

Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 17. Jänner 1995

1. Stück

1. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1994, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Stanzach auf die Bezirkshauptmannschaft Reutte übertragen wird
2. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Jänner 1995, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 1994 geändert wird
3. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Anras und Assling
4. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Mötztal
5. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Stams
6. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. Jänner 1995 über die Aufhebung einer Wortfolge im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

1. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1994, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Stanzach auf die Bezirkshauptmannschaft Reutte übertragen wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Stanzach (Beschluß des Gemeinderates vom 4. Oktober 1994) verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei wird bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine Geneh-

migung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Stanzach (Beschluß des Gemeinderates vom 4. Oktober 1994) auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Reutte übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

2. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Jänner 1995, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1b und 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 223/1994, wird verordnet:

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 1994, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird der Klammerausdruck „(§ 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 456/1993)“ durch den Klammerausdruck „(§ 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 743/1994)“ ersetzt.

2. Der Abs. 7 des § 15 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 16 wird das Zitat „§ 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 522/1993“ durch das Zitat „§ 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994“ ersetzt.

4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt
Schülertransporte
§ 20a

(1) Für die Dauer der Durchführung von Schülertransporten nach § 106 Abs. 6 zweiter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ist an Personenkraftwagen mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrers vorne und hinten je eine Tafel im Sinne der Schülertransport-Kennzeich-

nungs-Verordnung, BGBl. Nr. 792/1994, anzubringen. Außerhalb von Schülertransporten sind die Tafeln zu entfernen oder abzudecken. Bei Leerfahrten im Zusammenhang mit Schülertransporten dürfen die Tafeln entfernt oder abgedeckt werden.

(2) Der Lenker hat bei Schülertransporten die Alarmblinkanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.“

5. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Bezeichnung „5. Abschnitt“.

6. Der Abs. 3 des § 23 hat zu lauten:

„(3) § 3 Abs. 2 lit. f tritt mit 1. 1994 Juli in Kraft.“

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

3. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Anras und Assling

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Anras vom 7. Juli 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 14. Juni 1994, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Anras und Assling vereinbart wurde:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Anras und Assling wird im Bereich des Kristeinbaches infolge von Regulierungs- und Verbauungsmaßnahmen von der Mündung in den Drau-Fluß bis zur linksufrigen Einmündung des Blüngerbaches neu festgelegt.

Die neue Gemeindegrenze verläuft

a) gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsamtes Lienz vom 20. Jänner 1989, GZl. A 172/88, Teil 1 und Teil 2, entlang den in der Vermessungsurkunde ausgewiesenen Grenzpunkten 2501 über 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512,

2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539 bis 2540;

b) gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsamtes Lienz vom 20. Jänner 1989, GZl. A 147/86, Teil 3, entlang den in der Vermessungsurkunde ausgewiesenen Grenzpunkten 2540 über 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570 bis 2571;

c) gemäß Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Michael Rohrer, Lienz, vom 22. Juni 1993, GZl. 101/1988 und 101/1/1988, entlang den in der Vermessungsurkunde ausgewiesenen Grenzpunkten 2571 über 2215, 2216, 2219, 2220, 2221, 2222 bis 282 und von 271 über 2223, 925, 2224, 2225, 2244, 2245, 2252, 2782, 2783, 2784, 2787, 2788, 2791, 2794, 2795, 2798, 2800, 2802, 2803, 2809, 2811, 2812, 2816, 2817, 2819 bis 2822.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Anras und Assling aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

4. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Mötzt

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 1. Dezember 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde Mötzt vom 21. Juli 1994, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Mötzt vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Mötzt wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 20255, 17180, 17179, 17178, 20261, 20262, 1787, 1788, 1789,

1790, 1791, 1792, 5043, 5047, 1793, 5048, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 5058, 1804, 1808, 1809, 1810, 5075, 1811, 1812, 1813, 1814, und des bisherigen alten Grenzpunktes – Forstpunkt II entsprechend dem Plan des Vermessungsamtes Imst vom 20. Juni 1994, GZl. 27-3/94, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Silz und Mötzt aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

5. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Stams

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der

Gemeinde Silz vom 1. Dezember 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 14. September 1994, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Silz und Mötzt vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf der Gemeindegrenze

zwischen den Gemeinden Silz und Stams wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 12630, 6449, 12631, 6448, 6447, 12704, 12703, 12713, 6446, 6445, 12715, 12714, 6444, 6443, 6442, 6441, 6440, 6439, 6438, 6437, 6436, 6435, 6434, 6433, 6432, 6431, 12726, 6430, 12725, 6429, 6428, 6427, 6426, 6425, 6424, 6423, 18682, 6422, 6421, 12851, 6420, 12852, 12792, 6419, 12791, 6418, 6417, 5992, 6416, 6415, 6414, 6413, 6412, 6411, 18713, 18712, 18711, 7396, 6407, 6406, 12137, 6405, 6404, 6403, 6402, 6401, 12130, 18703, 13784, 18704, 18705, 6396, 6389, 6390, 13756, 13751, 6924, 6925, 6371, 6370, 6361, 6360, 6359, 6358, 6357, 13002, 6356, 6355, 6353, 6352, 6351, 12949, 6350, 6349, 6348, 6347, 6346, 11100, 6345, 6344, 6343, 6342, 6341, 6340, 6339, 6338, 6337, 12096, 6336, 6335, 6334, 6333, 6332, 6331, 6330, 12139, 6329, 6328, 6327, 6326, 17001, 6324, 6323,

17007, 17011, 17012, 17014, 17016, 5857, 17017, 17020, 3755, 17021, 17022, 6315, 6314, 6313, 17048, 7105, 4176, 7107, 6310, 6309, 6308, 6307, 6306, 17077, 17075, 17104, 17083, 17085, 6300, 6299, 6298, 6297, 6296, 6295, 6940, 6941, 6942, 6943, 6944, 6945, 6946, 6947, 6950, 6951, 6952, 6953, 9995, 9996, 9997, 9998, 9999, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010 und 10011 entsprechend dem Plan des Vermessungsamtes Imst vom 20. Juni 1994, GZl. 27-3/94, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Silz und Stams aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

6. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. Jänner 1995 über die Aufhebung einer Wortfolge im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1994, G 76/94-8,

die Wortfolge „Zubauten und“ im ersten Satz des § 15 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 31. Jänner 1995

2. Stück

7. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird
8. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
9. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird
10. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird (7. Bauordnungsnovelle)
11. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird
12. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird
13. Gesetz vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz)
14. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 1995 zum Schutz der Stollenquellen der Wasserversorgungsanlage Götzens im Bereich der Götzner Alm (Wasserschongebiet Götzner Alm)

7. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 76 bis 92, 94, 108 bis 109 und der Abschnitte V und VI sinngemäß Anwendung.“

2. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der Abschnitte II, IIIa, VI und X sowie der §§ 39 bis 50 und 66 bis 74 finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Dienstschein

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Dienstgebers,
2. Name und Adresse des Dienstnehmers,

3. Beginn des Dienstverhältnisses,

4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,

5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungs-
termine,

6. gewöhnlicher Arbeits-(Einsatz-)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits-(Einsatz-)orte,

7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,

8. vorgesehene Verwendung,

9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgeltes,

10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,

11. vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regelmäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers und

12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslands-tätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,

2. Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in österreichischen Schillingen auszuzahlen ist,

3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und

4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder

2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in den Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder

3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt oder

4. bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben nach Abs. 2 Z. 5, 6 und 9 bis 11 und Abs. 3 Z. 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewandten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben nach den Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die nach Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein nach den Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.“

4. Nach § 13 wird folgende Bestimmung als § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektiv-

vertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten, die insgesamt länger als einen Monat dauern, im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.“

5. Im Abs. 3 des § 15, im Abs. 1 des § 25f, im Abs. 4 des § 104, im Abs. 2 des § 105 erster Satz und im Abs. 3 des § 221 wird jeweils das Zitat „Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ durch das Zitat „Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 20 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit und Soziales nach § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

7. Der Abs. 9 des § 25g hat zu lauten:

„(9) Die §§ 25e Abs. 2 und 3 und 25f sind anzuwenden.“

8. Nach § 38 werden folgende Bestimmungen als §§ 38a bis 38d eingefügt:

„§ 38a

Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers.

(3) Der Veräußerer (Betriebsinhaber) hat den Dienstnehmer vom beabsichtigten Betriebsübergang rechtzeitig zu verständigen und ihm den Namen des Erwerbers bekanntzugeben.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtig-

ten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 38b), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 38c) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 53 und 54) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 38b) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 38c) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats

1. ab Ablehnung der Übernahme oder

2. bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung

zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt,

ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen mußte, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 624/1994, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

§ 38b

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages im gleichen Maße aufrechtzuerhalten, wie sie im Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiter besteht.

§ 38c

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, so kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 zweiter Satz nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994, in Verbindung mit dem Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993, sinngemäß.

§ 38d

Haftung bei Betriebsübergang

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nicht günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Überganges begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der den im Zeit-

punkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers beendet, sein Dienstverhältnis mit dem Erwerber nicht fortzusetzen (§ 38a Abs. 5), dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als auf Grund der bei ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne des Spaltungsgesetzes, Art. I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 458, gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind.“

9. Im Abs. 1 des § 40 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer;“

10. Im Abs. 2 des § 40 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhören der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer durch die Ober-
einigungskommission zuerkannt.“

11. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Mit dem Abschluß eines Kollektivvertrages durch eine kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung ruht für die Bauernkammer bzw. für die Landarbeiterkammer die Kollektivvertragsfähigkeit hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung für den gleichen räumlichen, fachlichen und persönlichen Wirkungsbereich für die Dauer seiner Geltung.“

12. Im § 43 hat lit. b zu lauten:

„b) die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in der lit. a bezeichneten Dienstgeber übergeht.“

13. Im Abs. 5 des § 44 hat die lit. d zu lauten:

„d) der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.“

14. Im § 53 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich verselbständigt werden.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem

anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, daß ein neuer Betrieb im Sinne des § 138 entsteht.

(6) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 201 Abs. 1 Z. 18 können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.“

15. Im Abs. 3 des § 54 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme abgeschlossen werden.“

16. Die §§ 54a und 54b haben zu lauten:

„§ 54a

Verbot der Diskriminierung

(1) Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn

a) der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis vom Dienstgeber selbst sexuell belästigt wird oder

b) der Dienstgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Dienstnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

a) eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder

b) wenn der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des Dienstgebers oder Vorgesetzten oder Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienstverhältnis gemacht wird.

(4) Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen.

(5) Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 54b

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 1 nicht begründet worden, so ist der Dienst-

geber gegenüber dem Stellenwerber zum Schadenersatz im Ausmaß von bis zu zwei Monatsentgelten verpflichtet.

(2) Machen mehrere Bewerber Ansprüche nach Abs. 1 klagsweise geltend, so ist die Summe dieser Ersatzansprüche mit zwei Monatsentgelten begrenzt und auf die diskriminierten Kläger nach Köpfen aufzuteilen.

(3) Erhält ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 2 durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes, so hat er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 3 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung.

(5) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 4 ist der Dienstnehmer auf sein Verlangen in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.

(6) Ist ein Dienstnehmer wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt mit der Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(7) Machen mehrere Dienstnehmer Ansprüche nach Abs. 6 klagsweise geltend, so ist der Ersatzanspruch des einzelnen diskriminierten Klägers begrenzt mit der durch die Anzahl der diskriminierten Kläger geteilten Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 6 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes.

(9) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis diskriminierter Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 54a Abs. 2 lit. b

auch gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Dienstnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf 5.000,- Schilling.

(10) Ist das Dienstverhältnis vom Dienstgeber wegen des Geschlechtes des Dienstnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung beim Gericht angefochten werden.

(11) Insoweit sich im Streitfall der Dienstnehmer oder Stellenwerber auf einen Diskriminierungstatbestand nach § 54a Abs. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.“

17. § 62 hat zu lauten:

„§ 62 Arbeitspausen

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr im Sinne des § 80 Abs. 5 erster Satz verbunden sind, sind am Ende jeder Stunde angemessene Arbeitspausen, die jedenfalls mindestens fünf Minuten betragen müssen, zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.“

18. Im Abs. 2 des § 67 wird in der Z. 1 das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 391/1976“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 836/1992“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 67 wird in der Z. 2 erster Satz das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 323/1975“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 550/1994“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 81 wird im zweiten Satz das Zitat „Straßenverkehrsordnung 1960,

BGBI. Nr. 159“ durch das Zitat „Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 518/1994“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 93 wird die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

22. Der Abs. 4 des § 105a hat zu lauten:

„(4) Die §§ 25f Abs. 2, 25g Abs. 3 bis 7 und 25h sind anzuwenden.“

23. Im Abs. 3 des § 114 wird im ersten Satz das Zitat „§ 57 Abs. 1 AVG 1950“ durch das Zitat „§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51“ ersetzt.

24. Der Abs. 1 des § 119 hat zu lauten:

„(1) Auf das Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

25. Im Abs. 2 des § 119 wird im ersten Satz der Klammersausdruck „(§ 57 AVG 1950)“ durch das Zitat „nach § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

26. Im Abs. 2 des § 136 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „von der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

27. Im Abs. 3 des § 136 wird die Wortfolge „und ihrer Sektionen“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

28. Im Abs. 7 des § 136 wird im zweiten Satz das Zitat „im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

29. Im Abs. 2 des § 140 wird in der Z. 7 das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679“ durch das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 187/1994“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 144 wird der Klammersausdruck „(§ 3 Abs. 3)“ durch das Zitat „nach § 3 Abs. 2“ ersetzt.

31. Der Abs. 3 des § 153 hat zu lauten:

„(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend, so ist eine hal-

be Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 144 Abs. 5 und 146 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung nach § 149 Abs. 2 Z. 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“

32. Der Abs. 1 des § 156 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.“

33. Der Abs. 1 des § 157 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die
a) österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind,

b) am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,

c) seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

d) außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden.“

34. Im Abs. 3 des § 157 wird das Zitat „gemäß § 3 Abs. 2“ durch das Zitat „gemäß § 3 Abs. 1“ ersetzt.

35. § 166a hat zu lauten:

„§ 166a

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbstständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbstständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbstständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 140 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 138) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Bei-

behaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigtem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 165 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 166 Z. 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 168 Abs. 1 Z. 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.“

36. Nach § 166a wird folgende Bestimmung als § 166b eingefügt:

„§ 166b

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 138 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluß, ein Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); die §§ 169 und 170 gelten sinngemäß.

(2) § 166a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.“

37. Der Abs. 1 des § 177 hat zu lauten:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.“

38. Der Abs. 12 des § 178 hat zu lauten:

„(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.“

39. Der Abs. 6 des § 186 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 166a und 166b) sind sinngemäß anzuwenden.“

40. Der Abs. 1 des § 189 hat zu lauten:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 v.H. der Betriebsratsumlage betragen.“

41. Im Abs. 4 des § 198 wird im dritten Satz das Zitat „BGBI. Nr. 196/1988“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 450/1994“ ersetzt.

42. Im Abs. 1 des § 201 wird in der Z. 24 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 25 angefügt:

„25. Festlegung des Beginnes und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 166a).“

43. Im Abs. 3 des § 209 hat die Einleitung zu lauten:

„Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn“.

44. Im Abs. 3 des § 209 wird in der Z. 2 folgender Satz angefügt:

„Umstände nach lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt würden.“

45. Der Abs. 4 des § 209 hat zu lauten:

„(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist nach Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten. In diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Ge-

sichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt.“

46. Im § 209 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung nach Abs. 3 Z. 2 nicht angefochten werden.“

47. Der bisherige Abs. 6 des § 209 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

48. Der Abs. 2 des § 210 hat zu lauten:

„(2) Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 209 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 209 Abs. 3 Z. 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 209 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

49. Im Abs. 1 des § 212 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige nach § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

50. Im § 212 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers nach Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

51. Der bisherige Abs. 2 des § 212 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

52. Im Abs. 1 des § 213 wird in der Z. 7 der

Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 8 angefügt:

„8. die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45a Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes auslöst.“

53. Im § 213 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 Z. 8 hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen:

1. die Gründe für die Maßnahme,
2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmer,
3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer,
4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,
5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach Z. 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 196 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.“

54. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 213 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

55. Der neue Abs. 4 des § 213 hat zu lauten:

„(4) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 6 und 8 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der

Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer in der Weise zu berücksichtigen, daß Nachteile, die die Dienstnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.“

56. Im Abs. 1 des § 214 wird im ersten Satz das Zitat „Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98“ durch das Zitat „Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 153/1994“ ersetzt.

57. Im Abs. 3 des § 214 werden der zweite, dritte, vierte und fünfte Satz aufgehoben.

58. Im § 219 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 166a) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch nach den Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.“

59. Im Abs. 6 des § 220 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.“

60. Im Abs. 2 des § 225 wird im dritten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

61. Im Abs. 3 des § 225 wird die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber oder der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer oder der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

62. Im Abs. 2 des § 230 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) zwei Vertreter der Bauernkammer;

c) zwei Vertreter der Landarbeiterkammer;“

63. Im Abs. 3 des § 230 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Bauernkammer bzw. der Landarbeiterkammer.“

64. Im Abs. 5 des § 230 wird im ersten Satz das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsver-

fahrgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1991“ ersetzt.

65. Im Abs. 7 des § 230 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn dies von der vorschlagsberechtigten Kammer verlangt wird.“

66. Im Abs. 2 des § 232 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Antragstellung sind die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer befugt.“

67. Im § 233 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „die Sektion Dienstgeber und die Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer“ ersetzt.

68. Im Abs. 1 des § 234a wird im ersten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

69. Der Abs. 3 des § 238 hat zu lauten:

„(3) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, wobei § 7 Abs. 1 nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer und § 40 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.“

70. Im Abs. 1 des § 241 hat die lit. a zu lauten:

„a) den Bestimmungen der §§ 55 bis 63, 72, 76 Abs. 1, 77, 78, 79 Abs. 1 bis 3, 80 Abs. 2 und 4 bis 7, 81 Abs. 2, 82 Abs. 1, 83, 84 Abs. 1 und 2, 85, 86, 87 Abs. 1 bis 3 und 5, 88 Abs. 1 bis 3, 89, 90 Abs. 1 und 3 bis 6, 91, 92, 94 Abs. 1, 95 bis 109, 127 Abs. 4, 129 Abs. 2, 238a und 239 sowie einer Verordnung nach § 93 oder“

71. Der Abs. 2 des § 241 hat zu lauten:

„(2) Wer den Bestimmungen der §§ 45, 54c, 159 Abs. 3, 193 Z. 3, 203 Abs. 3 und 4, 207, 208 Abs. 1, 212 Abs. 3, 213 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2, 217 Abs. 4 und 219 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen. Eine Verfolgung und Bestrafung hat jedoch nur zu erfolgen, wenn im Falle

- a) der §§ 45, 193 Z. 3, 203 Abs. 3 und 4, 207, 208 Abs. 1 und 219 der Betriebsrat,
- b) des § 54c der Stellenwerber oder die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen,
- c) des § 159 Abs. 3 der Wahlvorstand,
- d) des § 212 Abs. 3 und des § 213 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2 das nach § 215 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
- e) des § 217 Abs. 4 der Betriebsinhaber binnen sechs Wochen ab Kenntnis der Über-

tretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Privatankläger einen Strafantrag stellt. § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

8. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzung für die Anstellung als Beamter ist:

1. bei Verwendungen nach § 4 die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern;

2. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 45 Jahren;

3. einwandfreies Vorleben;

4. die für die vorgesehene Verwendung notwendige fachliche und körperliche Eignung.“

2. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z. 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Verwendungsbeschränkung

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zur Republik Österreich voraussetzen, das nur von österreichischen Staatsbürgern erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

a) die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

4. Im Abs. 2 des § 30 wird das Zitat „§ 9 des Landesbeamtengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69“

durch das Zitat „§ 14 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung ist der Tiroler Gemeindeverband anzuhören.“

6. Im Abs. 1 des § 34h wird in der Z. 3 das Zitat „BGBI. Nr. 111/1993“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 314/1994“ ersetzt.

7. Im § 37a wird im ersten Satz das Zitat „§§ 4a bis 4d des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

8. Im § 37a wird im zweiten Satz das Zitat „§ 4d Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

9. § 46 hat zu lauten:

„§ 46

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Tod;
- b) durch Dienstentsagung;
- c) durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 9 Abs. 2);
- d) durch Entlassung.

(2) Das Dienstverhältnis wird weiters aufgelöst:

- a) bei Verwendung nach § 4 durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei sonstigen Verwendungen

1. durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes gegeben ist,

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.“

10. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

Verlust einer Staatsangehörigkeit

In den Fällen des § 46 Abs. 2 geht der Beamte aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.“

11. Im § 50b wird das Zitat „§ 9a des Lan-

desbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 51b hat der erste Satz zu lauten:

„Die von Kindergärtnerinnen und von Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten im Sinne des Abs. 1 verwendet werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht in solchen Kindergärten verwendet werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit im Sinne des § 51 Abs. 1 bzw 2 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis von 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Beschäftigungsjahres auszugleichen.“

13. Im Abs. 4 des § 51d wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II wird das Zitat „§ 9a des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

2. In der lit. a des Art. III hat der Einleitungssatz zu lauten:

„a) Der Abschnitt I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der §§ 1 bis 2d, 3a, 6a, 9 bis 15, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 27 bis 28, 29 und 29e sowie der Änderungen nach Art. X Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBI. Nr. 550/1994, mit folgender Maßgabe:“

3. In der lit. a des Art. III haben die Z. 2 und 3 zu lauten: „2. Für die Höhe der nach § 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührenden Haushaltszulage gelten die entsprechenden Vorschriften für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen, sinngemäß.

3. Für die Höhe des nach § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührenden Fahrtkostenzuschusses und für den Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der durch eine Dienstreise oder eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle im Dienstort sowie durch Dienstzuteilung oder Versetzung entsteht (Reisegebühren), gelten die entsprechenden Vorschriften für Bedienstete, die

in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen, sinngemäß.“

4. In der lit. a des Art. III erhalten die bisherigen Z. 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „4“ und „5“.

5. Nach Art. V wird folgende Bestimmung als Art. Va eingefügt:

„Artikel Va

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den Art. II bis V zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel III

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und auf Bedienstete von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist § 14 Abs. 1 lit. b, 2 und 4 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß an-

Der Landtagspräsident:
Mader

zuwenden. Die Erlassung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Verordnung obliegt der Landesregierung. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Tiroler Gemeindeverband anzuhören.

(2) Auf Bedienstete der Stadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist § 55b Abs. 1 lit. b, 2 und 4 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach Abs. 2 von der Stadt Innsbruck zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 1, 2, 3, 9 und 10 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Art. II Z. 3, 4 und 5 und Art. III treten mit 1. September 1993 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

9. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1993 wird wie folgt geändert:
§ 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) An die Stelle der Zentralpersonalvertretung nach § 5 Abs. 1 lit. d treten folgende Organe:

a) die Zentralpersonalvertretung I für alle Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach lit. b,

b) die Zentralpersonalvertretung II für die auf Grund des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG, LGBl. Nr. 12/1994, der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten und

c) der Hauptausschuß.

Die Organe nach lit. a, b und c haben ihren Sitz beim Stadtmagistrat. Auf die Organe nach lit. a und b finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle auf die Zentralpersonalvertretung anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung,

daß sich der Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung I auf alle Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach lit. b und der Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II auf die Bediensteten nach lit. b erstreckt.

(2) Die Bediensteten nach Abs. 1 lit. b sind nur für die Zentralpersonalvertretung II wahlberechtigt. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder der Zentralpersonalvertretung II gilt § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Der Zentralpersonalvertretung II obliegt die Ausübung aller Befugnisse der Personalvertretung nach § 12 gegenüber dem Dienstgeber, soweit sie nicht nach Abs. 6 dem Hauptausschuß obliegt.

(3) Die Bediensteten nach Abs. 1 lit. b bilden eine Bedienstetenversammlung. Die Bedienstetenversammlung ist ein Organ der Personalvertretung im Sinne des § 5. Für die Bedienstetenversammlung gilt § 6 sinngemäß.

(4) An die Stelle des Obmannes der Zentralpersonalvertretung nach § 5 Abs. 1 lit. e treten folgende Organe:

a) der Obmann der Zentralpersonalvertretung I,

b) der Obmann der Zentralpersonalvertretung II und

c) der Obmann des Hauptausschusses.

(5) Der Hauptausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Zentralpersonalvertretung I und zwei Mitglieder von der Zentralpersonalvertretung II entsandt. Das Vorschlagsrecht der in der Zentralpersonalvertretung I und in der Zentralpersonalvertretung II vertretenen Wählergruppen richtet sich jeweils nach ihrer verhältnismäßigen Stärke. Für die Stärke der Wählergruppen gilt § 8 Abs. 1 sechster und siebenter Satz. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Dem Hauptausschuß obliegt die Ausübung der Befugnisse der Personalvertretung nach § 12 gegenüber dem Dienstgeber in Angelegenheiten, die sich

a) auf alle Bediensteten nach Abs. 1 lit. a und b beziehen oder

b) auf eine Gruppe von Bediensteten beziehen,

deren Interessen den Wirkungsbereich der Organe nach Abs. 1 lit. a und b überschreiten.

Auf den Hauptausschuß sind die §§ 8, 10 bis 21 und 35 sinngemäß anzuwenden. Der Obmann des Hauptausschusses vertritt die Personalvertretung der Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck nach außen.

(7) Die Landeshauptstadt Innsbruck hat den Obmann des Hauptausschusses auf Verlangen des Hauptausschusses und den Obmann der Zentralpersonalvertretung I auf Verlangen der Zentralpersonalvertretung I unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen. Dies gilt auch für den Obmann der Zentralpersonalvertretung II auf Verlangen der Zentralpersonalvertretung II, soweit die Zentralpersonalvertretung II mehr als 200 Bedienstete zu vertreten hat. Ein Absinken der Anzahl der Bediensteten unter 201 während der Funktionsdauer (§ 10) ist auf die Freistellung des Obmannes der Zentralpersonalvertretung II vom Dienst ohne Einfluß.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres ab der Zuweisung der Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck und der Abwasserreinigungsanlage der Landeshauptstadt Innsbruck an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG ist die Neuwahl der Zentralpersonalvertretung II auszuschreiben.

(3) Bis zur ersten Sitzung der nach Abs. 2 neu gewählten Zentralpersonalvertretung II obliegt der im Amt befindlichen Zentralpersonalvertretung II die Ausübung der Befugnisse im Sinne des § 37 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes hinsichtlich aller der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG zugewiesenen Bediensteten.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck und der Abwasserreinigungsanlage der Landeshauptstadt Innsbruck gelten die Dienststellenpersonalvertretungen für diese Bediensteten als aufgelöst.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

10. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird (7. Bauordnungsnovelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 81/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 9 des § 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Bauplatz ist ein als Bauland oder als Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmetes Grundstück, auf dem die Errichtung eines Gebäudes nach diesem Gesetz zulässig ist.“

2. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach den Abs. 1 oder 3 erteilt wurde, eine einmalige Ausgleichsabgabe zu leisten ist. Für die Bemessung dieser Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Befreiungsbescheides maßgebend. Im Falle der Befreiung nach Abs. 1 ist die Ausgleichsabgabe dem Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle der Befreiung nach Abs. 3 dem Bauwerber bzw. seinem Rechtsnachfolger frühestens einen Monat nach Baubeginn vorzuschreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Ertrag der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung öffentlicher Garagen oder Stellplätze oder für die Einrichtung oder den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.“

3. Die Abs. 3 bis 6 des § 19 haben zu lauten:

„(3) Der Bauplatzanteil ist das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Einheitssatzes nach Abs. 5. Bei Sonderflächen für Hofstellen, für land-

wirtschaftliche Intensivtierhaltung, für Aus-traghäuser und für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe sich aus dem Mindestabstand nach § 7 Abs. 1 lit. a ergibt, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes.

(4) Der Baumassenanteil ist das Produkt aus der Baumasse (§ 20) des Gebäudes in Kubikmetern und 70 v. H. des Einheitssatzes nach Abs. 5.

(5) Der Einheitssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors (Abs. 6). Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Einheitssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht übersteigen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung in ebenem Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und

b) 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Lichtenberger

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

11. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit nach diesem Abkommen in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige.“

2. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kinder- und Jugendanwalt

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates (§ 30) eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Kinder- und Jugendanwalt darf während seiner Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrt ausüben. Er hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Kinder- und Jugendanwaltes weiterzuführen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat

den Kinder- und Jugendanwalt bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes endet vorzeitig durch Tod, Amtsverzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Amtsverzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates zu widerrufen, wenn in der Person des Kinder- und Jugendanwaltes Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn er seine Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt und die bei ihm verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste des Kinder- und Jugendanwaltes ist kostenlos. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Alle mit den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt oder mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, die stationären Einrichtungen nach § 26 und die nach § 29 anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt haben den Kinder- und Jugendanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Mit dem Kinder- und Jugendanwalt ist, sofern er im Zeitpunkt seiner Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den auf Landesvertragsbedienstete anzuwendenden Vorschriften abzuschließen. Das Dienstver-

hältnis eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, wird durch seine Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nicht berührt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wird ein Bediensteter, der in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt bestellt, so wird der Lauf dieser Frist für die Dauer seines Amtes gehemmt. Wird ein in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehender Bediensteter zum Kinder- und Jugendanwalt bestellt, so darf das Dienstverhältnis während seiner Amtsdauer nur im Falle eines Widerrufs der Bestellung gekündigt werden.

(9) Der Kinder- und Jugendanwalt hat im Bereich der Jugendwohlfahrt:

a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen, zu beraten,

b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über deren Pflege und Erziehung zu helfen,

c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und den zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt andererseits zu vermitteln.

(10) Der Kinder- und Jugendanwalt hat weiters

a) unter Bedachtnahme auf ähnliche Tätigkeiten anderer Einrichtungen des Landes Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingun-

gen für Kinder und Jugendliche anzuregen und auf diesbezügliche Mißstände hinzuweisen,

b) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können, mit zu begutachten,

c) der Landesregierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist.

(11) (Landesverfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Besorgung seiner Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den beim Kinder- und Jugendanwalt verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 ausschließlich der Kinder- und Jugendanwalt weisungsberechtigt.

(12) Der Kinder- und Jugendanwalt hat für den Fall seiner Verhinderung einen bei ihm verwendeten Bediensteten mit seiner Vertretung zu betrauen.“

3. Im Abs. 1 des § 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber den für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen einschließlich des Kinder- und Jugendantwaltes und der bei ihm verwendeten Bediensteten.“

4. Im Abs. 2 des § 30 wird in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. j angefügt:

„j) der Kinder- und Jugendanwalt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

12. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird wie folgt geändert:
Dem Gesetz werden folgende Anlagen als Anlagen 1, 2 und 3 angefügt:

Anlage 1

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

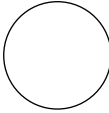
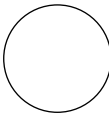
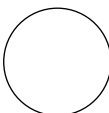
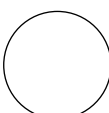
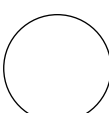
Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5 USW.	<input type="radio"/>			

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
 2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
- usw.

Anlage 2

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

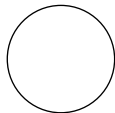
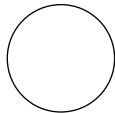
am in der Gemeinde

Familien- und Vorname und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen!
	
	
	
	
	

Anlage 3

Amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Familien- und Vorname und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 5px 0;">X</div> einsetzen!
	
	

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

13.

Gesetz vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Land Tirol gewährt den politischen Parteien in Tirol Förderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Parteienförderung

(1) Den im Tiroler Landtag vertretenen politischen Parteien sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, die politische Bildungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit,

sowie zur Bedeckung des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes Förderungen in der Höhe von insgesamt 60 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Der im Abs. 1 festgelegte Gesamtbetrag ist auf die einzelnen politischen Parteien nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Landtagswahl auf sie entfallenen gültigen Stimmen aufzuteilen. Im Jahr einer Landtagswahl ist der Berechnung der vierteljährlichen Raten nach § 4 Abs. 1, die nach dem Wahltag fällig werden, das Ergebnis der neuen Landtagswahl zugrunde zu legen.

(3) Die politischen Parteien haben mindestens 10 v. H. der ihnen nach Abs. 1 zukommenden Mittel für die politische Bildungsarbeit aufzuwenden.

(4) Der im Abs. 1 festgelegte Betrag vermindert oder erhöht sich in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an dessen Stelle tretende Index im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geändert hat.

§ 3

Beitrag zu den Wahlwerbungskosten

(1) Wahlwerbenden Gruppen, die bei einer Wahl zum Tiroler Landtag mindestens ein Mandat erreicht haben, kann auf Antrag nach Maßgabe der im Landesvoranschlag für das dem Wahljahr folgende Jahr hierfür vorgesehenen Mittel ein Beitrag zu den nachgewiesenen Wahlwerbungskosten geleistet werden.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen nach dem Verhältnis der bei der betreffenden Landtagswahl auf sie entfallenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

Der Landtagspräsident:
Mader

(3) Übersteigt der nach den Abs. 1 und 2 ermittelte Betrag die nachgewiesenen Kosten, so sind nur diese zu ersetzen.

§ 4

Überweisung der Mittel

(1) Die Förderungen nach § 2 dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(2) Die Förderungen nach § 3 sind den wahlwerbenden Gruppen spätestens bis zum 31. März des dem Wahljahr folgenden Jahres zu überweisen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die politischen Parteien haben genaue Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der ihnen nach § 2 gewährten Förderungsmittel zu führen. Sie haben diese Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Unterlagen durch einen von ihnen zu bestellenden beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht ist bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(2) Kommt eine politische Partei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat die Landesregierung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen festzusetzenden Nachfrist die versäumten Handlungen auf Kosten der säumigen politischen Partei nachzuholen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

14. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 1995 zum Schutz der Stollenquellen der Wasserversorgungsanlage Götzens im Bereich der Götzner Alm (Wasserschongebiet Götzner Alm)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993 wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der im Bereich der Götzner Alm entspringenden, für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Götzens genutzten Stollenquellen wird im Gebiet der Gemeinde Götzens das Wasserschongebiet Götzner Alm festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage rot dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Götzens südlich jener Linie, die vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze zwischen Birgitz und Götzens mit der 1.550m-Höhenlinie (ü. A.) zum Mundloch des Stollens 4 und von hier abwinkelnd zur Kote 1801 bei der Bergstation des Pfriemesköpfliftes führt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 550m ü. A.

§ 3

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer

sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen;

e) die Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

f) die Ausbringung von sonstigem organischem Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

g) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

h) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter;

i) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildfutterstätten und von Koppeln zur Tierhaltung;

j) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

k) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

l) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art mit einer Ausdehnung von mehr als einem Meter in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

m) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

n) die Lagerung, die Leitung und der Um Schlag wassergefährdender Stoffe;

o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

p) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen in eine Tiefe von mehr als einem Meter;

q) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

r) die Vornahme von Sprengungen;

s) die Vornahme von Kahlhieben und Rodungen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonsti-

gen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Stollenquellen nicht zu erwarten ist.

§ 4

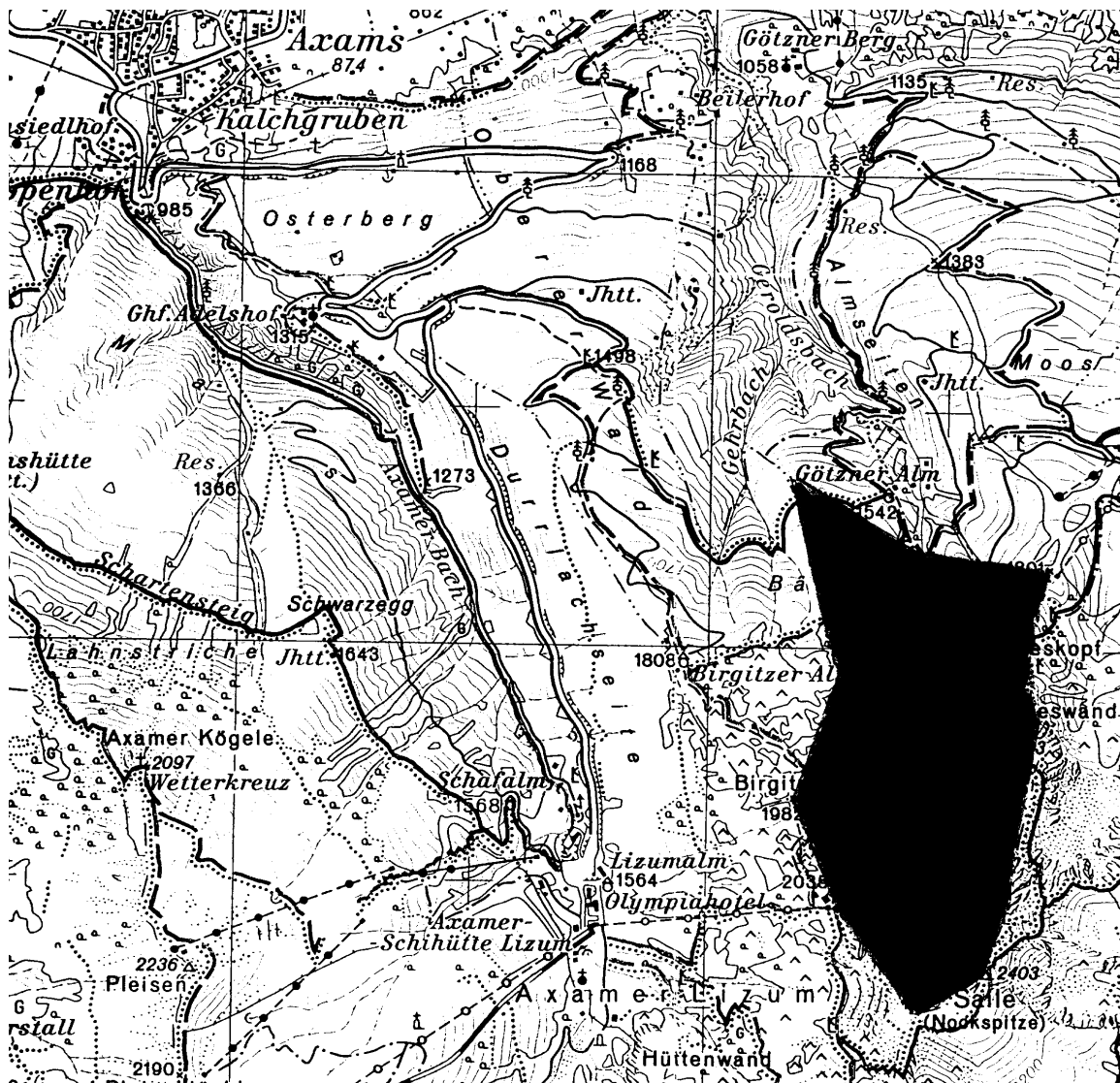
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

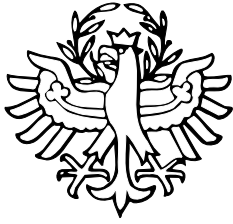
Anlage



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 2. Februar 1995

3. Stück

15. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995)

15. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist,

a) das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Schilaufens einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über das Schilaufen (Erteilung von Schiunterricht) und

b) das erwerbsmäßige Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen.

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.

(3) Das Schilaufen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Arten des Schilaufens, insbesondere das alpine Schilaufen, das Snowboardfahren und das Langlaufen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Rahmen

a) des Dienstes des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und der Zollwache,

b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinne der Art. 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind,

c) einer sonstigen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb ihres Aufgabenbereiches durchgeführten Ausbildung im Schilaufen,

d) des satzungsmäßigen Zweckes inländischer und ausländischer Jugendorganisationen, Sportvereine und alpiner Vereine, wenn

1. eine solche Tätigkeit ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Jugendorganisation oder des betreffenden Vereines ausgeübt wird und

2. weder den Mitgliedern, die eine solche Tätigkeit ausüben, noch der betreffenden Jugendorganisation oder dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt,

e) des Ausflugsverkehrs von Schischulen, Schilehrern und Schibegleitern aus einem anderen Land oder Staat, wenn

1. die Dauer des Aufenthaltes jeweils zwei Tage und in einem Kalenderjahr insgesamt 14 Tage nicht übersteigt,

2. die Gäste im betreffenden Land oder Staat aufgenommen wurden und

3. die Personen, die eine solche Tätigkeit ausüben, nach den Vorschriften des betreffenden Landes oder Staates dazu befugt sind.

(2) Für die Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e gelten jedoch § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 bzw. § 15 Abs. 3, 5 und 6 sinngemäß.

(3) Die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs nach Abs. 1 lit. e ist von der betreffenden Schischule oder vom betreffenden Schilehrer oder Schibegleiter dem Tiroler Schilehrerverband im vorhinein nachweislich zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

a) den Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit,

- b) die Gemeinde(n), in deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
- c) die voraussichtliche Anzahl der Gruppen und der Gäste in den einzelnen Gruppen,
- d) den Vor- und Zunamen und die berufliche Qualifikation der voraussichtlich eingesetzten Lehrkräfte bzw. Begleiter.

§ 3

Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter

- (1) Eine Tätigkeit als Schilehrer nach § 1 Abs. 1 lit. a darf nur im Rahmen bewilligter Schischulen nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.
- (2) Eine Tätigkeit als Schibegleiter nach § 1 Abs. 1 lit. b darf nur im Rahmen bewilligter Schischulen oder selbständig auf Grund einer Befugnis als Schibegleiter nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.
- (3) Die Befugnis der Berg- und Schiführer zum Unterweisen ihrer Gäste in den Fertigkeiten des Schilafens und zum Führen oder Begleiten ihrer Gäste beim Schilafens auf Schipisten, Schirouten und Loipen im Umfang des § 8 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes, LGBl. Nr. 14/1988, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

Schischulgebiete

- (1) Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Schischulgebiet, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Landesregierung kann durch Verordnung das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer Gemeinden zu einem Schischulgebiet zusammenfassen, wenn
 - a) dies wegen des Fehlens eines geeigneten Schigebietes in einer Gemeinde der besseren Betreuung der Gäste dient,
 - b) wegen der zu geringen Anzahl an Beherbergungsbetrieben in einer Gemeinde nicht zu erwarten ist, daß in dieser Gemeinde eine Schischule betrieben wird, oder
 - c) dies wegen des Vorhandenseins eines in räumlicher und organisatorischer Hinsicht zusammenhängenden Schigebietes, das sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, eine bessere Organisation des Schischulbetriebes ermöglicht.
- (3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 sind der Tiroler Schilehrerverband so-

wie die Gemeinden und die Tourismusverbände, auf deren Gebiet sich das vorgesehene Schischulgebiet erstreckt, zu hören.

2. Abschnitt **Schischulen**

§ 5

Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung

- (1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Schischulbewilligung).
- (2) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Schischulbewilligung zu erteilen, wenn sie
 - a) eigenberechtigt ist,
 - b) österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist,
 - c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
 - d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
 - e) ausreichend haftpflichtversichert ist,
 - f) über ein nach Lage und Größe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes geeignetes Schischulbüro und über einen entsprechend geeigneten Sammelplatz im betreffenden Schischulgebiet verfügt und
 - g) noch keine Schischulbewilligung in Tirol besitzt,
 und wenn der Name der Schischule den Erfordernissen nach Abs. 9 entspricht.
- (3) Das Erfordernis nach Abs. 2 lit. b entfällt, wenn der Antragsteller nachweist, daß österreichische Staatsbürger in seinem Heimatstaat, sofern dort der Betrieb einer Schischule möglich ist, bei der Aufnahme und der Ausübung einer solchen Tätigkeit keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates.
- (4) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem

Antrag eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

(5) Die körperliche und geistige Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(6) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung (§ 22), der Schiführerprüfung (§ 24), der Langlauflehrerprüfung (§ 32) und der Unternehmerprüfung (§ 33) sowie durch eine Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über eine mindestens fünfundzwanzigwöchige Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachzuweisen. Wurde die Diplomschilehrerprüfung, die Schiführerprüfung oder die Langlauflehrerprüfung mehr als fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages abgelegt, so hat der Antragsteller überdies die Bestätigung über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 vorzulegen. Die Erfordernisse einer entsprechenden Tätigkeit als Diplomschilehrer und der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entfallen, wenn der Antragsteller über eine nach § 38 Abs. 1 oder 2 anerkannte fachliche Befähigung einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes verfügt und die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens oder des betreffenden Landes für den Betrieb einer Schischule allenfalls vorgeschriebene Berufspraxis und Fortbildung nachweist.

(7) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Tätigkeit als Schilehrer in einer Schischule, die im Gebiet eines anderen Staates betrieben wird, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule mit schriftlichem Bescheid anzuerkennen.

(8) Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hat der Antragsteller durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Versicherers nachzuweisen.

(9) Der Name der Schischule hat die Worte „Tiroler Schischule“ in Verbindung mit einer auf das Schischulgebiet bezugnehmenden Ortsbezeichnung und den Vor- und Zunamen des Schischulinhabers zu enthalten. Die Ortsbezeichnung ist so zu wählen, daß eine Verwechslung der Schischule mit bestehenden Schischulen vermieden wird.

(10) Ein Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich einzubringen. Die nach den Abs. 4, 5 und 8 anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag sind weiters der Name der Schischule sowie die Lage und die Größe des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben und das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

(11) Die Landesregierung kann auf Antrag die Nachsicht vom Erfordernis der fachlichen Befähigung (Abs. 6) erteilen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er eine Schischule als Schischulinhaber mindestens zehn Jahre betrieben hat. Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über das Nachsichtsverfahren zu erlassen.

§ 6

Erteilung der Schischulbewilligung; Änderung des Namens von Schischulen

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Im Falle der Erteilung der Bewilligung hat die Landesregierung eine Ausfertigung des Bescheides dem Tiroler Schilehrerverband sowie der Gemeinde (den Gemeinden) und dem Tourismusverband (den Tourismusverbänden), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, zu übersenden.

(2) Die Landesregierung hat jeder Person, der sie die Schischulbewilligung erteilt hat, den Schischulinhaberausweis zu übergeben.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Schischulinhaberausweises zu erlassen. Er hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Schischulinhabers, den Namen der Schischule, die Bezeichnung des betreffenden Schischulgebietes sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheides zu enthalten. Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilehrerverband vorgesehen werden.

(4) Die Änderung des Namens einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist auf Antrag des Schischulinhabers zu erteilen, wenn der neue Name der Schischule den Erfordernissen nach § 5 Abs. 9 entspricht. Der Antrag ist schriftlich einzubringen.

§ 7

Rechte der Schischulinhaber

(1) Der Schischulinhaber ist zur Erbringung folgender Leistungen berechtigt:

- a) zur Erteilung von Schiunterricht,
- b) zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen,
- c) zum Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber ist berechtigt, zur Erbringung der im Abs. 1 genannten Leistungen Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 heranzuziehen.

§ 8

Pflichten der Schischulinhaber

(1) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß in der Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem 20. März folgende Leistungen in der Schischule in Anspruch genommen werden können, soweit die Pisten- und Loipenverhältnisse im betreffenden Schischulgebiet die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zulassen:

a) die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen, im Snowboardfahren und im Langlaufen in allen Leistungsklassen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation;

b) das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber darf nur in jenem Schischulgebiet Gäste aufnehmen, in dem das Schischulbüro und der Sammelplatz seiner Schischule liegen.

(3) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß die Gäste nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation unterrichtet sowie über richtiges Verhalten zur Gewährleistung der Sicherheit im Schigelände und an Aufstiegshilfen, zum Schutz vor alpinen Gefahren und zum Schutz von Natur und Umwelt bei der Ausübung des Schisports aufgeklärt werden. Er hat weiters für eine schischulinterne Fortbildung der an seiner Schischule tätigen Schilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter und Langlauflehreranwärter in einem solchen Ausmaß zu sorgen, daß diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 40 Abs. 6 möglich ist.

(4) Der Schischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht einer ihrem schiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für Gruppen, in denen die Gäste beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten oder Loipen begleitet werden. Zum Führen oder Begleiten bei Schitouren hat der Schischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Schitour so festzusetzen, daß die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.

(5) Der Schischulinhaber hat die Schischule so zu betreiben, daß die Sicherheit beim Schilaufen gefördert wird.

(6) Der Schischulinhaber hat die Schischule persönlich zu leiten und während der Betriebszeit nach Abs. 1 im betreffenden Schischulgebiet in dem zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen Ausmaß anwesend zu sein. Er hat die Lehrkräfte (§ 9) und die Kinderbetreuungspersonen (§ 10) dahingehend zu beaufsichtigen, daß sie ihren Pflichten nach § 9 Abs. 5 nachkommen. Er hat weiters für jede Lehrkraft und jede Kinderbetreuungsperson eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsrisikos der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule die Mindestversicherungssumme durch Verordnung festzulegen.

(7) Der Schischulinhaber hat das Schischulbüro und den Sammelplatz mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese hat den Namen der Schischule in leicht lesbarer Schrift zu enthalten. Dies gilt auch für allfällige weitere Stellen innerhalb und außerhalb des Schischulgebietes, an denen die Gäste von den Lehrkräften oder Kinderbetreuungspersonen regelmäßig übernommen werden, wenn eine Kennzeichnung aus Gründen der Schischulorganisation, insbesondere zur Erleichterung der Auffindbarkeit, oder auf Grund des räumlichen Naheverhältnisses solcher Stellen zu Einrichtungen anderer Schischulen erforderlich ist.

(8) Wenn der Schischulinhaber von einem Schiunfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle zu verständigen, selbst

die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und erforderlichenfalls die Lehrkräfte seiner Schischule zur Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anzubieten, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit der Gäste zu gefährden.

(9) Der Schischulinhaber hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über den Schischulbetrieb (Gruppeneinteilung, Kurszeiten, Sammeln der Gäste, Übernahme der Gäste durch die Lehrkräfte und dergleichen), über die Vorkehrungen der Schischule zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste unter Bedachtnahme auf ihr schifahrerisches Können und die alpine Gefahrenlage und zur Vermeidung einer Gefährdung von Natur und Umwelt durch den Schischulbetrieb, über die Pflichten der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen, insbesondere auch bei Unfällen im Rahmen des Betriebes der Schischule und sonstigen Schiunfällen, über die Beaufsichtigung der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen sowie über die Maßnahmen der Schischule im Falle einer Lawinenkatastrophe zu enthalten. Die Betriebsordnung hat die Gegebenheiten des Schischulgebietes und allfälliger Schigebiete außerhalb des Schischulgebietes, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs regelmäßig aufgesucht werden, besonders zu berücksichtigen. Der Schischulinhaber hat die Betriebsordnung den Lehrkräften und den Kinderbetreuungspersonen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Lehrkräfte

(1) Als Lehrkräfte an einer Schischule dürfen verwendet werden:

a) für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen nur Diplomschilehrer und Landesschilehrer sowie auf Schipisten auch Schilehreranwärter;

b) für die Erteilung von Unterricht im Snowboardfahren nur Snowboardlehrer und vorübergehend, wenn ein Snowboardlehrer nicht zur Verfügung steht, auch Diplomschilehrer sowie auf Schipisten auch Snowboardlehreranwärter;

c) für die Erteilung von Unterricht im Langlaufen nur Langlauflehrer und vorübergehend, wenn ein Langlauflehrer nicht zur Verfügung steht, auch Diplomschilehrer sowie auf Loipen auch Langlauflehreranwärter;

d) für das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren nur Personen, die die Befugnis als Berg- und Schiführer besitzen oder die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die in den lit. a bis d genannten Lehrkräfte dürfen auch zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen verwendet werden, wobei Schilehrer-, Snowboardlehrer- und Langlauflehreranwärter jedoch nur zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten und Loipen verwendet werden dürfen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nach § 40 dieses Gesetzes bzw. nach § 12 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes nachgekommen sind.

(3) Die Lehrkräfte an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Abzeichen, das den Namen der Schischule enthält, sichtbar zu tragen und den Ausweis nach § 36 Abs. 1 mitzuführen.

(4) Der Schischulinhaber hat spätestens bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem Tiroler Schilehrerverband jene Lehrkräfte zu melden, die am 1. Jänner des betreffenden Jahres an seiner Schischule tätig waren. Weiters hat er den Beginn der Tätigkeit der übrigen Lehrkräfte an seiner Schischule jeweils innerhalb von zwei Wochen dem Tiroler Schilehrerverband zu melden. In den Meldungen sind der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse der Lehrkräfte sowie die Prüfungen im Sinne des 4. Abschnittes, die die Lehrkräfte erfolgreich abgelegt haben, anzugeben.

(5) Die Lehrkräfte an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

a) dafür zu sorgen, daß die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird,

b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,

c) bei einem Unfall im Rahmen der Schischule unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.

(6) Wenn die Lehrkräfte an einer Schischule von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangen, haben sie unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle und den Schischulinhaber zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen.

sen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit ihrer Gäste zu gefährden.

(7) Ist der Schischulinhaber selbst als Lehrkraft tätig, so gelten für ihn die Abs. 3 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß er seinen Schischulinhaberausweis mitzuführen hat.

§ 10

Kinderbetreuungspersonen

(1) Zum Unterweisen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr in den Grundfertigkeiten des Schilaufens und zum Begleiten solcher Kinder beim Schilaufen auf Schipisten und Loipen dürfen neben Lehrkräften nach § 9 auch andere geeignete Personen (Kinderbetreuungspersonen) herangezogen werden.

(2) Die Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Abzeichen, das den Namen der Schischule enthält, sichtbar zu tragen sowie die Bestätigung nach Abs. 3 und einen Lichtbildausweis mitzuführen. Im übrigen gilt für die Kinderbetreuungspersonen § 9 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

(3) Der Schischulinhaber hat jeder Kinderbetreuungsperson eine Bestätigung über deren Tätigkeit an der Schischule auszustellen. Die Bestätigung hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Adresse der Kinderbetreuungsperson sowie den Beginn der Tätigkeit zu enthalten.

§ 11

Erlöschen der Schischulbewilligung

(1) Die Schischulbewilligung erlischt:

- a) mit dem Tod des Bewilligungsinhabers, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt,
- b) mit dem Entzug der Bewilligung oder
- c) mit dem Verzicht auf die Berechtigung.

(2) Nach dem Tod des Bewilligungsinhabers steht das Recht zum Betrieb der Schischule bis zum 15. Mai des nächstfolgenden Jahres der Verlassenschaft und gegebenenfalls dem erbberechtigten Ehegatten und den erbberechtigten Kindern und Wahlkindern des Bewilligungsinhabers zu. Mehreren Fortbetriebsberechtigten steht dieses Recht gemeinsam zu. Der Fortbetriebsberechtigte hat unverzüglich eine Person, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 lit. a bis e erfüllt, als Geschäftsführer zu bestellen und den Fortbetrieb der Schischule und die Bestellung des Geschäftsführers unverzüglich der Landesregierung und dem Tiroler

Schilehrerverband schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Schischulbewilligung zu entziehen, wenn

a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach § 5 Abs. 2 nachträglich weggefallen ist; dies gilt nicht im Falle des nachträglichen Wegfalles der körperlichen Eignung;

b) der Bewilligungsinhaber der Verpflichtung zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 wiederholt nicht nachgekommen ist;

c) der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 bestraft wurde;

d) über den Bewilligungsinhaber die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband verhängt wurde, und zwar für die Dauer des Ausschlusses;

e) der Bewilligungsinhaber festgestellte wesentliche Mängel beim Betrieb der Schischule nicht innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist (§ 51 Abs. 6) beseitigt hat.

(4) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 3 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

(5) Der Inhaber einer Schischulbewilligung und die Fortbetriebsberechtigten können auf die Berechtigung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(6) Die Landesregierung hat im Falle des Entzuges der Bewilligung oder des Verzichtes auf die Berechtigung unverzüglich den Tiroler Schilehrerverband sowie die Gemeinde (die Gemeinden) und den Tourismusverband (die Tourismusverbände), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, davon zu verständigen.

3. Abschnitt **Schibegleiter**

§ 12

Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis

(1) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schibegleiter zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) österreichischer Staatsbürger oder Staats-

angehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist,

- c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
- d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist und
- e) ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Das Erfordernis nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Antragsteller nachweist, daß österreichische Staatsbürger in seinem Heimatstaat, sofern dort die Ausübung der Tätigkeit als Schibegleiter möglich ist, bei der Aufnahme und der Ausübung einer solchen Tätigkeit keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates.

(3) Hinsichtlich der Verlässlichkeit, der körperlichen und geistigen Eignung und des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gilt § 5 Abs. 4, 5 und 8 sinngemäß.

(4) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung (§ 22) nachzuweisen. Wurde die Diplomschilehrerprüfung mehr als fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages abgelegt, so hat der Antragsteller überdies die Bestätigung über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 vorzulegen. Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Antragsteller über eine nach § 38 Abs. 1 oder 2 anerkannte fachliche Befähigung einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes verfügt und weiters die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens oder des betreffenden Landes allenfalls vorgeschriebene Fortbildung nachweist.

(5) Ein Antrag auf Verleihung der Befugnis als Schibegleiter ist schriftlich einzubringen. Die zum Nachweis der Verlässlichkeit, der körperlichen und geistigen Eignung und des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein.

§ 13

Verleihung der Befugnis

(1) Über einen Antrag auf Verleihung der Befugnis als Schibegleiter ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Im Falle der Verleihung der Befugnis hat die Landesregierung eine Ausfertigung des Bescheides dem Tiroler Schilehrerverband zu übersenden.

(2) Die Landesregierung hat jeder Person, der sie die Befugnis als Schibegleiter verliehen hat, einen Ausweis und ein Abzeichen zu übergeben.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises nach Abs. 2 sowie über die Art, die Form und das Tragen des Abzeichens nach Abs. 2 zu erlassen. Der Ausweis hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Schibegleiters sowie die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides zu enthalten. Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilehrerverband vorgesehen werden. Das Abzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Schibegleiter – Land Tirol“ und den Namen des Schibegleiters zu enthalten.

§ 14

Rechte der Schibegleiter

(1) Personen, denen die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde, sind zum Begleiten von Personen beim Schilaulen auf Schipisten, Schirouten und Loipen berechtigt.

(2) Personen, denen die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Schibegleiter“ zu führen.

§ 15

Pflichten der Schibegleiter

(1) Die Schibegleiter dürfen ihre Tätigkeit nur persönlich und ohne Beiziehung von Hilfskräften ausüben.

(2) Die Schibegleiter haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landesregierung und dem Tiroler Schilehrerverband jenes Schischulgebiet schriftlich mitzuteilen, in dem sie beabsichtigen, ihre Gäste aufzunehmen. Die Schibegleiter haben in gleicher Weise die beabsichtigte Änderung des betreffenden Schischulgebietes mindestens zwei Wochen im vorhinein mitzuteilen. In der Mitteilung sind das bisherige und das neue Schischulgebiet anzugeben. Die Schibegleiter dürfen ihre Gäste nur im jeweils angegebenen Schischulgebiet aufnehmen.

(3) Die Anzahl der von einem Schibegleiter in einer Gruppe begleiteten Personen darf zwölf nicht übersteigen.

(4) Die Schibegleiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Abzeichen nach § 13

Abs. 2 sichtbar zu tragen und den Ausweis nach § 13 Abs. 2 mitzuführen.

(5) Die Schibegleiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

a) die Leistungsfähigkeit und das schiläuferische Können der Gäste zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß deren körperliche Sicherheit nicht gefährdet wird,

b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,

c) bei einem Unfall im Rahmen ihrer Tätigkeit unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.

(6) Wenn ein Schibegleiter von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit seiner Gäste zu gefährden.

§ 16

Erlöschen der Befugnis

(1) Die Befugnis als Schibegleiter erlischt:

- a) mit dem Tod des Schibegleiters,
- b) mit dem Entzug der Befugnis oder
- c) mit dem Verzicht auf die Befugnis.

(2) Die Landesregierung hat die Befugnis als Schibegleiter zu entziehen, wenn

a) eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist;

b) der Schibegleiter seiner Verpflichtung zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 wiederholt nicht nachgekommen ist;

c) der Schibegleiter wiederholt wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 bestraft wurde;

d) über den Schibegleiter die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband verhängt wurde, und zwar für die Dauer des Ausschlusses.

(3) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 2 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

(4) Der Schibegleiter kann auf seine Befugnis verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er

wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(5) Die Landesregierung hat im Falle des Entzuges der Befugnis oder des Verzichtes auf die Befugnis unverzüglich den Tiroler Schilehrerverband davon zu verständigen.

4. Abschnitt

Ausbildungslehrgänge, Prüfungen, Fortbildung

§ 17

Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Schilehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Schilehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schilehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff und die Dauer des Ausbildungslehrganges zu regeln. Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulefahren und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

§ 18

Schilehrer-Anwärterprüfung

(1) Zur Schilehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schilehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaulens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Schilehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters bestimmt werden, daß die Schilehrer-Anwärterprüfung in Form von Teilprüfungen vor den einzelnen Fachprüfern nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden kann.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 17 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

§ 19

**Ausbildungslehrgang
für die Landesschilehrerprüfung**

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Landesschilehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Landesschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaulens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schiun-

terricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterweisen der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Schigeschichte und Schigeographie zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Schilaulen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Schilehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Schilaulen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die erforderlichen Fertigkeiten im Schilaulen sowie die Ausschreibung der Prüfung und die Leistungsbeurteilung zu regeln.

§ 20

Landesschilehrerprüfung

(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 19 Abs. 1 teilgenommen haben. Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Tätigkeit als Schilehrer an einer Schischule, die im Gebiet eines anderen Staates betrieben wird, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Tätigkeit als Lehrkraft

an einer inländischen Schischule mit schriftlichem Bescheid anzuerkennen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Landesschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Landesschilehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 19 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

§ 21

Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Diplomschilehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Diplomschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen in dem für das Unterweisen der Gäste in diesen Sprachen erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Touristikunde und Schigeographie und Schigeschichte zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Schilauen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen, Einführung in die Schitourenführung und Ein-

führung in das Langlaufen und Snowboardfahren zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Landesschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Schilauen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 22

Diplomschilehrerprüfung

(1) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Landesschilehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 21 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Diplomschilehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilauens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Diplomschilehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 21 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Schitourenführung und Einführung in das Langlaufen und Snowboardfahren zu umfassen.

§ 23

Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Schiführerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der

Schiführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Alpin- und Gletscherkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Tourenplanung und Tourenführung, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen und Natur- und Umweltkunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schitourenlaufen und Schibergsteigen, Orientierungsfahrten, praktische Schnee- und Lawinenkunde und Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schiführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 24

Schiführerprüfung

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Schiführerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 23 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

§ 25

Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Grundschule und praktisch-methodische Übungen des Snowboardfahrens zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

§ 26

Snowboardlehrer-Anwärterprüfung

(1) Zur Snowboardlehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 25 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snow-

boardlehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 25 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

§ 27

Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrerprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Snowboardlehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Snowboardunterricht für Kinder und Jugendliche, Körperlehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterweisen der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Schigeschichte und Schigeographie zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden,

die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Snowboardfahren verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 28

Snowboardlehrerprüfung

(1) Zur Snowboardlehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungslehrgang nach § 27 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Snowboardlehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Snowboardfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Snowboardlehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 27 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

§ 29

Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Langlauflehrer-Anwärterprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Langlauflehrer-Anwärterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Lang-

lauflehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Erste Hilfe, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Grundschule der einzelnen Lauftechniken und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die allgemeine Schulpflicht beendet haben und die entsprechende körperliche Eignung besitzen.

§ 30

Langlauflehrer-Anwärterprüfung

(1) Zur Langlauflehrer-Anwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem Ausbildungslehrgang nach § 29 Abs. 1 teilgenommen haben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehreranwärter sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Langlauflehrer-Anwärterprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 29 Abs. 3 genannten Gegenstände mit Ausnahme des Gegenstandes Einführung in eine lebende Fremdsprache zu umfassen.

§ 31

Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrerprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Langlauflehrerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Able-

gung der Langlauflehrerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. § 17 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Gesundheitslehre und Erste Hilfe, Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache in dem für das Unterrichten der Gäste in dieser Sprache erforderlichen Ausmaß, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde und Tourismuskunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die einzelnen Lauftechniken, das rennmäßige Langlaufen und praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die entsprechende körperliche Eignung besitzen, die Langlauflehrer-Anwärterprüfung erfolgreich abgelegt haben und über jene Fertigkeiten im Langlaufen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Langlauflehrerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die betreffenden Fertigkeiten sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse des Ausbildungslehrganges nach Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung nach Abs. 4 zu erlassen. § 19 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 32

Langlauflehrerprüfung

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen und an einem Ausbildungs-

lehrgang nach § 31 Abs. 1 teilgenommen haben. § 20 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Langlauflehrer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Langlaufens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Langlauflehrerprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Sie hat jedenfalls die im § 31 Abs. 3 genannten Gegenstände zu umfassen.

§ 33

Unternehmerprüfung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff und die Dauer des Ausbildungslehrganges zu regeln. Der Lehrstoff hat jedenfalls die Gegenstände gesetzliche Grundlagen des Schischul- und Bergführerwesens, Arbeits- und Sozialrecht, Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer Schilehrtätigkeit, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation von Schischulen zu umfassen.

(3) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(4) Zur Unternehmerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 teilgenommen haben.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schischulinhaber sowie der für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse

auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Unternehmerprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. Der Prüfungsstoff hat jedenfalls die im Abs. 2 genannten Gegenstände zu umfassen.

§ 34

Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der Schilehrer-Anwärterprüfungen, der Landesschilehrerprüfungen, der Diplomschilehrerprüfungen, der Schiführerprüfungen, der Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen, der Snowboardlehrerprüfungen, der Langlauflehrer-Anwärterprüfungen, der Langlauflehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 ist eine Prüfungskommission einzurichten. Ihr gehören an:

a) ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender,

b) die erforderliche Zahl weiterer Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 lit. b sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Schilehrerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann auch ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Zu weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche fachliche Befähigung besitzen (Abs. 3).

(3) Die Prüfungen sind vor dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission abzulegen. Deren Einberufung zu den Prüfungen obliegt dem Vorsitzenden. Dabei dürfen nur herangezogen werden:

a) für die Abnahme der Schilehrer-Anwärterprüfungen, der Landesschilehrerprüfungen, der Diplomschilehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

b) für die Abnahme der Schiführerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 23 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

c) für die Abnahme der Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen, der Snowboardlehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 27 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben;

d) für die Abnahme der Langlauflehrer-Anwärterprüfungen, der Langlauflehrerprüfungen und der Eignungsprüfungen nach § 31 Abs. 4 Personen, die die Diplomschilehrerprüfung und die Langlauflehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die Prüfer nach lit. a bis d müssen weiters eine entsprechende, mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Lehrkraft an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes nachweisen.

(4) Die Unternehmerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören an:

a) ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender,

b) drei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann auch ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Eines der weiteren Mitglieder und sein(e) Ersatzmitglied(er) ist (sind) auf Vorschlag des Tiroler Schilehrerverbandes aus dem Kreis der Schischulinhaber zu bestellen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. b endet vorzeitig durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. In diesen Fällen ist für die

restliche Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Prüfungskommissionen nach den Abs. 1 und 4 sind beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Die Kanzleiarbeiten dieser Prüfungskommissionen hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständige Abteilung zu besorgen.

§ 35

Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen und Prüfungen

(1) Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 oder § 38 Abs. 4 nicht, so hat der Präsident des Tiroler Schilehrerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich mit schriftlichem Bescheid die Zulassung abzulehnen.

(2) Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32, § 33 oder § 38 Abs. 4 oder 5 nicht, so hat der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission mit schriftlichem Bescheid die Zulassung abzulehnen.

(3) Für das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden nach den Abs. 1 und 2 gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51. Gegen solche Bescheide ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

§ 36

Ausweis, Titel, Abzeichen

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat Personen, die eine Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung oder fachliche Befähigung als eine entsprechende Prüfung anerkannt wurde (§ 37 Abs. 4 oder 5 oder § 38 Abs. 1 oder 2), einen Ausweis auszustellen. Personen, die eine Prüfung nach § 37 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben, ist ein Ausweis nur auf deren Antrag oder im Falle, daß sie eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, auszustellen. Personen, die eine Prüfung nach § 18, § 26 oder § 30 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung als eine entsprechende Prü-

fung anerkannt wurde, ist ein Ausweis nur im Falle, daß sie eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, auszustellen. Der Ausweis hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Inhabers des Ausweises,

b) die vom Inhaber des Ausweises erfolgreich abgelegten Prüfungen bzw. die erfolgte Anerkennung von sonstigen Prüfungen oder fachlichen Befähigungen,

c) die Bestätigung über die Teilnahme des Inhabers des Ausweises an Fortbildungsveranstaltungen nach § 40 Abs. 5 oder 6,

d) im Falle der Anerkennung nach § 38 Abs. 2 weiters das Erfordernis der Ergänzungspraxis oder Ergänzungsprüfung sowie gegebenenfalls die vom Inhaber des Ausweises absolvierte Ergänzungspraxis bzw. erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung.

Weiters kann ein Raum für die Bestätigung über die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zum Tiroler Schilerverband vorgesehen werden.

(2) Personen, die die Landesschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Landesschilehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(3) Personen, die die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen. Haben sie überdies die Schiführerprüfung erfolgreich abgelegt, so sind sie berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer und Schiführer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(4) Personen, die die Snowboardlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Snowboardlehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(5) Personen, die die Langlauflehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Langlauflehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für Personen, die eine entsprechende Prüfung nach § 37 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben oder deren erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung oder fachliche Befähigung nach § 37 Abs. 4 oder § 38 Abs. 1 als eine entsprechende Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt wurde. Personen, deren fachliche Befähigung nach § 38 Abs. 2 bedingt anerkannt wurde, dürfen

erst dann den entsprechenden Titel führen und ein entsprechendes Abzeichen tragen, wenn sie die Ergänzungspraxis absolviert bzw. die Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises nach Abs. 1 und über den Inhalt, die Form, die Art und das Tragen der Abzeichen nach den Abs. 2 bis 5 zu erlassen. Diese Abzeichen haben jedenfalls die Inschrift „Land Tirol“ und den jeweiligen Titel zu enthalten.

§ 37

Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes und der Dauer der Ausbildungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, und des Ausbildungslehrganges nach § 10 des Tiroler Bergführergesetzes durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildungen die Ausbildungslehrgänge nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 als gleichwertig ersetzen.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Ausbildung zum Schilehrer oder Sportlehrer nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates nach Maßgabe der Gleichwertigkeit einer solchen Ausbildung mit einem der im Abs. 1 genannten Ausbildungslehrgänge mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes der Abschlußprüfungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und der Berg- und Schiführerprüfung nach § 11 des Tiroler Bergführergesetzes durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Prüfungen die Prüfungen nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30 und § 32 als gleichwertig ersetzen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates erfolgreich abgelegte Schilehrer- oder Sportlehrerprüfung nach

Maßgabe der Gleichwertigkeit einer solchen Prüfung mit einer der im Abs. 3 genannten Prüfungen mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(5) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine nach gewerberechtlichen oder schulrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegte Prüfung nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit der Unternehmerprüfung mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(6) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 2, 4 oder 5 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

§ 38

Anerkennung der Schi- und Sportlehrerausbildungen und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person, die österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, eine erfolgreich abgeschlossene Schilehrer- oder Sportlehrerausbildung, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis in deren (dessen) Gebiet Voraussetzung für eine Tätigkeit als Schilehrer ist, als Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 anzuerkennen. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit als Schilehrer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines anderen Landes mindestens fünfundzwanzig Wochen hindurch bereits ausgeübt hat. Hat der Antragsteller eine Tätigkeit als Schilehrer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgeübt, nach deren Recht eine bestimmte fachliche Befähigung dafür nicht erforderlich ist, so ist weiters eine im Gebiet einer solchen Vertragspartei

a) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens zweijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. 1992, Nr. L 209, S. 25 ff., sowie

b) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens dreijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung als Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32 oder § 33 anzuerkennen.

(2) Ist die fachliche Befähigung des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und allfälligen Berufspraxis der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz nicht vergleichbar, so ist die Anerkennung unter der Bedingung auszusprechen, daß der Antragsteller innerhalb von 18 Monaten nach seiner Wahl entweder eine Ergänzungspraxis (Abs. 4) absolviert oder eine Ergänzungsprüfung (Abs. 5) ablegt. Im Falle des Abs. 1 lit. b hat die Anerkennung jedenfalls unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen. Wird die jeweilige Bedingung nicht erfüllt, so erlischt die Anerkennung. Im Rahmen der Ergänzungspraxis bzw. der Ergänzungsprüfung hat der Antragsteller die fehlenden Fertigkeiten bzw. Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 erster Satz ist dann nicht gegeben, wenn

a) sich die fachliche Befähigung des Antragstellers auf theoretische oder praktische Fachbereiche bezieht, die nach Art und Inhalt, insbesondere bezüglich der Schitechnik, der Schischulmethodik oder der Schischulorganisation, wesentlich von den Prüfungsgegenständen oder vom Prüfungsstoff der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz abweichen oder

b) die Prüfungsgegenstände oder der Prüfungsstoff der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz auch spezielle theoretische oder praktische Fachbereiche umfassen, die auf Grund des Tätigkeitsbereiches jener Personen, die diese Prüfung abgelegt haben, erforderlich sind und auf die sich die fachliche Befähigung des Antragstellers überwiegend nicht bezieht.

(4) Die Ergänzungspraxis hat in einer der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz entsprechenden Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule im Ausmaß von höchstens fünfundzwanzig Wochen allenfalls in Verbindung mit der Teilnahme an dem zur Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung vorgesehenen Ausbildungslehrgang hinsichtlich bestimmter Gegenstände und der Ablegung dieser Prüfung hinsichtlich der betreffenden Gegenstände zu bestehen. Die Dauer der Ergänzungspraxis und gegebenenfalls auch die entsprechenden Ausbildungs-

und Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Hinsichtlich der Verwendung der Lehrkräfte im Rahmen einer Ergänzungspraxis gilt § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie zur Erteilung von Schiunterricht und zum Begleiten von Personen außerhalb von Schipisten und Loipen sowie bei einer Ergänzungspraxis für Schiführer weiters zum Führen und Begleiten von Personen bei Schitouren nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer entsprechend geprüften Lehrkraft verwendet werden dürfen.

(5) Die Ergänzungsprüfung hat in der Ablegung der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Prüfungsgegenstände zu bestehen. Die Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung bzw. Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(6) Personen, deren fachliche Befähigung nach Abs. 1 oder 2 anerkannt wurde, sind berechtigt, eine nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei des EWR-Abkommens bestehende oder eine ihnen von einer gesetzlichen beruflichen Vertretung derselben verliehene Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die Landesregierung hat über Anträge nach Abs. 1 spätestens innerhalb von vier Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden. Vor einer Entscheidung ist der Tiroler Schilehrerverband zu hören.

§ 39

Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen

(1) Die Landesregierung kann einer Person auf deren Antrag die Nachsicht vom Erfordernis der Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang für die Zulassung zur Prüfung nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32 oder § 33 erteilen, wenn auf Grund einer sonstigen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit dieser Person angenommen werden kann, daß sie über die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt.

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Tiroler Schilehrerverband zu hören.

§ 40

Fortbildung

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Schischulinhaber, der Landesschilehrer, der Diplomschilehrer, der Schiführer, der Snowboardlehrer und der Langlauflehrer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abs. 1 sind die Schischulinhaber, die Landesschilehrer, die Diplomschilehrer, die Schiführer, die Snowboardlehrer und die Langlauflehrer berechtigt. Die Schischulinhaber sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung für Schischulinhaber teilzunehmen. Die Schibegleiter sowie die Landesschilehrer, die Diplomschilehrer, die Schiführer, die Snowboardlehrer und die Langlauflehrer, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3) Schischulinhaber und Schibegleiter sowie Landesschilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Snowboardlehrer und Langlauflehrer, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, haben, wenn sie aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen an der Teilnahme an der betreffenden Fortbildungsveranstaltung verhindert sind, an der nächsten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer der im Abs. 3 genannten Personen die im Gebiet eines anderen Landes oder Staates durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, an denen die betreffende Person teilgenommen hat, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 anzuerkennen.

(5) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Ausweis nach § 36 Abs. 1 und bei Schischulinhabern und Schibegleitern überdies im Schischulinhaberausweis nach § 6 Abs. 2 bzw. im Ausweis nach § 13 Abs. 2 zu bestätigen.

(6) Die Schilehreranwärter, die Snowboardlehreranwärter und die Langlauflehreranwärter, die eine Tätigkeit als Lehrkraft ausüben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre an einer schischulinternen Fortbildung teilzunehmen. Der Schischulinhaber hat die Teilnahme im Ausweis nach § 36 Abs. 1 zu bestätigen.

5. Abschnitt Tiroler Schilehrerverband

§ 41 Mitgliedschaft

(1) Die Gesamtheit der Schischulinhaber und der Schibegleiter sowie der an einer Schischule in Tirol tätigen Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen bildet den Tiroler Schilehrerverband. Diese Personen sind ordentliche Mitglieder.

(2) Der Tiroler Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Die Mitgliedschaft wird bei Schischulinhabern mit der Erteilung der Schischulbewilligung, bei Schibegleitern mit der Verleihung der Befugnis als Schibegleiter und bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern mit dem Beginn ihrer Tätigkeit als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson an einer Schischule in Tirol begründet. Die Mitgliedschaft endet bei Schischulinhabern mit dem Erlöschen der Schischulbewilligung, bei Schibegleitern mit dem Erlöschen der Befugnis als Schibegleiter und bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Tätigkeit als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson an einer Schischule in Tirol letztmalig ausgeübt wurde.

(4) Personen, die nicht mehr ordentliche Mitglieder sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

(5) Personen, die sich um den Tiroler Schilehrerverband oder um das Schischulwesen in Tirol besonders verdient gemacht haben, können von der Landesversammlung auf Antrag des Landesausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die freiwilligen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Landesversammlung kein Stimmrecht. Sie sind bei der Wahl der Organe des Tiroler Schilehrerverbandes weder wahlberechtigt noch wählbar.

(7) Die ordentlichen und die freiwilligen Mitglieder haben an den Tiroler Schilehrerverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Landesversammlung hat auf Antrag des Landesausschusses den Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung des Aufwandes, der dem Tiroler Schilehrerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwächst, und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungs-

fähigkeit seiner Mitglieder jeweils gesondert für Schischulinhaber, Schibegleiter, Schilehreranwärter, Landesschilehrer, Diplomschilehrer, Snowboardlehreranwärter, Snowboardlehrer, Langlauflehreranwärter, Langlauflehrer, Lehrkräfte, die eine Ergänzungspraxis absolvieren, Kinderbetreuungspersonen und freiwillige Mitglieder festzusetzen. Übersteigt der festgesetzte Mitgliedsbeitrag im Einzelfall den Betrag von 5 v. H. des aus der Tätigkeit als Schischulinhaber, als Schibegleiter, als Lehrkraft oder als Kinderbetreuungsperson erzielten Jahresnettoeinkommens, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe dieses Betrages zu leisten.

§ 42 Aufgaben

(1) Dem Tiroler Schilehrerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:

a) die Durchführung der Eignungsprüfungen nach § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 31 Abs. 4,

b) die Durchführung der Ausbildungslehrgänge nach § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1,

c) die Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Durchführung der Prüfungen nach § 18, § 20, § 22, § 24, § 26, § 28, § 30, § 32, § 33 und § 38 Abs. 4 und 5,

d) die Kontrolle der Schischulen und der Schibegleiter nach § 51,

e) die Fortbildung der Schischulinhaber, der Landesschilehrer, der Diplomschilehrer, der Schiführer, der Snowboardlehrer und der Langlauflehrer,

f) die Führung des Verzeichnisses der Schischulinhaber und der Schibegleiter,

g) die Ausstellung von Bestätigungen über die Dauer der Ausübung einer Schilehrertätigkeit nach § 5 Abs. 6, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 sowie von Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 40 Abs. 5,

h) die Ausstellung des Ausweises nach § 36 Abs. 1 und

i) die Entgegennahme von Meldungen über die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs nach § 2 Abs. 3.

(2) Dem Tiroler Schilehrerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und die Enthebung seiner Organe,
- c) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Förderung des Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesens,
- e) die Anerkennung von Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation,
- f) die Beratung der Behörden in allen das Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesen betreffenden Angelegenheiten,
- g) die Förderung des Schilaufens im allgemeinen, insbesondere die Verbreitung und Vertiefung schitechnischer Kenntnisse und die Hebung der Sicherheit beim Schilaufen,
- h) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von Schiunfällen und von Rettungsmaßnahmen nach Schiunfällen,
- i) die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Berg- und Schiführerverband,
- j) die Pflege der Kameradschaft, die Anhaltung der Mitglieder zur Pflichterfüllung und zur Wahrung des Ansehens der Tiroler Schilehrerschaft,
- k) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und die Förderung der Interessen des Tourismus, soweit sie mit dem Schischul-, Schilehrer- und Schibegleiterwesen im Zusammenhang stehen,
- l) die Verwaltung des Vermögens,
- m) die Anstellung von Bediensteten,
- n) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 37 Abs. 6, § 38 Abs. 7 und § 39 Abs. 2 sowie die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Prüfungskommissionen nach § 34 und von Aufsichtsorganen nach § 51 Abs. 2.

§ 43

Organe

Organe des Tiroler Schilehrerverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuß, der Präsident und die Rechnungsprüfer.

§ 44

Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Tiroler Schilehrerverbandes.

(2) Der Präsident hat die Landesversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und überdies dann einzuberufen, wenn dies der Landesausschuß verlangt.

(3) Der Landesversammlung obliegen:

- a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - b) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner, die Wahl der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder,
 - c) die Anerkennung von Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation,
 - d) die Festsetzung des Jahresvoranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen für die Mitglieder des Landesausschusses,
 - g) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen in den im § 42 Abs. 2 lit. d und f bis l genannten Angelegenheiten,
 - h) die Erstattung eines Vorschlages für den von der Landesregierung zum Mitglied des Landestourismusrates zu bestellenden Vertreter des Tiroler Schilehrerverbandes.
- (4) Die Landesversammlung hat unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis und der Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Schilaufens und des Schischulwesens die von fachlich hiezu berufenen Stellen herausgegebenen Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation anzuerkennen.

(5) Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem in der Ladung festgesetzten Beginn ist die Landesversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(6) Zu einem Beschluß der Landesversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§ 45 Landesausschuß

(1) Der Landesausschuß besteht aus zehn Mitgliedern. Sie werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(2) Der Präsident hat den Landesausschuß nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) Dem Landesausschuß obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens sechs weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Landesausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Verletzt der Landesausschuß bei der Besorgung seiner Angelegenheiten Gesetze, Verordnungen oder die Satzung, so hat die Landesversammlung die Mitglieder des Landesausschusses ihres Amtes zu entheben.

§ 46 Präsident

(1) Der Landesausschuß hat aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches. Gegen Bescheide des Präsidenten in solchen Angelegenheiten ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(3) Dem Präsidenten obliegen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches:

a) die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen und die Ausfertigung von Rückstandsausweisen zur Einbringung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden

Fassung; gegen Bescheide des Präsidenten über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen ist die Berufung an die Landesregierung zulässig,

b) die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses, der Vorsitz in diesen Organen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe,

c) die Kundmachung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge und der vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation; die Kundmachung hat durch Auflegung zur allgemeinen Einsicht während der gesamten Geltungsdauer in der Geschäftsstelle des Tiroler Schilehrerverbandes zu erfolgen; die Auflegung ist vorher im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(4) Der Präsident vertritt den Tiroler Schilehrerverband nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Tiroler Schilehrerverbandes begründet werden, sind vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Landesausschusses zu unterfertigen.

(5) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen oder die Satzung, so hat die Landesversammlung sie ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

(6) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgen sie Weisungen nicht, so hat die Landesregierung sie ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

§ 47 Rechnungsprüfer

(1) Die Landesversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Für jeden Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebahrung des Tiroler Schilehrerverbandes mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis jeder Überprüfung der Landesversammlung schriftlich zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses sein.

§ 48

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder bzw. Organe weiterzuführen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Landesausschusses, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Schilehrerverband, Verzicht oder Enthebung. Das Amt eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Schilehrerverband oder Verzicht.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Geschäftsstelle des Tiroler Schilehrerverbandes rechtswirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden.

(4) Endet das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Rechnungsprüfers vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer eine Neuwahl durchzuführen.

§ 49

Satzung

Der Tiroler Schilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe,
- b) die Einberufung und die Beschlußfassung der Kollegialorgane,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Verwaltung des Vermögens.

§ 50

Disziplinarausschuß, Disziplinarstrafen

(1) Der Disziplinarausschuß hat über Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes, die das Ansehen ihres Standes oder ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzt haben, eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

(2) Der Disziplinarausschuß ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Er besteht aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Die zwei weiteren Mitglieder sind von der Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Landesausschuß angehören. In gleicher Weise sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(3) Die Landesregierung hat zur Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes und der Interessen des Tiroler Schilehrerverbandes in Disziplinarverfahren einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren als Disziplinaranwalt zu bestellen.

(4) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die zwei weiteren Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Disziplinarausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) Geldstrafen bis zu 10.000,- Schilling und
- c) der Ausschluß aus dem Tiroler Schilehrerverband.

(7) Der Ausschluß aus dem Tiroler Schilehrerverband kann befristet bis zu fünf Jahren oder auf Dauer verhängt werden. Wird der Ausschluß verhängt, so hat der Disziplinarausschuß eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich der Landesregierung und dem Tiroler Schilehrerverband zu übersenden.

(8) Der Vorsitzende hat darüber zu entscheiden, ob über eine bei ihm einlangende Disziplinaranzeige ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist oder nicht. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Dis-

ziplinaranwalt zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Vom Unterbleiben eines Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

(9) Parteien des Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Ein Disziplinarerkenntnis darf nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nur auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung erlassen werden. Wenn seit der Begehung der Tat mehr als drei Jahre verstrichen sind, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt oder eine verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr vollstreckt werden. Gegen ein Disziplinarerkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Schilehrerverband ausgesprochen wird, steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu. Im übrigen gilt für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51. Geldstrafen sind im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen. Sie fließen dem Tiroler Schilehrerverband zu.

6. Abschnitt Aufsicht

§ 51 Kontrolle der Schischulen und Schibegleiter

(1) Die Landesregierung und der Tiroler Schilehrerverband haben die Schischulen und ihre Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen sowie die Schibegleiter dahingehend zu kontrollieren, daß sie ihren Verpflichtungen nach den §§ 8, 9, 10 und 15 nachkommen. Weiters sind Schilehrer und Schibegleiter, die eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit ausüben, dahingehend zu kontrollieren, daß sie ihren Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 bzw. § 15 Abs. 3, 5 und 6 nachkommen. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob den Erfordernissen der Sicherheit beim Schilaulen entsprochen wird. Bei den Schischulen und ihren Lehrkräften und Kinderbetreuungspersonen ist weiters zu prüfen, ob die Gäste in den Fertigkeiten des Schilaulens nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln

der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation unterwiesen werden.

(2) Zur Ausübung der Kontrolle durch den Tiroler Schilehrerverband hat die Landesregierung auf dessen Vorschlag die erforderliche Zahl an Aufsichtsorganen zu bestellen. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(3) Die Organe der Landesregierung und die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes

a) das Schischulbüro und den Sammelplatz der betreffenden Schischule zu betreten,

b) Personen, die eine diesem Gesetz unterliegende oder eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter ausüben, oder bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie eine solche Tätigkeit ausüben, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und

c) Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten oder die im Verdacht stehen, eine solche Verwaltungsübertretung begangen zu haben, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Personen, die von einem Organ der Landesregierung oder einem Aufsichtsorgan des Tiroler Schilehrerverbandes kontrolliert werden, haben sich auf Verlangen des Organes diesem gegenüber auszuweisen. Schischulinhaber sind weiters zur Vorlage des Schischulinhaberausweises, die Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule zur Vorlage des Ausweises nach § 36 Abs. 1 bzw. der Bestätigung nach § 10 Abs. 3 verpflichtet. Weiters sind dem Organ die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Kontrollen sind unter möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen und ihrer Gäste durchzuführen. Die Organe der Landesregierung und die Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes haben bei der Ausübung ihres Dienstes den Dienstausweis mitzuführen und diesen anlässlich der Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Werden bei einer Kontrolle Umstände, die zum Entzug der Schischulbewilligung oder der Befugnis als Schibegleiter führen können, oder wesentliche Mängel beim Betrieb der Schischule oder bei der Ausübung der Tätigkeit als Schibegleiter festgestellt, so ist darüber ein Bericht zu verfassen. Dieser ist dem betreffenden

Schischulinhaber oder Schibegleiter und dem Tiroler Schilehrerverband sowie im Falle einer Kontrolle durch Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes auch der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat dem Schischulinhaber oder dem Schibegleiter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 52 Aufsichtsorgane

(1) Zu Aufsichtsorganen des Tiroler Schilehrerverbandes (§ 51 Abs. 2) dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
- c) die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und
- d) weder die Schischulbewilligung oder die Befugnis als Schibegleiter besitzen noch in dem der Bestellung unmittelbar vorangegangenen Jahr eine solche Bewilligung bzw. Befugnis besessen haben.

(2) Hinsichtlich der Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung gilt § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der Befähigung von Aufsichtsorganen gilt § 7 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß.

§ 53 Angelobung, Dienstaussweis, Dienstabzeichen

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Abteilung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Dieser hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Dienstausses und über den Inhalt, die Form, die Art und das Tragen des Dienstabzeichens zu erlassen. Der Dienstaussweis hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes sowie die Geschäftszahl und das

Datum des Bestellungsbescheides zu enthalten. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Aufsichtsorgan nach dem Tiroler Schischulgesetz“ zu enthalten.

(3) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

(4) Der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sind der Landesregierung zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 54 Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 lit. a und b nachträglich weggefallen ist,
- b) dem Aufsichtsorgan die Schischulbewilligung erteilt oder die Befugnis als Schibegleiter verliehen wird,

c) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,

d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder

e) der Tiroler Schilehrerverband den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 55 Aufsicht über den Tiroler Schilehrerverband

(1) Die Aufsicht über den Tiroler Schilehrerverband obliegt der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß der Tiroler Schilehrerverband bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

Gesetze, Verordnungen und die Satzung nicht verletzt, seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses zu verlangen. Der Präsident hat einem solchen Verlangen binnen zwei Wochen nachzukommen.

(3) Der Präsident des Tiroler Schilehrerverbandes hat die Landesregierung von den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu verständigen.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses einen Vertreter zu entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung und über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Beschlüsse, die diesem Gesetz widersprechen, innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen der Mitteilung aufzuheben. Erfolgt keine Aufhebung, so wird der Beschluß mit dem Ablauf dieser Frist rechtswirksam. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirksamkeit von Beschlüssen ist auf Verlangen des Tiroler Schilehrerverbandes zu bestätigen. Die Landesregierung hat auch sonstige Beschlüsse der Organe des Tiroler Schilehrerverbandes, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Tiroler Schilehrerverbandes zu informieren. Der Präsident ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Tiroler Schilehrerverband hat jeweils das Ergebnis der Wahl seiner Organe unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten oder von Amts wegen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Ein solcher Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Durchführung der Wahl bei der Landesregierung eingebracht werden. Eine Aufhebung der Wahl von Amts wegen ist nach dem Ablauf von zwei Mo-

naten nach ihrer Durchführung nicht mehr zulässig.

(8) Unterläßt ein Organ des Tiroler Schilehrerverbandes die Erfüllung einer ihm nach diesem Gesetz oder der Satzung obliegenden Aufgabe, so kann die Landesregierung eine angemessene Frist setzen, innerhalb der das Organ diese Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Landesregierung die erforderliche Maßnahme auf Kosten des Tiroler Schilehrerverbandes treffen, wenn dies im Interesse des Landes oder des Tiroler Schilehrerverbandes unbedingt erforderlich ist.

§ 56

Verzeichnis der Schischulinhaber und Schibegleiter

(1) Der Tiroler Schilehrerverband hat ein Verzeichnis der Schischulinhaber und der Schibegleiter zu führen. In dieses Verzeichnis sind jene Personen einzutragen, denen die Schischulbewilligung erteilt bzw. die Befugnis als Schibegleiter verliehen wurde.

(2) In das Verzeichnis nach Abs. 1 sind einzutragen:

a) der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Schischulinhabers, der Name der Schischule, das Schischulgebiet, in dem das Schischulbüro und der Sammelplatz der Schischule liegen, die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheides nach § 5 Abs. 1, die allfällige Änderung des Namens der Schischule nach § 6 Abs. 4 sowie der allfällige Entzug der Bewilligung, der allfällige Verzicht auf die Berechtigung und der Tod des Schischulinhabers,

b) der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Schibegleiters, die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides nach § 13 Abs. 1, das Schischulgebiet, in dem der Schibegleiter zur Aufnahme von Gästen berechtigt ist, sowie der allfällige Entzug der Befugnis, der allfällige Verzicht auf die Befugnis und der Tod des Schibegleiters.

(3) Der Tiroler Schilehrerverband hat jedermann auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person die Schischulbewilligung oder die Befugnis als Schibegleiter besitzt.

(4) Der Tiroler Schilehrerverband darf zum Zweck der Führung des Verzeichnisses nach Abs. 1 die Daten nach Abs. 2 ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten. Zum Zweck

der Erteilung von Auskünften nach Abs. 3 darf weiters der Name des betreffenden Schischulinhabers oder Schibegleiters dem Auskunftswerber übermittelt werden.

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 57 Strafbestimmungen

Wer

a) eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter ausübt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein,

b) im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Schischule“ oder „Tiroler Schischule“ führt, ohne Inhaber einer Schischulbewilligung zu sein,

c) als Schischulinhaber den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,

d) als Schischulinhaber Lehrkräfte an seiner Schischule verwendet, die nicht die jeweiligen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 erfüllen,

e) als Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson an einer Schischule den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 3 und 5 nicht nachkommt,

f) als Schilehrer-, Snowboardlehrer- oder Langlauflehreranwärter oder als Kinderbetreuungsperson seine Tätigkeit an einer Schischule außerhalb von Schipisten und Loipen ausübt,

g) als Lehrkraft im Rahmen einer Ergänzungspraxis nach § 38 Abs. 4 seine Tätigkeit an einer Schischule außerhalb von Schipisten und Loipen ausübt, ohne unter der unmittelbaren Aufsicht einer entsprechend geprüften Lehrkraft zu stehen,

h) als Fortbetriebsberechtigter der Verpflichtung nach § 11 Abs. 2 dritter Satz nicht nachkommt,

i) als Schibegleiter den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt,

j) einen der im § 36 Abs. 2 bis 5 genannten Titel führt oder eines der dort genannten Abzeichen trägt, ohne dazu berechtigt zu sein,

k) als Schischulinhaber oder Schibegleiter, als Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson an einer Schischule oder als Schilehrer oder Schibegleiter, der eine unter § 2 Abs. 1 lit. d oder e fallende Tätigkeit ausübt, anlässlich einer Kon-

trolle den Verpflichtungen nach § 51 Abs. 4 nicht nachkommt,

l) als Inhaber einer Schischule oder als Schilehrer oder Schibegleiter eines anderen Landes oder Staates eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs ohne die Meldung nach § 2 Abs. 3, an anderen als in der Meldung angegebenen Tagen, in anderen als in der Meldung angegebenen Gemeinden oder mit größeren als nach § 8 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 3 zulässigen Gruppen ausübt,

m) als Lehrkraft einer Jugendorganisation, eines Sportvereins oder eines alpinen Vereins oder als Lehrkraft im Rahmen des Ausflugsverkehrs der Verpflichtung nach § 9 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen.

§ 58 Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nach dem Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 3/1981, oder dem Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 12/1989, erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Schischule gelten als Schischulbewilligungen nach diesem Gesetz.

(2) Die nach den bisherigen schischulrechtlichen Vorschriften durchgeführten Ausbildungslehrgänge gelten jeweils als jener Ausbildungslehrgang nach diesem Gesetz, dem sie hinsichtlich des Lehrstoffes und der Ausbildungsdauer entsprechen. Die nach den bisherigen schischulrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten jeweils als jene Prüfung nach diesem Gesetz, der sie hinsichtlich des Prüfungsstoffes entsprechen. Personen, die eine solche Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den entsprechenden Titel nach § 36 Abs. 2 bis 5 zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe des Tiroler Schilehrerverbandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Im übrigen gilt für diese Organe jedoch dieses Gesetz, wobei der Obmann als Präsident gilt.

§ 59

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 12/1989, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 15. Februar 1995

4. Stück

16. Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über die Jagd- und Schonzeiten, die Altersklassen, den Abschlußplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)

16. Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschlußplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)

Auf Grund der §§ 13, 37, 40 und 45 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993 wird verordnet:

§ 1

Jagd- und Schonzeit

(1) Folgende Wildarten dürfen nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

1. Rotwild:

a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;

b) Hirsche der Klasse II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;

c) Schmalspießer, Tiere und Kälber vom 1. Juni bis 31. Dezember;

2. Rehwild:

a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;

b) alles übrige Rehwild vom 1. Juni bis 31. Dezember;

3. Muffelwild und Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;

4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember, im Bezirk Lienz bis 31. Dezember;

5. Dachse vom 15. Juli bis 15. Februar;

6. Feld- und Alpenhasen vom 1. Oktober bis 15. Jänner;

7. Murmeltiere vom 15. August bis 15. September;

8. Auerhahnen jeweils nur in den ungeraden Jahren vom 1. Mai bis 15. Mai;

9. Birkhahnen vom 10. Mai bis 31. Mai;

10. Rackelwild vom 1. Mai bis 31. Mai;

11. Haselhahnen vom 15. September bis 15. Oktober;

12. Schneehühner vom 15. November bis 31. Dezember;

13. Eichelhäher, Elstern, Fasane, Kolkraben, Ringeltauben und Stockenten vom 1. Oktober bis 15. Jänner.

(2) Während des ganzen Jahres dürfen in weidgerechter Weise bejagt werden: Füchse, Iltisse, Steinmarder, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Bären, Edelmarder, Luchse, Wildkatzen, Rebhühner, Steinhühner, Wildtauben mit Ausnahme der Ringeltauben, Tannenhäher, Waldschnepfen, Eulen, Falken, Habichte, Mäusebussarde, Sperber, Steinadler, Bläuhühner, Graureiher, Möwen, Wildenten mit Ausnahme der Stockenten sowie Wildgänse.

§ 2

Altersklassen

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern

a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche

und ein- und zweijährige Tiere;

b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;

c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;

e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.

2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:

a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;

b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;

c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vier- bis neunjährige Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünf- bis elfjährige Steingeißen;

e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.

3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:

a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;

b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;

c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;

e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

§ 3

Abschußplan

(1) Der Abschußplan ist getrennt für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) sowie für Auer- und Birkhahnen (Anlage 2) zu erstellen. Die Erstellung des Abschußplanes hat nach den auf den Formblättern angegebenen Anleitungen und Anmerkungen zu erfolgen. Das Zählblatt (Anlage 4) ist nach dem Ergebnis der vom Jagdausübungsberechtigten durchzuführenden Zählung, die auch von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann, auszufüllen; dieses Ergebnis ist in die dafür vorgesehene Spalte des Abschußplanes einzutragen.

(2) Wird der Abschußplan nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so hat die Bezirksverwal-

tungsbehörde den Abschußplan für Schalenwild nach Anhören des Bezirksjagdbeirates von Amts wegen festzusetzen.

(3) Der genehmigte sowie der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 festgesetzte Abschußplan sind nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zu erfüllen. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat jedes erlegte Wild und Fallwild unverzüglich in die Abschußliste (Anlage 3) einzutragen. Die Abschußliste ist nach der auf dem Formblatt angegebenen Anleitung zu führen.

(4) In der Altersklasse II dürfen unter Beachtung auf die vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes nur besonders schlecht entwickelte Wildstücke erlegt werden.

(5) Als besonders schlecht entwickelt im Sinne des Abs. 4 gelten jedenfalls

a) beim Rotwild Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter und Eisendzehner mit einseitiger Gabel;

b) beim Rehwild Rehböcke, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung des Geweihs maßgeblichen Kriterien (Masse, Höhe, Vereckung) erheblich unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen;

c) beim Gamswild solche Stücke, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder deren Krucke nicht mindestens die nach der üblichen Punktebewertung durchschnittliche Punktezahl des in dem betreffenden Lebensraum erlegten Gamswildes der Klasse I erreicht.

(6) Der geltende Abschußplan gilt auch dann als erfüllt, wenn

1. beim Rotwild anstelle

a) eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,

b) eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,

c) eines Tieres ein Kalb,

2. beim Rehwild anstelle

a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,

b) eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,

c) einer Geiß ein Kitz,

3. beim Gamswild anstelle

a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III

b) eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,

c) einer Geiß ein Kitz,

erlegt wird („Herunterschießen“).

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat die

Erlegung jedes der Abschlußplanung unterliegenden Wildstückes sowie die Auffindung von Fallwild unter Verwendung der Abschlußmeldung (Anlage 5) der Bezirksverwaltungsbehörde längstens binnen zehn Tagen zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets und dergleichen) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Jagdgebiet sowie für jeden Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 sein kann, eine Abschlußliste zu führen.

§ 4

Mindestenergiewerte

Die Mindestenergiewerte für Patronen, die für die Jagd auf Schalenwild Verwendung finden, werden

a) für die Jagd auf Rot- und Steinwild mit 2300 Joule auf 100 Meter und

b) für die Jagd auf das übrige Schalenwild mit 980 Joule auf 100 Meter

festgesetzt.

§ 5

Kennzeichnung von Sperrflächen

(1) Zur Kennzeichnung von Sperrflächen nach § 45 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 sind die im Abs. 2 beschriebenen Tafeln zu verwenden.

(2) Die Tafeln sind nach dem Muster der Anlage 6 in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm herzustellen. Sie sind in grüner Farbe zu halten und haben in der Mitte einen waagrecht verlaufenden weißen Streifen aufzuweisen, dessen Breite etwa ein Drittel des Durchmessers betragen muß. Sie haben ferner in gut lesbarer schwarzer Schrift die Worte „Gesperrrter Wildfütterungsbereich. Bitte nicht betreten.“ zu enthalten.

§ 6

Musterstatut der Jagdgenossenschaft

Das in der Anlage 7 enthaltene Musterstatut der Jagdgenossenschaft bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 zu bestrafen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 62/1983 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage 1

 Bezirksverwaltungsbehörde

Abschußplan

für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr _____

Eigenjagdgebiet* _____
 Genossenschaftsjagdgebiet* _____ Bezeichnung _____

Reviergröße: _____, davon Wald: _____

Jagdausübungsberechtigter*
 Jagdleiter (§ 11 TJG)*
 Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)*

 Vor- und Zuname

 Adresse, Telefonnummer

Es wird beantragt, den folgenden Abschußplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschußplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister* wird zugestimmt.

 Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Hegemeisters:

Dem vorgelegten Abschußplan wird – nicht* – zugestimmt, weil er den vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes – nicht* – entspricht.

 Unterschrift

Anleitung

1. Der Abschußplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 i.d.g.F. so zu erstellen, daß der für jedes Jagdgebiet mit Rücksicht auf seine Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild und auf die Interessen der Landeskultur, insbesondere die naturgemäße Waldverjüngung, angemessene Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Die vom Tiroler Jägerverband für die Erstellung des Abschußplanes herausgegebenen Richtlinien sind hiebei zu beachten.
2. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat den ausgefüllten Abschußplan nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hegemeisters in vierfacher Ausfertigung bis längstens 1. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Abschußplanerfüllung („Herunterschießen“) nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 zulässig.

* Nichtzutreffendes streichen!

Rotwildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Rotwild										
		Hirsche					Tiere			Summen		
		III		II	I		III		II + I			
		Hirschkälber	Schmalspießer	Junghirsche 2-4jährig	Mittelhirsche 5-9jährig	Reife Hirsche 10jährig und älter	Tierkälber	Schmaltiere (1- und 2jährig)	Alttiere 3jährig und älter	Hirsche	Tiere	Kälber
VORJAHR	Abschuß											
	Fallwild											
Wildstand 1. April		gezählt*		geschätzt*					1)	2)		
Zuwachs ³⁾ (80% der Tiere ohne Kälber)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuß												
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*												

Gamswildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Gamswild											
		Böcke					Geißen			Summen			
		III		II	I		III		II				I
		Bockkitze	Jahrlingböcke	Jungböcke 2- und 3jährig	Hauptböcke 4-7jährig	Altböcke 8jährig und älter	Geißkitze	Jahrlinggeißen	Junggeißen 2- und 3jährig	Hauptgeißen 4-9jährig	Altgeißen 10jährig und älter	Böcke	Geißen
VORJAHR	Abschuß												
	Fallwild												
Wildstand 1. April		gezählt*		geschätzt*									
Zuwachs ³⁾ (80% der Haupt- und Altgeißen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage													
beantragter Abschuß													
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*													

* Nichtzutreffendes streichen!

Summe ¹⁾ und ²⁾ ist Grundlage der Zuwachsberechnung.

³⁾ Zuwachsprozent ist Mindestquote; sie kann vom Antragsteller erhöht werden.

Steinwildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Steinwild										
		Böcke				Geißen				Summen		
		III	II	I	III	II	I					
Bockkitze	1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	Geißkitze	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig	12jährig und älter	Böcke	Geißen	Kitze	Gesamtsumme mit Kitzen	
VORJAHR	Abschuß											
	Fallwild											
Wildstand 1. April	gezählt* geschätzt*						1)	2)				
Zuwachs ³⁾ (50% der Geißen der Kl. I u. II)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuß												
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*												

Bescheid

- Der beantragte Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 genehmigt.
- Der Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren* wird abweichend vom Antrag gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich* – mündlich im Beisein des Antragstellers*.
- Der Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 von Amts wegen festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

_____, am _____

Der Bezirkshauptmann:
i. A.

Bescheid übernommen am _____

Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.*

Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 2

 Bezirksverwaltungsbehörde

Abschußplan

für Auer- und Birkhahnen für das Jagdjahr _____

Eigenjagdgebiet* _____
 Genossenschaftsjagdgebiet* _____ Bezeichnung _____

Reviergröße: _____, davon Wald: _____

Jagdausübungsberechtigter*
 Jagdleiter (§ 11 TJG)*
 Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)*

 Vor- und Zuname

 Adresse, Telefonnummer

Es wird beantragt, den folgenden Abschußplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschußplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister* wird zugestimmt.

 Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Hegemeisters:

Dem vorgelegten Abschußplan wird – nicht* – zugestimmt.

 Unterschrift

Anleitung

1. Der Abschußplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 i.d.g.F. unter Bedacht-
 nahme einer großräumigen Jagdbewirtschaftung und der Wildstandsverhältnisse der benach-
 barten Jagdgebiete zu erstellen.
2. Die jährliche Abschußplanung ist im Abschußplan einzutragen und der Bezirksverwaltungs-
 behörde unter Beischluß der Abschußliste des Vorjahres bis spätestens 1. April vorzulegen.
3. Die Abschußplanung hat auf Grund des in den vorangegangenen drei Jahren beobachteten Wild-
 standes zu erfolgen. Dieser Wildstand ist in der Rubrik A einzutragen.
4. Die Vorlage des Abschußplanes hat nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hege-
 meisters in vierfacher Ausfertigung zu erfolgen.

* Nichtzutreffendes streichen!

		AUERHAHNEN	BIRKHAHNEN	Bemerkungen
		Stück	Stück	
Es wurden im Jahre balzende Hahnen a) beobachtet b) erlegt	19	a)	a)	
		b)	b)	
	19	a)	a)	
		b)	b)	
	19	a)	a)	
		b)	b)	
Im laufenden Frühjahr wird a) mit einem Stand an bal- zenden Hahnen gerechnet b) zum Abschluß beantragt	19	a)	a)	
		b)	b)	
genehmigter Abschluß für	19			

Bescheid

Der beantragte Abschluß wird gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 genehmigt.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

_____, am _____

Der Bezirkshauptmann:
i. A.

Bescheid übernommen am _____

Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.*

Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen!

Rehwild										
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Böcke				Geißen			Erleger bzw. Finder
			III		II	I	III	II + I		
			Bockkitze	1jährig	2- bis 4jährig	5jährig und älter	Geißkitze	Schmalgeißen	Altgeißen 2jährig und älter	
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuß										Gesamtabgang:
Getätigter Abschuß										
Fallwild										

Murmeltiere		
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Erleger
Genehmigter Abschuß		
Getätigter Abschuß	Gesamtabgang	

Anlage 4

Bezirksverwaltungsbehörde

Zählblatt

für die Wildstandserhebung

Revier: _____ Datum: _____

Rotwild					
Hirsche			Tiere		Summen
III	II	I	III	II + I	
	Schmalspießer				
	Junghirsche 2- bis 4jährig				
	Mittelhirsche 5- bis 9jährig				
	Reife Hirsche 10jährig und älter				
	Schmaltiere 1- und 2jährig				
	Alttiere 3jährig und älter				
	Kälber				
	Hirsche				
	Tiere				
	Gesmtsumme mit Kälbern				

Rehwild					
Böcke			Geißen		Summen
III	II	I	III	II + I	
	1jährig				
	2- bis 4jährig				
	5jährig und älter				
	Schmalgeißen				
	Altgeißen 2jährig und älter				
	Kitze				
	Summe männlich				
	Summe weiblich				
	Rehwild insgesamt				

Gamswild				
Böcke		Geißen		Summen
III	II	I	III	
Jahrlingböcke	Jungböcke 2- und 3jährig	Hauptböcke 4- bis 7jährig	Altböcke 8jährig und älter	Jahrlinggeißen
				Junggeißen 2- und 3jährig
				Hauptgeißen 4- bis 9jährig
				Altgeißen 10jährig und älter
				Kitze
				Böcke
				Geißen
				Gesamtsumme mit Kitzen

Steinwild				
Böcke		Geißen		Summen
III	II	I	III	
1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig
				12jährig und älter
				Kitze
				Böcke
				Geißen
				Gesamtsumme mit Kitzen

Muffelwild						
Widder			Schafe			Summen
III	II	I	III	II	I	
1- bis 2jährig	3- bis 5jährig	6jährig und älter	1- bis 2jährig	3- bis 6jährig	7jährig und älter	Lämmer
						Widder
						Schafe
						Gesamtsumme mit Lämmern

Die Richtigkeit der Zählung wird bestätigt.

Fertigung:

Anlage 5**Anleitung**

1. Die Meldung ist unter Verwendung des von der Behörde zur Verfügung gestellten Blockes im Durchschreibeverfahren dreifach auszufertigen.
2. Die erste und die zweite Ausfertigung sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; diese hat eine Ausfertigung an den Hegemeister weiterzuleiten.
3. Die Meldung ist binnen zehn Tagen zu erstatten.
4. Bei »Wildart« (Punkt 5) ist anzugeben:
 - a) Rotwild der Klasse I, II, III, Hirsch oder Tier, Kalb;
 - b) Gamswild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
 - c) Rehwild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
 - d) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier;
 - e) Steinwild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
 - f) Muffelwild der Klasse I, II, III, Widder oder Schaf, Lamm.

Abschußmeldung (Fallwildmeldung)

1. Eigen-
Gen.- _____

2. Erlegt am _____
(Jagdrevier)

3. Erleger
Finder _____
(Name und Adresse)

4. Pirschführer _____
(Name und Adresse)

5. Wildart* _____

(Geschlecht - Gewicht - Geweihgewicht - Alter - Endenzahl)

6. Verwertung _____
(Eigenverbrauch, verkauft, verschenkt, verteilt)

- an _____
(Name und Adresse)

7. In Abschußliste eingetragen unter Nr. _____

(Unterschrift)

* Anleitung siehe Umschlag



Anlage 7**Musterstatut der Jagdgenossenschaft****§ 1
Name, Sitz**

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde

**§ 2
Zweck**

Die Jagdgenossenschaft hat den Zweck, für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet durch Verpachtung des Jagdrechtes zu sorgen.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle jeweiligen Eigentümer der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden Grundflächen einschließlich der angegliederten Grundflächen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieses Statuts sein Stimmrecht auszuüben und an der Verwaltung teilzunehmen sowie den anteilmäßigen Reinerlös aus der Verpachtung des Jagdrechtes zu beziehen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet

a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und bei Sitzungen des Jagdausschusses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;

b) dieses Statut und die darauf beruhenden Beschlüsse und Verfügungen zu beachten;

c) die allenfalls mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten (Umlagen) zu tragen.

(4) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Mitglied des Jagdausschusses anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

(5) Mitglieder, die ihre Adresse ändern, und Personen, die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft werden, haben dies binnen einem Monat dem Obmann zu melden. Andernfalls können Zustellungen an die bisherige Adresse oder an das bisherige Mitglied rechtswirksam vorgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung, die eine Berichtigung des Verzeichnisses nach § 11 Abs. 2 erfordert, dem Obmann unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 4
Organe**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jagdausschuß,
- c) der Obmann.

**§ 5
Einberufung der Vollversammlung**

(1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft an.

(2) Die erstmalige Einberufung der Vollversammlung einer neugebildeten Jagdgenossenschaft obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Eine Vollversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Jagdausschuß oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vollversammlung jederzeit einberufen.

(6) Die Vollversammlung ist in der Weise einzuberufen, daß sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit nach § 15 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 eingeladen werden.

(7) Einem Mitglied der Jagdgenossenschaft, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, kann durch Beschluß des Jagdausschusses aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen in dieser Gemeinde wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, so gilt eine Zustellung durch eine ortsübliche Kundmachung als erfolgt.

**§ 6
Durchführung der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend und wenigstens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(2) Ist zu der für den Beginn der Vollversammlung festgesetzten Zeit nicht die Hälfte

aller Stimmen vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(3) Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung an Hand des Mitgliederverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigungen festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(5) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen.

(6) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefaßt werden.

(7) Das Stimmrecht wird nach dem Flächenausmaß der den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundflächen berechnet, wobei sich das Ausmaß des jeweiligen Stimmrechtes gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 aus dem Verzeichnis nach § 11 Abs. 2 ergibt. Jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Für Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. b bedarf es einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

a) die Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder)

des Jagdausschusses sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);

b) die Beschlußfassung über den Abschluß, die Änderung und die Verlängerung des Jagdpachtvertrages, über die freihändige Vergabe der Genossenschaftsjagd sowie über die Versteigerungsbedingungen;

c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über Einsprüche nach § 12 Abs. 5;

d) die Vorschreibung von Umlagen zur Dekkung eines allfälligen Abganges;

e) die Beschlußfassung über das Statut und seine Änderung;

f) die Beschlußfassung über eine Entschädigung oder den Ersatz von Barauslagen von Mitgliedern des Jagdausschusses.

§ 8

Wahl des Jagdausschusses, Aufgaben

(1) Der Jagdausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die in den Gemeinderat wählbar sind, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist von der Vollversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Wählbarkeit in den Gemeinderat ausschließt.

(5) Dem Jagdausschuß obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

§ 9

Durchführung der Sitzungen des Jagdausschusses

(1) Der Jagdausschuß ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Jagdausschusses sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen.

(2) Der Jagdausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wur-

den und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied des Jagdausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen:

a) in Angelegenheiten, in denen es selbst oder der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder ein näherer Verwandter oder Verschwägerter beteiligt ist;

b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;

c) in Angelegenheiten, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder ist;

d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Jagdausschuß in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(5) Der Obmann hat die Sitzungen des Jagdausschusses zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(6) Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der Anwesenden,

c) die Tagesordnung und

d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefaßten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Jagdausschusses zu unterfertigen.

§ 10

Obmann

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Jagdgenossenschaft nach Maßgabe dieses Statuts berufen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder durch den Jagdausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, insbesondere Pachtverträge, bedürfen der Unter-

fertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Jagdausschusses.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(4) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Jagdausschusses durchzuführen.

(5) Ist der Jagdausschuß trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.

§ 11

Verzeichnisse

(1) Der Obmann hat ein Verzeichnis der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden Grundflächen (einschließlich der angegliederten Grundflächen) zu führen. In diesem Verzeichnis sind jedenfalls das Gesamtausmaß des Genossenschaftsjagdgebietes und das Ausmaß der Grundflächen anzugeben, die den Benützungsorten (Kulturgattungen) Wald, landwirtschaftliche Nutzung und unproduktive Flächen zuzuordnen sind. Weiters sind die Grundflächen, die jagdwirtschaftlich nutzbar sind, und die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, anzugeben.

(2) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft, der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen und der sich daraus ergebenden Stimmrechte zu führen. Dieses Verzeichnis hat ferner zu enthalten: Name, Adresse und Kontonummer sämtlicher Mitglieder; Nummer der Grundstücke und das Ausmaß der jedem Mitglied gehörenden Grundflächen; Angabe der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bzw. der Gletscherflächen; Gesamtausmaß der für die Stimmrechte zählenden Grundflächen; Ausmaß des Stimmrechtes eines jeden Mitgliedes.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auf ihr Verlangen eine Abschrift eines Verzeichnisses nach Abs. 1 und 2 zu übersenden.

(4) Der Obmann einer neugebildeten Jagdgenossenschaft hat die Verzeichnisse nach Abs. 1 und 2 während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Mitglieder sind davon nachweislich zu verständigen.

(5) Der Obmann hat die Verzeichnisse ständig auf dem laufenden zu halten.

(6) Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse hat der Obmann, soweit er sie als begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen, anderen-

falls dem Jagdausschuß vorzulegen.

§ 12 Haushaltsführung

(1) Dem Obmann obliegt die Haushaltsführung. Die Haushaltsführung umfaßt

a) die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes (Voranschlages) über alle Einnahmen und Ausgaben,

b) die Führung der Kassengeschäfte und

c) die Rechnungslegung.

Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Jagdausschuß. Der Haushaltsplan ist für jedes Rechnungsjahr zu erstellen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Jagdjahr zusammen.

(2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor dem Beginn des Rechnungsjahres während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen oder allen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zuzustellen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft Änderungen beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Jagdausschuß.

(3) Dem Obmann obliegt die Führung der Kassengeschäfte (des Kassabuches) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht mit ihrem vollen Betrag (Bruttoverrechnung) zu buchen. Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den Buchungen lückenlos zu nummerieren und zu sammeln.

(4) Der Jagdausschuß hat am Ende eines jeden Jagdjahres die Abrechnung zu erstellen. Der Obmann hat sodann bis zum 31. Mai die Jahresrechnung nach der Gliederung des Jahresvoranschlages zu erstellen.

(5) Die Jahresrechnung, der Plan über die Verteilung des Reinerlöses und ein Verzeichnis der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, daß die Mitglieder der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflegungsfrist gegen die Abrechnung, die Festsetzung der Anteile am Reinerlös und allfälliger Umlagen beim Obmann schrift-

lich Einspruch erheben können.

(6) Der Reinerlös ist auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. Dabei haben Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, sowie Gletscherflächen außer Betracht zu bleiben.

(7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft allenfalls erforderlicher Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 vom Obmann anzuweisen.

§ 13 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14 Behördliche Aufsicht

(1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Der Antrag muß bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung, der Erlassung einer Verfügung oder der Durchführung einer Wahl eingebracht werden. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung von Amts wegen ist nach dem Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Unterläßt ein Organ der Jagdgenossenschaft die Erfüllung einer ihm nach dem Tiroler Jagdgesetz 1983 oder nach diesem Statut obliegenden Aufgabe, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der das Organ die erforderliche Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Maßnahme auf Kosten der Jagdgenossenschaft zu treffen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 23. Februar 1995

5. Stück

17. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 1995, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

18. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1995, mit der die Hauptschulsprengeverordnung geändert wird

17. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 1995, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1980, 13/1985, 57/1985, 24/1986, 40/1988 und 85/1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 20/1972, 2/1974, 16/1974, 34/1974, 55/1975, 42/1976, 50/1978, 14/1979, 10/1980, 19/1981, 71/1981, 23/1983, 6/1984, 39/1985, 45/1989, 9/1990 und 31/1992 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten (§1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970) – im folgenden kurz Beamte genannt – haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

a) durch eine Dienstreise,

b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort erwächst.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt die Vergütung der Er-

sten Wagenklasse nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.“

4. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Private Kraftfahrzeuge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. In diesen Fällen gebührt nachstehende Entschädigung:

a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,46;

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,58;

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,60;

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer S 0,55;

e) bei Verwendung eines Dienstwagens oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Dienstreisen bzw. Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt der Ersatz der Parkgebühren, wenn der entsprechende Nachweis über die geleisteten Parkgebühren vorgelegt wird.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Anstelle eines herkömmlichen Beförderungsmittels kann eine Flugverkehrsverbindung benützt werden, wenn dadurch eine wesentliche Zeitersparnis erfolgt und die Kosten

(Mehrkosten) im Verhältnis zur Zeitersparnis diese Flugreise rechtfertigen. Flugverkehrsverbindungen dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung genehmigte Flugzeug vergütet.“

6. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Werden Unterkunft bzw. Verpflegung zur Gänze von Amts wegen oder von dritter Seite getragen, so besteht kein Anspruch auf die Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird teilweise freie Verpflegung von Amts wegen oder von dritter Seite gewährt oder ist teilweise die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, so ist die Tagesgebühr für das Frühstück um 15 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je ein Drittel zu kürzen.“

7. Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Dienstreisen ins Ausland dürfen nur mit

Bewilligung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Mit der Bewilligung der Dienstreise hat der Bürgermeister die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr festzusetzen. Die Tagesgebühr darf nicht 100 v. H. der Tagesgebühr nach Abs. 1 und die Nächtigungsgebühr nicht 100 v. H. der Nächtigungsgebühr bei Dienstreisen in andere Bundesländer übersteigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 4 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. I Z. 4 tritt mit 1. August 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

18. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1995, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird nach Anhören der Gemeinden Alpbach und Reith im Alpbachtal sowie des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 6/1992, wird hinsichtlich der Schulsprengel des politischen Bezirkes Kufstein wie folgt geändert:

1. Vor dem Sprengel der Hauptschule Breitenbach am Inn wird folgender Sprengel eingefügt:

„Hauptschule Alpbach

a) Pflichtsprengel:

das Gemeindegebiet von Alpbach, die Höfe Schoberried Nr. 15 samt Zuhaus Nr. 15a, Kolberhäusl Nr. 16 und Kolber Nr. 17 samt Zuhaus

Nr. 18 sowie das Wohnhaus Nr. 19 der Gemeinde Reith im Alpbachtal

b) Berechtigungssprengel:
entfällt.“

2. Der Sprengel der Hauptschule Reith i. A. hat zu lauten:

„Hauptschule Reith im Alpbachtal

a) Pflichtsprengel:

das Gemeindegebiet von Reith i. A. (ohne die Gebietsteile Brunner-Berg 1 und 2 und Weng, ohne die Höfe Schoberried Nr. 15 samt Zuhaus Nr. 15a, Kolberhäusl Nr. 16 und Kolber Nr. 17 samt Zuhaus Nr. 18 sowie ohne das Wohnhaus Nr. 19 der Gemeinde Reith im Alpbachtal)

b) Berechtigungssprengel:
entfällt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Zeitpunkt des Ein-

trittes der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung für die Hauptschule Alpbach in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schul-

organisationsgesetzes 1991 begründet wird. Weiters gilt diese Bestimmung nur für Schulpflichtige, die frühestens zu Beginn des Schuljahres 1994/95 die fünfte Schulstufe erreicht haben.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 22. März 1995

6. Stück

19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1995 zum Schutz der Immenquelle der Wasserversorgungsanlage Ehrwald (Wasserschongebiet Immenquelle)
20. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Februar 1995, mit der die Kehrgebietsverordnung 1994 geändert wird
21. Verordnung der Landesregierung vom 7. März 1995 über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages
22. Verordnung der Landesregierung vom 14. März 1995, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1995 zum Schutz der Immenquelle der Wasserversorgungsanlage Ehrwald (Wasserschongebiet Immenquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ehrwald genutzten Immenquelle wird im Gebiet der Gemeinden Biberwier, Ehrwald, Mieming und Obsteig das Wasserschongebiet Immenquelle festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das in der Anlage gelb dargestellte, im Abs. 3 näher umschriebene Gebiet.

(2) Den Ausgangspunkt bildet jener am Zusammenfluß von Geißbach (Seebenbach) und Gaisbach gelegene Punkt, an dem die Südgrenze des Grundstückes Nr. 3141 auf die Ostgrenze des Grundstückes Nr. 3138/1, beide KG Ehrwald, trifft. Von dort verläuft die Grenze des Wasserschongebietes jeweils geradlinig zunächst 1.500 m genau in Richtung Westen, dann in südwestlicher Richtung zum Gipfel des Schacht-

kopfes (Kote 1642) und von dort in südöstlicher Richtung zum Hölltörl (Kote 2126); in weiterer Folge verläuft die Grenze jeweils wiederum geradlinig in östlicher Richtung zum Stöttltörl (Kote 2036), von dort in nordöstlicher Richtung zur Westlichen Griesspitze (Kote 2741), von dort nach außen abwinkelnd in ostnordöstlicher Richtung zur Östlichen Mitterspitze (Kote 2701) und von dort in nördlicher Richtung zum Igelskopf (Kote 2224); von dort winkelt die Grenze leicht nach außen ab und führt jeweils geradlinig zuerst genau in Richtung Norden und in weiterer Folge genau in Richtung Westen zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Kernzone wird von einem Dreieck gebildet, dessen Grundlinie von dem im Abs. 2 erster Satz festgelegten Ausgangspunkt gemessen jeweils in horizontaler Richtung entlang der Nordgrenze des Wasserschongebietes 1.500 m nach Westen und 750 m nach Osten verläuft, und dessen Höhe 850 m beträgt, wobei der Höhenschnittpunkt 325 m westlich des Ausgangspunktes liegt.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3

Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter;

d) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

e) der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

f) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Deponien.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) jegliche Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von Dünger;

b) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

c) das Weiden von Tieren;

d) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

e) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung von sonstigen Abwässern.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die obertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

l) die Vornahme von Sprengungen;

m) der obertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Immenquelle nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

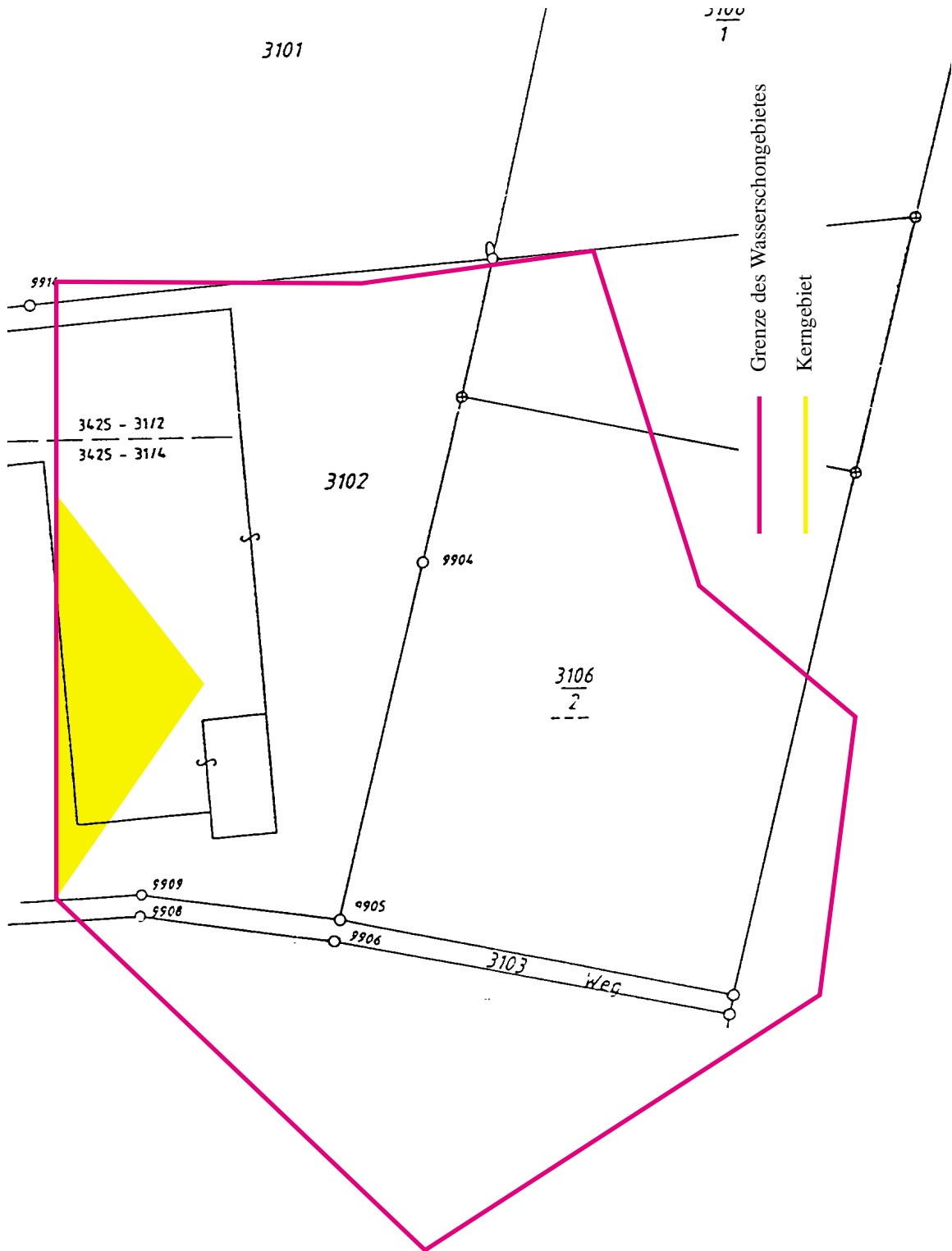
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Anlage



20. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Februar 1995, mit der die Kehrgebietsverordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des § 113 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird nach Anhören der Innung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der berührten Gemeinden verordnet:

Artikel I

Die Kehrgebietsverordnung 1994, LGBl. Nr. 28, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat die Umschreibung der im folgenden genannten Kehrgebiete wie folgt zu lauten:

Kehrgebiet 12:

Imst (ausgenommen die Hanauer Hütte), Karrösten (ausgenommen ÖBB-Gelände im Weiler Königskapelle), Mieming (ausgenommen Coburger Hütte), Nassereith, Obsteig, Tarrenz, Wildermieming.

Kehrgebiet 14:

Arzl im Pitztal, Fließ (nur Ortsteil Piller), Imst (jener Teil der Ortschaft Brennbichl, der durch den Inn, den Pigerbach sowie gegen Norden durch die Langgasse, die Auwerkstraße bis zum Einfahrtsweg zum Hauserhof und von diesem durch eine gerade Linie zum Gipfel des Lagerskopfes begrenzt wird), Imsterberg, Jerzens, Landeck, Mils bei Imst, St. Leonhard im Pitztal, Schönwies, Stanz bei Landeck, Wenns, Zams (ausgenommen Memminger Hütte und Ortsteil Madau).

Kehrgebiet 17:

Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Grän, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Imst (nur die Hanauer Hütte), Jungholz, Kaisers, Lechaschau, Nesselwängle, Pfafflar, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach

am Lech, Zams (nur die Memminger Hütte und Ortsteil Madau), Zöblen.

Kehrgebiet 19:

Aschau im Zillertal, Brandberg, Finkenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Rohrberg, Schwendau, Tux, Zell am Ziller, Zellberg.

Kehrgebiet 20:

Gallzein, Pill, Schwaz, Stans (nur Ortsteil Burg), Terfens, Vomp (ausgenommen Hinterriß-Eng), Weerberg.

Kehrgebiet 21:

Achenkirch, Bruck am Ziller, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Jenbach, Kaltenbach, Ried im Zillertal, Schlitters, Stans (ausgenommen Ortsteil Burg), Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Uderns, Vomp (nur Hinterriß-Eng), Wiesing.

Kehrgebiet 23:

Bad Häring, Kufstein (das Gebiet zwischen Inn, Unterem Stadtplatz, Oberem Stadtplatz, Kinkstraße, Salurnerstraße und Eibergstraße und das Gebiet links des Inn), Langkampfen, Schwoich, Söll (nur Ortsteil Stockach bis zur Steinernen Stiege), Thiersee.

Kehrgebiet 24:

Angath, Angerberg, Kirchbichl (ausgenommen der Ortsteil Boden), Mariastein, Wildschönau, Wörgl.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

21. Verordnung der Landesregierung vom 7. März 1995 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages

Auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1994 wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 0,12 % festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBl. Nr. 25/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

22. Verordnung der Landesregierung vom 14. März 1995, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Auf Grund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1993, 114/1993 und 74/1994 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10 hat die lit. c zu lauten:

„c) im Entsorgungsbereich 2 (West) hinsichtlich des Haushaltsmülls bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. b Z. 2 zu errichtenden Deponie zu der am Standort nach § 8 lit. b Z. 1 betriebenen Deponie, hinsichtlich

der betrieblichen Abfälle zu der nach § 8 lit. e betriebenen Deponie sowie hinsichtlich des Haushaltsmülls der Gemeinden Arzl i. P., Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, St. Anton a. A., See, Spiss und Strengen bis zur rechtskräftigen Erteilung der erforderlichen Bewilligung für die am Standort nach § 8 lit. b Z. 2 zu errichtende Deponie, jedoch längstens bis 31. Dezember 1995, zu der am Standort nach § 8 lit. c betriebenen Deponie,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 18. April 1995

7. Stück

-
23. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 1995 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bezügesetzes 1994
24. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. März 1995 über die Festlegung der Tourismusregionen
25. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pfaffenhofen und Oberhofen im Inntal
-

23. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 1995 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bezügesetzes 1994

Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Bezügesetz 1994, LGBl. Nr. 59, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/1994 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Bezügesetz 1995“ zu bezeichnen.

Artikel II

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, LGBl. Nr. 47/1967, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Oktober 1967 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/1972 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung LGBl. Nr. 36/1973 als Tiroler Bezügesetz 1973 wiederverlautbart. Das Tiroler Bezügesetz 1973 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 9/1979, 13/1981 und 9/1982 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung LGBl. Nr. 20/1982 als Tiroler Bezügesetz 1982 wiederverlautbart. Das Tiroler Bezügesetz 1982 wurde unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/1985 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1985 als Tiroler Bezügesetz 1985 wiederverlautbart. Das Tiroler Bezügesetz 1985 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 46/1987, 30/1988 und 5/1994 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung LGBl. Nr. 59/1994 als Tiroler Bezügesetz 1994 wiederverlautbart.

Artikel III

(1) Gemäß Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1987 ist § 17 des Tiroler Bezügesetzes 1985 auf Präsidenten des Landtages, die Ruhebezugsbeiträge nach dieser Bestimmung geleistet haben, sowie auf deren Hinterbliebene weiterhin anzuwenden.

(2) § 17 des Tiroler Bezügesetzes 1985 lautete:

„§ 17

Sonderbestimmungen für den Landtagspräsidenten

(1) Für den Präsidenten des Landtages und seine Hinterbliebenen gilt § 14 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Ruhebezuges und des Ruhebezugsbeitrages das Amtseinkommen eines Landesrates zugrunde zu legen ist.

(2) Ebenso gilt § 15 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Amtseinkommens die Aufwandsentschädigung einschließlich der Amtszulage zu treten hat.“

Artikel IV

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 108/1994 lautet:

„Artikel II

(1) Die §§ 9 und 14 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits einen Anspruch nach den genannten Bestimmungen erworben haben, weiterhin anzuwenden. Hiebei sind Be-

stimmungen des Tiroler Bezügegesetzes 1994, auf die in den §§ 9 und 14 verwiesen wird, ebenfalls in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 9 ist auf ehemalige Mitglieder des Landtages, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhebezug nach der genannten Bestimmung unter der Voraussetzung des Erreichens des erforderlichen Lebensalters gehabt hätten, weiterhin anzuwenden. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die §§ 2 Abs. 6 und 9 sind auf Mitglieder des Landtages, die dem Landtag bereits in der XI. Gesetzgebungsperiode angehört haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge-

setzes dem Landtag angehören, weiterhin anzuwenden. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Mitgliedern des Landtages, die dem Landtag erst seit der XII. Gesetzgebungsperiode angehören, sind die Ruhebezugsbeiträge, die auf Grund des § 2 Abs. 6 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleistet wurden, rückzuerstatten.“

(2) Die Novelle LGBl. Nr. 108/1994 ist mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage

Tiroler Bezügegesetz 1995

1. Abschnitt

Bezüge der Landtagsabgeordneten

§ 1 Arten der Bezüge

Den Mitgliedern des Landtages gebühren eine Aufwandsentschädigung, eine Reisekostenentschädigung und ein Auslagenersatz.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung gebührt in der Höhe von 50 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Außerdem gebühren Sonderzahlungen. Für die Ermittlung der Sonderzahlungen gelten die für die Berechnung der Sonderzahlungen der Landesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im vorhinein auszuzahlen. Für den Monat, in den der Beginn oder das Ende der Ausübung des Mandates fällt, gebührt die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Wird ein Mitglied des Landtages beurlaubt, so ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung; Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Anspruch des Ersatzmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem

Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit als Ersatzmitglied endet.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, solange ein Mitglied des Landtages auch Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist oder das Amtseinkommen eines Mitgliedes der Landesregierung nach dem 2. Abschnitt bezieht. Bereits ausbezahlte Aufwandsentschädigungen sind auf das Amtseinkommen anzurechnen.

§ 3 Reisekostenentschädigung

(1) Den Mitgliedern des Landtages gebührt als Abgeltung für den Aufwand, der bei Reisen in Ausübung des Mandates innerhalb Tirols entsteht, eine Reisekostenentschädigung. Sie beträgt für die Mitglieder des Landtages mit Ausnahme des Landtagspräsidenten 35 v. H. der Aufwandsentschädigung. Für die im Bezirk Lienz wohnhaften Mitglieder des Landtages mit Ausnahme des Landtagspräsidenten erhöht sich die Reisekostenentschädigung um 15 v. H. der Aufwandsentschädigung.

(2) Den Mitgliedern des Landtages mit Ausnahme des Landtagspräsidenten gebühren als Abgeltung für den Aufwand, der bei Reisen in Ausübung des Mandates außerhalb Tirols entsteht, die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung zustehen.

(3) Dem Landtagspräsidenten gebührt eine Reisekostenentschädigung in der Höhe der

Reisekostenentschädigung eines Landesrates.

(4) Im übrigen gelten für die Reisekostenentschädigung nach den Abs. 1 und 3 die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Amtszulage

(1) Dem Landtagspräsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages gebührt neben den Bezügen nach § 1 eine monatliche Amtszulage.

(2) Die Amtszulage des Landtagspräsidenten gebührt in der Höhe der Aufwandsentschädigung. Die Amtszulage der Vizepräsidenten des Landtages gebührt in der Höhe von 35 v. H. der Amtszulage des Landtagspräsidenten.

(3) Im übrigen gelten für die Amtszulage die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, 2 und 3 sinngemäß.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Der Auslagenersatz gebührt dem Landtagspräsidenten in der Höhe von 30 v. H. und den Vizepräsidenten des Landtages in der Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung und der Amtszulage, den übrigen Mitgliedern des Landtages in der Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung.

(2) Im übrigen gelten für den Auslagenersatz nach Abs. 1 die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 6 Kranken- und Unfallfürsorge

(1) Die Bestimmungen über die Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten gelten für die Mitglieder des Landtages, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines anderen öffentlichrechtlichen Dienstgebers Ansprüche geltend machen können, sinngemäß. Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 zuzüglich allfälliger Amtszulagen nach § 4.

(2) Die Bestimmungen über die Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten gelten für die Mitglieder des Landtages sinngemäß. Bemessungsgrundlage für die Zuerkennung von Leistungen ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 zuzüglich allfälliger Amtszulagen nach § 4.

2. Abschnitt

Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

§ 7 Amtseinkommen, Auslagenersatz

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung gebührt für die Dauer ihrer Amtstätigkeit ein monatliches Amtseinkommen. Es beträgt für den Landeshauptmann 200 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 3, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Das Amtseinkommen der Landeshauptmannstellvertreter beträgt 95 v. H. und jenes der Landesräte 90 v. H. des Amtseinkommens des Landeshauptmannes. Weiters gebühren hievon Sonderzahlungen. Für die Ermittlung der Sonderzahlungen gelten die für die Berechnung der Sonderzahlungen der Landesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung gebührt ein monatlicher Auslagenersatz. Er beträgt für den Landeshauptmann 30 v. H., für die Landeshauptmannstellvertreter und für die Landesräte 25 v. H. des Amtseinkommens.

(3) Das Amtseinkommen und der Auslagenersatz sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Für den Monat, in den der Beginn oder das Ende der Amtstätigkeit fällt, gebühren das volle Amtseinkommen und der volle Auslagenersatz.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Landeshauptmann zustehenden Ansprüche ruhen, solange nach bundesgesetzlichen Vorschriften Anspruch auf dem Grunde nach gleichartige Leistungen besteht, unabhängig von der Höhe der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zustehenden Leistungen.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung haben vom Amtseinkommen und den Sonderzahlungen einen monatlichen Ruhebezugsbeitrag in der Höhe von 16,5 v. H. zu leisten.

§ 8 Reisekostenentschädigung

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren als Reisekostenentschädigung

a) für Dienstreisen innerhalb Tirols 6 v. H. des Amtseinkommens,

b) für Dienstreisen außerhalb Tirols die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbe-

amten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung zustehen.

(2) Im übrigen gilt für die Reisekostenschädigung nach Abs. 1 lit. a die Bestimmung des § 7 Abs. 3 sinngemäß.

§ 9

(1) Mitglieder der Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer solchen Stiftung oder Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen bzw. ihre Ruhe- und Versorgungsbezüge werden jedoch auf die Dauer des Bezuges eines Amtseinkommens nach § 7 bzw. eines Bezuges nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 334/1993, stillgelegt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar.

(2) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die Bedienstete oder Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer solchen Stiftung oder Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Zuständigkeit des Landes fällt, verringert sich das Amtseinkommen (§ 7) um ihr Nettodienst Einkommen bzw. um ihren Nettoruhe- bzw. Nettoversorgungsbezug, soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung ihres Dienst Einkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges) für den Fall des Bezuges eines Amtseinkommens nach § 7 vorgesehen ist. Unter dem Nettodienst Einkommen (Nettoruhe- bzw. Nettoversorgungsbezug) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe- bzw. Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, zu verstehen.

§ 10

Kranken- und Unfallfürsorge

Für die Mitglieder der Landesregierung gilt § 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenfürsorge und für die Zuerkennung von Leistungen aus der Unfallfürsorge das Amtsein-

kommen nach § 7 ist. Dies gilt auch im Fall des § 7 Abs. 4.

§ 11

Ruhebezüge

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr.17/1960 der Landesregierung angehört hat oder angehört, wegen eines in Ausübung des Amtes eingetretenen Unfalles oder einer in Ausübung des Amtes zugezogenen Krankheit oder infolge eines solchen Unfalles oder einer solchen Krankheit später ganz oder mindestens 50 v. H. erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung des Amtseinkommens folgenden Monatsersten einen monatlichen Ruhebezug.

(2) Nach einer achtjährigen Amtstätigkeit gebührt auch ohne Zutreffen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ein Ruhebezug, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr vollendet hat, und zwar von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres und die Einstellung des Amtseinkommens folgenden Monatsersten an.

(3) Für den Ruhebezug, den Todesfall-, Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag und den Pensionsversicherungsbeitrag gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß. An die Stelle der ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit treten alle Zeiträume der Ausübung der Amtstätigkeit als Mitglied der Landesregierung. Die Ruhebezugsbemessungsgrundlage beträgt 80 v. H. des letzten Amtseinkommens (§ 7). Nach einer achtjährigen Amtszeit gebühren 50 v. H., für jedes weitere Jahr 6 v. H. bis zum Höchstausmaß von 100 v. H. der Ruhebezugsbemessungsgrundlage. Eine Haushaltszulage gebührt nicht.

(4) Zeiten als Mitglied der Bundesregierung oder des Nationalrates sind für die Begründung des Anspruches und die Bemessung des Ruhebezuges auf Antrag zur Gänze, Zeiten als Mitglied des Landtages oder des Bundesrates auf Antrag zur Hälfte einzurechnen, wenn für diese Zeiten Beiträge geleistet werden, die ein Mitglied der Landesregierung zu leisten gehabt hätte. Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist ausgeschlossen.

(5) Tritt zufolge eines der im Abs. 1 umschriebenen Umstände der Tod ein oder stirbt ein im Genuß eines Ruhebezuges stehendes

ehemaliges Mitglied der Landesregierung, so erhalten seine Hinterbliebenen auf ihren Antrag ab dem auf seinen Tod nächstfolgenden Monatsersten eine Versorgung nach den für Hinterbliebene von Landesbeamten geltenden Vorschriften.

(6) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich Mitglied der Landesregierung, so erlischt der Ruhebezug mit dem Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf das Amtseinkommen vorangeht.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug ein Anspruch auf

a) einen Bezug nach § 1,

b) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,

c) Zuwendungen (Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge) für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, als Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Bürgermeister, Mitglied eines Gemeinderates oder Gemeindevorstandes,

d) ein Dienstseinkommen oder einen Ruhe- bzw. Versorgungsbezug aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt wurden,

e) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmen, bei denen oberste Organe des Landes ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ausüben oder an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,

f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in der lit. e genannten Art,

g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversiche-

rung, ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszahlbar, um das die Summe der in den lit. a bis g genannten Beträge hinter dem Amtseinkommen (§ 7) zurückbleibt. Für die erforderlichen Vergleichsberechnungen sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Der Vergleichsberechnung hinsichtlich der Versorgungsbezüge ist jener Hundertsatz zugrunde zu legen, der dem Hundertsatz des jeweils bemessenen Versorgungsbezuges entspricht. Bestehen aus verschiedenen politischen Funktionen Ansprüche auf Ruhebezüge gegenüber dem Land und einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, so geht die Kürzung des Ruhebezuges nach diesem Absatz der Kürzung der anderen Ruhebezüge voraus.

§ 12

Weitergewährung des Amtseinkommens

Mitgliedern der Landesregierung, die ohne Anspruch auf Ruhebezug (§ 11) ausscheiden, ist nach einer ununterbrochenen Amtstätigkeit von mindestens einem Jahr auf die Dauer von drei Monaten, von mindestens zwei Jahren auf die Dauer von sechs Monaten, von mindestens drei Jahren auf die Dauer von neun Monaten, von mindestens vier Jahren auf die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit das ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Amtseinkommen weiterzugewähren. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied der Landesregierung deshalb ausscheidet, weil es zum Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages oder zum Bundespräsidenten gewählt, zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär ernannt oder zum Mitglied der Volksanwaltschaft oder zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes gewählt wird.

3. A b s c h n i t t

Besondere Bestimmungen für den Landeshauptmann

§ 13

Sonderbestimmungen für den Landeshauptmann

(1) Gebühren dem Landeshauptmann ein Ruhebezug nach bundesrechtlichen Vorschriften und ein Ruhebezug als ehemaligem Mit-

glied des Landtages oder der Landesregierung nach diesem Gesetz, so ist der nach diesem Gesetz gebührende Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das der nach bundesrechtlichen Vorschriften auszahlende Ruhebezug als ehemaliger Landeshauptmann hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung dieses Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde.

(2) Für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Landeshauptmannes nach diesem Gesetz gilt Abs. 1 sinngemäß.

4. A b s c h n i t t

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Zusammentreffen von Bezügen

§ 16a Abs. 1, 2, 4 bis 7 und 9 des Bezügesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 16/1994, gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß insgesamt das

Amtseinkommen zuzüglich Auslagenersatz eines Mitgliedes der Landesregierung nicht überschritten werden darf.

§ 15

Vollziehung

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

§ 16

Verzichtsverbot

Die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehende Entschädigung nicht verzichten.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Im gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz LBGl. Nr. 17/1960 außer Kraft.

24. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. März 1995 über die Festlegung der Tourismusregionen

Auf Grund des § 166 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

§ 1

Tourismusregionen

(1) Für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten nach § 166 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung 1994 werden die Tourismusregionen „Nordtirol“ und „Osttirol“ festgelegt.

(2) Die Tourismusregion „Nordtirol“ umfaßt das Gebiet der politischen Bezirke Imst, Inns-

bruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz.

(3) Die Tourismusregion „Osttirol“ umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Lienz.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Fremdenverkehrsregionen festgelegt werden, LBGl. Nr. 57/1982, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

25. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 1994 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pfaffenhofen und Oberhofen im Inntal

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffenhofen vom 22. Juni 1993 und 31. März 1994 und des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 24. Juni 1993 und 14. April 1994, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pfaffenhofen und der Gemeinde Oberhofen im Inntal vereinbart wurde:

Der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pfaffenhofen und der Gemeinde Oberhofen im Inntal wird künftig ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11278 durch die Grenzpunkte 11279, 11280, 11281, 11282, 11283, 11284, 11285, 11286, 11287, 11288, 11289, 11290, 11291, 11292, 11293, 11294, 11295, 11296, 11297, 11298, 11299, 11300, 11301, 11302, 11303, 11304, 11305, 11306, 11307, 11308, 7551 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 7538, ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 7530 durch den Grenzpunkt Nr. 11309 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt

Nr. 11310, ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11315 durch den Grenzpunkt Nr. 8078 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 8077, ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 7654 und dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2653 entsprechend dem Plan des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 5. Mai 1993, Zl. IIIId3-1019/1916, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Pfaffenhofen und der Gemeinde Oberhofen im Inntal aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. April 1995

8. Stück

26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 1995 zum Schutz der Schwarzbrunnenquellen der Wasserversorgungsanlage Stans (Wasserschongebiet Stans)
27. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck
28. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. April 1995, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird
29. Kundmachung der Landesregierung vom 21. März 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Unterperfuß

26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 1995 zum Schutz der Schwarzbrunnenquellen der Wasserversorgungsanlage Stans (Wasserschongebiet Stans)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stans genutzten Schwarzbrunnenquellen wird im Gebiet der Gemeinden Stans und Vomp das Wasserschongebiet Stans festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die planliche Darstellung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung IIIa1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Stans und Vomp verlautbart.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt folgende Grundstücke und Grundstücksteile:

a) in der KG Stans:

die Grundstücke Nr. 556/2, 557, 558/1, 558/2, 559/1, 559/2, 559/3, 560, 561, 562, 563, 564, 565

und 566 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 551, 568, 911 und 912.

b) in der KG Vomp:

die Grundstücke Nr. Bp. 197, Bp. 198, Bp. 199, Bp. 200, Bp. 201/1, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2531, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2832/3, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2951 und 2952 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 2530, 2532, 2634, 2639, 2949 und 2953.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 500 m unter Adria.

§ 3

Verbote

Im Wasserschongebiet sind die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verboten.

§ 4 Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

b) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von über 0,5 Meter Tiefe verbunden sind;

c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

d) die Verwendung von Grundflächen mit einem Ausmaß von mehr als 25 m² als Stellplätze für Kraftfahrzeuge;

e) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

f) der ober- und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

h) die Vornahme von Sprengungen;

i) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Schwarzbinnenquellen nicht zu erwarten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

27. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/1992, wird verordnet:

§ 1

Personen, die im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei der Direktion des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetz-

ten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,- Schilling festgesetzt.

(4) In den Ambulanzgebühren ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 enthalten (Steuersatz 10 v. H.).

§ 3

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, LGBI. Nr. 46/1994, außer Kraft.

28. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. April 1995, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBI. Nr. 87/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 452/1992 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBI. Nr. 35/1993, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 45/1994 wird wie folgt

geändert:

Die lit. a des § 2 hat zu lauten:

„a) Fahrten mit Rafts im Rahmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt auf den in der Anlage bezeichneten Gewässerstrecken nach Maßgabe des § 3;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

29. Kundmachung der Landesregierung vom 21. März 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Unterperfuss

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

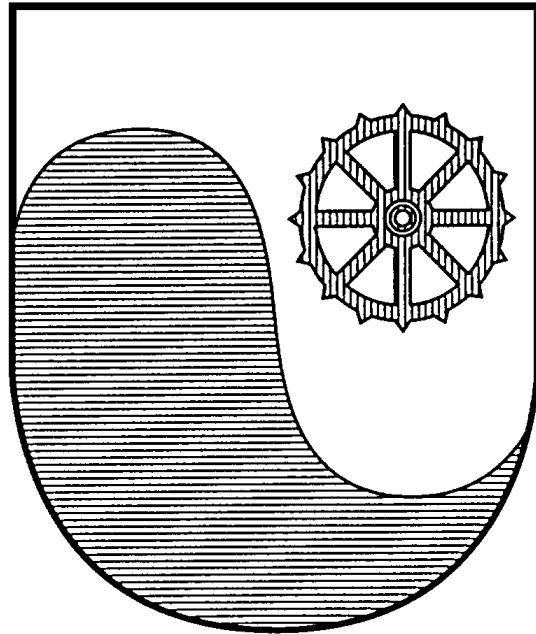
Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 21. März 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Gemeinde Unterperfuss folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Ein mit Kurvenschnitt von Silber und Blau geteilter Schild, im silbernen Feld links ein achtspeichiges rotes Rad.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Rot-Blau.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 4. Mai 1995

9. Stück

30. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
 31. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
 32. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird
 33. Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Stumm
-

30. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/1994

wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3106/1 KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

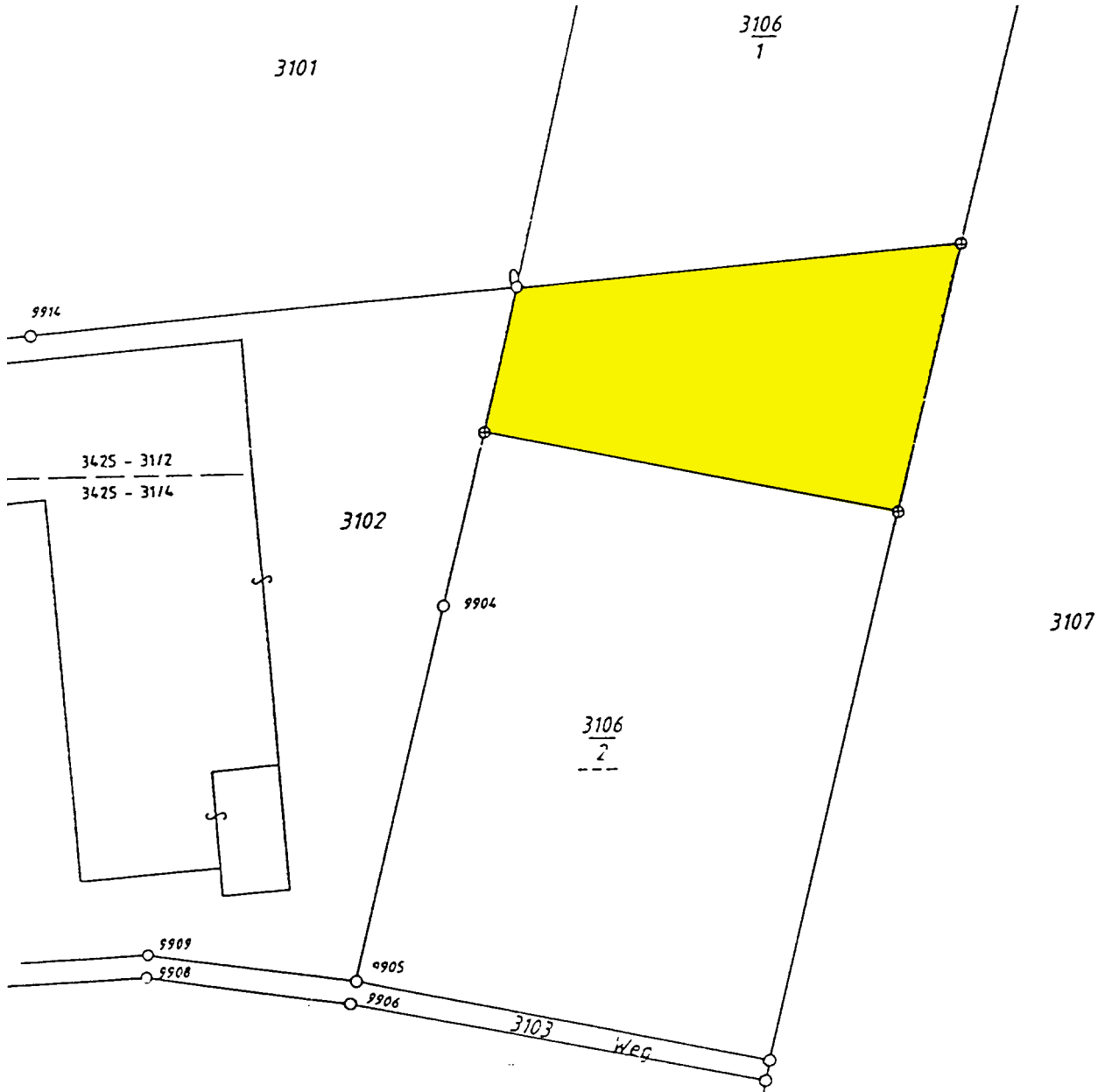
Der Landeshauptmann:
Weingartner


Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage

Kat a s t e r p l a n

Maßstab 1 : 1000



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

31. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 38/1994 und 30/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 3264/11 und der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3509/1

KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen und das in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Teilstück des Grundstückes Nr. 3509/1 KG Fügen als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

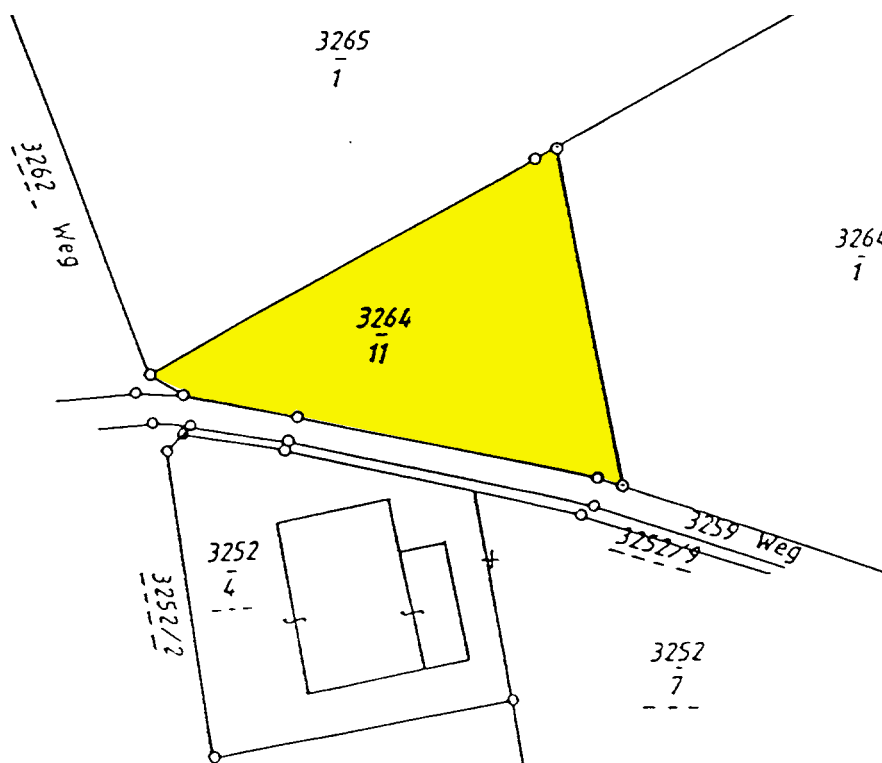
Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Anlage 1

K a t a s t e r p l a n

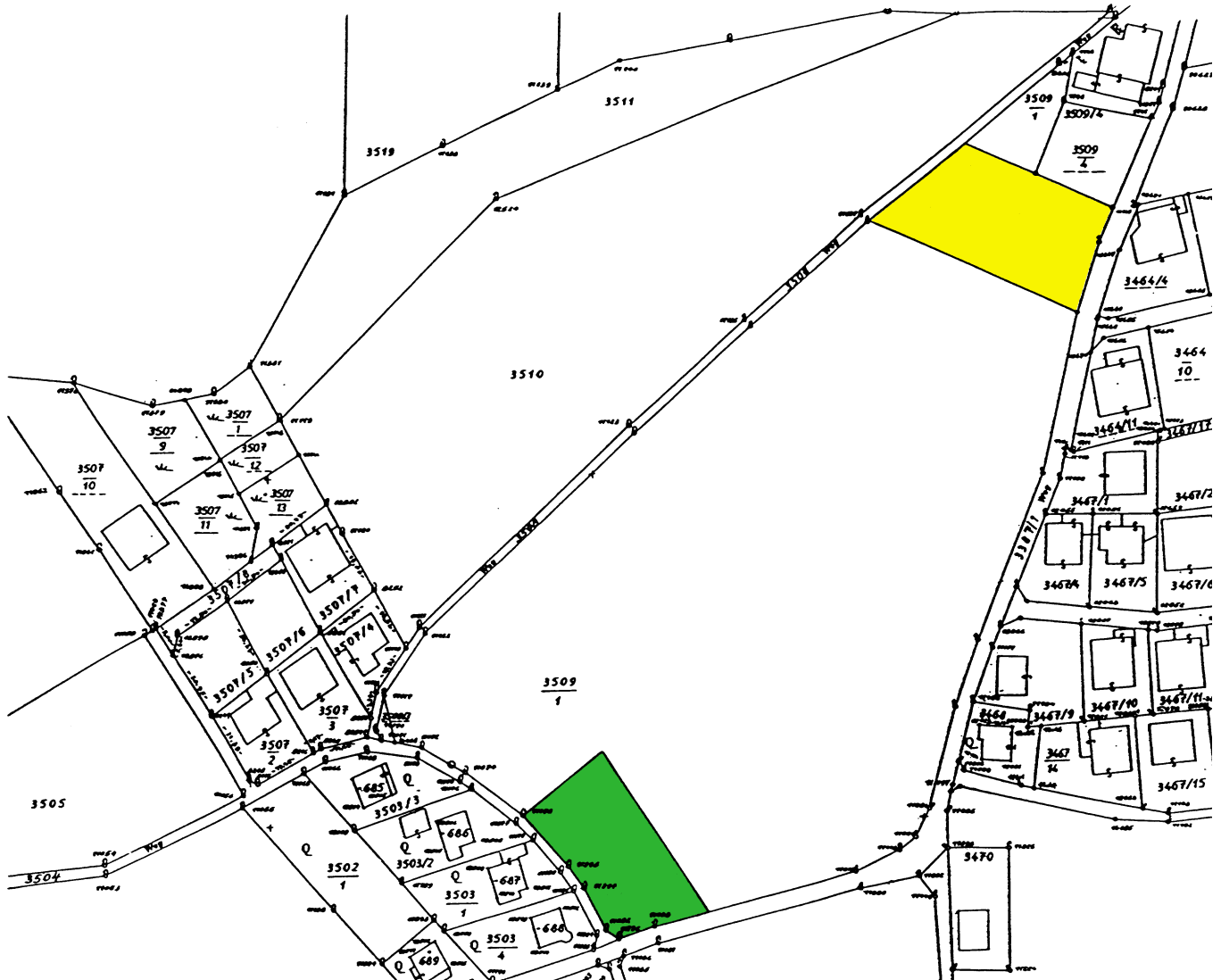
Maßstab 1 : 1000





Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

Katasterplan

Maßstab 1 : 2000

Anlage 2

-  Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird
-  Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

32. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

ordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 1158 KG Ramsau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 107/1993 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

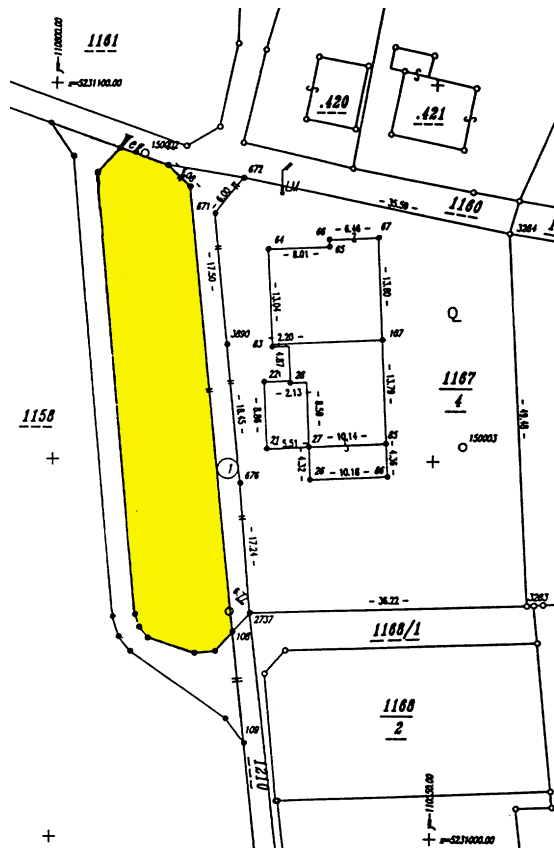
Der Landeshauptmann:
Weingartner


Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage

K a t a s t e r p l a n

Maßstab 1 : 1000



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

33. Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Stumm

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 4. April 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Gemeinde Stumm folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Im rechten roten Feld des gespaltenen Schildes der heilige Rupert in Silber mit goldenem Heiligenschein, in der rechten Hand den goldenen Bischofsstab und in der linken ein goldenes Salzgefäß haltend. Das linke Feld schrägrechts geteilt, oben in Gold ein steigender schwarzer Steinbock, unten in Schwarz zwei aufsteigende goldene Spitzen.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Gelb-Rot.



Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 16. Mai 1995

10. Stück

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. März 1995 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung
35. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 1995 über die Festlegung von Gebieten mit Luftfahrthindernissen (Luftfahrthindernis-Verordnung)

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. März 1995 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Das Amt der Landesregierung wird in die nachstehend genannten Abteilungen und Sachgebiete gegliedert, die folgende Aufgaben zu besorgen haben:

Landesamtsdirektion:

Unterstützung des Landesamtsdirektors bei der Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften sowie der sonstigen Dienststellen und Anstalten des Landes, soweit im Interesse der Gesamtverwaltung eine Koordination notwendig ist, insbesondere bei Maßnahmen der Innenrevision; Vorbereitung der Sitzungen der Landesregierung sowie der Umlaufbeschlüsse; allgemeine Lehrinhalte für die berufsbegleitende Fortbildung und für die Schulung von Führungskräften.

Präsidialabteilung I:

Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landesbediensteten mit Ausnahme der

Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen; Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung; Innerer Dienst, soweit er nicht vom Landesamtsdirektor besorgt wird; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, sofern sie nicht Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommission.

Sachgebiet Landeskanzleidirektion:

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften für den Kanzleibetrieb; Posteinlauf, Postabfertigung; Beschaffung der Kanzleierfordernisse, Vervielfältigung; Amtskasse; Herausgabe des Landesgesetzblattes; Redaktion und Herausgabe des Boten für Tirol.

Sachgebiet Kranken- und Unfallfürsorge:

Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der Landeslehrer; Landes-Unterstützungsfonds.

Sachgebiet Tiroler Hilfswerk:

Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler.

Präsidialabteilung II/EU-Recht:

Bundesverfassung, Landesverfassung, verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staats-

rechtlichen Vereinbarungen und der Länderstaatsverträge; Legistik; Landesrechtsdokumentation; Verwaltungsverfahren mit Ausnahme des Abgabensverfahrens; Landeshauptmänner- und Landesamtsdirektorenkonferenzen; Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes sowie von Staatsverträgen; Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Bundesgesetzgebungsverfahrens und des Verfahrens zum Abschluß von Staatsverträgen; rechtliche Angelegenheiten der EU und anderer internationaler Organisationen, Koordination in Angelegenheiten des EU-Rechtsetzungsprozesses einschließlich der Begutachtung von Entwürfen zu EU-Rechtsakten und der Abgabe von Erklärungen; Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer und Koordination des Schriftverkehrs mit dieser; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und mit Ausnahme des Kostenersatzes; Redaktion des Landesgesetzblattes; Amtsbibliothek; Tiroler Volksbildungsheim Grillhof; Institut für Föderalismusforschung.

Präsidialabteilung III:

Repräsentation; Auszeichnungen, Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Aufenthaltsgesetz; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Statistik, des Veranstaltungs-, des Lichtspiel- und des Glücksspielwesens; Tanzschulen; Beglaubigung von Urkunden mit Ausnahme von Personenstandsunterlagen; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Landeslehrerdisziplinarkommission; Bundesländerhaus; Hofkirche, Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.

Sachgebiet Landespressediens:

Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung; Mediendokumentation.

Sachgebiet Katastrophen- und Zivilschutz:

Fachliche Angelegenheiten des Katastrophen- und Zivilschutzes einschließlich Nuk-

learkatastrophen; zivile Landesverteidigung, Flugrettung, Lawinenwarndienst; Verwaltung und technische Betreuung der Geräte und Funkanlagen des Landes für den Katastrophenfunk.

Präsidialabteilung IV:

Das Land betreffende zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Vertretung in Gerichtsverfahren; Versicherungswesen; Wohnrecht; Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen; rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung und der Dienst- und Naturalwohnungen; Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten; gerichtliche Strafrechtsangelegenheiten.

Sachgebiet Landesgebäudeverwaltung:

Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes; Instandhaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung VI₂ fällt; Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen; Kriegsgräberfürsorge; Geschäftsstelle der Landeskommission nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz.

Präsidialabteilung V:

Informationstechnik und damit zusammenhängende Organisations- und Beschaffungsaufgaben; Benutzerservice; Datenschutz.

Abteilung Europäische Integration:

Beziehungen zur EU, zum Europarat und deren Organen der Regionen (Ausschuß der Regionen, Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Tiroler Repräsentanz in Brüssel; Unterstützung von EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der ARGE ALP; Informationstätigkeit im Bereich Europäische Integration; kulturelle Außenbeziehungen; Entwicklungszusammenarbeit; Grenzangelegenheiten; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.

Sachgebiet Südtirol – Europaregion Tirol:

Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol.

Abteilung Umweltschutz:

Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung mit Ausnahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltinformation; Aufsicht über die Bergwacht; Bewilligung von Werbeeinrichtungen; Bergwesen; Angelegenheiten des Chemikalienrechts; Messung großräumiger Lärmbelastungen; Koordinierung und Beratung in Angelegenheiten des Umweltschutzes; sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen.

Abteilung Ia:

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen; Beglaubigung von Personenstandsurkunden; Ausstellung von Bescheinigungen für Südtiroler Umsiedler und Reoptanten; Kultusangelegenheiten; Stiftungs- und Fondswesen.

Abteilung Ib:

Gemeindeangelegenheiten, insbesondere organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Pensionsfonds für Sprengelärzte; Datenschutz hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände; Rechnungshofberichte, soweit sie Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, betreffen; Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Feuerpolizei und Feuerwehrwesen; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Zweckzuschüsse an Gemeinden für Abfallbeseitigungsanlagen; Meldegesetz.

Abteilung Ic:

Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler

Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung regionalwirtschaftlicher Konzepte und Koordinationsstelle zur Abstimmung der Ziele der Regionalpolitik einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet; Koordination und Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane (Geschäftsstelle); Statistik und Volkszählungswesen.

Abteilung Id:

Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Außenhandel; Preisangelegenheiten, mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Bankenaufsicht; wirtschaftliche Landesverteidigung einschließlich Wirtschaftslenkung und Krisenvorratung; Einkaufskoordination; Wirtschaftsförderung und Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; gewerbliche Technologieentwicklung und Innovation, Investorenwerbung und Investorenberatung; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz.

Abteilung If:

Fachliche Angelegenheiten des Sports, der Schischulen und der Berg- und Schiführer; Bergrettung; Beratung bei der Anlage von Schipisten und Loipen.

Abteilung IIa:

Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen Betrieben; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhand, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohrleitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weingesetzes, des Dampfkesselwesens sowie des Wasserrechtes, soweit dies Tankanlagen betrifft; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Abteilung IIb1:

Rechtliche Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des Straßenwesens.

Abteilung IIb2:

Rechtliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; Kraftfahrlinien.

Abteilung IIc:

Angelegenheiten des Tiroler Tourismusgesetzes mit Ausnahme der Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds; rechtliche Angelegenheiten der Schischulen, der Berg- und Schiführer, der Privatzimmervermietung, der Campingplätze und der Fremdenverkehrsstatistik; Aufenthaltsabgabe; Geschäftsstelle der Pisten- und Loipenschiedskommission; Geschäftsstelle der Aktion Umweltsiegel Tirol.

Abteilung IIIa1:

Wasserrecht; Energiewesen, insbesondere Elektrizitätswesen, soweit dieses nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit diese Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Materialentnahmen aus Gewässern und Regulierungen an Drau, Lech und Inn sowie Grenzgewässern betreffen; rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes und des Gewerbetreibenden, soweit diese Beschneigungsanlagen betreffen.

Abteilung IIIa2:

Rechtliche Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, des Veterinärwesens und der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Arbeitsrecht und berufliche Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, Obereinigungskommission; Jagd, Fischerei, Tier- und Pflanzenschutz.

Abteilung IIIb1:

Rechtliche Angelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Agrargemeinschaften einschließlich der Regulierungs- und Teilungsverfahren, der Güter- und Seilwege, der Wald-, Weide- und Feldservituten (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (I. Instanz).

Abteilung IIIb2:

Rechtliche Angelegenheiten der Grundzu-

sammenlegung, der Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und Grenzänderung in Gebieten, die in ein Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Tiroler Flurverfassungsgesetz einbezogen sind; rechtliche Angelegenheiten der agrarischen Marktordnung; Kanzleigeschäfte des Landesgrundverkehrsreferenten.

Abteilung IIIb3:

Grundverkehrsrecht; Höferecht; Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenats, der Landesgrundverkehrskommission, der Landeshöfekommission und der Umlegungsobehörde; rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (II. Instanz).

Abteilung IIIc:

Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14a B-VG mit Ausnahme des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Aufgaben des Landes als gesetzlicher Schul-(Heim-)Erhalter dieser Schulen und Schülerheime; fachliche Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; Land- und Forstwirtschaftsinspektion; Aufsicht über die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Rinn; fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes; Förderung der Ortsbildpflege; Mitwirkung des Landes im Kuratorium „Schöneres Tirol“.

Abteilung IIIId1:

Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik; Geschäftsstelle des außerordentlichen Besitzfestigungsfonds; Landeskulturfonds; agrartechnischer Bauhof Innsbruck; fachliche Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten.

Abteilung IIIId2:

Fachliche Angelegenheiten der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens; Förderung entsiedlungsgefährde-

ter Gebiete; fachliche Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhausanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten; betriebswirtschaftliche Begutachtung in Agrarverfahren und Raumordnungsangelegenheiten.

Abteilung IIIId3:

Fachliche Angelegenheiten der agrarischen Operationen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung der Gruppe IIIId fallen; fachliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und der Grenzänderung; Geschäftsstelle für die Dorferneuerung; Vermessung für die Gruppe IIIId sowie photographische Auswertungen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, der Raumordnung und des Straßen- und Wasserbaues.

Abteilung IIIId4:

Fachliche Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens; fachliche Angelegenheiten der Alm- und Weidewirtschaft; Führung des Agrarinformationssystems einschließlich des Almbuches; Geschäftsstelle der Landeskommission für private Elementarschäden; Koordination der Planung, Durchführung und Kontrolle aller von der EU mitfinanzierten Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorferneuerung.

Abteilung IIIe:

Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens einschließlich des Tierseuchenfonds.

Abteilung IIIIf1:

Forstliche Förderung, Statistik und Berichte; forstliche Betriebswirtschaft; Holzwirtschaft; Landesforstgärten; innerorganisatorische Angelegenheiten der Gruppe IIIIf.

Abteilung IIIIf2:

Forstbetriebseinrichtung; Waldbau; Schutzwaldverbesserung; Standorts- und Waldbiotopkartierung; Waldfunktionsdetailplanung.

Abteilung IIIIf3:

Allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; Forstaufsicht; Forstschutz und

Bodenschutz; forstliche Raumplanung; forstliche Fachgutachten; forstliches Bau- und Bringungswesen; forstliche Aus- und Weiterbildung; Landschaftsdienst; fachliche Aufgaben der forstlichen Immissionsüberwachung; Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit.

Abteilung IVa:

Schulwesen und Erziehungswesen im Sinne des Art. 14 B-VG; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Aufgaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Schulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der privaten Haushaltungsschule Schwaz–St. Martin; Aufgaben des gesetzlichen Heimerhalters der Landesberufsschülerheime; rechtliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

Abteilung IVb – Tiroler Landesarchiv:

Verwahrung und Erschließung der im Tiroler Landesarchiv vereinigten Archive (Zentralarchiv für Tirol); Registratur des Amtes der Landesregierung; einschlägige Hilfeleistung für Behörden, Wissenschaft und Privatparteien; Ordnungs- und Erschließungsarbeiten für Tiroler Kleinarchive; landes- und ortsgeschichtliche Forschung; Förderung der Geschichtskennntnis und des Geschichtsbewußtseins; Gemeindeheraldik; Landesevidenzstelle zur Verwahrung des Datenmaterials über Militäranghörige u. dgl., Ausstellung einschlägiger Bescheinigungen; Mikrofilmstelle; Nomenklaturkommission; Ehrenbuch am Bergisel.

Abteilung IVd:

Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft; Tiroler Volkskunstmuseum; Koordination der mit der Universität Innsbruck zusammenhängenden Fragen; Tiroler Landeskonservatorium; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen; Aufgaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen; Stipendienangelegenheiten; Kanzleigeschäfte des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung; Angelegenheiten der Fachhochschulen; fachliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, Büchereien des Landes; Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens; Kunstkataster; Förderung des Tiroler Schützenwesens.

Sachgebiet Landesbildstelle:

Zentrum für audiovisuelle Medien.

Abteilung IVe:

Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen und Senioren, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung; Mitarbeit im Verein Jugend und Gesellschaft.

Abteilung Va:

Sozialhilfe; Sozialhilfefonds; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz; wirtschaftliche Tuberkulosenbeihilfe; Landespflegegeld; Opferfürsorge; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Sammlungswesen; Suchtgiftangelegenheiten; Aufsicht über die Asylantenbetreuungsstelle Kleinvolderberg; Heimsendekosten, Flüchtlingswesen, Ausländerkoordinationsstelle; Beratung für Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogengefährdete, Familienberatung, Logopädie; Sozial- und Gesundheitssprengel; Förderung sozialer Einrichtungen.

Abteilung Vb:

Jugendwohlfahrtswesen, Aufgaben des Erhaltens der vom Land errichteten Jugendheime, Sonderschulheime und des Landessüglings-, Kinder- und Jugendheimes Axams sowie Aufsicht über diese Heime; Aufgaben des Erhaltens der vom Land errichteten privaten Haushaltungsschule Schwaz–St. Martin.

Abteilung Vc:

Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Nahrungsmittelkontrolle; fachliche, administrative und wirtschaftliche Belange des Fortbildungszentrums für Gesundheitsberufe.

Abteilung Vd:

Rechtliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des Gemeindegemeinschaftsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens, der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens, der Nahrungsmittelkontrolle und des medizi-

nischen Strahlenschutzes und der Gesundheitsberufe; Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

Abteilung Ve1:

Rechtliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, des Bau-rechtes, des Ölfeuerungs-gesetzes, des Auf-zugsgesetzes, des Fernwärmewesens und der Fernwärmeförderung, der Baulandumlegung und des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes; Geschäftsstelle des Kuratoriums des Bodenbeschaffungsfonds.

Abteilung Ve2:

Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung IIIId2 fallen; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen.

Abteilung Vf:

Rechtliche Angelegenheiten der Kranken-anstalten einschließlich der Wirtschaftsauf-sicht nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz; Koordinationsstelle für Angelegenheiten der TILAK; Angelegenheiten des KRAZAF.

Abteilung VIa:

Allgemeine Angelegenheiten der Landes-baudirektion, insbesondere Personalverwal-tung, Buchhaltung, Kanzleiangelegenheiten und EDV für die Gruppe VI; fachliche Ange-legenheiten der Ziviltechniker und des Verga-bewesens.

Abteilung VIb1:

Bau von Bundes- und Landesstraßen.

Abteilung VIb3:

Bau und Erhaltung von Brücken, Tunneln und Galerien für Bundes- und Landesstraßen.

Abteilung VIb4:

Gesamtverkehrsplanung; Angelegenheiten der Verkehrstechnik und der Liegenschaftsver-waltung hinsichtlich der Bundes- und Landes-

straßen; Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens.

Abteilung VIb5:

Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen; Straßenlabor.

Abteilung VIId2:

Planung und Ausführung von Gebäuden des Bundes, Bundesgebäudeverwaltung I (Gebäude der Gendarmerie, der Bundespolizei, der Finanzverwaltung, der Justizverwaltung, der Universität und der Schulen des Bundes); Planung und Ausführung von Gebäuden des Landes; bauliche Änderungen an Landesgebäuden sowie Instandhaltung von Landesgebäuden, soweit darin Abteilungen der Gruppe VI, Bezirkshauptmannschaften und Anstalten untergebracht sind.

Sachgebiet Baupolizei:

Fachliche Angelegenheiten der Baupolizei und Baustoffzulassung; Liegenschaftsbewertungen.

Abteilung VIe1:

Fachliche Angelegenheiten des nicht schienengebundenen Eisenbahnwesens (Seilbahnen und Schlepplifte); fachliche Angelegenheiten des Gewerbes; fachliche Energieangelegenheiten der Hochspannungsleitungen und Kraftwerke; fachliche Angelegenheiten nach dem Ölfeuerungs- und dem Aufzugsgesetz; fachliche Angelegenheiten des Lichtspiel- und Veranstaltungswesens; Angelegenheiten der Gasttechnik, der elektrotechnischen Sicherheit und Überwachung sowie der Dampfkesselsicherheits- und der Emissionstechnik.

Abteilung VIe2:

Fachliche Angelegenheiten des Kraftfahrzeugwesens, der Luftfahrt und der Binnenschifffahrt; Kfz-Prüfhalle des Landes.

Abteilung VIe3:

Landeskraftwagenverwaltung einschließlich Landesgarage; Werkstätten zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten; Verwaltung und technische Betreuung der Kraftfahrzeuge, Maschinen, Geräte

und der Funkanlagen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung, der Schutzwasserwirtschaft und der übrigen Landesverwaltung, mit Ausnahme von Funkanlagen des Katastrophenfunks.

Abteilung VIg:

Landesvermessungsdienst.

Abteilung VIh:

Wasserwirtschaftliche Planung, Geschäftsstelle des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 WRG); Schutzwasserwirtschaft einschließlich landeskultureller Wasserbau; Wasserkraftnutzung und Verwaltung des öffentlichen Wassergutes; Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasserversorgung Tirol; Gewässergüteaufsicht; Landeslimnologie und -geologie.

Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft:

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung.

Sachgebiet Hydrographie:

Erhebung des Wasserkreislaufes.

Abteilung VII:

Angelegenheiten des Steuerwesens; Abgaben und Gebühren; Wahlkostenersätze; Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, soweit sie Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Finanzverwaltung, Landesvoranschlag, Landesrechnungsabschluß, Landesfinanzplanung; Leistungs- und Lieferverträge mit besonderen budgetären Auswirkungen; Angelegenheiten des Finanzausgleiches; Beteiligungen des Landes; Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds.

Buchhaltung:

Landes- und Bundesrechnungsdienst; Überprüfungsdienst.

§ 2

Nachstehende Abteilungen werden zu Gruppen zusammengefaßt:

Gruppe Präsidium: Präsidialabteilungen I, II, III, IV und V;

Gruppe III: Abteilungen IIIa1, IIIa2, IIIb1, IIIb2 und IIIc;

Gruppe IIIId: Abteilungen IIIId1, IIIId2, IIIId3 und IIIId4;

Gruppe IIIIf: Abteilungen IIIIf1, IIIIf2 und IIIIf3;

Gruppe V: Abteilungen Va, Vb, Vc, Vd und Vf;

Gruppe VI: Abteilungen VIa, VIb1, VIb3, VIb4, VIb5, VIId2, VIe1, VIe2, VIe3, VIg und VIh.

§ 3

(1) Folgende Außenstellen der Abteilung Umweltschutz werden gebildet:

Chemisch-technische Umweltschutzanstalt:

Chemisch-physikalische Laboruntersuchungen einschließlich der Vergabe solcher Arbeiten; chemisch-physikalische Untersuchungen und Bewertungen bei Boden, Luft, Wasser (Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser, Abwässer), bei Abfall, gewerblichen Verfahren, Lärmbelastungen insbesondere bei Verkehrslärm; Transport gefährlicher Güter; fachliche Angelegenheiten des Chemikalienrechtes; Organisation der Problemstoffsammlungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Förderungen in den vorgenannten Bereichen.

Nationalparkverwaltung Matrei i.O:

Aufgaben der Nationalparkverwaltung.

(2) Folgende Außenstelle der Abteilung IIIc wird gebildet:

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Versuchsanstalt Rotholz:

Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes; Futtermittelkontrolle; Untersuchungs- und Versuchstätigkeit in den fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft.

(3) Folgende Außenstellen der Abteilungen IIIId1, IIIId2, IIIId3 und IIIId4 werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefaßt:

Außenstelle IIIId Lienz:

Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik; technische Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten, der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens, der Förderung entsiedlungsgefährdeter Gebiete, der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten, der agrarischen Operationen, der Baulandumlegung und Grenzänderung, der Dorferneuerung, der Alm- und Weidewirtschaft und der Führung des Almbuches für den Bezirk Lienz; Alpkostenzuschuß und Überwachung der Agrargemeinschaften für den Bezirk Lienz; Agrartechnischer Bauhof Lienz.

(4) Folgende Außenstellen der Abteilungen VIa, VIb1, VIb3, VIb4, VIb5, VIId2, VIe3, VIg und VIh werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefaßt:

Baubezirksamt Imst:

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für die politischen Bezirke Imst und Landeck.

Baubezirksamt Innsbruck:

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht) für die politischen Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz.

Baubezirksamt Kufstein:

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergrundes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für die politischen Bezirke Kufstein und Kitzbühel; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Kufstein und Kitzbühel.

Baubezirksamt Lienz:

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergrundes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Lienz.

Baubezirksamt Reutte:

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergrundes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Reutte.

(5) Folgende Außenstellen der Abteilung VIh werden gebildet:

Kulturbauamt Imst:

Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüber-

wachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Imst.

Kulturbauamt Landeck:

Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Landeck.

Kulturbauamt Lienz:

Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Lienz.

Kulturbauamt Reutte:

Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Reutte.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr.2/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 101/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

35. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 1995 über die Festlegung von Gebieten mit Luftfahrthindernissen (Luftfahrthindernis-Verordnung)

Auf Grund des § 85 Abs. 5 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 656/1994, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

Als Gebiet im Sinne des § 85 Abs. 3 Z. 3 des Luftfahrtgesetzes wird das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme der geschlossenen Ortschaften festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Geschlossene Ortschaft im Sinne des § 1 ist ein Gebiet, das auf einer Seite oder auf beiden

Seiten der Straße mit insgesamt fünf Gebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 29. Mai 1995

11. Stück

36. Landesverfassungsgesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
37. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Landtagswahlordnung 1993 geändert wird
38. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
39. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird
40. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird
41. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1994 geändert wird (24. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
42. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995 über die Erhöhung der Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
43. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 1995 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kosten-satz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1994
44. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Mai 1995 über die Aufhebung der Verordnung der Landes-regierung, mit der eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall i. T. teilweise aufgehoben wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

36. Landesverfassungsgesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl.Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 69/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des Art. 3 hat zu lauten:

„(2) Landesbürger sind jene österreichischen Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes den Hauptwohnsitz haben.“

2. Im Abs. 4 des Art. 17 wird die Wortfolge „oder Verfügung“ aufgehoben.

3. Im Abs. 6 des Art. 17 wird im dritten Satz die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. In den Abs. 3 und 4 des Art. 60 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ jeweils durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des Art. 75 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Art. 75 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Landesgesetz wird bestimmt, inwieweit den sonstigen Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

37. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Landtagswahlordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird jeweils die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 2 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

4. Im Abs. 2 des § 9 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 15 wird im ersten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 339/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

7. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(3) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Hauptwohnsitz hatten.

(4) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

8. Im Abs. 1 des § 26 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach seinem ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „nach seinem Hauptwohnsitz“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 39 wird im zweiten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

38. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Die Wahlberechtigten haben das Wahlrecht in dem Sprengel auszuüben, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 11 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 16 wird die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wort-

folge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 16 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601)“ durch den Klammerausdruck „(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994)“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 21 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.“

8. Im Abs. 1 des § 64 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu vier Wochen“ aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 64 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen“ aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

39. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBl. Nr. 56/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1988, LGBl. Nr. 54“ durch das Zitat „Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Fristen nach diesem Gesetz gilt § 73 Abs. 1 und 2 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

3. In den §§ 4 Abs. 1 lit. c und 3, 25 Abs. 1 lit. c, 43 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 4, 46 Abs. 1 lit. c, 47 und 51 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 4 wird im dritten Satz das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr.

601“ durch das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 9 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Wahlsprengel die Eintragungssprengel (§ 11 Abs. 1) treten.“

6. Im Abs. 2 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 10 wird im dritten Satz das Zitat „die §§ 27, 28 Abs. 1, 4 und 5 sowie 29 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 30 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

9. Im Abs. 2 des § 30 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

10. Im Abs. 2 des § 31 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

11. Im Abs. 1 des § 34 wird das Zitat „die §§ 39 bis 47, 50 und 51 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 37 bis 46, 54 und 55 der

Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

12. Der Abs. 2 des § 36 hat zu lauten:

„(2) Für die Zählung der Stimmen gelten die §§ 56 und 57 Abs. 1 erster Satz und 3 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die auf Grund von Stimmkarten abgegebenen Stimmen im Bereich der Wahlbehörde zu zählen sind, bei der sie abgegeben wurden. Die Wahlbehörde hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu überprüfen und sodann die Stimmzettel nach den auf „ja“ lautenden, den auf „nein“ lautenden und den ungültigen zu ordnen. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

13. Der Abs. 1 des § 52 hat zu lauten:

„(1) Die Stimmberechtigten sind in Stimmlisten zu erfassen. Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

14. Im Abs. 2 des § 52 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 53 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

16. Im Abs. 1 des § 56 wird das Zitat „die §§ 39, 40, 42 bis 47, 50 und 51 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 37, 38, 40 bis 46, 54 und 55 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

40. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Im Abs. 1 des § 7 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.
3. Im Abs. 2 des § 12 wird im dritten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.
4. Im Abs. 3 des § 24 wird im ersten Satz das

Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 321/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.“

6. Der Abs. 2 des § 25 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

41. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (24. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:
„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, genannten Personen.“
2. Im § 2 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. I Z. 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, nach Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, nach Art. I Z. 12, 13, 19 und 20 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, nach Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und nach Art. I Z. 2 bis 4, 11, 12 bis 15 und 28 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 sowie mit folgenden Abweichungen:“

3. In der lit. c des § 2 wird in der Z. 23 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 24 angefügt:

„24. der Art. II Z. 1, 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994;“

4. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 13c und 13d,“

5. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „§ 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422,“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994,“ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 8 wird im zweiten Satz

das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1985, LGBl. Nr. 62, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1994, LGBl. Nr. 59, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10
**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Der Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11978	12584	13193		
	2	12147	12858	13557		
	3	12314	13132	13920		
	4	12480	13406	14287		
	5	12645	13680	14651		
II	1	12813	13951	15017	15017	
	2	12981	14226	15379	15471	
	3	13148	14498	15744	15927	
	4	13314	14773	16107	16381	
	5	13393	14926	16252		
	6	13438	14986	16363		
III	1	13483	15045	16417	16840	19160
	2	13650	15319	16473	17327	
	3	13817	15592	16840	17830	
	4	13982	15864	17230	18326	
	5	14151	16138			
	6	14317	16414			
	7	14486	16687			
	8	14651				
	9	14819				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	17133	22495	27572	33673	45594	65119
2	17924	23338	28418	34781	48024	68787
3	18259	24187	29259	35883	50453	72451
4	19107	25028	30367	38311	54120	76122
5	19952	25876	31472	40739	57783	79789
6	20797	26723	32572	43170	61449	83453
7	21644	27572	33673	45594	65119	
8	22495	28418	34781	48024	68787	
9	23338	29259	35883	50453		

§ 11
**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Der Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		P1	P2	P3	P4	P5
		Schilling				
I	1	13193	12890	12584	12281	11978
	2	13557	13193	12858	12496	12147
	3	13920	13497	13132	12707	12314
	4	14287	13801	13406	12919	12480
	5	14651	14106	13680	13132	12645
II	1	15017	14409	13951	13344	12813
	2	15379	14710	14226	13557	12981
	3	15744	15017	14498	13771	13148
	4	16107	15319	14773	13982	13314
	5	16252	15461	14926	14053	13393
	6	16363	15542	14986	14122	13438
III	1	16473	15623	15045	14195	13483
	2	16840	15927	15319	14409	13650
	3	17230	16232	15592	14621	13817
	4	17627	16536	15864	14834	13982
	5	18038	16840	16138	15045	14151
	6	18452	17163	16414	15260	14317
	7	18867	17494	16687	15471	14486
	8	19649	17859	16968	15684	14651
	9	20064	18515	17748	15898	14819

8. Im Abs. 1 des § 15 hat der dritte Satz zu lauten:

„Sie beträgt monatlich

a) für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1472,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1472,-,

2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1768,-;

c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 561,-.“

9. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993,“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. c der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1991“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1994“ ersetzt.

Artikel II

Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, sind Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und Art. III Z. 3 bis 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der § 60 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte

in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 24 der Art. II Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) Art. II, soweit damit der Art. III Z. 3 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(5) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 1b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte in Geltung gesetzt und der Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, soweit in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Gel-

tungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 7 und 8 sowie Art. II, soweit damit der Art. X Z. 2 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(6) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 35a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(7) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, und Art. II, soweit damit der Art. X Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(8) Art. I Z. 1, 5, 6, 9 und 10 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

42. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995 über die Erhöhung der Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBl. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/1976, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder S 9,-
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu sechs Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 35,-
- c) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen ein-

schließlich des Lenkersitzes und Omnibusse mit bis zu 14 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 63,-

d) Omnibusse mit bis zu 24 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 105,-

e) Omnibusse mit bis zu 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 190,-

f) Omnibusse mit mehr als 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 245,-

(2) Die Maut beträgt für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen im Sinne des Abs. 1 lit. b bei Lösung eines Mautkartenblockes für die zehnmalige Benützung des Kaiserbachtalweges (Hin- und Rückfahrt) S 245,-. Der Mautkartenblock ist nicht übertragbar.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der die Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird, LGBl. Nr. 21/1988, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

43. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 1995 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1994

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

§ 1

Der Pauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1994 mit S 380,- für jedes begonnene

Hundert der am 31. Dezember 1994 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

44. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Mai 1995 über die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung, mit der eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall i. T. teilweise aufgehoben wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. März 1995, V 82/93-8, die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1062/1983, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol

vom 11. März 1992 betreffend eine Getränke- und Speiseeissteuerordnung teilweise aufgehoben wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 30. Mai 1995

12. Stück

-
45. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. geändert wird
46. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1995 über die Regelung der Sperrzeiten in den Gastgewerbebetrieben (Sperrzeitenverordnung 1995)
-

45. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H., LGBl. Nr. 75/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. hat die dem Land Tirol als Trä-

ger von Privatrechten obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Landeskrankenanstalten

a) im Zusammenhang mit Neu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen und

b) im Zusammenhang mit der Verwaltung des dem Betrieb der Krankenanstalten gewidmeten beweglichen Vermögens

zu besorgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

46. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1995 über die Regelung der Sperrzeiten in den Gastgewerbebetrieben (Sperrzeitenverordnung 1995)

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

§ 1 Sperrstunde

(1) Gastgewerbebetriebe sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 24.00 Uhr zu schließen.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe

a) in der Betriebsart „Eisdiele“ („Eissalon“) oder „Branntweinschenke“ spätestens um 22.00 Uhr,

b) in der Betriebsart „Kaffeehaus“ („Cafe“) spätestens um 02.00 Uhr,

c) in der Betriebsart „Bar“ oder „Diskothek“ spätestens um 04.00 Uhr zu schließen.

(3) Wenn in einem Gebäude ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten, für die verschiedene Sperrstunden festgesetzt sind, ausgeübt wird und die den einzelnen Betriebsarten zugeordneten Gastlokale räumlich nicht völlig getrennt sind, gilt für den gesamten Gastgewerbebetrieb die zuerst eintretende Sperrstunde. Dies gilt auch dann, wenn ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten zeitlich hintereinander ausgeübt wird.

§ 2 Aufsperrstunde

(1) Gastgewerbebetriebe dürfen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, frühestens um 06.00 Uhr geöffnet werden.

(2) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Bar“ oder „Diskothek“ dürfen frühestens um 16.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3 Sonderregelungen für bestimmte Gastgewerbebetriebe

(1) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Branntweinschenke“ dürfen an Sonntagen und

gesetzlichen Feiertagen nicht geöffnet werden.

(2) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Hotel“, „Restaurant“, „Gasthof“ oder „Gasthaus“ dürfen nach erfolgter Anzeige (§ 7) bis 01.00 Uhr offengehalten werden, wenn zumindest in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September oder vom 20. Dezember bis 31. März an allen Betriebstagen der Woche warme Speisen à la carte (wenigstens drei Hauptgerichte) bis mindestens 23.00 Uhr angeboten werden.

(3) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Bar“ oder „Diskothek“, die ihren Standort in der Landeshauptstadt Innsbruck haben, können bis 6.00 Uhr offengehalten werden.

(4) Gastgewerbebetriebe an Autobahnen dürfen, soweit es sich nicht um Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Rasthaus“ handelt, nach erfolgter Anzeige durchgehend offengehalten werden, wenn in der Zeit von 0.00 Uhr bis 06.00 Uhr keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Für den Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Rasthaus“ an Autobahnen wird von der Festsetzung einer Sperrzeit abgesehen.

(5) Von dieser Verordnung abweichende Betriebszeiten, die sich aus Bescheiden nach den §§ 77 Abs. 1, 79 Abs. 1, 81 oder 359b der Gewerbeordnung 1994 ergeben, werden nicht berührt.

(6) Wird ein Gastgewerbebetrieb in räumlicher Verbindung mit einem dem Öffnungszeitengesetz 1991, BGBl. Nr. 50/1992, unterliegenden Gewerbebetrieb ausgeübt, so richten sich die Betriebszeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991, LGBl. Nr. 101, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Sonderregelungen für bestimmte Tage

(1) Am 24. Dezember (Heiliger Abend) sind Gastgewerbebetriebe spätestens um 16.00 Uhr zu schließen. Dies gilt nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Rasthaus“ an Autobahnen sowie für Gastgewerbebetriebe, die regelmäßig Gäste beherbergen.

(2) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) wird für alle Gastgewerbebetriebe von der Festsetzung einer Sperrzeit abgesehen.

(3) In den Nächten vom Faschingssamstag bis zum Faschingsdienstag dürfen Gastgewerbebetriebe um zwei Stunden länger, als sich aus den §§ 1 und 3 ergibt, offengehalten werden.

(4) Für die Dauer der Innsbrucker Frühjahrsmesse, der Innsbrucker Herbstmesse und der Fachmesse für Fremdenverkehr und Gastronomie (FAFGA) dürfen Gastgewerbebetriebe, die ihren Standort in der Landeshauptstadt Innsbruck haben, um eine Stunde länger, als sich aus den §§ 1 und 3 ergibt, offengehalten werden. Dies gilt nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Bar“ oder „Diskothek“.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Branntweinschenke“.

§ 5

Sonderregelungen für Tätigkeiten nach § 143 der Gewerbeordnung 1994

(1) Schutzhütten im Sinne des § 143 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994 dürfen, ausgenommen für die Beherbergung von Gästen, frühestens um 06.00 Uhr geöffnet und müssen spätestens um 24.00 Uhr geschlossen werden.

(2) Tätigkeiten im Sinne des § 143 Z. 7 der Gewerbeordnung 1994 dürfen zwischen 06.00 Uhr und 03.00 Uhr ausgeübt werden.

§ 6

Ankündigung der Sperrstunde

Gastgewerbetreibende bzw. deren Geschäftsführer sind verpflichtet, die Gäste rechtzeitig, spätestens jedoch eine Viertelstunde

vorher, ausdrücklich auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen.

§ 7

Anzeigepflicht

Gastgewerbetreibende bzw. deren Geschäftsführer, die von den im § 3 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, haben dies vorher schriftlich der örtlich zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

§ 8

Anschlagepflicht

(1) Gastgewerbetreibende bzw. deren Geschäftsführer haben auf die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit betroffen, in den Gastlokalen deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Gastgewerbetreibende bzw. deren Geschäftsführer, die regelmäßig den Gastgewerbebetrieb vor Eintritt der Sperrstunde (§§ 1 und 3) schließen, haben in den Gastlokalen deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

(3) Gastgewerbetreibende bzw. deren Geschäftsführer, die von der im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, haben auf der Speisekarte sowie in den Gastlokalen deutlich sichtbar darauf hinzuweisen, daß sie bis mindestens 23.00 Uhr warme Speisen à la carte anbieten.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sperrzeitenverordnung 1975, LGBI. Nr. 23, in der Fassung der Verordnungen LGBI. Nr. 58/1982, 82/1989 und 27/1991 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 8. Juni 1995

13. Stück

47. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt
48. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird
49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Mai 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung 1995)
50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

47. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Landesvergabeamtes nach Bedarf anzuberaumen und die Tagesordnung festzulegen.

(2) Die Einberufung der Sitzungen hat nach Tunlichkeit zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 11 des Tiroler Vergabegesetzes, kann das Landesvergabeamt auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen.

(2) In der Tagesordnung ist für jedes Verfahren der Gegenstand der Beschlußfassung bzw. im Falle, daß eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, der Verhandlungsgegenstand anzuführen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. In Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden.

§ 3

Beschlußfähigkeit

Das Landesvergabeamt ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende, der Berichterstatter, das Mitglied aus dem Richterstand und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Mündliche Verhandlung

(1) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und über die anläßlich der Verhandlung aufzunehmenden

menden Beweise obliegt dem Vorsitzenden. Diesem obliegen weiters die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Ladung der Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der Parteien und Beteiligten sowie allfälliger Zeugen und Sachverständigen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen, weiters die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung.

(3) Nach Schluß der Verhandlung hat sich das Landesvergabeamt zur Beratung und Abstimmung zurückzuziehen. Unmittelbar nach dem Beschluß nach § 5 Abs. 3 hat der Vorsitzende den Parteien die Entscheidung samt deren wesentlichen Gründen unter Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides hat binnen vier Wochen nach der Verkündung zu erfolgen.

(4) Wenn die Entscheidung nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung und der Beratung gefällt werden kann, ist der Bescheid schriftlich binnen vier Wochen nach Schluß der Verhandlung den Parteien zuzustellen. Verkündet wird in diesem Fall die Entscheidung nicht.

(5) Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

§ 5

Beratung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende hat die Beratung und die Abstimmung zu leiten. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Dabei ist der wesentliche Akteninhalt darzulegen. Anschließend stellt der Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Berichterstatters Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über dessen Anträge abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben. Der Berichterstatter gibt seine Stimme jeweils als erster, der Vorsitzende als letzter ab.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn zumindest drei Mitglieder ihre Stimme dafür abgegeben haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Die Anträge eines Mitgliedes sind jedenfalls wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern der Sitzung ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen.

§ 6

Sonstige Aufgabenverteilung

(1) Verfahrensordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter in Absprache mit dem Vorsitzenden. Dem Berichterstatter obliegen auch die Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen, insbesondere die Prüfung der formellen Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrages außerhalb der mündlichen Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende kann ein vom Berichterstatter verschiedenes Mitglied mit der Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen außerhalb der öffentlichen mündlichen Verhandlung beauftragen.

(3) Alle in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beschlußfassung des Landesvergabeamtes.

§ 7

Einstweilige Verfügungen

(1) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 11 des Tiroler Vergabegesetzes entscheidet das Landesvergabeamt. Die Entscheidung ist auf Antrag des Berichterstatters im Wege eines Umlaufbeschlusses herbeizuführen. § 3 gilt sinngemäß.

(2) Sobald die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung weggefallen sind, hat der Berichterstatter unverzüglich eine Entscheidung des Landesvergabeamtes über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen herbeizuführen.

(3) Über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung und die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung von Amts wegen wegen Wegfall der Voraussetzungen entscheidet das Landesvergabeamt in nichtöffentlicher Sitzung. § 3 gilt sinngemäß. Im übrigen gelten für derartige Beschlüsse die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

§ 8

Fertigung von Erledigungen, Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen

(1) Die Fertigung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidungen über Nachprüfungsanträge und sonstiger Erledigungen in den der kollegialen Beschlußfassung des Landesvergabeamtes unterliegenden Angelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Fertigung der schriftlichen Erledigung in der dem Berichterstatter oder einem einzelnen Mitglied des Landesvergabeamtes zukommenden Angelegenheit obliegt dem Berichterstatter bzw. dem betreffenden Mitglied.

(3) Die Fertigung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Unterschrift des zur Fertigung berufenen Mitgliedes die Worte „Für das Landesvergabeamt“ und im Falle des Abs. 1 weiters „Der Vorsitzende“ vorangestellt werden.

(4) Erledigungsentwürfe nach Abs. 1 sind vom Berichterstatter oder von einem vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitglied, Erledigungsentwürfe nach Abs. 2 vom betreffenden

Mitglied auszuarbeiten. Das zur Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfes berufene Mitglied kann sich dazu eines allenfalls zur Verfügung stehenden Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung bedienen.

§ 9

Kanzleigeschäfte

(1) Die Kanzleigeschäfte des Landesvergabeamtes sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

(2) Zu den Kanzleigeschäften zählen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Landesvergabeamtes verbundenen Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

48. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben, sofern sie nicht Landesbedienstete sind, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe des § 2.

§ 2

Den Mitgliedern des Landesvergabeamtes gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von S 220,-, für jede Sitzung jedenfalls eine Vergütung von mindestens S 650,-.

§ 3

Die Auszahlung der Sitzungsgelder hat von Amts wegen vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

§ 4

Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe des Sitzungsgeldes nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Mai 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung 1995)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

im Bezirk Innsbruck Stadt:
Stadtteil Igls

im Bezirk Imst:
Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leon-

hard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns

im Bezirk Innsbruck-Land:

Axams, Fulpmes, Götzens, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Rinn, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins, Wildermieming

im Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf

im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Münster, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau

im Bezirk Landeck:

Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kautental, Ladis, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams

im Bezirk Lienz:

Innervillgraten, Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen

im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim

im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau im Zillertal, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart im Zillertal, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm, Tux, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell am Ziller, Zellberg

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

50. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder

Artikel 4 der Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 16. Juni 1978 hat zu lauten:

„Artikel 4 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Kommission werden durch den Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und den Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Ver-

band der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, in Wien besorgt. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die Entgegennahme der Anträge auf Begutachtung von Filmen, die Vorbereitung der Begutachtungen, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse sowie der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land mitgeteilt hat, daß seine verfassungsrechtlichen

Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel III
Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt, die allen Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 13. Juni 1995

14. Stück

51. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen
52. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
53. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Mai 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

51. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Kleinf Feuerungen
technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von

Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z. 2 bis 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinf Feuerung. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinf Feuerung. Unter Kleinf Feuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel, Warmluftzeuger, einschließlich ihrer Bauteile, zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;

2. biogene Brennstoffe

Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z.B. Holz, Rinde, Stroh, Ölsaaten usw.);

3. fossile feste Brennstoffe

Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:

a) alle Arten von Braunkohle,

b) alle Arten von Steinkohle,

c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,

d) Torf;

4. flüssige Brennstoffe

flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht);

5. gasförmige Brennstoffe
Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);
6. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung)
die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird;
7. Wärmeleistung
die je Zeiteinheit von der Kleinfeuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
8. Nennwärmeleistung (P_n)
die höchste für den Betrieb der Kleinfeuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
9. Teillast
der Betrieb der Kleinfeuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
10. Wärmeleistungsbereich
der vom Hersteller der Kleinfeuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;
11. Verbrennungsgase
die in der Kleinfeuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuß oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
12. Emission
die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;
13. Emissionsgrenzwert
die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes bezogen (mg/MJ);
14. NO_x-Emissionen
die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);
15. OGC-Emissionen
die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
16. CO-Emission
die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
17. Staub-Emission
die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, wel-

che auf Basis eines gravimetrischen Meßverfahrens quantitativ beurteilt werden;

18. Rußzahl

der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);

19. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinfeuerung

jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinfeuerung vorgesehen ist;

20. Serie

eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;

21. Baureihe

eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.

22. Inverkehrbringen

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung zum Zwecke des Anschlusses,

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles von Kleinfeuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber.

II. ABSCHNITT

Allgemeine Anforderungen an Kleinfeuerungen

Artikel 3

Kleinfeuerungen

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen.

Artikel 4

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung

ist, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalten, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „benannten Stellen“) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinfeuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Bei Baureihenprüfungen sind die entsprechenden ÖNORMEN heranzuziehen.

(2) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (Art. 5) bestätigt, daß die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinfeuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht worden ist.

(3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (Art. 5) bestätigt, daß der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch hiezu befugte Stellen (Abs. 1) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen des III. Abschnittes der Vereinbarung erfüllen.

Artikel 5

Technische Dokumentation

(1) Der Kleinfeuerung muß eine deutschsprachige, schriftliche technische Dokumentation beigegeben sein, in der jedenfalls angegeben ist:

1. wie die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß zu betreiben ist;
2. durch welche Prüfung der Nachweis er-

bracht wurde, daß die Kleinfeuerung dem III. Abschnitt dieser Vereinbarung entspricht (Bezeichnung der Prüfstelle, Nummer des Prüfzertifikates samt Datum);

3. Emissionswerte;

4. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Bauteile von Kleinfeuerungen müssen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner bzw. mit welchem Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

Artikel 6

Typenschild

An der Kleinfeuerung ist am Brenner und am Kessel, oder, wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

- Hersteller,
- nähere Bezeichnung der Kleinfeuerung (Typenbezeichnung, Fabrikationsnummer, Baujahr),
- zulässige Brennstoffe,
- Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
- höchstzulässige Betriebstemperatur der Kleinfeuerung (Wärmeträger),
- Prüfstelle, Nummer des positiven Prüfberichtes samt Datum,
- Brennstoffwärmeleistung der Kleinfeuerung bei Nennwärmeleistung,
- bei händisch beschickten Kleinfeuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

III. ABSCHNITT

Emissionsgrenzwerte, Prüfverfahren

Artikel 7

Emissionsgrenzwerte

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung dürfen folgende Emissionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter Prüfbedingungen (Art. 8) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Kleinfeuerung nicht überschritten werden:

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150 ^{§)}	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 ^{§§)}	150 ^{§)}	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

^{§)} Der NO_x-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

^{§§)} Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe				
	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NO _x	CO	NO _x
Atmosphärische Brenner	20	30 ^{§§§)}	35	40 ^{§§§)}
Gebläsebrenner	20	30	20	40

^{§§§)} Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 % überschritten werden.

Artikel 8 Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinfeuerungen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe gemäß Art. 7 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 50 % der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinfeuerungen:

1. Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 7 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinfeuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

2. Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinfeuerungen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der

Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/Kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/Kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

IV. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Lagerbestände an Kleinfeuerungen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht entsprechen, dürfen bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung in Verkehr gebracht werden.

Artikel 10 Durchführung der Vereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden längstens 15 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufzunehmen, um die zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 12 Kündigung

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie

beim Depositar einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 13 Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositar verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung am 12. Oktober 1994 genehmigt. Sie tritt mit 17. Juni 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

52. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlas-

sen wird, LGBl. Nr. 64/1993, wird wie folgt geändert:

„Für den in der Anlage dargestellten Teil des Grundstückes Nr. 779/1 KG Hall i. T. wird die Festlegung als überörtliche Grünzone aufgehoben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

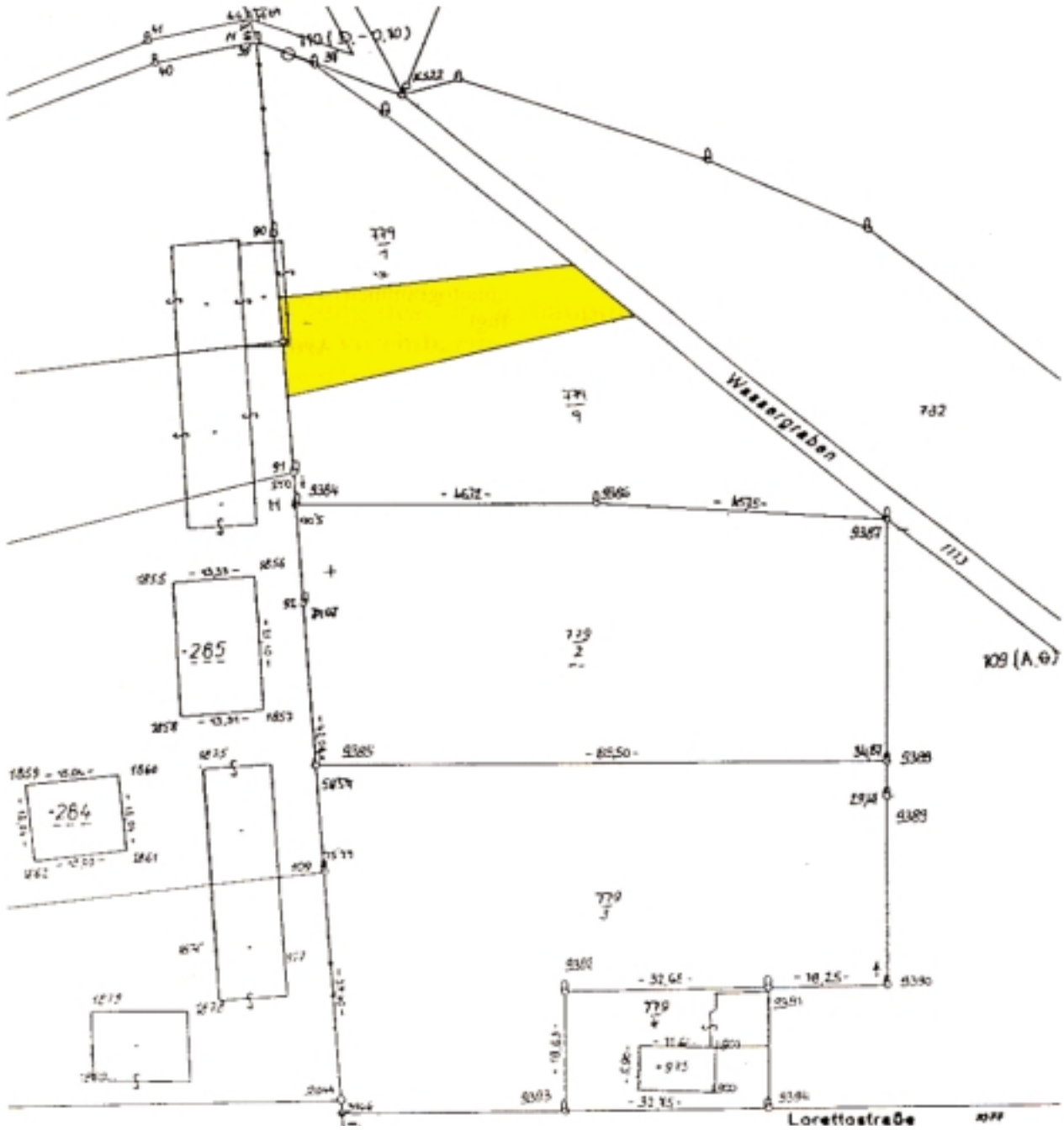
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Katasterplan

Maßstab 1:1000

Anlage



Fläche, die von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird

53. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Mai 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925 und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Auf-

gaben der Abteilung III d3 die Wortgruppe „Vermessung für die Gruppe III d sowie photogrammetrische Auswertungen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, der Raumordnung und des Straßen- und Wasserbaues“ aufgehoben.

2. Im § 1 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VI g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortgruppe „photogrammetrische Auswertungen“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 22. Juni 1995

15. Stück

54. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

54. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Juni 1995 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

I. ABSCHNITT

Artikel 1 Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien kommen unter Bedachtnahme auf bestehende staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs, insbesondere betreffend eine Reduzierung der CO₂-Emissionen, überein, zur Steigerung der Effizienz des Energiesystems alle möglichen Energiesparpotentiale auszuschöpfen und zu diesem Zweck, dem Grundsatz des kooperativen Bundesstaates entsprechend, die Instrumente auf Bundes- und Landesebene bestmöglich abzustimmen. Zu diesem Zweck werden Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für eine effiziente Nutzung von Energie zur Durchführung der in den Ab-

schnitten II bis VII enthaltenen Regelungen erlassen.

II. ABSCHNITT Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden

Artikel 2 Errichtung von Gebäuden

Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach dem Stand der Technik so zu planen und zu errichten sein, daß unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Energieeinsparung erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist oder durch andere Maßnahmen ein gleichartiger Effekt erzielt werden kann.

Artikel 3 Mindestanforderungen

(1) Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben. Die Bestimmung des jeweiligen k-Wertes hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen:

1. Außenwände:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,50 W/m²K. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 % der Außenwandfläche (von außen gerechnet) der beheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,90 W/m²K einzuhalten.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,70 W/m²K.

3. Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $1,60 \text{ W/m}^2\text{K}$.

4. Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$.

5. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$.

6. Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$.

7. Fenster und Türen gegen Außenluft:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $1,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung.

8. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,50 \text{ W/m}^2\text{K}$.

(2) Die Mindestanforderungen werden für Neu- und Zubauten sowie auch für den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Bauteilen in bestehenden Gebäuden zu gelten haben.

(3) Ausgehend von den flächenspezifisch auf ungestörte Bauteile bezogenen Mindestanforderungen wird durch entsprechende Planung und Bauausführung der Einfluß von konstruktiven und geometrischen Wärmebrücken gering zu halten sein.

(4) Anstelle dieser Mindestvoraussetzungen kann der Nachweis vorgesehen werden, daß durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder ein Gebäudeteil höchstens jene Transmissionswärmeverluste durch die Gebäudehülle oder höchstens jenen Heizwärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Anforderungen gegeben wäre. Der Nachweis hat durch festgelegte Verfahren gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen, wobei zur Begrenzung des Energieverbrauches maximal zulässige thermische Kennwerte bzw. energetische Kennzahlen diesem Verfahren zugrundegelegt werden können.

Artikel 4

Ausnahmen von den Mindestanforderungen

Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen oder künstlerisch und kulturell erhaltungswürdig sind, können Aus-

nahmen von den im Art. 3 festgelegten Anforderungen vorgesehen werden, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das Gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden, z.B. Kleingartenhäuser.

III. ABSCHNITT

Energiesparende Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie bei der Beheizung von Gebäuden

Artikel 5

Typenprüfung von Kleinf Feuerungen

(1) Kleinf Feuerungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Feuerstätten bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW , die dazu bestimmt sind, Nutzwärme für die Raumheizung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) oder Warmwasserbereitung abzugeben.

(2) Kleinf Feuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn für sie oder ihre Bauteile der Nachweis einer Einzel- oder Typenprüfung einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Wirkungsgrade (Art. 6) vorliegt.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für den Nachweis der Einzel- oder Typenprüfung gemäß Abs. 2 werden in einer eigenen Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG festgelegt.

Artikel 6

Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen

(1) Es wird vorzusehen sein, daß Kleinf Feuerungen in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufweisen. Wirkungsgrad im Sinne dieser Vereinbarung ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozenten.

(2) Kleinf Feuerungen als Raumheizgeräte und Herde

1. Feste Brennstoffe

a) Raumheizgeräte 78 %

b) Herde für fossile Brennstoffe 73 %

c) Herde für biogene Brennstoffe 70 %

2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe

a) Raumheizgeräte

bis 4 kW 78 %

4 bis 10 kW 81 %

über 10 kW 84 %

b) Herde 73 %

- (3) Kleinf Feuerungen als Warmwasserbereiter
 - 1. Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe75 %
 - 2. Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe
 - a) Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer)
 - bis 12 kW 83 %
 - über 12 kW(78,7 + 4 log Pn) % *
 - b) Vorratswasserheizer 82 %
- *) Pn = Nennwärmeleistung in kW
- (4) Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgeräte

- 1. Feste Brennstoffe
 - a) händisch beschickt
 - bis 10 kW 73 %
 - über 10 bis 200 kW ... (65,3 + 7,7 log Pn) %
 - über 200 kW 83 %
 - b) automatisch beschickt
 - bis 10 kW 76 %
 - über 10 bis 200 kW ... (68,3 + 7,7 log Pn) %
 - über 200 kW 86 %
- 2. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30% Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$\geq 84 + 2 \log Pn$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log Pn$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte (*)	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log Pn$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log Pn$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log Pn$	30 (**)	$\geq 97 + \log Pn$

Pn . . . Nennwärmeleistung in kW

(*) Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

(**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

Bei Gaszentralheizgeräten sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in zweiter Linie Niedertemperaturgeräte einzusetzen. Generell sind Zentralheizgeräte mit höherer Effizienz vorzuziehen. Ein anerkanntes Bezeichnungssystem mit Sternen ist einzurichten. Geräte mit um 3 % höheren Wirkungsgraden erhalten zwei Sterne, solche mit um 6 % höheren Wirkungsgraden drei Sterne usw.

**Artikel 7
Harmonisierte Regelungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, über die Errichtung und den Betrieb von Zentralheizungsanlagen, die Ausstattung von Feuerungsanlagen, die Regelung der Feuerungsleistung bei Zentralheizungsanlagen, die Rauch- und Abgasfänge sowie Abgasleitungen bei Kleinf Feuerungen, Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen, Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten bei Zentralheizungsanlagen, Wärmeverteilungsanlagen, Einrichtun-

gen zur Steuerung und Regelung (Heizkörper-Thermostatventile), Austausch des Wärmeerzeugers von Zentralheizungsanlagen sowie für den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Zentralheizungsanlagen harmonisierte Regelungen zu erlassen, die den Zielen dieser Vereinbarung entsprechen.

**IV. ABSCHNITT
Förderungen**

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung Förderungsmittel zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung einzusetzen sind. Sie werden insbesondere prüfen, inwieweit Maßnahmen, die zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden dienen, durch die Gewährung von Förderungsmitteln in einem erhöhten Ausmaß begünstigt werden können.

V. ABSCHNITT
Verbesserungen zum Zweck
der Energieeinsparung in Wohngebäuden

Artikel 9

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Gebäuden, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG) i. d. g. F., des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975 über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 – WEG 1975) i. d. g. F. und des Bundesgesetzes vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG) i. d. g. F. fallen, werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.

VI. ABSCHNITT
Individuelle Heizkostenabrechnung

Artikel 10
Installierung von Geräten
zur Feststellung des Verbrauches

(1) Bei der Errichtung von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird – sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist – zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

Artikel 11
Aufteilung von Energiekosten

Sofern in Gebäuden mit gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen taugliche Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die Energiekosten der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage

zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.

VII. ABSCHNITT
Kennzeichnung und Beschreibung
des Energieverbrauches
bei Haushaltsgeräten

Artikel 12

(1) Haushaltsgeräte im Sinne dieser Vereinbarung sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen mit elektrischer Energie betrieben werden.

(2) Um sicherzustellen, daß die Betreiber von Haushaltsgeräten über jene Informationen verfügen, die es ihnen erlauben, auf einen möglichst geringen Energieverbrauch zu achten, werden jene Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur zusammen mit einer Erklärung und einer Kennzeichnung am Gerät über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Um einen Vergleich gleichartiger Haushaltsgeräte hinsichtlich ihres Energieverbrauches zu ermöglichen, wird festzulegen sein, in welcher Form und in welchem Umfang die von Verbraucherorganisationen erstellten zusammenfassenden Informationen über den spezifischen Energieverbrauch aller auf dem inländischen Markt angebotenen Haushaltsgeräte, die nur zusammen mit einer Erklärung über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gesetzt werden dürfen, vom Inverkehrbringer solcher Betriebsmittel zur Einsichtnahme durch den Letztverbraucher bereitzuhalten sind. Hierbei wird auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Inverkehrbringer angemessen Rücksicht zu nehmen sein.

(4) Soweit erforderlich, werden auch jene Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr spezifischer Energieverbrauch die festzusetzenden Grenzwerte nicht übersteigt oder den festgesetzten Wirkungsgrad nicht unterschreitet.

VIII. ABSCHNITT
Einsparung von Energie
im Gewerbebereich und
industriellen Bereich

Artikel 13

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aktivitäten des Energiesparens zur Ausschöp-

fung des Energiesparpotentials im gewerblichen und industriellen Bereich zu fördern und diese Förderungen aufeinander abzustimmen.

IX. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, außer Kraft.

Artikel 15 Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sollen längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden. Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die in Durchführung aller Abschnitte ergangenen Regelungen laufend auf ihre Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Technik sowie dem energieökonomischen Standard überprüfen und gegebenenfalls die zu dessen

Erreichung erforderlichen Maßnahmen treffen und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufnehmen, um die zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklungen des Standes der Technik mittels weiterer akkordierter Schritte in den jeweiligen Wirkungsbereich einbeziehen zu können.

Artikel 16 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 17 Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 18 Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung am 12. Oktober 1994 genehmigt. Sie ist mit 15. Juni 1995 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 werden bei der Aufzäh-

lung der Aufgaben der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortgruppe „Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes; Futtermittelkontrolle, Untersuchungs- und Versuchstätigkeit in den fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft“ angefügt.

2. Der Abs. 2 des § 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 26. Juni 1995

16. Stück

56. Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
57. Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 1995, mit der die Verordnung über ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge auf der B 312 Loferer Straße geändert wird
58. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Marktgemeinde Nussdorf-Debant

56. Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund das Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1994, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 41 zu lauten:

„41. Bestellung des Landesgrundverkehrsreferenten und seines Stellvertreters sowie die Erteilung von Weisungen an diese, soweit sie die Ausübung des Berufungsrechtes und die Erhe-

bung von Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Schein- oder Umgehungsgeschäften betreffen;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

57. Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 1995, mit der die Verordnung über ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge auf der B 312 Loferer Straße geändert wird

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der auf der B 312 Loferer Straße ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, LGBl. Nr. 57/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird in der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die im

Bezirk Kitzbühel sowie in den Gemeinden Ellmau, Scheffau, Söll, Kirchbichl und Wörgl des Bezirkes Kufstein be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

58. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Marktgemeinde Nussdorf-Debant

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 30. Mai 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Marktgemeinde Nussdorf-Debant folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Auf goldenem Grund ein rot-blau gewandetes Mädchen mit einem Spiegel in der rechten und einem Krug in der linken Hand.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Blau-Gelb.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 29. Juni 1995

17. Stück

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995, mit der Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995)

60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995 zum Schutz der Oberen Jöchlequellen der Wasserversorgungsanlage Berwang (Wasserschongebiet Regall)

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995, mit der Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995)

Auf Grund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 446/1994, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer außer in den im Arbeitsruhegesetz, in den nach den §§ 12 und 14 des Arbeitsruhegesetzes erlassenen Verordnungen und in den nach § 15 des Arbeitsruhegesetzes zugelassenen Ausnahmefällen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 beschäftigt werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 2 Aushang

Der Arbeitgeber hat zusätzlich zum Aushang nach § 24 des Arbeitsruhegesetzes mindestens zwei Wochen vorher an der selben Stelle und in gleicher Weise einen Aushang über die jeweilige Einsatzzeit der einzelnen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe anzubringen.

§ 3 Verkaufstätigkeiten bei Kirchweihfesten

Anlässlich von Kirchweihfesten sind in der jeweiligen Gemeinde der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 4 Verkaufstätigkeiten in Saisonorten

(1) An Sonn- und Feiertagen sind in Saisonorten in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zulässig zur Versorgung mit

- a) Sportartikeln und Sportbekleidung und
- b) Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Touristenproviant und Fotoartikel.

(2) Die Betriebe dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden offengehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zur Dienstleistung höchstens in der Dauer von sechs Stunden herangezogen werden.

(3) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.

(4) Saisonorte im Sinne des Abs. 1 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Achenkirch, Aldrans, Alpbach, Amlach, Arzl im Pitztal, Aschau, Aurach, Außervillgraten, Axams, Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Birgitz, Brandenburg, Brixen im Thale, Bruck am Ziller, Ebbs, Eben am Achensee, Ehrwald, Elbigenalp, Ellmau, Elmen, Erpfendorf, Faggen, Fendels, Fieberbrunn, Finkenberg, Fiss, Fließ, Flirsch, Fügen, Fügenberg, Fulpmes, Galtür, Gerlos, Gerlosberg, Going, Götzens, Gramais, Grän, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Gschnitz, Ortsteil Haimingerberg der Gemeinde Haiming, Bad Häring, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Hippach, Hochfilzen, Höfen, Holzgau, Hopfgarten im Brixental, Hopfgarten im Deferegggen, Innervillgraten, Ischgl, Iselsberg-Stronach, Itter, Jerzens, Jochberg, Jungholz, Kaisers, Kals am Großglockner, Kaltenbach, Kappl, Kartitsch, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Kirchberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Kramsach, Ladis, Längenfeld, Lans, Lermoos, Leutasch, Mariastein, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Mieders, Mieming, Münster, Mutters, Nassereith, Nauders, Nesselwängle, Neustift im Stubai, Niederndorf, Obernberg, Oberndorf, Oberperfuss, Obertilliach, Obsteig, Ötz, Patsch, Pertisau, Pettneu, Pfafflar, Pfunds, Prägraten, Prutz, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Reith bei Kitzbühel, Reith bei Seefeld, Ried im Oberinntal, Ried im Zillertal, Rinn, St. Anton am Arlberg, St. Jakob im Deferegggen, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Leonhard im Pitztal, St. Sigmund im Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, St. Veit im Deferegggen, Sautens, Scharnitz, Schattwald, Scheffau, Schlitters, Schönberg im Stubaital, Schwendt, See, Seefeld, Serfaus, Sillian, Ortsteil Kühtai der Gemeinde Silz, Sölden, Söll, Stanzach, Steeg im Lechtal, Steinach am Brenner, Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Tannheim, Tarrenz, Telfes im Stubai, Ortsteile Buchen und Mösern der Gemeinde Telfs, Thiersee, Tösens,

Trins, Tristach, Tulfes, Tux, Uderns, Umhausen, Unterperfuss, Virgen, Vorderhornbach, Waidring, Walchsee, Wängle, Weißenbach am Lech, Wenns, Westendorf, Wiesing, Wildermieming, Wildschönau, Zell am Ziller, Zöblen.

(5) Die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Sportgeräten und Sportbekleidung ist im Rahmen der Ausnahme sowie während der nach anderen Vorschriften an Samstagen genehmigten Öffnungszeiten ebenfalls zulässig.

§ 5

Verkaufstätigkeiten bei Krankenanstalten

(1) In allen Gemeinden Tirols mit Krankenanstalten sind der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Patienten, Bewohnern und Gästen in unmittelbarer Nähe des Eingangs von Krankenanstalten zulässig, soweit nicht innerhalb der Krankenanstalt eine entsprechende Einrichtung besteht.

(2) Die Betriebe dürfen ganzjährig während der Besuchszeiten im Ausmaß von höchstens vier Stunden täglich offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zu Dienstleistungen höchstens in der Dauer von vier Stunden täglich herangezogen werden.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 27 des Arbeitsruhegesetzes bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung, LGBl. Nr. 81/1985, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995 zum Schutz der Oberen Jöchlequellen der Wasserversorgungsanlage Berwang (Wasserschongebiet Regall)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der im Gebiet des Regall entspringenden, für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Berwang genutzten Oberen Jöchlequellen wird im Gebiet der Gemeinde Berwang das Wasserschongebiet Regall festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenze des Schongebietes verläuft ausgehend vom Gipfel des Roten Steins (Kote 2366) geradlinig in Richtung Nordosten zum Kreuz auf der 1.700 m-Höhenlinie (ü. A.) südlich der Stockacher Alpe und von dort geradlinig in Richtung Osten zum nördlichsten Punkt der 1.700 m-Höhenlinie am Hohegggrat (Koordinate 18511/25073 Bundesmeldegitternetz ÖK 50); in weiterer Folge verläuft die Grenze geradlinig in Richtung Südosten zum Schnittpunkt der 2.200 m-Höhenlinie mit der Bezirksgrenze am Westabfall des Alpschrofens (Koordinate 18545/24966 Bundesmeldegitternetz ÖK 50) und von dort entlang der Bezirksgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 1.230 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer;

b) die Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von organischem Dünger, wie Jauche, Gülle oder Mist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

c) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

d) das Weiden von Tieren;

e) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

c) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

d) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

e) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Gelände Korrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

f) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

g) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

h) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

i) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

j) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung

oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Oberen Jöchlequellen nicht zu erwarten ist.

§ 5

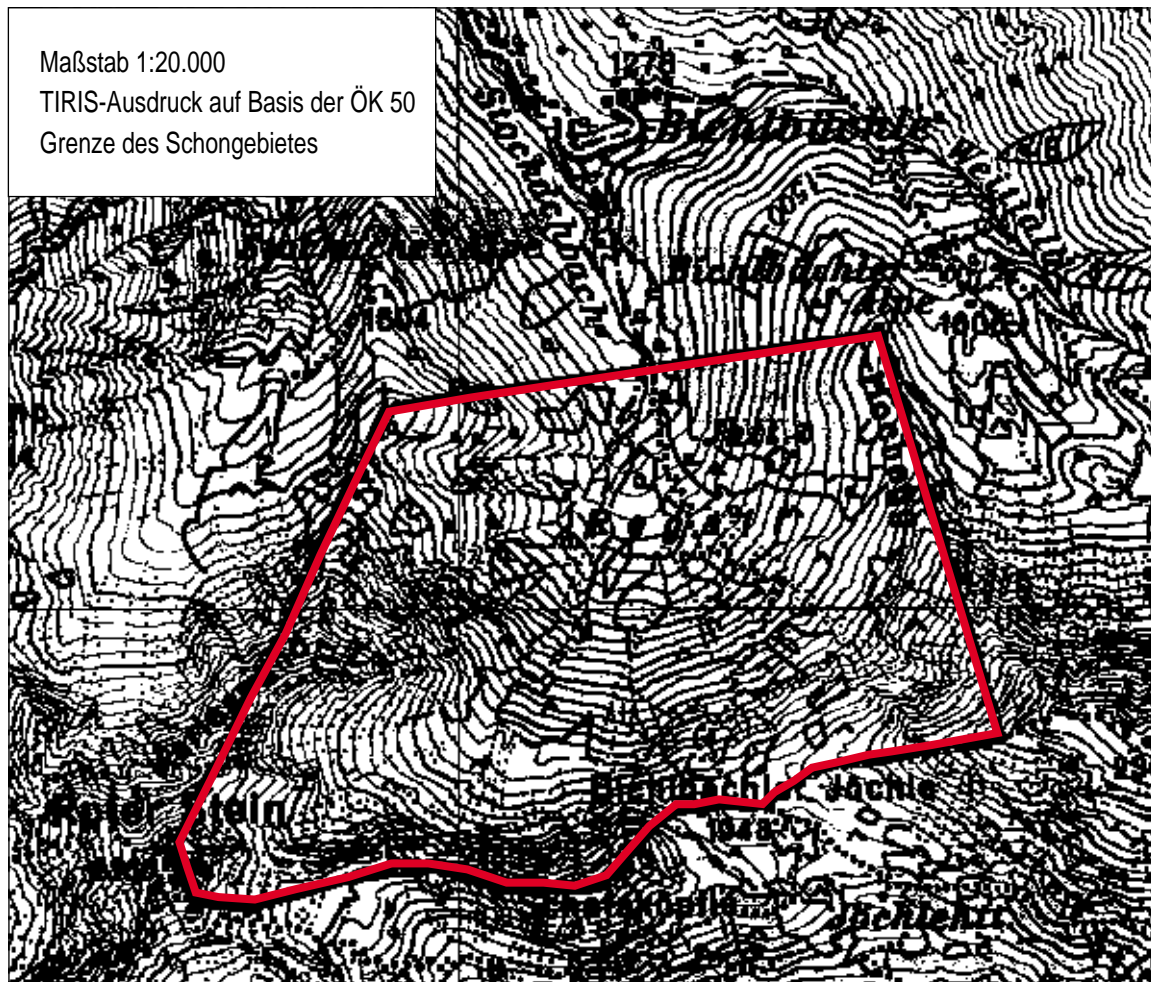
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 19. Juli 1995

18. Stück

61. Gesetz vom 18. Mai 1995 über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Tiroler Tierzuchtgesetz 1995)
62. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird
63. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird
64. Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 1995 über die Festsetzung des Pensionsbeitrages
65. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Juni 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum

61. Gesetz vom 18. Mai 1995 über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Tiroler Tierzuchtgesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Lenkung und der Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere nach Abs. 2 mit den Zielen,

a) die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Beachtung auf ihre Gesundheit, insbesondere auf ihre Fitness, zu verbessern,

b) die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion zu erhöhen,

c) die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu verbessern,

d) Zuchtfortschritte für die tierische Produktion nutzbar zu machen und

e) die genetische Vielfalt zu erhalten.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Arten landwirtschaftlicher Tiere: Rinder, Equiden (insbesondere Pferde), Schweine, Schafe und Ziegen.

(3) Das Land Tirol hat als Träger von Privatrechten die Zucht landwirtschaftlicher Tiere im Sinne der Ziele nach Abs. 1 zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Zuchttier ist ein landwirtschaftliches Tier,

a) das in einem Herdebuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier) oder

b) dessen Eltern und Großeltern in einem Herdebuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst eingetragen oder vermerkt ist oder eingetragen werden kann, (reinerassiges Zuchttier) oder

c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).

(2) Der Zuchtwert eines Tieres ist dessen erblicher Einfluß auf seine Nachkommen.

(3) Die Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.

(4) Stichprobentests sind Leistungsprüfungen im Rahmen einer Kreuzungszucht, bei denen anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden.

(5) Zuchtorganisationen sind Zusammenschlüsse von Züchtern oder Züchtervereinigungen mit einem Zuchtprogramm zur Förderung der Tierzucht.

(6) Zuchtprogramme sind Festlegungen über Zuchtziele und Zuchtmethoden sowie über den Umfang und die Art von Leistungsprüfungen und das Verfahren zu deren Auswertung.

(7) Das Herdebuch ist ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis über Zuchttiere eines Reinzuchtprogrammes zu deren Identifizierung sowie zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

(8) Das Zuchtregister ist ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis über Zuchttiere eines Kreuzungs-

zuchtprogrammes zu deren Identifizierung sowie zum Nachweis ihrer Herkunft und ihrer Leistungen.

(9) Der Abstammungsnachweis ist eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Abstammung und die Leistungen eines im Herdebuch eingetragenen Tieres.

(10) Die Herkunftsbescheinigung ist eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters.

(11) Eine Besamungsanstalt ist eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung gehalten werden.

(12) Eine Embryotransfereinrichtung ist eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Übertragung und Abgabe von Eizellen und Embryonen.

(13) Fitness ist die Summe der Merkmale eines guten Gesundheitszustandes und hoher Leistungsverträglichkeit, wie hohe Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, geringe Krankheitsanfälligkeit und dergleichen.

2. Abschnitt

Abgabe von Zuchttieren, Zuchtwertfeststellungen, Zuchtversuche

§ 3

Abgabe von Zuchttieren

(1) Als Zuchttier darf ein landwirtschaftliches Tier nur unter Angabe der für seine Identifizierung erforderlichen Daten sowie unter Vorlage des Abstammungsnachweises oder der Herkunftsbescheinigung abgegeben werden. Bei weiblichen Zuchttieren kann der Abnehmer auf den Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung verzichten.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie in ein Herdebuch oder Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

§ 4

Zuchtwertfeststellungen

(1) Die Zuchtwertfeststellungen erfolgen durch die Leistungsprüfungen einschließlich

der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere.

(2) Die Zuchtwertfeststellungen sind von der Landeslandwirtschaftskammer durchzuführen. Sie kann die Durchführung der Zuchtwertfeststellungen oder der Leistungsprüfungen an anerkannte Zuchtorganisationen oder an geeignete Personen oder Einrichtungen übertragen, wenn eine fachlich einwandfreie Besorgung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 nähere Bestimmungen über

a) die Grundsätze der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen und

b) die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere zu erlassen.

(4) Den nach den Abs. 1 und 2 durchgeführten Zuchtwertfeststellungen und Leistungsprüfungen sind jene gleichgestellt, die

a) in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurden oder

b) in einem anderen Staat mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

§ 5

Aufzeichnungen, Veröffentlichungen

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer hat über die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen, Leistungsprüfungen und Stichprobentests Aufzeichnungen zu führen und einem Züchter oder Eigentümer auf Verlangen Auskunft über die entsprechenden Ergebnisse ihrer Zuchttiere zu erteilen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer kann die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen, Leistungsprüfungen und Stichprobentests in geeigneter Weise veröffentlichen.

§ 6

Zuchtversuche

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer kann zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 Zuchtversuche durchführen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer kann einem Tierhalter die Bewilligung zur Durchführung von Zuchtversuchen erteilen, wenn die Gewähr dafür besteht, daß sie zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 durchgeführt

werden. Dabei müssen jedoch die Bestimmungen des 4., 5. und 6. Abschnittes jedenfalls eingehalten werden. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen. Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Bewilligung zur Durchführung von Zuchtversuchen zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

3. Abschnitt

Verwendung männlicher Zuchttiere, Verpflichtung der Gemeinden

§ 7

Verwendung männlicher Zuchttiere

(1) Als Vatertiere dürfen nur Zuchttiere verwendet werden.

(2) Der Halter eines Vatertieres hat eine Sprungliste zu führen und dem Halter eines weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vatertier verwendet wurde, einen Belegschein auszustellen. Der Belegschein muß jedenfalls Angaben über den Namen und die Adresse des Halters des Vatertieres und des weiblichen Tieres, die Rasse und die Kennzeichnung des Vatertieres und des weiblichen Tieres und das Datum der Belegung enthalten. Die Sprunglisten sind mindestens fünf Jahre, die Belegscheine mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Sprungliste und des Belegscheines zu erlassen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Haltung von Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenherden.

(5) Männliche Tiere sind so zu halten, daß ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird. Die Landesregierung kann jedoch durch Verordnung bestimmen, daß in einem Gebiet, in dem Tiere mehrerer Rassen auf gemeinschaftlich genutzten Weideflächen aufgetrieben werden, die männlichen Tiere bestimmter Rassen so gehalten werden müssen, daß ein unbeabsichtigtes Decken nur von Tieren der anderen Rassen vermieden wird.

§ 8

Verpflichtung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die für die Zucht von Rindern und Schwei-

nen erforderlichen Vatertiere für die allgemeine Zuchtverwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinden haben die erforderlichen Vatertiere zu beschaffen, zu halten und für die allgemeine Zuchtverwendung bereitzustellen. Sie können dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, daß sie

a) die Vatertiere verlässlichen und fachkundigen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, vertraglich zur Haltung übergeben (Vatertierhaltungsvertrag) oder

b) natürlichen Personen oder Personenvereinigungen vertraglich die Beschaffung und die Haltung der erforderlichen Vatertiere für die ganze Gemeinde oder für Teile davon mit der Verpflichtung übertragen, die Vatertiere für die allgemeine Zuchtverwendung bereitzustellen.

(3) Die Verpflichtung der Gemeinden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

a) der damit verbundene Aufwand mit Rücksicht auf die Anzahl der für die Zuchtverwendung in Betracht kommenden weiblichen Tiere wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder

b) die Gemeinde den Tierhaltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der künstlichen Besamung leistet.

§ 9

Beleggebühr

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Beschaffung und die Haltung der Vatertiere durch Verordnung für jede Tierart eine Beleggebühr festzusetzen. Diese darf höchstens kostendeckend und keinesfalls höher sein, als das durchschnittliche Entgelt für die künstliche Besamung.

(2) Die Beleggebühr hat der Halter eines weiblichen Tieres, für das ein für die allgemeine Zuchtverwendung bereitgestelltes Vatertier in Anspruch genommen wird, an den Halter des Vatertieres zu entrichten.

4. Abschnitt

Besamungswesen

§ 10

Besamungsanstalten

(1) Der Betrieb einer Besamungsanstalt sowie dessen wesentliche Änderung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforder-

lichen männlichen Zuchttiere, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind und

b) die veterinärmedizinisch-fachtechnische Aufsicht durch einen Tierarzt gewährleistet ist.

(3) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers und den Standort der Besamungsanstalt,

b) den Namen und die Adresse des Leiters der Besamungsanstalt,

c) Angaben über den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich,

d) alle sonstigen Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landeslandwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte zu hören. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. In der Bewilligung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich der Besamungsanstalt festzulegen.

(5) Der Leiter der Besamungsanstalt hat Änderungen in den für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Die künstliche Besamung darf nur von Besamern durchgeführt werden. Besamer sind zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte, Besamungstechniker nach Abs. 2 und Eigenbestandsbesamer nach Abs. 3. Die Besamer haben die Aufnahme und die Einstellung ihrer Tätigkeit der Landeslandwirtschaftskammer zu melden.

(2) Die Landesregierung hat eine Person auf Antrag als Besamungstechniker zu bestellen, wenn sie verlässlich und fachlich befähigt ist und wenn für ihre Bestellung ein Bedarf besteht. Ein Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn die künstliche Besamung durch Tierärz-

te nicht ausreichend sichergestellt werden kann oder auf Grund der Entfernung vom Sitz eines Tierarztes unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Die Bestellung ist entsprechend dem Bedarf auf ein bestimmtes Gebiet, auf eine oder mehrere Tierarten oder auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung als Besamungstechniker die Landeslandwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte zu hören.

(3) Die Landeslandwirtschaftskammer hat einer Person auf Antrag die Bewilligung zur Durchführung der künstlichen Besamung ausschließlich für den Tierbestand in ihrem Betrieb, im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen oder im Betrieb ihres Dienstgebers zu erteilen, wenn sie verlässlich und fachlich befähigt ist.

(4) Die fachliche Befähigung nach den Abs. 2 und 3 ist jeweils durch den erfolgreichen Abschluß eines von der Landesregierung anerkannten Ausbildungskurses für die künstliche Besamung nachzuweisen. Ein Ausbildungskurs ist durch Verordnung anzuerkennen, wenn er durch seinen Lehrstoff und seine Lehrmethoden jene dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der künstlichen Besamung nach den Abs. 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Landesregierung hat bei österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erworbene fachliche Befähigung anzuerkennen, wenn sie der fachlichen Befähigung, die durch einen nach Abs. 4 anerkannten Ausbildungskurs vermittelt wird, im wesentlichen gleichwertig ist.

(6) Nicht verlässlich sind insbesondere Personen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind.

(7) Die Bestellung als Besamungstechniker und die Bewilligung zur Eigenbestandsbesamung sind zu widerrufen, wenn

a) der Besamer wiederholt wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde oder

b) die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist.

(8) Die Landesregierung hat einem Tierarzt, der wiederholt wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde, die Durchführung der künstlichen Besamung zu untersagen. Die Landesregierung hat eine Ausfertigung des Bescheides der Landeskammer der Tierärzte und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 12

Pflichten der Besamer

(1) Die Besamer dürfen Samen, der in Tirol für die künstliche Besamung verwendet werden soll, nur von einer bewilligten Besamungsanstalt in Tirol beziehen und diesen weder verändern noch weitergeben. Sie haben genaue Aufzeichnungen über den von einer Besamungsanstalt bezogenen Samen und dessen Verwendung zu führen.

(2) Die Besamer haben über jede durchgeführte Besamung dem Halter des weiblichen Tieres einen Besamungsschein auszustellen und unverzüglich auszufolgen. Eine Durchschrift des Besamungsscheines ist der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden. Diese Verpflichtung zur Übersendung einer Durchschrift des Besamungsscheines gilt auch für Eigenbestandsbesamer.

(3) Der Besamungsschein muß jedenfalls Angaben über den Namen und die Adresse des Tierhalters, die Rasse und Kennzeichnung des weiblichen Tieres, die Kennzeichnung des Spendertieres und das Datum der Besamung enthalten.

(4) Die Besamer haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten züchterisch bedeutsamen Umstände, wie das Auftreten von Erbfehlern oder Mißbildungen oder ein häufiges Auftreten von Unfruchtbarkeit, unverzüglich der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu berichten.

(5) Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an weiblichen Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität jederzeit eindeutig festgestellt werden kann.

§ 13

Besamungsbewilligung

(1) Samen darf nur auf Grund einer von der Landeslandwirtschaftskammer für das entsprechende Zuchttier erteilten Besamungsbewilligung abgegeben werden.

(2) Eine Besamungsbewilligung darf nur dem Betreiber einer Besamungsanstalt erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn

a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder sonst der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 dient und

b) das Spendertier und der ihm entnommene Samen den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Um die Erteilung der Besamungsbewilligung ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbesccheinigung des Spendertieres,

b) eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres und

c) die Bestätigung, daß das Spendertier den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht.

(4) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderungen nach Abs. 2 lit. a ein entsprechendes Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die zu einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes gehören, kann an die Stelle der Anforderungen nach Abs. 2 lit. a ein entsprechendes Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(5) Die Besamungsbewilligung kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(6) Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Besamungsbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. Die Besamungsbewilligung ist zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 14

Abgabe von Samen

(1) Samen darf nur von Besamungsanstalten an andere Besamungsanstalten, an anerkannte Zuchtorganisationen und an Besamer abgegeben werden. Es darf nur Samen abgegeben werden, der in einer Besamungsanstalt oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsanstalt gewonnen und behandelt worden ist, von einem Zuchttier stammt und gekennzeichnet ist und an dem keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen wurden.

(2) Erfolgt die Abgabe von Samen zwischen Besamungsanstalten, so müssen überdies der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbeseinigung und eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres sowie der Nachweis, daß es den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht, vorliegen.

§ 15

Abgabe von importiertem Samen

(1) Samen, der aus Staaten eingeführt worden ist, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, darf nur auf Grund einer Bewilligung der Landeslandwirtschaftskammer abgegeben werden. Um die Erteilung der Bewilligung hat der Betreiber jener Besamungsanstalt anzusuchen, die den Samen abgeben will.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder sonst der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 dient,

b) das Spendertier und seine Eltern in einem Herdebuch oder in einem Zuchtbuch einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,

c) das Spendertier oder seine Eltern in einem Herdebuch oder in einem Zuchtbuch eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, eingetragen sind,

d) eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres vorliegt und

e) nachgewiesen wird, daß sowohl das Spendertier als auch dessen Samen den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) In der Bewilligung sind entsprechend dem Ansuchen die Tiergattung und die Samenmenge festzuhalten.

(4) Die Landeslandwirtschaftskammer kann auf Antrag von den Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b und c absehen, wenn die Ziele nach § 1 Abs. 1 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Abschnitt **Embryotransfer**

§ 16

Bewilligungspflicht

(1) Der Betrieb einer Embryotransfereinrichtung und jede wesentliche Änderung sowie

die Übertragung von Embryonen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,

b) die veterinärmedizinisch-fachtechnische Aufsicht durch einen Tierarzt gewährleistet ist und

c) die Ausübung dieser Tätigkeiten den Zielen nach § 1 Abs. 1 lit. a, c und e entspricht.

(3) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers und den Standort der Embryotransfereinrichtung bzw. den Namen und die Adresse des Tierarztes, der die Embryoübertragung durchzuführen beabsichtigt,

b) den Namen und die Adresse des Leiters der Embryotransfereinrichtung,

c) Angaben über den sachlichen Tätigkeitsbereich,

d) alle sonstigen Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landeslandwirtschaftskammer und die Landesregierung der Tierärzte zu hören. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. In der Bewilligung ist der sachliche Tätigkeitsbereich der Embryotransfereinrichtung festzulegen.

(5) Der Leiter der Embryotransfereinrichtung hat Änderungen in den für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 2 erlassen.

§ 17

Embryotransfereinrichtungen mit Standort außerhalb Tirols

(1) Embryotransfereinrichtungen, die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in einer im wesentlichen den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 entsprechenden Weise betrieben werden, dürfen ihre Tätigkeit auch in Tirol ausüben, wenn sie eine Geschäftsstelle in Tirol einrichten und vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landesregierung folgendes anzeigen:

- a) die Adresse der Geschäftsstelle,
- b) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers,
- c) den Namen und die Adresse des Leiters der Geschäftsstelle,
- d) den Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb der Embryotransfereinrichtung unter Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches.

(2) Die Landesregierung hat einer Embryotransfereinrichtung im Sinne des Abs. 1 die Ausübung ihrer Tätigkeit in Tirol zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 18

Embryo- und Eizellenübertragung

Die Übertragung von Eizellen und Embryonen darf nur von zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten durchgeführt werden. Für die Untersagung gilt § 11 Abs. 8 sinngemäß. Die Aufnahme und die Einstellung dieser Tätigkeit sind der Landeslandwirtschaftskammer zu melden. Im übrigen gilt für die Übertragung von Eizellen und Embryonen, wobei diese von Embryotransfereinrichtungen und Besamungsanstalten bezogen werden können, § 12 sinngemäß.

§ 19

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, von Besamungsanstalten, von anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern, bei diesen jedoch eingeschränkt auf die von eigenen Spendertieren gewonnenen Eizellen oder Embryonen, und von Tierärzten an Embryotransfereinrichtungen, an Besamungsanstalten, an anerkannte Zuchtorganisationen und deren Mitglieder und an Tierärzte abgegeben werden. Es dürfen nur Eizellen oder

Embryonen abgegeben werden, die durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind, von einem Zuchttier stammen und gekennzeichnet sind und an denen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen wurden.

(2) Für die Abgabe von Eizellen müssen weiters der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung und eine Blutgruppenuntersuchung des genetischen Muttertieres und der Nachweis, daß das Muttertier den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht, vorliegen.

(3) Für die Abgabe von Embryonen müssen weiters der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung und eine Blutgruppenuntersuchung der genetischen Eltern und der Nachweis, daß die Eltern den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen, vorliegen.

(4) Wer Eizellen oder Embryonen abgibt, hat einen Eizellen- bzw. Embryonenschein auszustellen. Eine Durchschrift des Eizellen- oder Embryonenscheines ist der Embryotransfereinrichtung, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen und behandelt worden sind, sowie der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden. Der Eizellen- oder Embryonenschein muß jedenfalls nähere Angaben über den Namen und die Adresse der Tierhalter, die Spender- und Empfängertiere, insbesondere über deren Rasse und Kennzeichnung, und das Datum der Abgabe enthalten.

(5) Eizellen und Embryonen, die aus Staaten eingeführt worden sind, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Landeslandwirtschaftskammer abgegeben werden. Um die Erteilung der Bewilligung hat der Betreiber jener Embryotransfereinrichtung anzusuchen, die die Eizellen oder Embryonen abgeben will.

(6) Für die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 5 gilt § 15 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Embryonen die Voraussetzungen bei den Elterntieren vorliegen müssen.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen

§ 20

Aufzeichnungspflicht

(1) Die Betreiber von Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen haben Auf-

zeichnungen zu führen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen:

- a) die zur Identifizierung der für die Gewinnung von Samen, Embryonen oder Eizellen verwendeten Tiere erforderlichen Daten,
- b) die zur Identifizierung der Samen, Embryonen oder Eizellen erforderlichen Daten,
- c) das Datum der Samen-, Embryonen- oder Eizellengewinnung,
- d) die Anzahl der abgegebenen Samenportionen, Embryonen oder Eizellen,
- e) die Art der Verpackung,
- f) den Namen und die Adresse der Empfänger,
- g) die Ergebnisse der Besamung bzw. Übertragung von Embryonen oder Eizellen.

(2) Die Betreiber von Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 31. März eines jeden Jahres der Landeslandwirtschaftskammer einen Bericht über die Tätigkeit des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Dieser Bericht muß insbesondere Angaben enthalten über

- a) die gewonnenen und die zugekauften Samenportionen bzw. Embryonen und Eizellen,
- b) die abgegebenen Samenportionen bzw. die Embryonen,
- c) den Verbleib der restlichen Samenportionen, Embryonen und Eizellen.

§ 21

Besamungs- und Embryotransfervorschriften

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Besamungsanstalt und einer Embryotransfereinrichtung erforderlichen Einrichtungen und Geräte,
- b) die Gewinnung, Behandlung und Kennzeichnung von Samen, Embryonen und Eizellen,
- c) die allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen, denen Spendertiere und der ihnen entnommene Samen entsprechen müssen,
- d) den Inhalt und die Form des Besamungs-, Embryonen- und Eizellenscheines sowie die Stellen, denen diese Scheine vorgelegt werden müssen, und den Zeitraum, innerhalb dessen die Vorlage erfolgen muß,
- e) die Art der Kennzeichnung von Tieren mit eingepflanzten Embryonen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Voraussetzungen und die Form für die Beteiligung von Besamungsanstalten an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich anerkannten Zuchtorganisationen zu erlassen.

7. Abschnitt **Zuchtorganisationen**

§ 22 **Anerkennung**

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer hat eine Zuchtorganisation auf Antrag durch Bescheid anzuerkennen, wenn

a) das Zuchtprogramm geeignet ist, die Zucht landwirtschaftlicher Tiere im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 zu fördern,

b) die Eignung gegeben ist, die tierische Erzeugung zu verbessern, und die Erhaltung einer Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Zuchtorganisation nicht gefährdet wird,

c) das für eine fachlich einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,

d) eine für die Durchführung des Zuchtprogrammes ausreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,

e) die Verpflichtung zur Durchführung von Leistungsprüfungen besteht,

f) die ordnungsgemäße Führung des Herdebuches bzw. des Zuchtregisters und die Ausstellung der Abstammungsnachweise und Herkunftsbesccheinigungen gewährleistet sind und die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation in Tirol liegt,

g) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann,

h) ein Tier bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abstammung und der Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes in das Herdebuch eingetragen wird,

i) für die Eintragung in das Herdebuch an die nicht aus Tirol stammenden Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die aus Tirol stammenden Tiere,

j) die Zuchtorganisation über eine Satzung verfügt, die insbesondere die Gleichbehandlung ihrer Mitglieder und das Recht auf Mitgliedschaft für Züchter vorsieht, die im örtlichen Wirkungsbereich der Zuchtorganisation tätig sind und sich verpflichtet haben, ihre züchterische Tätigkeit entsprechend den sat-

zungsgemäßen Zielen der Zuchtorganisation auszuüben.

(2) Um die Erteilung der Anerkennung ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, den Sitz und die Rechtsform der Zuchtorganisation,

b) den Namen und die Adresse der für die Einhaltung des Zuchtprogrammes verantwortlichen Person,

c) das Zuchtprogramm, aus dem das Zuchtziel, die Zuchtmethoden, der Umfang der Zuchtpopulation und Art, Umfang und Auswertung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen ersichtlich sind, sowie die Herdebuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Herdebuches ersichtlich sind,

d) die Satzung, die mindestens Angaben über die im Abs. 1 lit. e bis j und Abs. 2 lit. a und c vorgesehenen Anforderungen enthalten muß.

(3) Die Anerkennung kann befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt und auf bestimmte Rassen oder auf bestimmte Zuchtgebiete beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Zielen nach § 1 Abs. 1 oder den Voraussetzungen nach Abs. 1 zu entsprechen.

(4) Die verantwortliche Person nach Abs. 2 lit. b hat jede Änderung der Umstände, die für die Anerkennung maßgeblich gewesen sind, unverzüglich der Landeslandwirtschaftskammer anzuzeigen.

(5) Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der für die Anerkennung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen weggefallen ist oder wenn eine mit der Anerkennung verbundene Auflage auch innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wurde.

§ 23

Herdebuch, Zuchtregister

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat zur Identifizierung von Tieren und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen ein Verzeichnis (Herdebuch, Zuchtregister) zu führen.

(2) Das Herdebuch und das Zuchtregister sind öffentliche Urkunden. Sie müssen für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,

b) die Rasse, das Geburtsdatum, das Ge-

schlecht und die Kennzeichnung des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern,

c) die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichprobentests,

d) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges des Tieres.

(3) Jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier ist so zu kennzeichnen, daß seine Identität jederzeit festgestellt werden kann.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Form und die Führung des Herdebuches und des Zuchtregisters zu erlassen.

(5) In der Verordnung nach Abs. 4 ist zu bestimmen, daß innerhalb des Herdebuches für bestimmte Arten landwirtschaftlicher Tiere oder für bestimmte Rassen solcher Tiere eine Hauptabteilung zu führen ist. In die Hauptabteilung dürfen nur jene Tiere eingetragen werden, die

a) von Eltern und Großeltern abstammen, die in einem Herdebuch für die betreffende Rasse eingetragen sind, und

b) bei ihrer Geburt im Sinne des Abs. 3 gekennzeichnet wurden.

§ 24

Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung

(1) Die Zuchtorganisation hat für jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier auf Grund der darin enthaltenen Angaben auf Verlangen des Tierhalters eine Urkunde über die Abstammung und die Leistungen des Tieres (Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung) auszustellen.

(2) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und den Sitz der Züchtervereinigung,

b) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,

c) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern,

d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern bzw. eines Stichprobentests,

e) den Ort und das Datum der Ausstellung,

f) die Stampiglie der Züchterorganisation und die Unterschrift ihres zuständigen Organes oder ihres Beauftragten.

(3) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung sind öffentliche Urkunden. Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises ist im Herdebuch, die Ausstellung einer Herkunftsbescheinigung im Zuchtregister zu vermerken, sofern nicht darüber eigene Verzeichnisse geführt werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Abstammungsnachweises und der Herkunftsbescheinigung zu erlassen.

8. Abschnitt Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 25 Zuständigkeit der Landeslandwirtschaftskammer

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Landeslandwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf das Verfahren vor der Landeslandwirtschaftskammer als Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Landeslandwirtschaftskammer obliegt die Aufsicht über

- a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
- b) die Besamer und die Tierärzte, die Embryonen- und Eizellenübertragungen durchführen, und
- c) die Halter von Vartieren.

(4) Die anerkannten Zuchtorganisationen haben den Organen und den sonstigen Beauftragten der Landeslandwirtschaftskammer während der Betriebszeiten Einsicht in die Zuchtunterlagen und, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, in sonstige Geschäftsunterlagen zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung und die Untersuchung von Zuchttieren zu gestatten und den ungehinderten Zutritt zu den der Tierhaltung dienenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zu gewähren. Die Besamer und die Tierärzte, die Embryonen- und Eizellenübertragungen durchführen, haben den Organen und den sonstigen Beauftragten der Landeslandwirtschafts-

kammer auf Verlangen die Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 1 vorzulegen und Einsicht in ihre Tiefkühlcontainer für Samen, Eizellen und Embryonen zu gewähren. Die Halter der Vartiere haben den genannten Organen und Beauftragten die Sprungliste und die Belegscheine zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß dieses Gesetz und die in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

§ 26 Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz die Landeslandwirtschaftskammer und, soweit ihr Wirkungsbereich berührt ist, die Landeslandwirtschaftskammer der Tierärzte zu hören.

(2) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Landeslandwirtschaftskammer. Sie ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Der Landesregierung obliegt die Aufsicht über die Besamungsanstalten und die Embryotransfereinrichtungen. Ihre Organe oder ihre sonstigen Beauftragten sind befugt, während der Betriebszeiten

a) Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen und die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte zu besichtigen und zu untersuchen und dabei dazugehörige Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten und

b) Einsicht in die nach § 20 Abs. 1 zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen.

§ 27 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die von den Gemeinden nach den §§ 8 und 9 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 28 Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) entgegen § 3 Zuchttiere abgibt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Zuchtversuche durchführt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 als Vartier kein Zuchttier verwendet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 keine Sprungliste

führt oder keinen Belegschein ausstellt,

e) dem § 7 Abs. 5 erster Satz oder einer Verordnung nach § 7 Abs. 5 zweiter Satz zuwiderhandelt,

f) entgegen § 10 Abs. 1 eine Besamungsanstalt betreibt oder der Verpflichtung nach § 10 Abs. 5 erster Satz nicht nachkommt,

g) eine künstliche Besamung durchführt, ohne dazu nach § 11 Abs. 1 befugt zu sein,

h) als Besamer den Pflichten nach § 12 Abs. 1, 2, 4 oder 5 nicht nachkommt,

i) entgegen den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 5 Samen, Embryonen oder Eizellen abgibt,

j) entgegen § 16 Abs. 1 eine Embryotransfereinrichtung betreibt oder der Verpflichtung nach § 16 Abs. 5 erster Satz nicht nachkommt,

k) entgegen § 17 die Tätigkeit einer Embryotransfereinrichtung in Tirol ausübt,

l) die Übertragung von Eizellen oder Embryonen durchführt, ohne dazu nach § 18 befugt zu sein,

m) den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 nicht nachkommt, oder

n) den Verpflichtungen nach § 20 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände neben der Verhängung einer Geldstrafe der Verfall jener Tiere und Gegenstände ausgespro-

chen werden, die mittelbar oder unmittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Grund dieses Gesetzes verhängte Geldstrafen und der Erlös verfallener Tiere und Gegenstände fließen der Landeslandwirtschaftskammer zu. Sie sind zur Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu verwenden.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Strafbescheid ist nach dem Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisationen sowie die bestehenden Besamungsanstalten gelten als im Sinne dieses Gesetzes anerkannt bzw. bewilligt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Besamungstechniker und erteilten Erlaubnisse zur Eigenbestandsbesamung gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt bzw. erteilt.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 52/1986, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

62. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. Nr. 44/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 522/1993)“ durch den Klammerausdruck „(§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“ ersetzt.

2. Im § 3 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldebüros, Fahrzeuge, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26, § 26a Abs. 1 und 4 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960);

b) Fahrzeuge, die von

1. Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der zuständigen Ärztekammer aufweisen muß, und

2. Personen des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat

oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß;“

3. Die Abs. 3 und 4 des § 4 haben zu lauten:

„(3) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Abgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 250,- Schilling festgesetzt werden.

(4) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Abgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 1.000,- Schilling festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe ist die bewilligte monatliche Parkdauer und die Art des in der Verordnung nach § 43 Abs. 2a Z. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 bestimmten Personenkreises zu berücksichtigen.“

4. Im Abs. 2 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 45 Abs. 2 oder 4 der Straßenverkehrsordnung 1960“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 8 wird das Zitat „§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 599/1988“ durch die Wortfolge „den tilgungsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

63. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 46 wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Verfahren zur Erhebung der Kammerumlage sind die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1994, und die Abgaben-

exekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993, anzuwenden.“

2. In den Abs. 1, 2 und 3 des § 59, im Abs. 3 des § 63, im Abs. 4 des § 68, in den Abs. 1, 2 und 3 des § 73 und im § 81 lit. a wird jeweils die Wortgruppe „ordentlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

64. Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 1995 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages

Auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 1,62% festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBl. Nr. 21/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

65. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Juni 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Thaur vom 18. April 1995 und des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 18. April 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum vereinbart wurde:

Das der KG Thaur zugehörige Grundstück Nr. 2043/41 wird aus dem Gebiet der Gemein-

de Thaur ausgeschieden und in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum eingegliedert.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 25. Juli 1995

19. Stück

-
66. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
67. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juli 1995 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren
68. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 über die Aufhebung einer Wortfolge im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 durch den Verfassungsgerichtshof
-

66. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 55/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIb2 zu lauten:

„Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; Kraftfahrlinien.“

2. Im § 1 wird die Abteilung VIe2 aufgehoben.

3. Im § 2 wird bei der Aufzählung der zur Gruppe VI zusammengefaßten Abteilungen die Abteilung VIe2 aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

67. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juli 1995 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren

Auf Grund des § 19 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung, LGBI. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 10/1995, wird verordnet:

§ 1

Erschließungskostenfaktoren

Für die Gemeinden Tirols werden folgende Erschließungskostenfaktoren (in Schillingbeträgen) festgelegt:

Bezirk Imst:		Fritzens.....	1.170
Arzl i. P.	1.080	Fulpmes.....	1.200
Haiming	1.060	Gnadenwald	1.200
Imst	1.140	Götzens	1.210
Imsterberg	995	Gries a. Br.	1.050
Jerzens.....	1.080	Gries i. S.	1.070
Karres.....	1.050	Grinzens	1.170
Karrösten.....	1.070	Gschnitz	1.070
Längenfeld	1.110	Hall i. T.	1.280
Mieming.....	1.095	Hatting	1.120
Mils b. I.	1.055	Inzing	1.120
Mötz.....	1.055	Kematen i. T.	1.230
Nassereith.....	1.020	Kolsass	1.110
Obsteig.....	1.095	Kolsassberg	1.085
Ötz.....	1.140	Lans.....	1.310
Rietz.....	1.055	Leutasch.....	1.090
Roppen.....	1.040	Obernberg a. Br.	1.060
Sautens.....	1.055	Oberperfuss	1.170
Silz	1.070	Patsch	1.220
Sölden	1.220	Pettnau	1.095
St. Leonhard.....	1.120	Pfaffenhofen.....	1.100
Stams.....	1.050	Pfons	1.090
Tarrenz	1.075	Polling i. T.	1.070
Umhausen	1.030	Ranggen	1.180
Wenns.....	1.055	Reith b. S.	1.110
		Rinn.....	1.230
		Rum.....	1.410
Bezirk Innsbruck-Stadt:		Scharnitz	1.060
Innsbruck	6.180	Schmirn	1.025
		Schönberg i. St.	1.110
Bezirk Innsbruck-Land:		Seefeld i. T.	1.310
Absam	1.290	Sellrain.....	1.070
Aldrans.....	1.290	Sistrans.....	1.310
Ampass.....	1.155	St. Sigmund i. S.	1.040
Axams	1.220	Steinach a. Br.	1.125
Baumkirchen.....	1.180	Telfes i. St.	1.190
Birgitz	1.220	Telfs	1.230
Ellbögen.....	1.120	Thaur.....	1.270
Flaurling.....	1.070	Trins	1.070
		Tulfes	1.180
		Matrei a. Br.	1.150

Mieders	1.190
Mils	1.280
Mühlbachl	1.100
Mutters	1.270
Natters	1.230
Navis	1.065
Neustift i. St.	1.190
Oberhofen i. I.	1.065
Unterperfuss.....	1.120
Vals.....	1.065
Volders	1.250
Völs.....	1.250
Wattenberg	1.115
Wattens.....	1.350
Wildermieming	1.095
Zirl	1.280

Bezirk Kitzbühel:

Aurach b. K.	1.130
Brixen i. Th.	1.160
Fieberbrunn.....	1.110
Going am Wilden Kaiser.....	1.145
Hochfilzen.....	1.040
Hopfgarten i. B.	1.100
Itter.....	1.080
Jochberg	1.110
Kirchberg i. T.	1.170
Kirchdorf i. T.	1.090
Kitzbühel.....	1.270
Kössen.....	1.075
Oberndorf i. T.	1.110
Reith b. K.	1.170
Schwendt.....	1.065
St. Jakob i. H.	1.050
St. Johann i. T.	1.170
St. Ulrich a. P.	1.060
Waidring.....	1.070
Westendorf.....	1.110

Bezirk Kufstein:

Alpbach.....	1.180
Angath.....	1.070
Angerberg	1.100
Mariastein	1.090
Münster	1.115
Niederndorf.....	1.100
Bad Häring.....	1.120
Brandenberg.....	1.040
Breitenbach a. I.	1.110
Brixlegg	1.135
Ebbs	1.110
Ellmau.....	1.115
Erl.....	1.060

Kirchbichl	1.130
Kramsach	1.120
Kufstein.....	1.320
Kundl	1.155
Langkampfen	1.110
Niederndorferberg.....	1.050
Radfeld.....	1.115
Rattenberg	1.115
Reith i. A.	1.130
Retzenschöss.....	1.050
Scheffau am Wilden Kaiser	1.095
Schwoich.....	1.070
Söll	1.140
Thiersee.....	1.100
Walchsee	1.115
Wildschönau	1.080
Wörgl	1.250

Bezirk Landeck:

Faggen.....	1.070
Fendels.....	1.015
Fiss	1.235
Fliess	1.070
Flirsch	1.060
Galtür	1.220
Grins.....	1.115
Ischgl.....	1.550
Kappl.....	1.095
Kaunerberg.....	1.015
Kaunertal.....	1.065
Kauns	1.035
Ladis.....	1.135
Pettneu a. A.	1.080
Pfunds	1.085
Pians.....	1.070
Prutz	1.090
Ried i. O.	1.100
Schönwies	1.065
See.....	1.130
Serfaus	1.240
Spiss	1.030
St. Anton a. A.	1.260
Stanz bei Landeck.....	1.110
Strengen	1.030
Tobadill	1.025
Landeck.....	1.280
Nauders	1.185
Tösens	1.040
Zams.....	1.225

Bezirk Lienz:

Abfaltersbach.....	1.030
Ainet.....	1.020

Amlach.....	1.025
Anras.....	1.010
Assling.....	1.020
Außervillgraten.....	1.020
Dölsach.....	1.065
Gaimberg.....	1.090
Heinfels.....	1.045
Hopfgarten i. D.	995
Innervillgraten.....	1.025
Iselsberg-Stronach.....	1.025
Kals a. Gr.	1.025
Kartitsch.....	1.030
Lavant.....	1.005
Leisach.....	1.020
Lienz.....	1.200
Matrei i. O.	1.090
Nikolsdorf.....	1.020
Nußdorf-Debant.....	1.090
Oberlienz.....	1.040
Obertilliach.....	1.085
Prägraten.....	1.035
Schlaiten.....	1.000
Sillian.....	1.070
St. Jakob i. D.	1.065
St. Johann i. W.	1.005
St. Veit i. D.	1.020
Strassen.....	1.030
Thurn.....	1.065
Tristach.....	1.050
Untertilliach.....	985
Virgen.....	1.055

Bezirk Reutte:

Bach.....	1.030
Berwang.....	1.075
Biberwier.....	1.040
Bichlbach.....	1.020
Höfen.....	1.045
Holzgau.....	1.030
Jungholz.....	1.050
Kaisers.....	990
Breitenwang.....	1.100
Ehenbichl.....	1.105
Ehrwald.....	1.130
Elbigenalp.....	1.045
Elmen.....	1.005
Forchach.....	1.000
Gramais.....	990
Grän.....	1.075
Häselgehr.....	1.010
Heiterwang.....	1.030
Hinterhornbach.....	990
Tannheim.....	1.030
Vorderhornbach.....	1.005

Weißbach a. L.	1.015
Lechaschau.....	1.070
Lermoos.....	1.110
Musau.....	1.000
Namlos.....	985
Nesselwängle.....	1.030
Pfafflar.....	990
Pflach.....	1.055
Pinswang.....	1.045
Reutte.....	1.170
Schattwald.....	1.025
Stanzach.....	1.000
Steeg.....	995
Vils.....	1.020
Wängle.....	1.050
Zöblen.....	1.020

Bezirk Schwaz:

Achenkirch.....	1.080
Aschau i. Z.	1.140
Brandberg.....	1.010
Bruck a. Z.	1.090
Buch b. J.	1.110
Eben a. A.	1.125
Finkenberg.....	1.170
Fügen.....	1.170
Fügenberg.....	1.135
Gallzein.....	1.070
Ried i. Z.	1.090
Rohrberg.....	1.120
Schlitters.....	1.130
Schwaz.....	1.240
Schwendau.....	1.115
Stans.....	1.150
Steinberg a. R.	1.040
Strass i. Z.	1.135
Stumm.....	1.140
Stummerberg.....	1.030
Gerlos.....	1.135
Gerlosberg.....	1.030
Hainzenberg.....	1.040
Hart i. Z.	1.070
Hippach.....	1.095
Jenbach.....	1.180
Kaltenbach.....	1.070
Mayrhofen.....	1.320
Pill.....	1.070
Ramsau i. Z.	1.170
Terfens.....	1.135
Tux.....	1.210
Uderns.....	1.170
Vomp.....	1.170
Weer.....	1.150
Weerberg.....	1.070

Wiesing 1.115
 Zell a. Z. 1.200
 Zellberg 1.035

tig tritt die Verordnung LGBL. Nr. 60/1984
 außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des
 Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzei-

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

68. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 über die Aufhebung einer Wortfolge im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfas-
 sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und §
 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsges-
 etzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des
 Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundge-
 macht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Er-
 kenntnis vom 22. Juni 1995, G 297/94-11, die

Wortfolge „oder b) bestimmte Arten von Be-
 trieben nicht zulässig“ im § 39 Abs. 2 des Ti-
 roler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBL. Nr.
 81/1993, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des
 30. Juni 1996 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen tren-
 nen nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. Juli 1995

20. Stück

69. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der bestimmte Teile der ÖNORM A 2050 im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes für bindend erklärt werden (Allgemeine Landesvergabeverordnung – ALVV)
70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes zu verwendenden Formulare (Landesvergabeformularverordnung)

69. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der bestimmte Teile der ÖNORM A 2050 im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes für bindend erklärt werden (Allgemeine Landesvergabeverordnung – ALVV)

Auf Grund des § 4 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 19, 22 Abs. 14, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 3, 30, 33 Abs. 4, 34 Abs. 6, 36 Abs. 2 und 41 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des 2. Teiles des Bundesvergabegesetzes anzuwenden sind, sind folgende Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen und Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 zu beachten.

§ 2 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises gemäß § 16 des Bundesvergabegesetzes

Sofern nicht bereits eine Bekanntmachung gemäß § 46 des Bundesvergabegesetzes erforderlich ist, gilt Punkt 1.6 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß die Führung einer Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber nur zulässig ist, wenn ein offener Zugang

von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.

§ 3 Preiserstellung und Preisarten gemäß § 18 des Bundesvergabegesetzes

Für die Anwendung des § 18 des Bundesvergabegesetzes gilt Punkt 1.10 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

§ 4 Sicherstellungen gemäß § 19 des Bundesvergabegesetzes

Für die Arten möglicher Sicherstellungen gilt Punkt 1.11 der ÖNORM A 2050.

§ 5 Ausschreibung gemäß § 22 des Bundesvergabegesetzes

Hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung gilt – unbeschadet der Bestimmung des § 4 lit. c des Tiroler Vergabegesetzes – Punkt

2.1 der ÖNORM A 2050 nach Maßgabe des § 22 des Bundesvergabegesetzes.

§ 6

Beschreibung der Leistung gemäß § 23 des Bundesvergabegesetzes

Für die Beschreibung der Leistung gilt Punkt 2.2 der ÖNORM A 2050.

§ 7

Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages gemäß § 24 des Bundesvergabegesetzes

Für die technischen Spezifikationen und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages gelten – unbeschadet der Bestimmung des § 50 des Bundesvergabegesetzes – die Punkte 2.2.1.1, 2.3 und 2.2.4 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß

1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,

2. die Kautions 5 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten soll,

3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 v. H. festzusetzen ist,

4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 v. H. nicht überschreiten soll und – wenn er 20.000 Schilling unterschreitet – nicht einbehalten werden muß,

5. als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,

6. Bankgarantiebrieft und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers

a) ohne Angabe des Grundes oder

b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat,

7. Bankgarantiebrieft und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,

8. die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung und nur mit Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen gemacht werden dürfen,

9. in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall die Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistung einzustellen, sowie

10. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

§ 8

Form, Inhalt und Einreichung der Angebote gemäß § 30 des Bundesver- gabegesetzes

(1) Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Angebote gilt Punkt 3.2 der ÖNORM A 2050.

(2) Hinsichtlich der Einreichung der Angebote gilt Punkt 3.3 der ÖNORM A 2050.

§ 9

Öffnung der Angebote gemäß § 33 des Bundesvergabegesetzes

Bei der Öffnung der Angebote gemäß § 33 des Bundesvergabegesetzes gelten die Punkte 4.2.5 bis 4.2.8 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch einzelne Einheitspreise oder Positionspapiere aus Schreiben der Bieter über nachträgliche Preisänderungen zu verlesen sind.

§ 10

Prüfung der Angebote gemäß § 34 des Bundesvergabegesetzes

Für die Prüfung der Angebote in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gilt Punkt 4.3.4 der ÖNORM A 2050.

§ 11

Vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 36 des Bundesvergabegesetzes

Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung gilt Punkt 4.3.6 der ÖNORM A 2050.

§ 12

Form des Vertragsabschlusses gemäß § 41 des Bundesvergabegesetzes

Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses gilt Punkt 4.7.2 der ÖNORM A 2050.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die im Anwendungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes zu verwendenden Formulare (Landesvergabeformularverordnung)

Auf Grund des § 4 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1994, in Verbindung mit den §§ 46 Abs. 2 und 71 Abs. 4 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, wird verordnet:

§ 1

Für die gemäß den §§ 52, 56, 57, 58, 60, 62, 66, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z. 1, 74 Abs. 9 und 76 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes durchzuführenden Bekanntmachungen sind die betreffenden, einen Bestandteil der Bundes-Vergabeformularverordnung, BGBl. Nr. 94/1994, bil-

denden Formulare 1 bis 3 und 5 bis 16 zu verwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 24. August 1995

21. Stück

71. Kundmachung der Landesregierung vom 18. August 1995 über die Aufhebung eines Teiles der Ergänzung des Berichts zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lans durch den Verfassungsgerichtshof

71. Kundmachung der Landesregierung vom 18. August 1995 über die Aufhebung eines Teiles der Ergänzung des Berichts zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lans durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Juni 1995, V 42/93-12, die Z. 1 der lit. b der Ergänzung des Berichts zum

Flächenwidmungsplan Lans (Textteil) Punkt 4.3.3., Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 5. August 1991, genehmigt mit Beschluß der Tiroler Landesregierung vom 7. April 1992, an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht vom 21. April 1992 bis 6. Mai 1992, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:

Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 7. September 1995

22. Stück

72. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft
73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft
74. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

72. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung (unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung vom 9. November 1994 erfolgten Änderungen) kundgemacht:

Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Bereich der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft einschließlich der Pelztierhaltung Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren zu erlassen.

Artikel II

(1) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von Rindern und Schweinen den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(2) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von

Hausgeflügel den in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(3) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß

1. die Haltung von Pelztieren einer Bewilligung bedarf,

2. die Bewilligung nach Z. 1 nur zu erteilen ist, wenn gewährleistet ist,

a) daß eine angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gegeben sind und

b) daß das artgemäße Bewegungsbedürfnis nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt wird, wenn dem Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird, und

3. für die Haltung der Pelztiere die Standards der Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Tiere in landwirtschaftlicher Tierhaltung für das Halten von Pelztieren vom 19. Oktober 1990 umgesetzt werden.

Artikel III

Die Vertragsparteien kommen überein,

1. nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren jedenfalls Betriebe, die sich von Käfighaltung auf Volierenhaltung im Sinne der Anlage 3 umstellen und sich als Probetriebe zur Verfügung stellen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel so zu fördern, daß ihnen aus dieser Haltung kein

Wettbewerbsnachteil erwächst, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die noch offenen betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Fragen, insbesondere in bezug auf ein Verbot der Käfighaltung, sobald wie möglich gelöst werden können,

2. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Grund der dann vorliegenden Ergebnisse der Probebetriebe (Z. 1) jene Rahmenbedingungen in einer weiteren Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festzulegen, die geschaffen werden müssen, damit nach Ablauf des Probebetriebes und einer Übergangsfrist von zehn Jahren die Käfighaltung für Hausgeflügel verboten werden kann und

3. mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, daß auch er der Vereinbarung nach Z. 2 beitrifft und sich verpflichtet, auch in seinem Kompetenzbereich die entsprechenden erforderlichen Rahmenbedingungen herzustellen.

Artikel IV

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß in den Rechtsvorschriften gemäß Art. I Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage zulässig sind.

(2) Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen nach Art. II Abs. 1 können bis zu fünfzehn Jahren betragen.

(3) Übergangsfristen für Anpassungen bereits bestehender Anlagen nach Art. II. Abs. 2 können für Maßnahmen im Sinne der Anlage 2, Tabelle 1, bis zu zwei Jahren, ansonsten bis zu zehn Jahren betragen.

(4) Die Neuerrichtung von Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen dürfen nur nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erfolgen.

(5) Bei Anpassungsmaßnahmen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen.

Artikel V

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 9. November 1994 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirt-

schaft, tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erfüllt sind.

Artikel VI

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

Artikel VII

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Diese wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiterhin in Kraft.

Artikel VIII

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften einander unverzüglich mitzuteilen.

Artikel IX

Diese Vereinbarung steht dem Land Salzburg zum Beitritt offen. Vorbehalte sind ausgeschlossen. Ein solcher Beitritt wird zwei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilung eingelangt ist, daß die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel X

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seinen Sitzungen am 24. November 1993 und am 23. März 1995 genehmigt. Sie ist mit 5. September 1995 in Kraft treten.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage 1**RINDER- UND SCHWEINEHALTUNG****I.
Bewegungsmöglichkeit**

Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können. Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere ohne gegenseitige Behinderung gleichzeitig artgemäß liegen können.

1. Rinderhaltung:

a) Kälber bis zu einem Lebensalter von drei Wochen und Mastkälber dürfen nicht in dauernder Anbinde- oder Einzelstandhaltung gehalten werden.

b) In der Anbindehaltung im Kurzstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 30 cm betragen. Beim Mittellangstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß min-

destens 0,9 x die Widerristhöhe betragen; bei Kälbern muß die Standbreite gleich der Widerristhöhe sein.

c) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 30 cm und parallel zum Futterbarren mindestens 20 cm, jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen, freien Bewegungsspielraum ermöglichen.

d) die Futterkrippensohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Abschrankungen aus Gummi oder ähnlichem dürfen 42 cm hoch sein.

e) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

f) Bezüglich Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern gelten die in Tabelle 1 angeführten Mindestmaße.

Tabelle 1

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m ²)	Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Freß- platzlänge je Tier (m)
		Liegefläche je Tier (m ²)	Lauf-, Mist- oder Freß- gangbreite (m)	
Kälber bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
Kälber bis 220 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
Jung- und Mastvieh 350 bis 600 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75
Boxenlaufställe für Milchkühe Liegeboxen Breite 1,20 m Länge 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen) Laufgangbreite: 2,20 m Abkalbebox muß vorhanden sein				

2. Schweinehaltung:

a) Die Halsanbindung von Schweinen ist verboten.

b) Schweine dürfen nicht dauernd angebanden oder in Einzelständen gehalten werden.

c) Das Mindestplatzangebot für Schweine wird laut Tabelle 2 festgelegt.

Tabelle 2

	Ferkel bis 30 kg	Schweine 30 bis 60 kg	Schweine 60 bis 110 kg	Sauen
Freßplatz				
Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorrats-Fütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	
Bodenflächen				
Einzelstände/ Anbindestandplätze				65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	1,10 m ²
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m ²	0,70 m ²	1,00 m ²	2,50 m ²
Abferkelbuchten (mit Ferkel)				5,00 m ²
Buchten mit Vollspaltenböden (ÖNORM L 5290)	0,30 m ²	0,50 m ²	0,70 m ²	

II.**Sozialkontakte**

In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

III.**Bodenbeschaffenheit**

Böden im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich der Tiere keinerlei Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Es muß über die gesamte Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

1. Rinderhaltung:

a) Kälber dürfen nicht auf vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden. Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

b) Die Liegefläche von Milchkühen muß in der Anbindehaltung und in der Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Gülleroste müssen eine Mindeststegbreite von 25 mm und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen. Die Oberseite muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein.

2. Schweinehaltung:

a) Die Haltung von Ferkeln in allseits ge-

geschlossenen, mit Gitterboden versehenen mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

b) Schweine dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

c) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist ein eingestreutes oder nach dem Stand der Tierhaltungstechnik gleichwertiges Liegenest anzubieten.

IV. Stallklima

1. Lüftung:

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist. Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem sind vorzusehen.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe:	1,00
Mastkälber und Mastrinder:	1,25
Ferkel bis 30 kg:	2,50
Mastschweine bis 50 kg:	2,00
Mastschweine bis 110 kg:	1,25
Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen:	1,25
leere und trächtige Sauen und Eber: ...	0,75

Luft Eintrittsöffnungen müssen im Ausmaß von 0,35 m² Fenster- und Toröffnungen pro Großvieheinheit vorhanden sein.

2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden. Die Lichtphase muß mindestens acht Stunden, darf aber nicht mehr als 18 Stunden betragen.

Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen. Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen mindestens 5 % der Fußbodenfläche betragen.

3. Lärm:

Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit geeignetem Futter und mit Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

4. Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

5. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

6. Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung).

7. Die Tiere sind so zu halten und zu betreiben, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

Anlage 2**GEFLÜGELHALTUNG****I.****Bewegungsmöglichkeit**

Für Geflügel sind die in nachstehender Tabelle 1 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten:

Tabelle 1

Bodenfläche je Tier		
Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken und Junghennen von Legerassen
<p>in Ställen mit Gitterböden oder Käfigen (= „Käfighaltung“)</p> <p>Legehennen bis 2 kg 450 cm² je Tier Legehennen über 2 kg 550 cm² je Tier Mastelertiere: 1440 cm² je Hahn 550 cm² je Henne</p> <p>Legeelertiere in Familienhaltung: 550 cm² je Tier</p> <p>in Ställen mit Volierenhaltung</p> <p>1 m² begehbare Fläche je 9 Tiere und 1 m² Stallbodenfläche je 25 Tiere</p> <p>in Ställen mit Bodenhaltung (mit Kotgrube und mindestens 1,3 eingestreuter Scharraum)</p> <p>1 m² je 7 Tiere</p>	<p>in Bodenhaltung:</p> <p>Masthühner 1 m² je 30 kg Truthühner 1 m² je 40 kg</p> <p>in Bodenhaltung mit Auslauf:</p> <p>Stallfläche:</p> <p>Masthühner 1 m² je 25 kg Truthühner 1 m² je 25 kg Enten 1 m² je 25 kg Gänse 1 m² je 15 kg</p> <p>Auslauffläche:</p> <p>Masthühner 2 m² je Tier Truthühner 10 m² je Tier Enten 2 m² je Tier Gänse 10 m² je Tier</p>	<p>bis 3 Wochen alt: 0,014 m² je Tier</p> <p>bis 6 Wochen alt: 0,05 m² je Tier</p> <p>bis 12 Wochen alt: 0,07 m² je Tier</p> <p>bis 18 Wochen alt: 0,10 m² je Tier bei Rassen bis 2 kg 0,115 m² je Tier bei Rassen über 2 kg</p>
<p>in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf</p> <p>Stall: 1 m² je 7 Tiere Auslauf: 10 m² je Tier</p>		

II.**Sozialkontakte**

In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

III.**Boden- und Käfigbeschaffenheit**

Es sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

1. Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

2. Bei der Bodenhaltung von Legehennen muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial, wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf, bedeckt sein; ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

3. Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.

4. Mindestens 65% der Käfigbodenfläche muß eine lichte Höhe von mindestens 40 cm aufweisen; eine lichte Höhe von 35 cm darf im übrigen an keiner Stelle unterschritten werden.

5. Der Käfigboden muß so beschaffen sein, daß die Hennen, ohne Schäden an den Ständern zu erleiden, stehen und auftreten können. Be-

steht der Käfigboden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

6. Sofern der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Boden­neigung nicht über 8 Grad liegen.

7. Die Beschaffenheit des für die Käfige verwen­deten Materials und die Konstruktion so­wie der Zustand der Käfige müssen Verletzun­gen der Tiere so sicher ausschließen, wie dies

nach dem Stand der Technik möglich ist.

8. Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, daß erwachsene Hennen ohne Leiden oder Verletzungen entnommen werden können.

9. Die Käfige müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen können.

10. Im übrigen müssen die Stalleinrichtun­gen für Geflügel den Mindestanforderungen der nachstehenden Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Stalleinrichtungen	Volieren- oder Bodenhaltung			Käfighaltung
	Legehennen Zucht­tiere	Mast­tiere	Küken von Lege­rassen bis 10 Wochen alt	Legehennen
Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm/Tier	
Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	8 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier	10 cm bzw. 12 cm bei schweren Lege­rassen/Tier
Futterrinne und Rundautomaten	3 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier	
Trinknippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit			
Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier	durchgehend
Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier	
Sitzstangen (außer bei Lattenrostboden) Sitzstangenlänge	20 cm/Tier			
horizontaler Sitzstangenabstand	30 cm			
Eiablageplatz Einzel­nester	1 je 5 Tiere			
Gemeinschaftsnester Tunnel­nester	1 m ² je 100 Tiere			

lichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

- Masthühner: 4,5
- Junghennen und Legehennen: 3,0

Bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind zur Sicherstellung aus-

IV. Stallklima

1. Lüftung:

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schäd-

reichender Sommerluftstraten Öffnungen in den Umschließungsflächen (Fenster, Tore usw.) von insgesamt 0,35 m² pro Großvieheinheit vorzusehen. Zur Berechnung der Großvieheinheit gelten die o. a. tierspezifischen Faktoren.

In Räumen, in denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Es muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall des Versagens der künstlichen Lüftung eine ausreichende Erneuerung der Luft zu gewährleisten. Darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.

2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Bei Haltung unter künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine Mindestruhezeit von 6 Stunden haben, während welcher die Lichtstärke so zu verringern ist, daß die Tiere tatsächlich ruhen können.

3. Lärm:

Dauernd lärmzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V.

Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen

Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit Futter und Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Bei nicht gesund aussehendem Geflügel und bei Verhaltensänderungen müssen die Ursache ermittelt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, d. h. die Tiere sind zu behandeln, zu isolieren oder zu schlachten; die Haltungsbedingungen sind zu ändern.

4. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

5. Mehr als drei Käfig-Etagen sind nur dann erlaubt, wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Inspektion auf allen Etagen jederzeit sichergestellt ist.

6. Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Werden solche festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen, bis der Defekt behoben werden kann.

7. Der Geflügelbestand ist mindestens einmal täglich zu inspizieren; zu diesem Zweck ist eine Lichtquelle zu verwenden, die so stark sein muß, daß jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

GEFLÜGELHALTUNG IN PROBEBETRIEBEN

Anlage 3

1. Geflügel darf nicht in Batteriekäfigen oder Einzelkäfigen gehalten werden.

2. Im übrigen gelten alle Mindestanforderungen der Anlage 2 über die Volierenhaltung.

73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht, daß das Land Salzburg gemäß

Art. IX der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft dieser Vereinbarung beigetreten ist und daß dieser Beitritt mit 19. September 1995 wirksam wird.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

74. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kranken- anstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, lautet:
„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995“

2. Art. 1 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling an den Fonds zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

3. Nach Art. 1 Abs. 2 Z. 9 wird folgende Z. 10 angefügt:

„10. Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich 1250 Millionen Schilling an den Fonds leisten.“

4. Nach Art. 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vertragsparteien kommen überein, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.“

5. Im Art. 3 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

6. Art. 6 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Daten insbesondere über die Diagnosen und über die ausgewählten medizinischen Einzelleistungen nach Maßgabe der §§ 62d bis 62f des Krankenanstaltengesetzes und der Verordnungen betreffend die Erfassung von Diagnosen und Leistungen in Krankenanstalten, BGBl. Nr. 682/1988, in der jeweils geltenden Fassung, und BGBl. Nr. 160/1994, die auch zur Führung des Modells „Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung“ erforderlich sein werden, in maschinenlesbarer Form vollständig vorlegt,“

7. Art. 16 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 4;“

8. Nach Art. 16 Abs. 1 Z. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Mittel für das Jahr 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 1250 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 10.“

9. Art. 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom

Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

10. Nach Art. 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung weiters 1250 Millionen Schilling an den Fonds leisten.

Diese Mittel werden in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im Art. 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen sein.“

11. Art. 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag wird für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 lit. a und b und Z. 4 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,951%
Kärnten	7,468%
Niederösterreich	15,813%
Oberösterreich	13,838%
Salzburg	6,171%
Steiermark	12,925%
Tirol	7,524%
Vorarlberg	3,888%
Wien	29,422%
	<u>100,000%</u>

12. Im Art. 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993 und 1994“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ zu ersetzen.

13. Art. 20 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß Art. 21 zugrunde zu legen sind.“

14. Nach Art. 20 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für das Jahr 1995 wird der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 4 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,559%
Kärnten	6,867%
Niederösterreich	14,406%
Oberösterreich	13,677%

Salzburg	6,443%
Steiermark	12,869%
Tirol	8,006%
Vorarlberg	3,708%
Wien	31,465%
	<u>100,000%</u>

15. Im Art. 22 Abs. 1 hat es jeweils statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

16. Im Art. 22 Abs. 4 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

17. Im Art. 22 Abs. 5 hat es statt „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

18. Im Art. 26 Abs. 4 hat es statt „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994“ zu lauten.

19. Im Art. 28 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

20. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

21. Im Art. 31 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

22. Im Art. 32 Abs. 1 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

23. Art. 33 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend den stationären Bereich der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Z. 1 an den Bund oder die Träger der sozialen Krankenversicherung gestellt werden.

(2) Mit der im Art. 20 vereinbarten länderweisen Verteilung der Mittel gelten die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten in den Jahren 1991 bis einschließlich 1995 entstandenen wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten als erfüllt.“

24. Im Art. 34 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Abschnitt III

Alle Bestimmungen der Vereinbarung, BGBI. Nr. 863/1992, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1995 zu erstrecken.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 genehmigt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 7. September 1995

23. Stück

75. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 geändert wird
76. Gesetz vom 6. Juli 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
77. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird
78. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird
79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird

75. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989, LGBl. Nr. 73, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Zitat „Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19,“ durch das Zitat „Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der

jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 3 wird im ersten Satz der Prozentsatz „10,25 v. H.“ durch den Prozentsatz „11,75 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

(1) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 2 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

76. Gesetz vom 6. Juli 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 112/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 1 hat zu lauten:

„(4) Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch.“

2. Im Abs. 1 des § 8 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger oder der Bund für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt;“

3. Im Abs. 3 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des Pflegegeldes.“

4. Im Abs. 1 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Liegt ein Überwiegen im Sinne der lit. a bzw. der lit. b nicht vor, so besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.“

5. § 28 wird aufgehoben.

6. Im § 33 wird im zweiten Satz das Zitat „§§ 28 bis 32“ durch das Zitat „§§ 29 bis 32“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Prock

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Artikel II

(1) Auf Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 das Tiroler Pflegegeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 mit Mitteilung gewährt, so ist § 17 Abs. 3 des Tiroler Pflegegeldgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

77 • Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1991, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 107/1993 und 32/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß im Bereich des Grundstückes Nr. 1042/1 KG Hippach die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Flächen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen bzw. als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

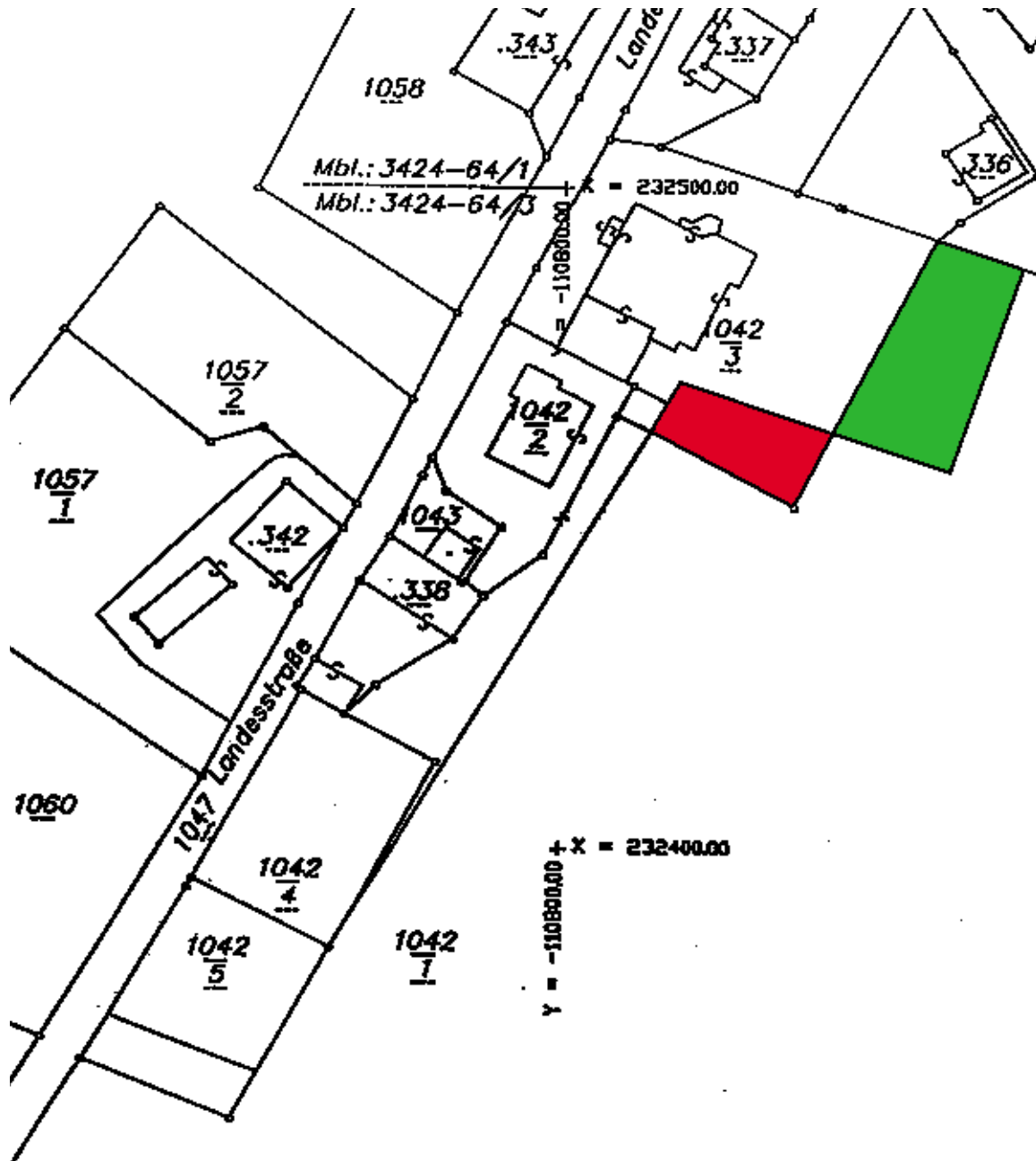
Der Landesamtsdirektor:


Gstrein


Anlage

Katasterplan

Maßstab 1:1000



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

 Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

78. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat nach der Überschrift der Klammerausdruck zu lauten:
„(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“

2. Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat die Tarifpost 76 zu lauten:

„76. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 700,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat nach der Überschrift der Klammerausdruck zu lauten:
„(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“

2. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat die Tarifpost 12 zu lauten:

„12. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 700,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 12. September 1995

24. Stück

80. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (25. Landesbeamtengesetz-Novelle)

81. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 1988 geändert wird

80. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (25. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. I Z. 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, nach Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, nach Art. I Z. 12, 13, 19 und 20 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, nach Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. I Z. 2 bis 4, 11, 12 bis 15 und 28 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. I Z. 7 bis 62 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 und nach Art. I Z. 5 bis 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 sowie mit folgenden Abweichungen:“

3. In der lit. a des § 2 wird in der Z. 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 5 angefügt:

„5. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird, oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Ende des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine Leitungsfunktion, ohne daß der Beamte weiterbestellt wird;“

4. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 1 zu lauten:

„c) 1. das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1978 mit Ausnahme des § 83 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) Soweit es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig ist, kann die Landesregierung für Bereiche mit Schicht- und Wechseldienst die täglichen Zeiten, in denen Überstunden während der Nachtzeit zulässig sind, um höchstens eine Stunde und den zeitlichen Geltungsbereich des § 17 auf den Samstag erstrecken.

bb) Der Fahrtkostenanteil nach § 20b Abs. 3, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), kann durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden.

cc) Eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3, die in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen wird, darf diesen Gehalt nicht übersteigen.“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 3 zu lauten:
„3. der Art. I Z. 2, 4 bis 6, 9 bis 14, 16, 17, 21 bis 23 und 62 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979,“

6. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 10 zu lauten:
„10. der Art. I Z. 4 bis 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,“

7. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 13 zu lauten:
„13. der Art. XVI Z. 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,“

8. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 16 zu lauten:
„16. der Art. I Z. 2 bis 5 und 7 der 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991,“

9. Im § 2 haben in der lit. c die Z. 18 bis 20 zu lauten:

„18. der Art. 1 Z. 1b und 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992,

19. der Art. II Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992,

20. der Art. 8 Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993,“

10. In der lit. c des § 2 wird die Z. 21 aufgehoben. Die bisherigen Z. 22 bis 24 erhalten die Ziffernbezeichnungen „21“ bis „23“.

11. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 23 zu lauten:

„23. der Art. II Z. 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994,“

12. In der lit. c des § 2 werden folgende Bestimmungen als Z. 24 und 25 angefügt:

„24. der Art. II Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995,

25. der Art. II Z. 1 bis 10, 11, 12 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995;“

13. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:
„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und nach Art. VIII Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 sowie mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 13c und 13d,“

14. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ ersetzt.

15. Im § 2 hat in der lit. g der erste Teilsatz zu lauten:

„g) das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Bun-

desgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 und nach Art. IX Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995;“
16. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Außerdienststellung für die Wahlwerbung

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder im Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

17. Im § 7 wird die Wortfolge „oder Vizepräsident“ aufgehoben.

18. Im Abs. 1 des § 8 wird im zweiten Satz das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1994, LGBL. Nr. 59, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBL. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

19. Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Außerdienststellung und Entfall der Bezüge von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Beamte, der Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, ist für die Dauer der Ausübung dieses Mandates oder dieser Funktion außer Dienst zu stellen. Die Dienstbezüge entfallen für die Dauer der Ausübung dieses Mandates oder dieser Funktion. Dienstbezüge sind die im § 8 Abs. 3 genannten Geldleistungen. § 13 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Dauer der Ausübung dieses Mandates oder dieser Funktion und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge treten.“

20. Nach § 11 wird folgende Bestimmung als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verwaltungsdienstzulage

Die Verwaltungsdienstzulage beträgt monatlich

- a) in den Dienstklassen I bis V S 1.627,-,
- b) in den Dienstklassen VI bis IX..... S 2.068,-.“

21. § 12 hat zu lauten:

„ § 12
Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt monatlich S 320,-.“

Artikel II

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit dem Ablauf des 30. September 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Oktober 1995 als Ansprüche auf die Kinderzulage.

(3) Auf Karenzurlauben, die vor dem 1. Oktober 1995 angetreten worden sind, ist § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Auf Beamte, die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Für die Anwendung des Abs. 4 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

a) Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995,

b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995,

c) Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1994,

d) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1990, wenn

1. diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und

2. diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(6) Abweichend vom § 60 Abs. 1 Z. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gilt für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung § 60 Abs. 1 Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

(7) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sind auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die zur Entstehung des Anspruches auf den Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend vom § 3 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 zehn Jahre.

b) Der Ruhegenuß beträgt abweichend vom § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und

2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

c) Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 ist der unter Abs. 7 fallende Beamte so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

d) Bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sind die Hinterbliebenen des unter Abs. 7 fallenden Beamten so zu

behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufgewiesen hätte.

(8) Für die Anwendung des Abs. 7 sind die im Abs. 5 lit. a bis c genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

a) für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

b) für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

c) für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den lit. a bis c jeweils in Frage kommenden Zeitraumes aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(10) § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

Artikel III

(1) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, sind die §§ 5, 7, 8 und 8a in der Fassung des Art. I Z. 16 bis 19 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe nach Art. III der 10. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1985, anzuwenden.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. II Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Z. 5 und 20 des Bundesge-

setzes BGBl. Nr. 43/1995 nicht anzuwenden.

(4) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Z. 13 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nicht anzuwenden.

(5) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, und die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden

sind, ist Art. III Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nicht anzuwenden. Einem Dienstverhältnis nach lit. b sind Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse im Sinne des Art. II Abs. 5 gleichgestellt.

(6) Auf Karenzurlaube von Landesbediensteten, die nicht Beamte sind, ist Art. III Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nicht anzuwenden, wenn der Karenzurlaub vor dem 1. Oktober 1995 angetreten wurde.

(7) In der Zeit vom 1. Mai 1995 bis zum 30. September 1995 ist Art. III Z. 1 bis 9, 11 und 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, nicht anzuwenden.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Art. I Z. 12, soweit damit im § 2 lit. c Z. 24 der Art. II Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Art. I Z. 11 sowie 12, soweit damit im § 2 lit. c Z. 24 der Art. II Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(4) Art. I Z. 15, soweit damit im § 2 lit. g der Art. V Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(5) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 1 bis 4 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 13, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. VIII Z. 1 und 3 bis 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 und der Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wer-

den, Art. I Z. 15, soweit damit im § 2 lit. g der Art. IX Z. 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird sowie der Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und der Art. V Z. 2a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen werden, Art. I Z. 17 und 20, Art. III Abs. 1, soweit damit für Landesbedienstete, die nicht

Beamte sind, der § 7 in der Fassung des Art. I Z. 17 dieses Gesetzes für anwendbar erklärt wird, sowie Art. III Abs. 3 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(6) Art. III Abs. 4 bis 7 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(7) Art. I Z. 1, 14 und 18 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

81. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 1988 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 1988, LGBl. Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2 Gliederung

Die Berufs- und Fachschulen sind berufsbildende Sekundarschulen, wobei die Berufsschulen Pflichtschulen und die Fachschulen mittlere Schulen sind.“

2. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Unter Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule (eines Schülerheimes) versteht man

a) die Bereitstellung und Instandhaltung der Schul-(Heim-)gebäude, der Schul-(Heim-)räume und der anderen Schul-(Heim-)liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungen und der Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schul-(Heim-)gebäude, der Schul-(Heim-)räume und der anderen Schul-(Heim-)liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals;

b) die Bereitstellung und Instandhaltung der zur Durchführung des praktischen Unterrichtes erforderlichen Wirtschaftsbetriebe, Werkstätten und Kursstätten, die Anschaffung und Instandhaltung der Betriebseinrichtungen, die Anschaffung der Betriebsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Führung der Wirtschaftsbetriebe, Werkstätten und Kursstätten erforderlichen Personals;

c) die Beistellung der erforderlichen Lehrer und des erforderlichen Kanzleipersonals sowie die Beistellung von Schulärzten zur Besorgung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben;

d) bei Schülerheimen die Beistellung des erforderlichen Küchenpersonals und der erforderlichen Erzieher.“

3. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

4. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Pflichtpraktika sind lehrplanmäßige Tätigkeiten in einem Wirtschaftsbetrieb, die der nachhaltigen Sicherung der insbesondere im praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die für alle Schüler der betreffenden Berufs- oder Fachschule ver-

pflichtend sind und bei denen die Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden.“

5. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Freiwillige Praktika sind lehrplanmäßige Tätigkeiten in einem Wirtschaftsbetrieb, die der nachhaltigen Sicherung der insbesondere im praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, zu denen die Schüler sich anmelden müssen und bei denen die Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden.“

6. Die §§ 8 und 9 haben zu lauten:

„§ 8

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

(1) Der Besuch öffentlicher Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen (Abs. 3), von Beiträgen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Schülern in öffentlichen Schülerheimen (§ 35) und von Prämien für eine allfällige, ergänzend zur Pflichtversicherung der Schüler nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Unfallversicherung bleibt unberührt.

(3) Für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln im praktischen Unterricht und im Rahmen von verbindlichen und unverbindlichen Übungen kann der gesetzliche Schulerhalter höchstens kostendeckende Lern- und Arbeitsmittelbeiträge einheben. Für die Einbringung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge steht der ordentliche Rechtsweg offen. Bei der Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln ist möglichst sparsam vorzugehen.

§ 9

Lehrpläne

(1) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgabe der Berufs- bzw. Fachschule (§§ 15 und 20) und der daraus sich ergebenden Bildungserfordernisse nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung Lehrpläne für die Berufs- und Fachschulen zu erlassen. Bei der Erlassung der Lehrpläne ist weiters insbesondere auf die mit dem gänzlichen oder teilweisen Abschluß der jeweiligen Schule verbundenen Berechtigungen und Anrechnungen, auf die Übertrittsmöglichkeiten nach § 75 sowie auf die nach sonstigen schulrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Übertrittsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

a) das allgemeine Bildungsziel der Berufs- bzw. Fachschulen und die allgemeinen didaktischen Grundsätze;

b) die Bildungs- und Lehraufgabe sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände und verbindlichen und unverbindlichen Übungen;

c) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;

d) die Anzahl der Schularbeiten;

e) die einzelnen Unterrichtsgegenstände und verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie deren Gesamt- oder Wochenstundenausmaß in den einzelnen Schulstufen (Stundentafel);

f) die Art und die Dauer der Praktika in den einzelnen Schulstufen; dabei ist auch zu bestimmen, inwieweit Praktika im elterlichen Betrieb absolviert werden dürfen.

(3) Die Lehrpläne haben weiters eine Ermächtigung zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen zu enthalten (§ 9a).“

7. Nach § 9 wird folgende Bestimmung als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Lehrplanautonomie

(1) Die Berufs- und Fachschulen sind berechtigt, innerhalb des im Lehrplan dafür festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart abzugrenzen, daß einerseits die auf Grund des allgemeinen Bildungszieles der Berufs- bzw. Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht geschmälert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

(2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere auf Grund der regionalen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft ergeben, Rechnung zu tragen. Sie dürfen in ihrer Gesamtheit nur insoweit vom Lehrplan abweichen, als dies insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgabe der betreffenden Schule, auf die mit dem gänzlichen oder teilweisen Abschluß dieser Schule verbundenen Berechtigungen oder Anrechnungen, auf die Übertrittsmöglichkeiten nach § 75 sowie auf die Erhaltung der nach sonstigen schulrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Übertrittsmöglichkeiten vertretbar ist.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 90).

(4) Der Beschluß über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist vom Schulleiter durch Anschlag an der Schule während zweier Wochen kundzumachen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen treten mit dem Beginn des auf den Anschlag folgenden Unterrichtsjahres in Kraft. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind an der Schule zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(5) Der Schulleiter hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nach der Beschlußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat schulautonome Lehrplanbestimmungen durch Verordnung aufzuheben, soweit diese

- a) den im Lehrplan dafür festgelegten Rahmen (Abs. 1) überschreiten,
- b) berechnete Interessen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten verletzen,
- c) einen zusätzlichen Bedarf an Lehrerwochenstunden bewirken oder
- d) im Hinblick auf die räumlichen, personellen oder ausstattungsmaßige Voraussetzungen an der betreffenden Schule nicht durchgeführt werden können.

Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit der Aufhebung zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für die Kundmachung und die Auflegung von Verordnungen über die Aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen und über die Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß diese mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist, frühestens jedoch mit dem Beginn des betreffenden Unterrichtsjahres in Kraft treten.“

8. Im Abs. 2 des § 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Landesregierung hat für jede öffentliche selbständige Berufs- oder Fachschule eine Lehrerstelle (einen Dienstposten) als Leiterstelle (Leiterdienstposten) vorzusehen.“

9. Die §§ 12 und 13 haben zu lauten:

„§ 12

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen, in Lebender Fremdsprache, in Werken, in den Gegenständen der elektronischen Text- und Datenverarbeitung und in Instrumentalmusik mit Ausnahme der Spielgruppen ist statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen,

a) in Leibesübungen mindestens 31, in den Übungsbereichen Schilaufen und Schwimmen mindestens 19,

b) in Lebender Fremdsprache und in Werken mindestens 20,

c) in den Gegenständen der elektronischen Text- und Datenverarbeitung mindestens 16 und

d) in Instrumentalmusik mit Ausnahme der Spielgruppen mindestens zwölf beträgt.

(2) Im praktischen Unterricht sind die Schüler einer Klasse derart zu Gruppen zusammenzufassen, daß die Zahl von 18 Schülern je Gruppe, beim Unterricht auf dem Gebiet der Produktverarbeitung und auf Gebieten, die für die Anrechnung des Schulbesuches auf Lehrzeiten wesentlich sind, sowie beim Unterricht in Lehrwerkstätten die Zahl von zwölf Schülern je Gruppe, nicht überschritten wird. Die Bildung von Gruppen mit niedrigeren Schülerzahlen je Gruppe ist nur zulässig, soweit dies

a) im Interesse der Sicherheit der Schüler oder

b) auf Grund der Größe oder der Ausstattung der Unterrichtsräume oder aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen

erforderlich ist. Dabei darf jedoch im Falle der lit. a die Zahl von vier Schülern und im Falle der lit. b die Zahl von sechs Schülern je Gruppe nicht unterschritten werden.

(3) Zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen in den im Abs. 1 genannten Gegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen derselben Schulstufe zusammenzufassen. Zur Erteilung des praktischen Unterrichtes (Abs. 2) in Gruppen können unter Beachtung der jeweils maßgebenden Schülerhöchstzahlen je Gruppe Schüler mehrerer Klassen derselben Schulstufe zusammengefaßt werden.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist in Gruppen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Zahl der männlichen oder weiblichen Schüler weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung nach Abs. 3 erster Satz nicht möglich ist oder

b) wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(5) Die Entscheidung über die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (Abs. 1 und 2) obliegt in den Fällen des Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Landesregierung und in den übrigen Fällen dem Schulleiter. Diesem obliegt weiters die

Entscheidung über die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (Abs. 3) und über die Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern (Abs. 4).

§ 13

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht

(1) Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist nur zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich dafür angemeldet haben, mindestens zwölf, bei Fremdsprachen und in den Gegenständen der elektronischen Datenverarbeitung mindestens neun und bei Instrumentalmusik mindestens sieben beträgt. Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler unter neun, bei Fremdsprachen und elektronischer Datenverarbeitung unter sieben und bei Instrumentalmusik unter fünf sinkt.

(2) Förderunterricht ist nur zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens sechs beträgt. Der Förderunterricht ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler unter sechs sinkt.

(3) Zur Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Erteilung des Förderunterrichtes sind Schüler mehrerer Klassen unter Bedachtnahme auf die Klassenschülerhöchstzahl nach § 11 in Gruppen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestschülerzahlen erforderlich ist.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes sowie über die Einstellung dieses Unterrichtes (Abs. 1 und 2) obliegt dem Schulleiter. Diesem obliegt weiters die Entscheidung über die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes in Gruppen (Abs. 3).“

10. Nach § 13 wird folgende Bestimmung als § 13a eingefügt:

„§ 13a

Schulautonome Festlegung von Teilungs- und Eröffnungszahlen sowie von Schülerhöchstzahlen je Gruppe

(1) Der Unterricht in den im § 12 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen kann auch

bei einer niedrigeren als der dort jeweils festgelegten Schülerzahl in Gruppen erteilt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Unterricht auch in Unterrichtsgegenständen, für die eine Gruppenteilung nicht vorgesehen ist, in Gruppen erteilt werden. Wenn keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler bestehen, kann der Unterricht in den im § 12 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen auch erst bei einer höheren als der dort jeweils festgelegten Schülerzahl in Gruppen erteilt werden oder von einer Gruppenteilung Abstand genommen werden.

(2) Für bestimmte Bereiche des praktischen Unterrichtes können niedrigere als die im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Schülerhöchstzahlen je Gruppe festgelegt werden, wenn die räumlichen, personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Wenn keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler bestehen, kann für bestimmte Bereiche des praktischen Unterrichtes auch eine höhere als die im § 12 Abs. 2 erster Satz vorgesehene Schülerhöchstzahl je Gruppe festgelegt oder von einer Gruppenbildung Abstand genommen werden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 13 können der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie der Förderunterricht auch bei einer niedrigeren als der dort jeweils festgelegten Schülerzahl erteilt bzw. fortgeführt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dabei darf jedoch für die Erteilung des Unterrichtes die Zahl von fünf Schülern und für die Fortführung des Unterrichtes die Zahl von vier Schülern nicht unterschritten werden.

(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen, Schülerhöchstzahlen je Gruppe und Eröffnungszahlen nach den Abs. 1, 2 und 3 ist nur insoweit zulässig, als der jeweiligen Maßnahme ein pädagogisches Konzept zugrundeliegt und sich dadurch an der betreffenden Schule insgesamt kein zusätzlicher Bedarf an Lehrerwochenstunden ergibt.

(5) Die Entscheidung über die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen, Schülerhöchstzahlen je Gruppe und Eröffnungszahlen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 90). Solche Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Ge-

nehmung ist zu erteilen, wenn sich auf Grund der jeweiligen Maßnahmen an der betreffenden Schule insgesamt kein zusätzlicher Bedarf an Lehrerwochenstunden ergibt.“

11. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Aufnahme in ein Schülerheim

(1) Mit der Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Fachschule ist dessen Aufnahme in das der Schule angeschlossene Schülerheim (§ 32) verbunden. Dies gilt nicht für Schüler von weiterführenden Fachschulen (§ 21 Abs. 3).

(2) Die Landesregierung kann unter Beachtung auf die im Schülerheim zur Verfügung stehenden Heimplätze auf Antrag des Erziehungsberechtigten einen Schüler von der Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz befreien, wenn der Schulerfolg dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Berufsschüler, denen der Besuch einer öffentlichen Berufsschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist und deren Unterbringung auf andere Weise nicht sichergestellt ist, sind auf Antrag des Erziehungsberechtigten (Lehrberechtigten) in das der Schule angeschlossene Schülerheim aufzunehmen. Die Schüler von selbständigen öffentlichen Berufsschulen oder von Berufsschulklassen, die einer solchen Schule angeschlossen sind, sind in ein nach der Lage der Schule in Betracht kommendes Schülerheim einer anderen öffentlichen Berufs- oder Fachschule aufzunehmen. Der Schulweg ist zumutbar, wenn der Schüler die Schule zu Fuß oder unter Benützung von Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen kann.

(4) Ein Berufsschüler ist in das der Schule angeschlossene Schülerheim aufzunehmen, wenn dies zur Erreichung des Bildungszieles notwendig ist. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

12. Die §§ 16 bis 19 haben zu lauten:

„§ 16

**Fachrichtungen,
Organisationsformen, Aufbau**

(1) Berufsschulen können für alle land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe nach § 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBI. Nr. 97/1991, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden.

(2) Berufsschulen können als

a) ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschulen mit mindestens einem ganzen Schul-

tag oder mindestens zwei halben Schultagen in jeder Woche des Unterrichtsjahres oder

b) lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem mehrere zusammenhängende Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht

geführt werden. Mehrstufige Berufsschulen können weiters hinsichtlich bestimmter Schulstufen ganzjährig oder saisonmäßig geführt werden.

(3) Bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der über das Mindestausmaß nach Abs. 2 lit. a hinausgehende Unterricht ganz oder teilweise blockmäßig erteilt werden.

(4) Berufsschulen können bei gleichem Unterrichtsausmaß ein bis drei Schulstufen umfassen.

(5) Öffentliche Berufsschulen sind als selbständige Berufsschulen oder als Berufsschulklassen, die einer selbständigen Berufs- oder Fachschule angeschlossen sind, zu führen. Öffentliche Berufsschulen, die gemeinsam mit einer öffentlichen Fachschule geführt werden, sind der betreffenden Fachschule als Berufsschulklassen anzuschließen.

§ 17

Unterrichtsausmaß

Das Unterrichtsausmaß an den einzelnen Berufsschulen (§ 16 Abs. 1) ist entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der künftigen Berufstätigkeit der Schüler, mindestens jedoch mit 600 Unterrichtsstunden festzulegen. Bei mehrstufigen Berufsschulen ist weiters das Unterrichtsausmaß in den einzelnen Schulstufen festzulegen.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegen:

a) die Festlegung der öffentlichen Berufsschulen und ihrer Organisationsform (§ 16 Abs. 1 und 2);

b) die Festlegung der Anzahl der Schulstufen und des Unterrichtsausmaßes an öffentlichen Berufsschulen (§ 16 Abs. 4 und § 17);

c) die Entscheidung über die Bezeichnung von öffentlichen Berufsschulen und über deren Führung als selbständige Berufsschulen oder als angeschlossene Berufsschulklassen (§ 16 Abs. 5).

(2) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über die blockmäßige Erteilung des Unterrichtes an öffentlichen Berufsschulen (§ 16 Abs. 3).

§ 19

Lehrplan

(1) Im Lehrplan für die Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände insbesondere vorzusehen:

a) für alle Berufsschulen Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen, Praktischer Unterricht;

b) für die einzelnen Berufsschulen jene weiteren fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen, berufskundlichen und naturkundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Pflichtpraktika, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der betreffenden Berufsschule erforderlich sind.

(2) Im Lehrplan für die Berufsschulen sind weiters jene Freigegegenstände, verbindlichen und unverbindlichen Übungen und freiwilligen Praktika vorzusehen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit der Schüler zweckmäßig sind.“

13. Im § 20 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Schüler durch die Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen.“

14. Die §§ 21 bis 24 haben zu lauten:

„§ 21

Fachrichtungen, Organisationsformen, Aufbau

(1) Fachschulen können in allen Fachrichtungen der Land- und Forstwirtschaft sowie fachübergreifend geführt werden. Insbesondere können Fachschulen geführt werden, deren fachliche Ausrichtung den jeweiligen regionalen Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft entspricht.

(2) Fachschulen können als ganzjährige oder als saisonmäßige Fachschulen mit einem jeweils vollschulartigen Unterricht während des Unterrichtsjahres geführt werden. Mehrstufige Fachschulen können weiters hinsichtlich bestimmter Schulstufen ganzjährig oder saisonmäßig geführt werden.

(3) Fachschulen können auch als Fachschulen, die auf einer dem Schulbesuch vorangegangenen Berufsausbildung oder auf einer über die allgemeine Schulpflicht hinausgehenden Schulbildung aufbauen, mit mindestens einem ganzen Schultag oder zwei halben Schultagen in jeder Woche des Unterrichtsjahres geführt werden (weiterführende Fachschulen).

(4) Bei weiterführenden Fachschulen kann der Unterricht abweichend vom Abs. 3 ganz

oder teilweise blockmäßig erteilt werden.

(5) Fachschulen können entsprechend ihrer Organisationsform nach Abs. 2 und 3 ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe mindestens eine Klasse entsprechen muß.

(6) Öffentliche Fachschulen sind als selbständige Fachschulen oder als Fachschulklassen, die einer selbständigen Fachschule angeschlossen sind, zu führen.

§ 22

Unterrichtsausmaß

(1) Bei Fachschulen, durch deren Besuch das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt wird, hat das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens 1300 Unterrichtsstunden in der ersten Schulstufe zu betragen.

(2) Bei Fachschulen, durch deren Besuch die Berufsschulpflicht erfüllt wird, hat das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens 1800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen, zu betragen.

(3) Bei Fachschulen, durch deren Besuch das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt werden, hat das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens 2400 Unterrichtsstunden, davon mindestens 1300 Unterrichtsstunden in der ersten Schulstufe, zu betragen.

(4) Bei weiterführenden Fachschulen hat das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens 500 Unterrichtsstunden zu betragen.

§ 23

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegen:

a) die Festlegung der Fachrichtung und der Organisationsform von öffentlichen Fachschulen (§ 21 Abs. 1, 2 und 3);

b) die Festlegung der Anzahl der Schulstufen und des Unterrichtsausmaßes an öffentlichen Fachschulen (§ 21 Abs. 5 und § 22);

c) die Entscheidung über die Bezeichnung von öffentlichen Fachschulen und über deren Führung als selbständige Fachschulen oder als angeschlossene Fachschulklassen (§ 21 Abs. 6).

(2) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über die blockmäßige Erteilung des Unterrichtes an weiterführenden öffentlichen Fachschulen (§ 21 Abs. 4).

§ 24

Lehrplan

(1) Im Lehrplan für die Fachschulen sind als Pflichtgegenstände insbesondere vorzusehen:

a) für alle Fachrichtungen Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Leibesübungen;

b) für die einzelnen Fachrichtungen jene weiteren allgemeinbildenden, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen, praktischen, berufskundlichen und naturkundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Pflichtpraktika, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind.

(2) Im Lehrplan für die Fachschulen sind weiters jene Freigegegenstände, verbindlichen und unverbindlichen Übungen und freiwilligen Praktika vorzusehen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit der Schüler und die bäuerliche Kultur zweckmäßig sind.

(3) Bei weiterführenden Fachschulen können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung der Schüler bestimmte der im Abs. 1 vorgesehenen Pflichtgegenstände entfallen.“

15. Im § 32 und im § 33 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „(§ 105 Abs. 1)“ aufgehoben.

16. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Schuljahr, Unterrichtsjahr, Hauptferien

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht bei ganzjährigen Berufs- und Fachschulen aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien, bei saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr besteht bei ganzjährigen Berufs- und Fachschulen sowie bei saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen, sofern das Unterrichtsjahr an diesen Schulen mindestens 35 Wochen dauert, aus zwei Semestern und den Semesterferien (§ 37 Abs. 2 lit. c). Das erste Semester beginnt mit dem Unterrichtsjahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt im Anschluß an die Semesterferien und endet mit dem Unterrichtsjahr. In der letzten Schulstufe von Fachschulen, an denen eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, (§ 71a) dauert das zweite Semester bis zum letzten Tag vor dem Beginn der Abschlußprüfung.

(3) Bei saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die Landesregierung durch Verordnung den Beginn und das Ende des Unterrichtsjahres unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes festzulegen.

(4) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.“

17. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„(1) Schultage sind:

a) an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen und an weiterführenden Fachschulen die erforderlichen Tage, mindestens jedoch ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage in jeder Woche des Unterrichtsjahres; dieses Mindestanforderung gilt nicht für weiterführende Fachschulen mit blockmäßigem Unterricht;

b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen und an ganzjährigen und saisonmäßigen Fachschulen alle Tage des Unterrichtsjahres, sofern diese nicht nach den Abs. 2 bis 5 oder 7 schulfrei sind.“

18. Im Abs. 2 des § 37 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien);

c) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien);“

19. Im Abs. 2 des § 37 hat die lit. f zu lauten:

„f) der einem nach lit. a schulfreien Freitag folgende Samstag“

20. Im § 37 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Beginn der Semesterferien aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen allgemein oder für bestimmte Berufs- oder Fachschulen auf den ersten oder dritten Montag im Februar verlegen.“

21. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 37 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(8)“.

22. Im neuen Abs. 6 des § 37 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

23. Im neuen Abs. 7 des § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.“

24. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Weiterführende Fachschulen können auch als Abendschulen geführt werden. In diesem Fall darf der Unterricht außer am Freitag und am Samstag nicht vor 18.30 Uhr beginnen. Der Unterricht darf weiters höchstens bis 22.30 Uhr, am Samstag höchstens bis 18.00 Uhr dauern.“

25. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Landesregierung kann durch

Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Berufs- oder Fachschulen aus wichtigen Gründen mit 45 Minuten festlegen. An Abendschulen hat eine Unterrichtsstunde 45 Minuten zu dauern.“

26. Das III. Hauptstück hat zu lauten:

„III. Hauptstück
Berufsschulpflicht

§ 40

Umfang der Berufsschulpflicht

(1) Zum Besuch der Berufsschule sind land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge verpflichtet, sofern sie nicht bereits vor Beginn der Lehrzeit die Berufsschule für den entsprechenden Lehrberuf (§ 41) oder eine einschlägige Fachschule, durch deren Besuch die Berufsschulpflicht erfüllt wird, besucht haben. Die Berufsschulpflicht besteht während der Lehrzeit.

(2) Werden Lehrzeiten oder Schulzeiten nach § 5 Abs. 4 oder 6 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes auf die Lehrzeit angerechnet, so gilt die Berufsschulpflicht für jedes zur Gänze angerechnete Jahr hinsichtlich der entsprechenden Schulstufe als erfüllt.

(3) Die Landesregierung kann von Amts wegen oder auf Antrag des für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Verantwortlichen (§ 42) Berufsschulpflichtige von der Berufsschulpflicht ganz oder teilweise befreien, wenn diese bereits eine gleichwertige schulische Ausbildung absolviert haben.

§ 41

**Erfüllung der
Berufsschulpflicht**

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch jener Berufsschule zu erfüllen, die dem Lehrverhältnis des Berufsschulpflichtigen entspricht. Besteht in Tirol keine solche Berufsschule, so hat der Berufsschulpflichtige eine entsprechende Berufsschule eines anderen Landes oder einen entsprechenden Fachkurs nach § 6 Abs. 2 und 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zu besuchen.

(2) Die in einer Berufsschule eines anderen Landes zurückgelegte Schulzeit ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

§ 42

**Verantwortlichkeit für die
Erfüllung der Berufsschulpflicht**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Erfüllung der Berufsschulpflicht, insbe-

sondere für den regelmäßigen Schulbesuch durch den Schüler, zu sorgen.

(2) Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Lehrberechtigten (Arbeitgebers) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Verpflichtung an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 43

Meldung der Berufsschulpflichtigen

(1) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landeslandwirtschaftskammer hat der Landesregierung anlässlich der Genehmigung des Lehrvertrages (§ 127 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 1985, LGBI. Nr. 45, in der jeweils geltenden Fassung) den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Lehrlings und des Lehrberechtigten, die Bezeichnung des Lehrberufes und den Zeitpunkt des Beginnes des Lehrverhältnisses zu melden. Weiters ist der Landesregierung anlässlich der Löschung in der Lehrlingsstammrolle (§ 132 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 1985) der Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses zu melden.

(2) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf Daten nach Abs. 1, die automatisationsunterstützt verarbeitet wurden, der Landesregierung zum Zweck der Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Berufsschulpflicht, übermitteln. Die Landesregierung darf diese Daten weiters in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken benutzen.“

27. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

Schulerhalter

Zur Führung einer privaten Berufs- oder Fachschule sind berechtigt:

a) österreichische Staatsbürger sowie Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens;

b) Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechtes und gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften;

c) sonstige in- oder ausländische juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.“

28. Im Abs. 1 des § 48 hat die lit. a zu lauten:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens,“

29. Der Abs. 1 des § 57 hat zu lauten:

„(1) In die Berufsschule dürfen als ordentliche Schüler nur Personen aufgenommen werden, die der Berufsschulpflicht nach § 40 unterliegen.“

30. § 58 hat zu lauten:

„§ 58

Aufnahme in die Fachschule

(1) In die Fachschule dürfen als ordentliche Schüler nur Personen aufgenommen werden, die

a) körperlich und geistig geeignet sind und

b) die neunte Schulstufe bzw. bei Fachschulen, durch deren Besuch das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt wird, die achte Schulstufe in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) In weiterführende Fachschulen dürfen als ordentliche Schüler nur Personen aufgenommen werden, die

a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllen,

b) das 20. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Aufnahme vollenden,

c) zumindest die 10. Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule oder eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben und

d) eine zumindest nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Ausmaß von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben.

(3) Die körperliche und geistige Eignung hat der Aufnahmewerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Personen, die die allgemeine Schulpflicht bzw. die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfüllt haben, die jedoch nicht den nach Abs. 1 lit. b geforderten Schulerfolg aufweisen, dürfen überdies nur nach Ablegung einer Eignungsprüfung im betreffenden Gegenstand bzw. in den betreffenden Gegenständen (§ 58a) in die Fachschule aufgenommen werden.“

31. Nach § 58 wird folgende Bestimmung als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfungen sind an den Fachschulen nach Bedarf jeweils zu Beginn des Schuljahres abzuhalten. Sie haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zu bestehen. Der Prüfungsstoff ist unter Bedachtnahme auf die Pflichtschullehrpläne jener Schul-

stufe abzugrenzen, deren erfolgreicher Abschluß in den im § 58 Abs. 1 lit. b genannten Gegenständen Voraussetzung für die Aufnahme in die betreffende Fachschule ist. Der Schulleiter hat zur Abnahme der Eignungsprüfung einen Lehrer, der zum Unterricht im betreffenden Gegenstand fachlich befähigt ist, als Prüfer zu bestimmen. Über den Verlauf des mündlichen Teiles der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber über jene Kenntnisse verfügt, die den erfolgreichen Abschluß der Fachschule im betreffenden Unterrichtsgegenstand erwarten lassen. Anderenfalls hat das Prüfungsergebnis auf „nicht bestanden“ zu lauten. Über das Prüfungsergebnis ist auf Verlangen des Prüfungswerbers ein Zeugnis auszustellen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen zur Aufnahme in alle Fachschulen.“

32. § 59 hat zu lauten:

„§ 59

Aufnahme als außerordentlicher Schüler

(1) Als außerordentliche Schüler dürfen in die Berufs- oder Fachschule nur Personen aufgenommen werden, die auf Grund ihres Alters und ihrer geistigen Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schule und Schulstufe geeignet sind und bei denen wichtige, in ihrer Person liegende Gründe für die Aufnahme vorliegen. Im Bereich der Berufsschule liegt ein solcher Grund jedenfalls dann vor, wenn der Aufnahmewerber eine zumindest nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausübt, ohne jedoch der Berufsschulpflicht nach § 40 zu unterliegen.

(2) Außerordentliche Schüler dürfen nur aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerber in die betreffende Schule aufgenommen wurden.“

33. Im § 68 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist ein Schüler dem Unterricht so lange ferngeblieben, daß in einem Unterrichtsgegenstand eine Leistungsbeurteilung nach den Abs. 1 und 5 nicht möglich ist, so hat er vor dem betreffenden Lehrer eine Feststellungsprüfung abzulegen. Die Feststellungsprüfung ist je nach der Art des betreffenden Unterrichtsgegenstandes schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombi-

nierter Form durchzuführen. Der Prüfungsstoff ist unter Bedachtnahme auf den vom Schüler versäumten Lehrstoff abzugrenzen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Prüfung ist dem Schüler mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Ist der Schüler dem Unterricht unverschuldet ferngeblieben und hat er den Unterricht in einem solchen Ausmaß versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, so ist diese vom Schulleiter bei ganzjährigen Berufs- und Fachschulen bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, bei saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen und lehrgangmäßigen Berufsschulen mindestens acht und höchstens zwölf Wochen oder, wenn die Prüfung danach in die Hauptferien fallen würde, bis zum Beginn des nächsten Schuljahres aufzuschieben (Nachtragsprüfung).“

34. In der Überschrift des § 70 sowie im § 70 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2, § 86 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 wird jeweils der Klammerausdruck „(Lehrherren)“ durch den Klammerausdruck „(Lehrberechtigten)“ ersetzt.

35. Der Abs. 3 des § 70 hat zu lauten:

„(3) An ganzjährigen Berufs- und Fachschulen und an saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen mit Semestergliederung mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen ist am Ende des ersten Semesters jeder Schulstufe jedem Schüler eine Schulnachricht auszustellen und den Erziehungsberechtigten (Lehrberechtigten) zur Kenntnis zu bringen. Die Schulnachricht hat die Noten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe zu enthalten.“

36. Im Abs. 2 des § 71 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit „gutem Erfolg“ abgeschlossen hat, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wurde und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ vorliegen;“

37. Im Abs. 2 des § 71 hat in der lit. j die Z. 2 zu lauten:

„2. die Zulässigkeit der Ablegung einer Nachtragsprüfung, einer Wiederholungsprüfung oder der Wiederholung einer Schulstufe;“

38. Im Abs. 3 des § 71 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei erfolgreichem Abschluß der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem

ein Abschlußzeugnis auszustellen, sofern nicht auf Grund einer Abschlußprüfung (§ 71a) ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist.“

39. Der Abs. 4 des § 71 hat zu lauten:

„(4) Nach der Ablegung einer Nachtragsprüfung oder Wiederholungsprüfung ist das Jahreszeugnis einzuziehen und ein neues auszustellen, das die Beurteilung auf Grund der entsprechenden Prüfung enthält. Dies gilt auch im Falle des § 71a Abs. 4 zweiter Satz, sofern ein Jahreszeugnis bereits ausgestellt worden ist.“

40. Nach § 71 wird folgende Bestimmung als § 71a eingefügt:

„§ 71a

Abschlußprüfung

(1) Die Ausbildung an drei- und vierstufigen Fachschulen mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen wird durch die Ablegung einer Abschlußprüfung beendet. Der Schulleiter hat die Schüler der betreffenden Fachschule, die die jeweils letzte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen haben oder deren Leistungen in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, im Haupttermin (Abs. 7) zur Abschlußprüfung zuzulassen. Jene Schüler, deren Leistungen in zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind und die die Wiederholungsprüfung in diesen Gegenständen mit Erfolg abgelegt haben, sind im ersten Nebentermin (Abs. 7) zur Ablegung der Abschlußprüfung zuzulassen.

(2) Die Abschlußprüfungen finden vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören der Schulleiter oder der Fachvorstand als Vorsitzender sowie der Klassenvorstand und die Lehrer, die in den den Prüfungsgegenständen entsprechenden Unterrichtsgegenständen zuletzt unterrichtet haben, als Prüfer an. Ist ein Prüfer verhindert, so hat der Schulleiter an dessen Stelle einen anderen Lehrer, der zum Unterricht im betreffenden Gegenstand fachlich befähigt ist, als Prüfer zu bestimmen.

(3) Die Landesregierung hat insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Fachschule, den Lehrplan der Fachschulen und die mit dem Besuch der Fachschulen verbundenen Berechtigungen und Anrechnungen durch Verordnung für die einzelnen Fachschulen die Prüfungsgegenstände sowie den Prüfungsstoff und die Art der Durchführung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgegenständen festzulegen. Wurden die Leistungen eines Schülers in der letzten Schulstufe in einem Pflichtgegenstand, der nicht bereits Prüfungsgegenstand ist, mit

„Nicht genügend“ beurteilt, so ist der betreffende Gegenstand anlässlich der Zulassung zur Abschlußprüfung zusätzlich als Prüfungsgegenstand festzulegen. In diesem Fall hat sich die Prüfung im betreffenden Gegenstand auf den gesamten Lehrstoff der letzten Schulstufe zu beziehen. Die Prüfung ist je nach der Art der Prüfungsgegenstände schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Leistungen der Prüfungswerber in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind durch die Prüfungskommission auf Grund eines Antrages des jeweiligen Prüfers in sinngemäßer Anwendung des § 68 Abs. 2, 3 und 4 zu beurteilen. Wurden die Leistungen eines Prüfungswerbers in der letzten Schulstufe in einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt, so tritt eine davon abweichende Leistungsbeurteilung im entsprechenden Prüfungsgegenstand an die Stelle dieser Beurteilung. Auf Grund der Einzelbeurteilungen hat eine Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Diese hat

a) auf „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber in mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Prüfungsgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür über die Hälfte der Prüfungsgegenstände hinaus gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ vorliegen;

b) auf „mit gutem Erfolg bestanden“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber in keinem Prüfungsgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wurde und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ vorliegen;

c) auf „bestanden“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber in keinem Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Voraussetzungen nach lit. a oder b nicht vorliegen;

d) auf „nicht bestanden“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber in einem oder mehreren Prüfungsgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

(5) Über das Ergebnis der Abschlußprüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Abschlußprüfungszeugnis hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Bezeichnung, die Art, die Fachrichtung und den Standort der Schule;

b) den Vor- und Zunamen, das Geburtsda-

tum, den Geburtsort und den Wohnort des Prüfungswerbers;

c) die zuletzt besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse;

d) die Beurteilung der Leistungen des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen sowie die Gesamtbeurteilung;

e) in den Fällen des Abs. 4 lit. a, b und c die mit dem erfolgreichen Abschluß der betreffenden Schule verbundenen Berechtigungen im Bereich des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Berufsausbildungswesens;

f) im Falle des Abs. 4 lit. d die Entscheidung über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung der Abschlußprüfung;

g) den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters, des Fachvorstandes und des Klassenvorstandes.

(6) In den Fällen des Abs. 4 lit. a, b und c kann das Abschlußprüfungszeugnis mit dem Jahreszeugnis der letzten Schulstufe zu einem gemeinsamen Jahres- und Abschlußprüfungszeugnis verbunden werden.

(7) Die Abschlußprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wurden die Leistungen des Prüfungswerbers bei der Abschlußprüfung oder bei der ersten Wiederholung der Abschlußprüfung in höchstens zwei Prüfungsgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, so muß die Prüfung nur hinsichtlich der betreffenden Prüfungsgegenstände wiederholt werden. Wurden die Leistungen des Prüfungswerbers bei der Abschlußprüfung oder bei der ersten Wiederholung der Abschlußprüfung in mehr als zwei Prüfungsgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, so muß die gesamte Abschlußprüfung wiederholt werden.

(8) Der Schulleiter hat für die Ablegung und die Wiederholung der Abschlußprüfung einen Haupttermin und die erforderlichen Nebentermine zu bestimmen. Der Haupttermin ist innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres, der erste Nebetermin zu Beginn des folgenden Schuljahres festzulegen. Die weiteren Nebentermine sind

a) bei ganzjährigen Fachschulen und saisonmäßigen Fachschulen mit Semestergliederung jeweils innerhalb der letzten vier Wochen des ersten Semesters und gemeinsam mit dem nächstfolgenden Haupttermin sowie

b) bei den übrigen saisonmäßigen Fachschulen mindestens 20 und höchstens 24 Wochen nach dem jeweils vorangegangenen Nebetermin

festzulegen. Würde ein Nebentermin nach lit. b in die Hauptferien fallen, so ist er zu Beginn des folgenden Schuljahres festzulegen.

(9) Der Prüfungswerber ist in den Fällen des Abs. 7 zweiter Satz jeweils zu dem auf das Antreten nächstfolgenden Nebentermin und in den Fällen des Abs. 7 dritter Satz jeweils zu dem auf das Antreten zweitfolgenden Nebentermin zur Wiederholung der Abschlußprüfung zuzulassen.

(10) Unbeschadet des § 59 Abs. 2 sind Prüfungswerber, die zur Wiederholung der Abschlußprüfung zugelassen wurden, in die letzte Schulstufe der betreffenden Fachschule als außerordentliche Schüler aufzunehmen.“

41. § 73 hat zu lauten:

„§ 73

Wiederholungsprüfung

(1) Wenn das Jahreszeugnis eines Schülers in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, darf der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist jedoch unzulässig, wenn die betreffende Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung beruht.

(2) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf den gesamten Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes der jeweiligen Schulstufe zu beziehen. Die Wiederholungsprüfung ist je nach der Art des Unterrichtsgegenstandes schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtet hat, und einem weiteren Lehrer abzulegen. Dieser Lehrer ist vom Schulleiter zu bestimmen. Ist der Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtet hat, verhindert, so ist an dessen Stelle vom Schulleiter ein anderer Lehrer zu bestimmen. Dabei sind möglichst Lehrer heranzuziehen, die zum Unterricht im betreffenden Gegenstand fachlich befähigt sind. Die Beurteilung des Schülers hat durch beide Lehrer gemeinsam zu erfolgen. Einigen sie sich nicht, so entscheidet der Schulleiter.“

42. Im Abs. 2 des § 75 wird jeweils das Wort „Aufnahmsprüfung“ durch das Wort „Einstufungsprüfung“ ersetzt.

43. Im § 75 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Schulleiter hat zur Abnahme der Einstufungsprüfung einen Lehrer, der zum Unterricht im betreffenden Gegenstand fachlich befähigt ist, als Prüfer zu bestimmen. Die Einstufungsprüfung ist je nach der Art des Unterrichtsgegenstandes schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Einstufungsprüfungen sind nach Bedarf jeweils innerhalb der ersten acht Wochen des Unterrichtsjahres und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten vier Wochen des Unterrichtsjahres abzuhalten. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Einstufungsprüfung dürfen die betreffenden Schüler nur als außerordentliche Schüler in die Schule aufgenommen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 und 3 kann für diese Schüler zur Vorbereitung auf die Einstufungsprüfung Förderunterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schulleiter. Für die Leistungsbeurteilung gilt § 58a Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung berechtigt bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe der angestrebten Berufs- oder Fachschule. Die Aufnahme in eine bestimmte Schulstufe einer anderen Berufs- oder Fachschule ist darüberhinaus nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die abgelegte Einstufungsprüfung sämtliche Pflichtgegenstände an der betreffenden Schule umfaßt hat, die der Schüler bisher nicht oder nicht im gleichen Umfang besucht hat.“

44. Im Abs. 1 des § 76 hat die lit. c zu lauten:

„c) mit dem Abschluß der letzten Schulstufe einer Schulart bzw. der Ablegung der Abschlußprüfung.“

45. Die Überschrift des 7. Abschnittes hat zu lauten:

„Klassensprecher; Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten“

46. Nach der Überschrift des 7. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 89a eingefügt:

„§ 89a

Klassensprecher

(1) Für jede Klasse einer Berufs- oder Fachschule sind ein Klassensprecher und ein Stellvertreter des Klassensprechers zu wählen. Dem Klassensprecher obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler der Klasse und die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

(2) Bei der Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters sind alle Schüler der betreffenden Klasse wahlberechtigt und wählbar. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

47. Die Abs. 1 bis 4 des § 90 haben zu lauten:

„(1) Zur Förderung und Festigung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft ist an jeder selbständigen Berufs- und Fachschule ein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen:

a) die Entscheidung über

1. die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 9a) sowie über die Festlegung schulautonomer Teilungszahlen, Schülerhöchstzahlen je Gruppe und Eröffnungszahlen (§ 13a),

2. die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen,

3. die Erteilung der Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind,

4. die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

5. die Durchführung von Veranstaltungen der Schule betreffend die Bildungs- und Berufswahlberatung;

b) die Beratung über

1. grundsätzliche Fragen des Unterrichtes und der Erziehung,

2. Fragen der Schulgesundheitspflege,

3. Fragen der Planung von Schulveranstaltungen,

4. Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen;

c) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 37 Abs. 7 zweiter Satz.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten der Schüler mit beschließender Stimme an.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der vollbe-

schäftigten Lehrer, die Vertreter der Schüler von den Klassensprechern aus deren Kreis und die Vertreter der Erziehungsberechtigten der Schüler von den Erziehungsberechtigten aus deren Kreis zu wählen. An Schulen mit nicht mehr als drei Klassen kommt den Klassensprechern gleichzeitig die Funktion als Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß zu. An Schulen mit weniger als drei Klassen ist (sind) darüberhinaus ein bzw. zwei weitere(r) Schülervertreter von den Schülern aus deren Kreis zu wählen.“

48. Der Abs. 8 des § 90 hat zu lauten:

„(8) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Zu einem Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Davon abweichend ist für einen Beschluß nach Abs. 2 lit. a Z. 1 die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt in allen Fällen als Ablehnung.“

49. Die Überschrift des § 92 hat zu lauten:

„Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“

50. Im Abs. 1 des § 92 wird das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

51. § 93 hat zu lauten:

„§ 93

Eigenberechtigte Schüler

(1) Bei eigenberechtigten Schülern gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 79 Abs. 3, § 83 Abs. 2, 6 und 7 und § 91 Abs. 2 statt für den Erziehungsberechtigten für den Schüler selbst.

(2) Die Bestimmungen des § 42, § 70 Abs. 2 und § 82 gelten nicht für eigenberechtigte Schüler.“

52. § 95 hat zu lauten:

„§ 95

Schulversuche

(1) Die Landesregierung kann zur Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu

erlassenen Verordnungen innerhalb des für Berufs- und Fachschulen grundsatzgesetzlich festgelegten Rahmens die Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Berufs- und Fachschulen anordnen.

(2) An privaten Berufs- und Fachschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf die Durchführung von Schulversuchen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 zu erteilen.

(3) Schulversuche dürfen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden. Sie dürfen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nur insoweit abweichen, als dies im Hinblick auf den jeweiligen Versuchszweck begründet ist.“

53. Im Abs. 1 des § 97 haben die Z. 3 und 4 zu lauten:

„3. drei von der Bauernkammer zu entsendende Vertreter;

4. ein von der Landarbeiterkammer zu entsendender Vertreter;“

54. Der Abs. 5 des § 101 hat zu lauten:

„(5) Die Kanzleigeschäfte des Schulbeirates sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.“

55. Der Abs. 1 des § 103 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat mit der Durchführung der Schulaufsicht Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung, die die Befähigung und eine mehrjährige Praxis als land- und forstwirtschaftliche Lehrer besitzen, zu betrauen. Darüberhinaus können mit der Durchführung der Schulaufsicht auch land- und forstwirtschaftliche Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, betraut werden.“

56. Der Abs. 1 des § 104 hat zu lauten:

„(1) Erziehungsberechtigte (Lehrberechtigte), die ihrer Verpflichtung nach § 42 nicht nachkommen, sowie eigenberechtigte Berufsschulpflichtige, die ihrer Berufsschulpflicht nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungs-

behörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Schilling zu bestrafen.“

57. Im § 105 werden der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

58. Nach dem § 105 wird folgende Bestimmung als § 105a eingefügt:

„§ 105a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß damit eine Person weiblichen Geschlechts bezeichnet werden soll, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.“

59. § 106 hat zu lauten:

„§ 106

Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, die sich nur auf einzelne Berufs- oder Fachschulen beziehen, sind unbeschadet des § 9a Abs. 4 und 5 vierter Satz und der sonst für die Kundmachung von Verordnungen geltenden Bestimmungen vom Schulleiter durch Anschlag an der betreffenden Berufs- oder Fachschule kundzumachen. Solche Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Z. 38 und 40 des Art. I treten für dreistufige Fachschulen mit 1. September 1997 und für vierstufige Fachschulen mit 1. September 1998 in Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem bisherigen § 105 Abs. 1 bestehenden selbständigen Fachschulen bleiben bis zu ihrer Auflassung oder einer Änderung ihrer Organisation auf Grund des § 21 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 14 selbständige Fachschulen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 19. September 1995

25. Stück

82. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

82. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Krankenanstalten sind Einrichtungen, die

a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,

b) zur Vornahme operativer Eingriffe,

c) zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,

d) zur Entbindung oder

e) für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe

bestimmt sind.“

2. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) Heime für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen;“

3. Die §§ 2 und 2a haben zu lauten:

„§ 2

Als Krankenanstalten gelten nicht:

a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;

b) Einrichtungen, die von Betrieben für die Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden, Einrichtungen der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie arbeitsmedizinische Zentren;

c) Kuranstalten und Kureinrichtungen nach dem Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 55/1961, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2a

(1) Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als

a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Chirurgie,
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. Innere Medizin und
4. Kinder- und Jugendheilkunde.

Wenn ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde als ständiger Konsiliararzt für die Betreuung von Neugeborenen und für die Behandlung von Krankheiten des Kindes- und Jugendalters verpflichtet wird, kann eine bettenführende Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde entfallen. Weiters müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden. In den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches als Konsiliarärzte gesichert sein;

b) Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Augenheilkunde und Optometrie,
2. Chirurgie,
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe einschließlich Perinatalogie,
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Innere Medizin,
7. Kinder- und Jugendheilkunde einschließlich Neonatologie,
8. Neurologie,
9. Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,

10. Psychiatrie,
11. Unfallchirurgie und
12. Urologie.

Weiters müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Hämodialyse, für Strahlendiagnostik, Strahlentherapie und Nuklearmedizin, für Physikalische Medizin, für Reanimation und Intensivpflege und für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden. In den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches als Konsiliarärzte gesichert sein. Ferner müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik geführt werden.

c) Zentralkrankenanstalten mit grundsätzlich allen dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen.

(2) Krankenanstalten, die neben den Aufgaben nach § 1 ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dienen, sind jedenfalls in diesem Umfang Zentralkrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(3) Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die dort vorgesehenen Abteilungen zwar örtlich getrennt untergebracht, aber funktionell-organisatorisch verbunden sind.

(4) Mit Bewilligung der Landesregierung kann von der Errichtung einzelner der im Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Abteilungen abgesehen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn in dem Einzugsbereich, für den die Krankenanstalt vorgesehen ist, die betreffenden Abteilungen bereits in einer anderen Krankenanstalt bestehen und ein zusätzlicher Bedarf nicht gegeben ist. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.“

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

(1) Die Errichtung einer Krankenanstalt bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Errichtungsbewilligung), soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. Um die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist schriftlich anzusuchen.

(2) Im Ansuchen um die Erteilung der Errichtungsbewilligung sind die Bezeichnung der Anstalt, der Anstaltszweck, das vorge-

sehene Leistungsangebot und allenfalls vorge-sehene Leistungsschwerpunkte genau anzugeben. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

a) die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen und dergleichen, je in dreifacher Ausfertigung; für Inhalt und Form dieser Planunterlagen gilt die Planunterlagenverordnung, LGBl. Nr. 8/1976, sinngemäß;

b) ein Verzeichnis, aus dem die Anzahl der Anstaltsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, ersichtlich ist;

c) Pläne und Beschreibungen für die technischen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der wesentlichen medizinisch-technischen Apparate, je in dreifacher Ausfertigung;

d) bei bettenführenden Krankenanstalten ein Verzeichnis über den Bettenstand für die Schlafräume der Pflinglinge und des Anstaltspersonals.

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz und den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich sind, verlangen.

(3) Vor der Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist der Landessanitätsrat zu hören. Weiters ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Ansuchen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung einschließlich eines allfälligen Verfahrens nach § 3a Abs. 7 haben, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich des nach § 3a Abs. 2 lit. a zu prüfenden Bedarfes

a) die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten,

b) die betroffenen Sozialversicherungsträger und

c) bei selbständigen Ambulatorien auch die Ärztekammer für Tirol, bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer

Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

(5) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger hat die Ärztekammer für Tirol, bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, Parteistellung im

Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, wenn

a) über das Vorhaben ein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG nicht erzielt wurde,

b) das Ansuchen nicht mit dem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder

c) die Entscheidung über das Ansuchen über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

(6) Die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger bedarf keiner Bewilligung. Beabsichtigt ein Sozialversicherungsträger die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt, so hat er dies der Landesregierung vor dem Baubeginn schriftlich anzuzeigen.“

5. Die Abs. 2 und 3 des § 3a haben zu lauten:

„(2) Die Errichtungsbewilligung ist, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Für die vorgesehene Krankenanstalt muß nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem vorgesehenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot durch öffentliche, private gemeinnützige und sonstige Krankenanstalten mit Kassenverträgen, bei Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das bestehende Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen sowie bei Errichtung eines Zahnambulatoriums auch im Hinblick auf das bestehende Versorgungsangebot durch niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, ein Bedarf gegeben sein. Bei den Krankenanstalten nach § 62a Abs. 2 ist für die Beurteilung des Bedarfes der Tiroler Krankenanstaltenplan maßgebend.

b) Das Eigentum an der für die Krankenanstalt vorgesehenen Betriebsanlage oder das sonstige Recht zu deren Benützung muß nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

c) Das Gebäude, das als Betriebsanlage für die Krankenanstalt dienen soll, muß den für solche Gebäude geltenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

d) Die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Apparaten und die vorgese-

hene personelle Ausstattung muß den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft an eine Krankenanstalt der vorgesehenen Art zu stellenden Anforderungen entsprechen.

e) Es muß eine den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Behandlung gewährleistet sein.

f) Der Bewilligungswerber muß eigenberechtigt und verlässlich sein. Bei juristischen Personen, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes muß die zur Vertretung nach außen berufene Person diese Voraussetzungen erfüllen. Als nicht verlässlich sind insbesondere Personen anzusehen, die

1. nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind oder

2. wegen Übertretung von Vorschriften auf dem Gebiet des Krankenanstaltenrechtes oder des Gesundheitswesens rechtskräftig bestraft worden sind und von denen deshalb ein ordnungsgemäßer Anstaltsbetrieb nicht erwartet werden kann.

(3) Die Errichtungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und zur Gewährleistung einer den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen Behandlung oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere im Interesse der bestmöglichen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, erforderlich ist. Die Errichtungsbewilligung ist jedenfalls unter der Bedingung zu erteilen, daß innerhalb eines angemessenen festzusetzenden Zeitraumes um die Betriebsbewilligung angesucht wird. Diese Frist kann von der Landesregierung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden. Nach dem Ablauf dieser Frist erlischt die Errichtungsbewilligung.“

6. Im § 3a wird folgende Bestimmung als Abs.7 angefügt:

„(7) Vor dem Ansuchen um die Erteilung der Errichtungsbewilligung kann der Bewilligungswerber bei der Landesregierung schriftlich um die Feststellung des Bedarfes nach Abs. 2 lit. a ansuchen. In diesem Ansuchen sind die Bezeichnung der Anstalt, der Anstaltszweck, das vorgesehene Leistungsangebot und allenfalls vorgesehene Leistungsschwerpunkte anzugeben. Weiters hat der Bewilligungswerber glaubhaft zu machen, daß die Vorlage der Unterlagen

nach § 3 Abs. 2 lit. a bis d mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre und die Feststellung des Bedarfes auch ohne diese Unterlagen erfolgen kann. Die Landesregierung kann die Vorlage von Unterlagen, die für die Beurteilung des Bedarfes erforderlich sind, verlangen. Die Landesregierung hat über ein Ansuchen nach dem ersten Satz mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Ein Bescheid, mit dem der Bedarf für die vorgesehene Krankenanstalt festgestellt wird, tritt nach dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Erlassung außer Kraft.“

7. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) Die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen technischen Einrichtungen und medizinisch-technischen Apparate müssen vorhanden sein und die Betriebsanlage sowie alle medizinisch-technischen Apparate und technischen Einrichtungen müssen den sicherheitstechnischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.“

Der Träger der Krankenanstalt hat der Behörde zum Nachweis der Erfüllung der sicherheitstechnischen Vorschriften die allenfalls erforderliche Baubewilligung, eine Bestätigung des Technischen Sicherheitsbeauftragten über die vorschriftsmäßige Ausführung der technischen Einrichtungen und medizinisch-technischen Apparate sowie erforderlichenfalls auf Verlangen der Behörde ein sicherheitstechnisches Gutachten und ein krankenhaushygienisches Gutachten vorzulegen.“

8. Im Abs. 2 des § 4 hat in der lit. d der zweite Satz zu lauten:

„Für die Führung der im § 11 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten der Krankenanstalt müssen geeignete Ärzte zur Verfügung stehen.“

9. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Stellt sich nach der Erteilung der Betriebsbewilligung heraus, daß die Betriebsanlage, technische Einrichtungen oder medizinisch-technische Apparate den sicherheitstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, so hat die Landesregierung andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich ist.“

10. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Eine wesentliche Änderung liegt vor,
a) wenn die Betriebsanlage oder ein Teil davon verlegt wird,

b) bei einem Zu- oder Umbau größeren Umfangs, durch den der medizinische Bereich berührt wird,

c) wenn neue Organisationseinheiten (Abteilungen, Institute und dergleichen) geschaffen werden, auch wenn dies nicht mit einer räumlichen Erweiterung der Krankenanstalt verbunden ist,

d) bei wesentlichen Veränderungen in der apparativen Ausstattung, insbesondere bei der Anschaffung von Großgeräten, oder im Leistungsangebot.“

11. Nach § 5 wird folgende Bestimmung als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dienen, sind die Erfordernisse der medizinischen Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanstalt ist in einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Träger der Medizinischen Fakultät näher zu regeln.“

12. Die Abs. 2 und 3 des § 6 haben zu lauten:

„(2) Die Verpachtung oder Übertragung ist zu bewilligen, wenn der Pächter bzw. der neue Träger der Krankenanstalt die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 lit. b und f erfüllt. Die Änderung der Bezeichnung ist zu bewilligen, wenn die neue Bezeichnung nicht zu Zweifeln über den Anstaltszweck führt und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.“

(3) Für die Übertragung eines selbständigen Ambulatoriums auf einen Krankenversicherungsträger gilt § 3 Abs. 5 sinngemäß.“

13. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Enteignung

(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenanstaltspflege kann für die Errichtung oder die Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten enteignet werden.

(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn die Bewilligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 vorliegt.

(3) Im übrigen gelten für die Enteignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

14. Im Abs. 2 des § 9 wird die Wortfolge „des Werbeverbotes“ durch die Wortfolge „der Bestimmungen des § 21“ ersetzt.

15. Nach § 9 werden folgende Bestimmungen als §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Patientenrechte

Die Träger der Krankenanstalten haben unter Beachtung des Anstaltszweckes und des Leistungsangebotes sicherzustellen, daß

1. Pfleglinge Informationen über die ihnen zustehenden Rechte erhalten sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte und die Herstellung von Abschriften oder Ablichtungen davon ausüben können;

2. Pfleglinge ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken ausüben können;

3. auf Wunsch des Pfleglings ihm oder Vertrauenspersonen medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden;

4. ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bestehen und Vertrauenspersonen des Pfleglings im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung seines Gesundheitszustands auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit dem Pflegling aufnehmen können;

5. auf Wunsch des Pfleglings eine seelsorgerische Betreuung möglich ist;

6. auf Wunsch des Pfleglings eine psychologische Unterstützung möglich ist;

7. die Intimsphäre der Pfleglinge ausreichend gewahrt ist;

8. neben der Erbringung fachärztlicher Leistung auch für allgemeine medizinische Anliegen des Pfleglings ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung steht;

9. ein würdevolles Sterben sichergestellt ist und Vertrauenspersonen Kontakt mit dem Sterbenden pflegen können;

10. bei der Leistungserbringung möglichst auf den im allgemeinen üblichen Lebensrhythmus abgestellt wird;

11. bei der stationären und ambulanten Versorgung von Kindern eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer gegeben ist;

12. für stationär aufgenommene Pfleglinge eine qualifizierte Pflege dauernd gesichert ist.

§ 9b

Qualitätssicherung

(1) Die Träger der Krankenanstalten haben im Rahmen der Organisation der Kranken-

anstalt Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, daß vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten möglich sind.

(2) Die Träger der Krankenanstalten haben die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen. Diese Maßnahmen haben die Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität zu umfassen.

(3) Die kollegiale Führung hat die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen. In Krankenanstalten ohne kollegiale Führung hat der Träger der Krankenanstalt für jeden Bereich dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Verantwortlichen die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherstellen.

(4) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören. In Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dienen, gehört der Kommission auch der Dekan oder ein von der Fakultät vorgeschlagener Universitätsprofessor der Medizinischen Fakultät an.

(5) Aufgabe der Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuleiten, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die kollegiale Führung der Krankenanstalt bzw. in Krankenanstalten ohne kollegiale Führung den jeweiligen Verantwortlichen über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.“

16. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Der Träger der Krankenanstalt hat deren inneren Betrieb durch eine Anstaltsordnung zu regeln. Diese hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Träger und die Art (§ 1 Abs. 3) der Krankenanstalt;

b) die Aufgaben und Einrichtungen der Krankenanstalt, bei allgemeinen Krankenanstalten und bei Sonderkrankenanstalten auch eine allfällige Gliederung in Abteilungen für Akutkranke und in Abteilungen für Langzeitbehandlung oder innerhalb von Abteilungen in Pflegegruppen für die Behandlung Akutkranker und für Langzeitbehandlung;

c) die Organisation der Krankenanstalt, bei bettenführenden Krankenanstalten insbeson-

dere auch nähere Bestimmungen über die kollegiale Führung (§ 10a);

d) die Grundzüge der Verwaltung und der Betriebsform, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur über Tag oder nur über Nacht aufgenommen werden;

e) die Dienstpflichten aller in der Krankenanstalt beschäftigten Personen, insbesondere auch einen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht und die Ahndung ihrer Verletzung, sowie Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen zwischen den dafür in Betracht kommenden Berufsgruppen;

f) den für die Aufnahme in die Krankenanstalt in Betracht kommenden Personenkreis und die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung der Pfléglinge;

g) das von den Pfléglingen, den Besuchern und den sich zur Ausbildung in der Krankenanstalt befindlichen Personen zu beobachtende Verhalten;

h) die Festlegung jener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist.“

17. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anstaltsordnung für eine Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dient, hat die Bedürfnisse der Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Vor der Einholung der Genehmigung hat der Anstaltssträger den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu hören.“

18. Nach § 10 wird folgende Bestimmung als § 10a eingefügt:

„§ 10a
Kollegiale Führung

(1) Die Anstaltsordnung einer bettenführenden Krankenanstalt hat nähere Bestimmungen über die kollegiale Führung der Anstalt durch den ärztlichen Leiter, den verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes und den Verwaltungsleiter zu enthalten. Die diesen Führungskräften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben dürfen hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Mitglieder der kollegialen Führung haben bei der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben den Aufgabenbereich der übrigen Mitglieder zu berücksichtigen. Sie sind zur engen Zusammenarbeit und wechselseitigen Information verpflichtet. Zur Beratung gemeinsamer

Angelegenheiten haben sie regelmäßig Besprechungen durchzuführen.

(3) Entscheidungen, die auch den Aufgabenbereich eines anderen Mitgliedes der kollegialen Führung wesentlich berühren, sind von den betreffenden Mitgliedern einvernehmlich zu treffen. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat der Träger der Krankenanstalt zu entscheiden. Jedes Mitglied der kollegialen Führung ist berechtigt, in Angelegenheiten, die auch den Aufgabenbereich eines anderen Mitgliedes wesentlich berühren, die Entscheidung durch den Träger der Krankenanstalt zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug kann jedes Mitglied der kollegialen Führung die in seinem Aufgabenbereich erforderlichen Entscheidungen allein treffen. Den übrigen Mitgliedern der kollegialen Führung ist die getroffene Entscheidung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) In einer Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dient, ist der Dekan oder ein von der Fakultät vorgeschlagener Universitätsprofessor der Medizinischen Fakultät den Sitzungen der kollegialen Führung mit beratender Stimme beizuziehen.“

19. Die Abs. 2 bis 7 des § 11 haben zu lauten:

„(2) Die Führung von Abteilungen und Instituten für die Behandlung bestimmter Krankheiten, von Laboratorien und Prosekturen darf nur Fachärzten des betreffenden medizinischen Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, nur Fachärzten eines anderen hierfür in Betracht kommenden Sonderfaches übertragen werden. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung durch einen in gleicher Weise qualifizierten Arzt sicherzustellen.

(3) Für jede Krankenanstalt ist ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und der mit der ärztlichen Behandlung der Pfléglinge zusammenhängenden Aufgaben zu bestellen (ärztlicher Leiter). Zur Vertretung des ärztlichen Leiters ist ein geeigneter Arzt als Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des ärztlichen Leiters und des Stellvertreters hat auf Dauer oder befristet zu erfolgen. Die Bestellung des Stellvertreters des ärztlichen Leiters ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. In Zentral- und Schwerpunkt-Krankenanstalten ist die Leitung des ärztlichen Dienstes hauptberuflich auszuüben. Das Verfügungsrecht des Trägers der Krankenanstalt in wirtschaftlichen Angelegenheiten bleibt unberührt. Bei bettenführenden Krankenanstal-

ten führt der ärztliche Leiter die Bezeichnung „ärztlicher Direktor“.

(4) Mit Bewilligung der Landesregierung kann bei Genesungsheimen (§ 1 Abs. 3 lit. c) und bei Pflegeanstalten für chronisch Kranke (§ 1 Abs. 3 lit. d) von der Bestellung eines ärztlichen Leiters abgesehen werden, wenn die Aufsicht durch einen geeigneten Arzt sichergestellt ist.

(5) Die Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur (Prosektor) bedarf, sofern diese Stellen nicht auf Grund der universitätsrechtlichen Vorschriften zu besetzen sind, der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die bestellten Ärzte die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 erfüllen und wenn die Bestimmungen der §§ 31 und 31a eingehalten worden sind. Die Genehmigung ist bei Erteilung der Betriebsbewilligung der Krankenanstalt gleichzeitig mit dieser, sonst vor dem Dienstantritt des Arztes zu erteilen. Die Bestellung der Leiter der Abteilungen (Primärärzte) ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(6) Eine nach Abs. 5 erteilte Genehmigung ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind, wenn nachträglich hervorkommt, daß sie nie gegeben waren, oder wenn die betreffenden Ärzte sich schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen ihre Pflichten schuldig gemacht haben.

(7) Die nach den universitätsrechtlichen Vorschriften zur Besetzung von Stellen des ärztlichen Dienstes zuständigen Behörden haben der Landesregierung hierüber innerhalb einer angemessenen Frist Mitteilung zu machen.“

20. Der Abs. 8 des § 11 wird aufgehoben.

21. Die Abs. 1 und 2 des § 12 haben zu lauten:

„(1) Der ärztliche Dienst muß so eingerichtet sein, daß

a) ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;

b) die in der Krankenanstalt tätigen Ärzte sich im erforderlichen Ausmaß fortbilden können;

c) in Krankenanstalten bzw. Organisationseinheiten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, die Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist.

(2) In selbständigen Ambulatorien für physikalische Therapie, in denen keine Turnus-

ärzte ausgebildet werden, kann anstelle einer dauernden ärztlichen Anwesenheit der ärztliche Dienst so organisiert sein, daß ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderliche Aufsicht über das in Betracht kommende Pflegepersonal und Personal des medizinisch-technischen Dienstes gewährleistet ist.“

22. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

23. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Ethikkommission

(1) Zur Beurteilung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anwendung neuer medizinischer Methoden (biomedizinische Forschungsvorhaben) in Krankenanstalten in Tirol hat der Träger des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck an dieser Anstalt eine Ethikkommission einzurichten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn durch einen schriftlichen Vertrag sichergestellt ist, daß eine an der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck nach universitätsrechtlichen Vorschriften eingerichtete gleichwertige Kommission die Aufgaben der Ethikkommission nach Abs. 1 wahrnimmt. In diesem Fall hat der Träger des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck der Kommission das erforderliche Hilfspersonal und die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen sowie den sonstigen aus der Besorgung der Aufgaben der Ethikkommission sich ergebenden Verwaltungsaufwand zu tragen.

(3) Die Ethikkommission ist rechtzeitig vor Beginn der Durchführung eines biomedizinischen Forschungsvorhabens zu befassen. Die Ethikkommission hat ihre Stellungnahme ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen in schriftlicher Form abzugeben.

(4) Der Sponsor hat die Durchführung eines biomedizinischen Forschungsvorhabens in einer Krankenanstalt vor deren Beginn unter Anschluß der Stellungnahme der Ethikkommission dem ärztlichen Leiter zu melden. Ebenso hat er auch dessen Beendigung zu melden. Gleichzeitig hat der Sponsor diese Meldungen abschriftlich der Ethikkommission zu übermitteln.

(5) Die Beurteilung durch die Ethikkommission hat sich insbesondere zu beziehen auf

a) die mitwirkenden Personen und die vorhandenen Einrichtungen,

b) den Prüfplan im Hinblick auf die Zielsetzung und die wissenschaftliche Aussagekraft sowie das Nutzen/Risiko-Verhältnis,

c) die Art und Weise, in der die Auswahl der Versuchspersonen durchgeführt wird und in der Aufklärung und Zustimmung zur Teilnahme erfolgen, wobei gegebenenfalls klarzustellen ist, daß der Versuchsperson kein persönlicher Nutzen aus der Teilnahme erwächst,

d) die Vorkehrungen, die für den Eintritt eines Schadensfalles im Zusammenhang mit dem biomedizinischen Forschungsvorhaben getroffen werden,

e) das Ausmaß, in dem die Teilnahme von Prüfern, Personal und Versuchspersonen entgolten wird,

f) die Art und Weise, in der sichergestellt ist, daß allen Mitarbeitern, die in die Durchführung des biomedizinischen Forschungsvorhabens oder in die Betreuung der Versuchspersonen eingebunden sind, alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen.

(6) Neue medizinische Methoden im Sinne des Abs. 1 sind Methoden, die auf Grund der Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sowie unter Berücksichtigung der ärztlichen Erfahrung die Annahme rechtfertigen, daß eine Verbesserung der medizinischen Versorgung zu erwarten ist, die jedoch in Österreich noch nicht angewendet werden und einer methodischen Überprüfung bedürfen. Vor der Anwendung einer neuen medizinischen Methode hat der Leiter der Organisationseinheit, in deren Bereich die neue medizinische Methode angewendet werden soll, die Ethikkommission zu befragen.

(7) Die Ethikkommission hat sich aus Frauen und Männern zusammenzusetzen und mindestens zu bestehen aus:

a) einem Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und weder ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt noch Prüfungsleiter ist,

b) einem Facharzt, in dessen Sonderfach das jeweilige biomedizinische Forschungsvorhaben fällt,

c) einem Vertreter des Krankenpflegefachdienstes,

d) einem Juristen mit Erfahrung auf den Gebieten des Strafrechtes und des Schadenersatzrechtes,

e) einem Pharmazeuten mit wissenschaftlicher Erfahrung,

f) einem Biometriker oder Statistiker,

g) einem Patientenvertreter und

h) einer weiteren, nicht unter die lit. a bis g fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in einer Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifizierter Vertreter zu bestellen.

(8) Erforderlichenfalls können der ärztliche Leiter der Krankenanstalt, an der das biomedizinische Forschungsvorhaben durchgeführt wird, und weitere Experten beigezogen werden. Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein Technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

(9) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Keiner Genehmigung bedarf die Geschäftsordnung, wenn die Aufgaben der Ethikkommission von der Kommission nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(10) Über jede Sitzung der Ethikkommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll bzw. der betreffende Teil davon ist dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, an der das biomedizinische Forschungsvorhaben durchgeführt wird, bei der Beurteilung einer klinischen Prüfung auch dem Prüfungsleiter bzw. bei der Anwendung einer neuen medizinischen Methode auch dem Leiter der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind gemeinsam mit allen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen wie Krankengeschichten nach § 15 aufzubewahren.

(11) Die Ethikkommission muß durch den Prüfer über etwaige nachträgliche Änderungen des Prüfplanes und über alle schwerwiegenden unerwünschten Ereignisse, die während der klinischen Prüfung auftreten, informiert werden. Darüber hinaus muß die Ethikkommission durch den Prüfer auch über nicht klinische und gegebenenfalls vorhandene klinisch relevante Daten und Ergebnisse, die während des Verlaufes der klinischen Prüfung verfügbar werden, informiert werden. Die Information hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen, die möglicherweise zu einer Erhöhung des Risikos führen, muß die Ethikkommission neu befaßt werden.

(12) Der Sponsor hat für die Beurteilung eines biomedizinischen Forschungsvorhabens

durch die Ethikkommission einen angemessenen Beitrag zu deren Verwaltungsaufwand an den Träger des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck zu leisten.

(13) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.“

24. § 13b hat zu lauten:

„§ 13b
Pflegedienst

(1) Für jede bettenführende Krankenanstalt ist eine geeignete diplomierte Krankenpflegeperson als verantwortlicher Leiter des Pflegedienstes zu bestellen. Zur Vertretung des verantwortlichen Leiters ist eine geeignete diplomierte Krankenpflegeperson als Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter des Pflegedienstes führt die Bezeichnung „Pflegedirektor“.

(2) In Krankenanstalten mit mehr als 100 Betten ist die verantwortliche Leitung des Pflegedienstes hauptberuflich auszuüben.“

25. Der Abs. 3 des § 13c hat zu lauten:

„(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen nach den strahlenschutzrechtlichen und den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften bestellten Personen zusammenzuarbeiten.“

26. Nach § 13c werden folgende Bestimmungen als §§ 13d und 13e eingefügt:

„§ 13d
**Fortbildung
des nichtärztlichen Personals**

Die Träger der Krankenanstalten haben eine ausreichende Fortbildung des Krankenpflegepersonals, der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals sicherzustellen.

§ 13e
Patientenvertreter

(1) Die Träger der Krankenanstalten haben zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Pfleglinge einen unabhängigen Patientenvertreter zu bestellen. Ein Patientenvertreter kann auch für mehrere Krankenanstalten bestellt werden.

(2) Der Patientenvertreter hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden von Pfleglingen und deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen,

b) Aufzeigen von Mängeln oder Mißständen in der Krankenanstalt und Hinwirken auf deren Beseitigung,

c) Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten von Pfleglingen,

d) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Stellung der Pfleglinge.

(3) Der Patientenvertreter ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet.

(4) Die Träger der Krankenanstalten sowie die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane haben den Patientenvertreter bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Andere Personen oder Einrichtungen sind vom Patientenvertreter einzuladen, zu konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen.

(5) Die Träger der Krankenanstalten haben den Personal- und Sachaufwand für den Patientenvertreter zu tragen. Die Inanspruchnahme der Dienste des Patientenvertreeters ist kostenlos.

(6) Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß in jeder Krankenanstalt die Person des Patientenvertreeters und deren Erreichbarkeit für jedermann leicht erkennbar ist.“

27. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für alle für die Ethikkommission tätigen Personen.“

28. Der bisherige Abs. 3 des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

29. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

„§ 15
**Führung von Krankengeschichten
und sonstigen Vormerkungen**

(1) Die Träger der Krankenanstalten haben
a) über die Aufnahme und die Entlassung der Pfleglinge Vormerkungen zu führen sowie im Fall der Ablehnung der Aufnahme die dafür maßgebenden Gründe zu dokumentieren;

b) Krankengeschichten anzulegen, in denen
1. die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese), der Zustand des Pfleglings zur Zeit der Aufnahme (status praesens), der Krankheitsverlauf (decursus morbi), die angeordneten

Maßnahmen sowie die erbrachten ärztlichen Leistungen einschließlich Medikation (insbesondere hinsichtlich Name, Dosis und Darreichungsform) und Aufklärung des Pfléglings und

2. sonstige angeordnete sowie erbrachte wesentliche Leistungen, insbesondere der pflegerischen und einer allfälligen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung, sowie Leistungen der medizinisch-technischen Dienste,

darzustellen sind;

c) über jede Entnahme von Organen oder Organanteilen eines Verstorbenen zum Zweck der Transplantation eine Niederschrift aufzunehmen, die einen Bestandteil der Krankengeschichte bildet;

d) die Krankengeschichten mindestens 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen oder auf sonst geeigneten Datenträgern in doppelter Ausfertigung, aufzubewahren. Die Verwahrung muß so erfolgen, daß eine mißbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist. Röntgenbilder und andere Hilfsmittel zur Erstellung von Befunden sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren;

e) den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Versicherungsträgern (§ 52), soweit dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten auf Anforderung kostenlos Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pfléglingen zu übermitteln. Den privatrechtlichen Versicherungsträgern sind auf Verlangen Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten ihrer Versicherten gegen Kostenersatz auszufolgen, wenn der Versicherte dem schriftlich zugestimmt hat;

f) den mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrauten Behörden alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind;

g) bei der Führung der Krankengeschichte Verfügungen des Pfléglings, durch die dieser erst für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, zu dokumen-

tieren, um darauf bei allfälligen künftigen medizinischen Entscheidungen Bedacht nehmen zu können;

h) im Rahmen der Krankengeschichte allfällige Widersprüche zur Entnahme von Organen im Sinne des § 62a Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 801/1993, zu dokumentieren.

(2) Die Führung der Krankengeschichte obliegt hinsichtlich der Aufzeichnungen

1. nach Abs. 1 lit. b Z. 1 dem für die ärztliche Behandlung verantwortlichen Arzt und

2. nach Abs. 1 lit. b Z. 2 der jeweils für die erbrachten sonstigen Leistungen verantwortlichen Person.

(3) Die Niederschrift nach Abs. 1 lit. c hat jedenfalls Angaben darüber zu enthalten, wie der Tod festgestellt wurde, wann der Tod eingetreten ist, welche Organe oder Organteile entnommen wurden und wann die Entnahme durchgeführt wurde. Die Niederschrift ist vom Arzt, der den Tod festgestellt hat, und vom Arzt, der die Entnahme durchgeführt hat, zu unterfertigen.

(4) Die Abgabe wissenschaftlich begründeter Gutachten wird durch Abs. 1 nicht berührt.

(5) Für ambulante Untersuchungen und Behandlungen gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufbewahrungsfrist mindestens zehn Jahre beträgt.

(6) Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen des klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und psychotherapeutischen Berufes und ihren Hilfspersonen sowie Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt geworden sind, dürfen im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerke im Sinne des Abs. 1 lit. a nicht geführt werden.

§ 16

Wirtschaftsführung

(1) Für jede Krankenanstalt sind von ihrem Träger eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen, technischen und personellen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter) und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen. Zur Vertretung des Verwaltungsleiters ist eine geeignete Person als Stellvertreter zu bestellen. Das Verfügungsrecht des Trägers der Krankenanstalt in wirtschaftlichen, administrativen, technischen und personellen Angelegenheiten

bleibt unberührt. Bei bettenführenden Krankenanstalten führt der Verwaltungsleiter die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

(2) In Krankenanstalten ohne kollegiale Führung hat der Verwaltungsleiter Entscheidungen, die den ärztlichen Betrieb der Anstalt berühren, im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter zu treffen.

(3) Für die Ausbildung und Fortbildung der in der Verwaltung und Leitung der Krankenanstalt tätigen Personen hat der Träger der Krankenanstalt zu sorgen.

(4) Ist der Träger der Krankenanstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der wirtschaftlichen, administrativen, technischen und personellen Angelegenheiten befaßt, so kann von der Bestellung eines Verwaltungsleiters abgesehen werden.“

30. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a
Personalplanung

Die Träger der Krankenanstalten haben regelmäßig den Personalbedarf, bezogen auf Berufsgruppen und auf Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten, zu ermitteln. Die Personalplanung, insbesondere die Personalbedarfsermittlung, der Personaleinsatz und der Dienstpostenplan, ist hierfür fachlich geeigneten Personen zu übertragen. Über die Ergebnisse der Personalplanung ist durch die kollegiale Führung bzw. in Krankenanstalten ohne kollegiale Führung durch die für den jeweiligen Bereich Verantwortlichen, jährlich der Landesregierung zu berichten.“

31. Im Abs. 1 des § 19 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 138/1989“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 100/1994“ ersetzt.

32. § 21 hat zu lauten:

„§ 21
**Verbot unsachlicher
oder unwahrer Information**

Den Trägern von Krankenanstalten ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenanstalt zu geben.“

33. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Das Land Tirol hat die Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 33 Abs. 3), die in Tirol einen Wohnsitz haben, unter Bedachtnahme auf den Tiroler Kranken-

anstaltenplan (§ 62a) entweder durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarungen mit Trägern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, kann die Krankenanstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, daß diese Personen im Falle der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten eines benachbarten Landes aufgenommen werden.“

34. Im Abs. 2 des § 28 wird im dritten Satz die Wortfolge „das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

35. Der Abs. 5 des § 31 hat zu lauten:

„(5) Dem Antrag auf Genehmigung der Bestellung eines ärztlichen Leiters (Prosektors) sind die Bewerbungsgesuche aller Bewerber sowie die Unterlagen des Bestellten anzuschließen.“

36. Der Abs. 3 des § 33 hat zu lauten:

„(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen,

a) deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Anstaltspflege erfordert;

b) die ein Versicherungsträger (§ 52) oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist;

c) an denen eine klinische Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinprodukts durchgeführt werden soll, auch wenn es sich um gesunde Personen handelt;

d) die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Durchführung von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen.“

37. § 34 hat zu lauten:

„§ 34
Erste Hilfe, Begleitperson

(1) Die unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe darf in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden.

(2) Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (Begleit-

person) und Säugling gemeinsam in Anstaltspflege zu nehmen.

(3) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen im Interesse der Pfleglinge zulässig, wenn die Unterbringung der Begleitperson nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse in der Krankenanstalt möglich ist.“

38. § 38 hat zu lauten:

„§ 38
**Ambulante Untersuchungen
und Behandlungen**

(1) In öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und in öffentlichen Sonderkrankenanstalten sind Personen, die der Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen, ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, wenn dies

a) zur Leistung Erster ärztlicher Hilfe,

b) zur Behandlung nach Erster ärztlicher Hilfe oder in Fortsetzung einer in der Krankenanstalt gewährten Pflege, die im Interesse des Behandelten in derselben Krankenanstalt durchgeführt werden muß,

c) zur Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen, die außerhalb der Krankenanstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen,

d) über ärztliche Zuweisung zur Befunderhebung vor Aufnahme in die Anstaltspflege,

e) im Zusammenhang mit Organ- oder Blutspenden,

f) zur Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten,

g) für Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin,

h) zur Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 38a)

notwendig ist.

(2) In Krankenanstalten der im Abs. 1 genannten Arten können, soweit dadurch die Besorgung der im Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, Gesundenuntersuchungen ambulant durchgeführt werden. Die Aufnahme der Durchführung von Gesundenuntersuchungen ist der Landesregierung anzuzeigen.

(3) An Universitätskliniken können zu Zwecken der Forschung und Lehre Personen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 untersucht und behandelt werden.“

39. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:

„(2) Von Personen, die ambulant untersucht

oder behandelt werden (§ 38), ist eine Ambulanzgebühr als Sondergebühr einzuheben.“

40. § 41a hat zu lauten:

„§ 41a
Kostenbeitrag

(1) Der Träger der Krankenanstalt hat von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse einen Kostenbeitrag in der Höhe von 65,- Schilling pro Pflage tag einzuheben, wenn die Kosten der Anstaltspflege zur Gänze von einem Versicherungsträger im Sinne des § 52 getragen werden. Dieser Kostenbeitrag darf pro Pfling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Von der Kostenbeitragspflicht sind Pflinglinge ausgenommen,

a) die zum Zwecke einer Organspende in Anstaltspflege aufgenommen werden,

b) die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft sowie im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen,

c) die besonders sozial schutzbedürftig sind; als solche gelten jedenfalls Pflinglinge, die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind.

(3) Für die Einbringung des Kostenbeitrages nach Abs. 1 gilt § 43 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Vorschreibung einer Vorauszahlung des Kostenbeitrages für höchstens 28 Tage erfolgen darf.

(4) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 vermindert oder erhöht sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Ausmaß, das sich aus der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat Oktober des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Oktober des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Der demnach sich ergebende Betrag ist auf volle Schilling aufzurunden. Die Landesregierung hat die Höhe des Kostenbeitrages im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(5) Die Träger der Krankenanstalten haben unverzüglich von den Versicherungsträgern (§ 52) die für die Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten zu verlangen.“

41. Im Abs. 8 des § 43 wird das Zitat „Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,“ durch das Zitat „Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

42. Im Abs. 9 des § 43 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Versicherungsträger (§ 52) haben den Trägern der Krankenanstalten auf deren Verlangen die zur Feststellung und Überprüfung allfälliger Ansprüche auf Pflegegebührenerersatz durch den Krankenversicherungsträger sowie die zur Feststellung, Überprüfung und Durchsetzung der Ersatzaufprüche gegenüber Pflinglingen und deren Angehörigen notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.“

43. § 44 hat zu lauten:

„§ 44

**Besondere Bestimmungen
für Personen ohne Wohnsitz im Inland
und für fremde Staatsangehörige**

(1) Die Aufnahme von Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich haben und die die voraussichtlichen Pflege-(Sonder-)Gebühren und Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 33 Abs. 4) beschränkt. Fremde Staatsangehörige, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben, abgesehen von den Fällen der Unabweisbarkeit, die angeführten Kosten auch dann zu erlegen oder sicherzustellen, wenn sie nicht seit mindestens sechs Monaten einen Wohnsitz in Österreich haben.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß im Falle der Aufnahme fremder Staatsangehöriger, ausgenommen Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Österreich einen Wohnsitz haben, abgesehen von den Fällen der im Inland eingetretenen Unabweisbarkeit, statt der Pflege-(Sonder-)Gebühren und der Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenen Behandlungskosten zu bezahlen sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für

a) Personen, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Personen, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt oder Asyl gewährt worden ist,

b) Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen

Vorschriften in der Krankenversicherung als Angehörige gelten,

c) Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund eines von der Republik Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit oder auf Grund der im Anhang VI nach Art. 29 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Gewährung von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind.“

44. Im Abs. 2 des § 46 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Versicherungsträger, so sind die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebühren zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten;“

45. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

(1) Die von den Versicherungsträgern (§ 52) an die Anstaltsträger zu entrichtenden Pflegegebühren

a) sind in den Fällen der Befundung oder Begutachtung nach § 33 Abs. 3 in voller Höhe zu entrichten;

b) werden ansonsten hinsichtlich des Ausmaßes – unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe – ebenso wie allfällige Sondergebühren und der Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, abgesehen von den Fällen des Abs. 9, ausschließlich durch privatrechtliche Verträge geregelt. Solche Verträge sind, soweit es sich nicht um einen der im § 52 Abs. 2 lit. c bis e genannten Versicherungsträger handelt, zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem Anstaltsträger andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform;

c) nach lit. b erhöhen sich für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen über Soziale Sicherheit oder auf Grund der im Anhang VI nach Art. 29 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen und in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Rechts-

träger im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, zuschlußberechtigt ist, im selben Verhältnis, das sich für einen Verpflegstag eines Versicherten bei Berücksichtigung aller zusätzlichen Kosten der Gebietskrankenkasse für Anstaltspflege ergibt, die aus der gesetzlichen Verpflichtung über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entstehen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat den Hundertsatz dieser Erhöhung für jede Gebietskrankenkasse und für jedes Geschäftsjahr auf Grund der Verpflegstage in zuschlußberechtigten Krankenanstalten zu errechnen. Bei der Berechnung der erhöhten Pflegegebühren sind für ein Jahr zunächst die Hundertsätze der Erhöhung des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres als vorläufige Hundertsätze heranzuziehen. Die endgültige Berechnung und Abrechnung ist im zweitfolgenden Jahr auf Grund der für das Geschäftsjahr festgestellten Hundertsätze der Erhöhung vorzunehmen.

(2) Die für die Versicherungsträger (§ 52) geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schillingbeträge zu runden.

(3) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres sind vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses abzuziehen:

1. die Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung nach § 51b ASVG, § 27a GSVG, § 24a BSVG und § 20a B-KUVG;

2. jene Beträge, die die Krankenversicherungsträger nach § 447f Abs. 2 Z. 1 und 2 ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten bereitstellen;

3. jene Beitragseinnahmen, die sich ab 1. Jänner 1991 aus Änderungen des Beitragsrechts ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist; weiters haben bei der Berechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 2 die auf Grund der 50. Novelle zum ASVG, der 18. Novelle zum GSVG, der 16. Novelle zum BSVG und der 21. Novelle zum B-KUVG vorgesehenen Beitragsveränderungen außer Betracht zu bleiben.

(4) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 3 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf zwei Dezimalstellen zu runden und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat jeweils spätestens bis zum 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der nach Zustimmung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nachfolgenden 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schillingbeträge zu runden. Den Anstaltsträgern sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können.

(6) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, so hat zwischen den Versicherungsträgern (§ 52) und den Anstaltsträgern ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(7) Alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Durchführung der Regelung nach den Abs. 3 bis 6 erstellten Unterlagen und Berechnungen unterliegen der Überprüfung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(8) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Anstaltsträger einerseits und einem Versicherungsträger (§ 52) oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einem nach Abs. 1 abgeschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet die Schiedskommission nach § 51a. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitteile gestellt werden.

(9) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Anstaltsträger und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Versicherungsträger nach § 52 Abs. 2 lit. c bis e nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die nach Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Anstaltsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einer der genannten Versicherungsträger zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Anstaltsträger, von der Landesregierung, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder von einem der genannten Versicherungsträger gestellt werden.

(10) Wenn ein Antrag nach Abs. 9 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(11) Besteht für die Zeit der Rückwirkung der beantragten Entscheidung der Schiedskommission vorerst keine Verpflichtung zur Erbringung von Gebührenersätzen, so haben die Versicherungsträger (§ 52) für Pflinglinge, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, gegen nachträgliche Verrechnung Vorauszahlungen in der Höhe der zuletzt vertraglich vereinbarten Gebührenersätze zu erbringen.

(12) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach Abs. 9 ist die Schiedskommission an die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzten Erhöhungssätze nach den Abs. 2 bis 6 gebunden.

(13) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Anstaltsträger einerseits und einem Versicherungsträger (§ 52) oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einer Entscheidung nach Abs. 9 oder aus der Anwendung der Bestim-

mungen über Vorauszahlungen nach Abs. 11 ergeben, entscheidet die Schiedskommission. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitteile gestellt werden.

(14) Entscheidungen der Landesregierung nach § 42 Abs. 3 über die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit dürfen von der Schiedskommission nicht berücksichtigt werden, wenn die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit

a) Krankenanstalten betrifft, die nach dem Krankenanstaltenplan nicht ausdrücklich als gleichartig oder annähernd gleichwertig bezeichnet sind, oder

b) Krankenanstalten betrifft, deren Ausstattung hinsichtlich der Zahl der Abteilungen, der Bettenzahl, des Personalstandes oder der medizinisch-technischen Geräte wesentliche Unterschiede aufweist, oder

c) dazu führen würde, daß Krankenanstalten, die für Gebiete mit deutlich unterschiedlicher Größe und Bevölkerungszahl bestimmt sind (§ 57), als gleichartig oder annähernd gleichwertig bezeichnet werden.

(15) In den Fällen des Abs. 14 hat die Schiedskommission nach den von ihr angenommenen sachlichen Kriterien zu entscheiden.“

46. Nach § 51 werden folgende Bestimmungen als §§ 51a und 51b eingefügt:

„§ 51a
Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

(2) Die Schiedskommission besteht aus:

a) einem Richter des Aktivstandes als Vorsitzendem,

b) einem von der Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. als Träger der öffentlichen Landeskrankenanstalten vorzuschlagenden Mitglied,

c) einem vom Tiroler Gemeindeverband vorzuschlagenden Mitglied,

d) einem von den Orden, die Träger einer öffentlichen Krankenanstalt in Tirol sind, vorzuschlagenden Mitglied,

e) einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzuschlagenden Mitglied,

f) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung.

(3) Die Vorschläge nach Abs. 2 lit. b bis e sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht

erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Vor der Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu hören.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben ihr Amt auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auszuüben.

(5) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission scheidet vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung, ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach Abs. 2 lit. a und f auch durch Ausscheiden aus dem Dienststand. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht vorliegt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht von der zuständigen Disziplinarkommission von seinem Dienst bzw. von seiner Tätigkeit suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Der Vorsitzende hat überdies Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch Verordnung der Landes-

regierung entsprechend dem Zeitaufwand und der Mühewaltung festzusetzen ist.

§ 51b

Verfahrensbestimmungen

(1) Auf das Verfahren der Schiedskommission ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Entscheidungen der Schiedskommission haben schriftlich zu ergehen. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Ändert sich die Zusammensetzung der Schiedskommission während eines Verfahrens, so ist dieses neu durchzuführen.

(4) Die Schiedskommission entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern. Beisitzer sind:

a) das Mitglied nach § 1 Abs. 2 lit. e oder, wenn ein Versicherungsträger nach § 52 Abs. 2 lit. c, d oder e am Streit beteiligt ist, das Mitglied nach § 1 Abs. 2 lit. f und

b) von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 lit. b bis d dasjenige, das nach der Art des am Streit beteiligten Trägers der Krankenanstalt in Betracht kommt.

(5) Die Schiedskommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Beratungen und Abstimmungen. Zu den Sitzungen sind die in Betracht kommenden Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden davon zu verständigen. Dieser hat sodann das betreffende Ersatzmitglied zu laden.

(6) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende und die beiden Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beisitzer stimmen in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende zuletzt ab.

(7) Über die Sitzungen der Schiedskommission sind Niederschriften zu führen, in denen jedenfalls Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die An-

träge und die darauf Bezug nehmenden zusammengefaßten Ausführungen sowie die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nachweislich zu übermitteln.

(8) Die Geschäfte der Schiedskommission werden nach den Anordnungen des Vorsitzenden vom Amt der Landesregierung besorgt (Geschäftsstelle der Schiedskommission). Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen einen Schriftführer beizustellen. Die Geschäftsstelle hat für die Ausfertigung der Bescheide und für die sonstigen Kanzleiarbeiten der Schiedskommission zu sorgen.“

47. § 54f hat zu lauten:

„§ 54f

Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie müssen unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie stehen.“

48. Im Abs. 1 des § 57 hat die lit. c zu lauten:

„c) für das Landeskrankenhaus Natters und das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol das Gebiet aller politischen Bezirke Tirols.“

49. § 61a hat zu lauten:

„§ 61a

Die Höhe des Anspruchs auf Ersatz der Pflegekosten in einer privaten Krankenanstalt für Pfléglinge, denen nach dem Heeresversorgungsgesetz Anstaltspflege gewährt wird, ist durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Verträge bedürfen, wenn sie von einem Bundessozialamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

50. Der Abs. 1 des § 62a hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat die geeignetste Form der Sicherstellung öffentlicher Anstaltspflege durch ein Raumordnungsprogramm nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, festzulegen (Tiroler Krankenanstaltenplan).“

51. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) eine Krankenanstalt oder einzelne Organisationseinheiten derselben ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt,

b) eine nach § 5 bewilligungspflichtige Änderung einer Krankenanstalt ohne diese Bewilligung vornimmt,

c) eine Krankenanstalt ohne Bewilligung nach § 6 Abs. 1 verpachtet oder auf einen anderen Rechtsträger überträgt,

d) biomedizinische Forschungsvorhaben an einer Krankenanstalt durchführt, ohne die Ethikkommission nach § 12a zu befragen,

e) eine der im Abs. 2 angeführten Übertretungen wiederholt oder in einer Art und Weise begeht, mit der eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung von Menschen oder von Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege verbunden ist,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine nach § 5 nicht bewilligungspflichtige Änderung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) die Bezeichnung einer Krankenanstalt ohne Bewilligung nach § 6 Abs. 1 ändert,

c) entgegen § 10 Abs. 4 die Anstaltsordnung ändert,

d) der Verpflichtung nach § 10 Abs. 5 nicht nachkommt,

e) gegen die genehmigte Anstaltsordnung gröblich verstößt,

f) gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 verstößt,

g) den Verpflichtungen nach § 15 nicht nachkommt,

h) wiederholt gegen § 17 Abs. 1 lit. a oder die Buchführungsvorschriften nach § 17 Abs. 3 verstößt,

i) dem Verbot nach § 21 zuwiderhandelt,

j) den Verpflichtungen nach § 28 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von jedem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Strafbescheid nach dem Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung der Landesregierung zu übersenden.“

52. Nach § 64a wird folgende Bestimmung als § 64b eingefügt:

„§ 64b

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 51 in der Fassung des Art. I Z. 45 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft und gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 außer Kraft.

(3) Art. I Z. 46 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einrichtung einer Schiedskommission zur Schlichtung und Entscheidung bestimmter Streitigkeiten nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 46/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1986 außer Kraft. Noch nicht abgeschlossene Verfahren vor der Schiedskommission nach dem genannten Gesetz sind vor der Schiedskommission nach § 51a in der Fassung des Art. I Z. 46 dieses Gesetzes fortzusetzen.

(4) Mit dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 tritt § 51 in folgender Fassung in Kraft:

„§ 51

(1) In den Fällen der Befundung oder Begutachtung nach § 33 Abs. 3 sind die Pflegegebühren von den Versicherungsträgern (§ 52) in voller Höhe zu entrichten. Ansonsten werden das Ausmaß der von den Versicherungsträgern (§ 52) an die Anstaltsträger zu entrichtenden Pflegegebührenersätze - unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe - und Sondergebührenersätze sowie die Dauer, für die diese Gebührenersätze zu entrichten sind, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, durch privatrechtliche Verträge geregelt. Solche Verträge sind, soweit es sich nicht um einen der im § 52 Abs. 2 lit. c bis e genannten Versicherungsträger handelt, zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen

mit den in Betracht kommenden Versicherungsträgern einerseits und dem Anstaltsträger andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Anstaltsträger einerseits und einem Versicherungsträger (§ 52) oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einem nach Abs. 1 abgeschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet die Schiedskommission nach § 51a. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(3) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Anstaltsträger und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Versicherungsträger nach § 52 Abs. 2 lit. c bis e nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die nach Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Anstaltsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einer der genannten Versicherungsträger zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Anstaltsträger, von der Landesregierung, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder von einem der genannten Versicherungsträger gestellt werden.

(4) Wenn ein Antrag nach Abs. 3 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(5) Besteht für die Zeit der Rückwirkung der beantragten Entscheidung der Schiedskommission vorerst keine Verpflichtung zur Erbringung von Gebührenersätzen, so haben die Versicherungsträger (§ 52) für Pflinglinge, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, gegen nachträgliche Verrechnung Vorauszahlungen in der Höhe der zuletzt vertraglich vereinbarten Gebührenersätze zu erbringen.

(6) Bei der Festsetzung der Höhe der Gebührenersätze nach Abs. 3 ist insbesondere auf die durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Pflegegebühren zugrunde gelegt werden dürfen (§ 42 Abs. 4), sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anstaltsträgers und der

Versicherungsträger (§ 52) Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebührenersätze dürfen hiebei 60 v.H. der nach § 42 Abs. 1 festgesetzten Pflegegebühren nicht unterschreiten.

(7) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Anstaltsträger einerseits und einem Versicherungsträger (§ 52) oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträ-

ger andererseits aus einer Entscheidung nach Abs. 3 oder aus der Anwendung der Bestimmungen über Vorauszahlungen nach Abs. 5 ergeben, entscheidet die Schiedskommission. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.“

(5) Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 77/1992 tritt mit 1. Jänner 1995 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 10. Oktober 1995

26. Stück

83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. September 1995 zum Schutz der Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage Igls (Wasserschongebiet Tiefquelle)
84. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren geändert wird
85. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. September 1995 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Öztaler Ache
86. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird

83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. September 1995 zum Schutz der Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage Igls (Wasserschongebiet Tiefquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage Igls genutzten Tiefquelle wird im Gebiet der Katastralgemeinde Igls das Wasserschongebiet Tiefquelle festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das planlich dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet. Die planliche Darstellung des Wasserschongebietes einschließlich der Kernzone wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung III a1 des Amtes der Tiroler Landesregierung und beim Stadtmagistrat Innsbruck verlautbart.

(2) Die Kernzone umfaßt das Gebiet des gesamten Wasserschongebietes nördlich jener Linie, die durch die jeweils gerade Verbindung zwischen den Punkten gebildet wird, an denen die Grundstücke Nr. 864/1, 850 und 862 KG Igls, die Grundstücke Nr. 810/2, 819 und 822 KG Igls sowie die Grundstücke Nr. 795, 798 und 800 KG Igls aufeinandertreffen.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 850 m ü. A.

§ 3

Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung von sonstigen Abwässern einschließlich streusalzbelasteter Abwässer von Verkehrsflächen;

b) die Entfernung von Anstrichen, insbesondere von Rostschutzanstrichen, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dabei anfallender wassergefährdender Stoffe in den Boden getroffen werden;

c) die Verwendung leichtflüchtiger halogener kohlenwasserstoffhaltiger Mittel, ins-

besondere bei Wartungsarbeiten im Freien, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Mittel in den Boden getroffen werden;

d) die Ausbringung von Mineral- und Wirtschaftsdünger bei einer Nutzung der betreffenden Flächen

1. als Wiese mit einer Gesamtmenge von mehr als 50kg Reinstickstoff je ha und Schnitt,

2. als Weide mit einer Gesamtmenge von mehr als 30kg Reinstickstoff je ha und Umtrieb und

3. als Acker mit einer Gesamtmenge von jährlich mehr als 140kg Reinstickstoff je ha oder von mehr als 70kg Reinstickstoff je ha innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Wochen.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischem und von mineralischem Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

d) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

e) die Ausübung der Landwirtschaft in Form des Gartenbaus und des Feldgemüsebaus;

f) der Anbau von Mais ohne Fruchtfolge;

g) die Errichtung und der Betrieb von Fischteichen;

h) das Vergraben von Tierkadavern.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im gesamten Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die Einleitung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie von sonstigen Abwässern in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen;

l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

m) die Vornahme von Sprengungen;

n) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

o) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Friedhöfen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Tiefquelle nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

84. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 67/1995,

wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Erschließungskostenfaktor für Innsbruck mit „1.590“ festgelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 26. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

85. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. September 1995 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Ötztaler Ache

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1

Auf der Ötztaler Ache von Fluß-km 38,450 (Zwieselsteiner Achbrücke in Sölden) bis Fluß-km 7,250 (Brandachbrücke in Ötz) ist das Fahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit wildwassertauglichen Fahrzeugen in Hartschalenbauweise,
- b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und
- c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes,

stes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3

Wer gegen das Verbot nach § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990 bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung der Schifffahrt auf bestimmten Gewässerstrecken der Ötztaler Ache, LGBl. Nr. 54/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

86. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 70/1975, 59/1979, 55/1987 und 80/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 18 hat in der lit. d der erste Halbsatz zu lauten:

„d) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Dienststellenwahlausschuß spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag einzubringen sind, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden;“

2. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Die Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden haben den Dienststellenwahlausschüssen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag ein nach Schulen geordnetes Verzeichnis aller Lehrer zu übermitteln, die am Tag der Wahlausschreibung einer Dienststelle (Schule) des Bezirkes angehören. Dabei gehört ein Lehrer jener Dienststelle (Schule) an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Lehrer, die vom Dienst befreit, enthoben, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen oder sonst abwesend sind, bleiben Angehörige dieser Dienststelle.“

3. Im Abs. 1 des § 20 hat die lit. a zu lauten:

„a) die am Stichtag, das ist der 42. Tag vor

dem Wahltag, noch nicht einen Monat Lehrer sind;“

4. Im Abs. 1 des § 23 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim zuständigen Dienststellenwahlausschuß einzubringen.“

5. Dem Abs. 3 des § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer Bedacht genommen werden.“

6. Im Abs. 1 des § 42 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Wahlergebnis kann binnen zweier Wochen nach dessen Kundmachung von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, durch ihren Zustellbevollmächtigten sowie von jenen Lehrern, die Wahlvorschläge eingebracht haben, mittels schriftlichen Einspruchs beim Zentralwahlausschuß wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 24. Oktober 1995

27. Stück

87. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Vergütung für den Vorsitzenden der Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz festgesetzt wird
88. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird
89. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Landesbehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – LKGV)
90. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Gemeindebehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – GKGV)
91. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Oktober 1995 zum Schutz der Mühlauer Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen)

87. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Vergütung für den Vorsitzenden der Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 51a Abs. 8 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Vergütung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand und seine Mühewaltung. Die Vergütung wird in Form eines Pauschalbetrages festgesetzt. Dem Vorsit-

zenden gebührt der Pauschalbetrag für jeden bei der Schiedskommission anhängig gemachten Streitfall nach Abschluß des Verfahrens bei der Schiedskommission.

(2) Der Pauschalbetrag wird mit 22 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

88. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungs-

programm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3
Maßnahmen

(1) Die in den Luftbildern nach § 1 Abs. 2 dargestellten Gebiete (landwirtschaftliche Vorrangflächen) dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, sofern der festgelegte besondere Verwendungszweck den Zielen nach § 2 nicht widerspricht.

(2) Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit sie zu den mit dieser Verordnung festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Widerspruch stehen.

(3) Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.“

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 2974 und 2975 KG Elbigenalp von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

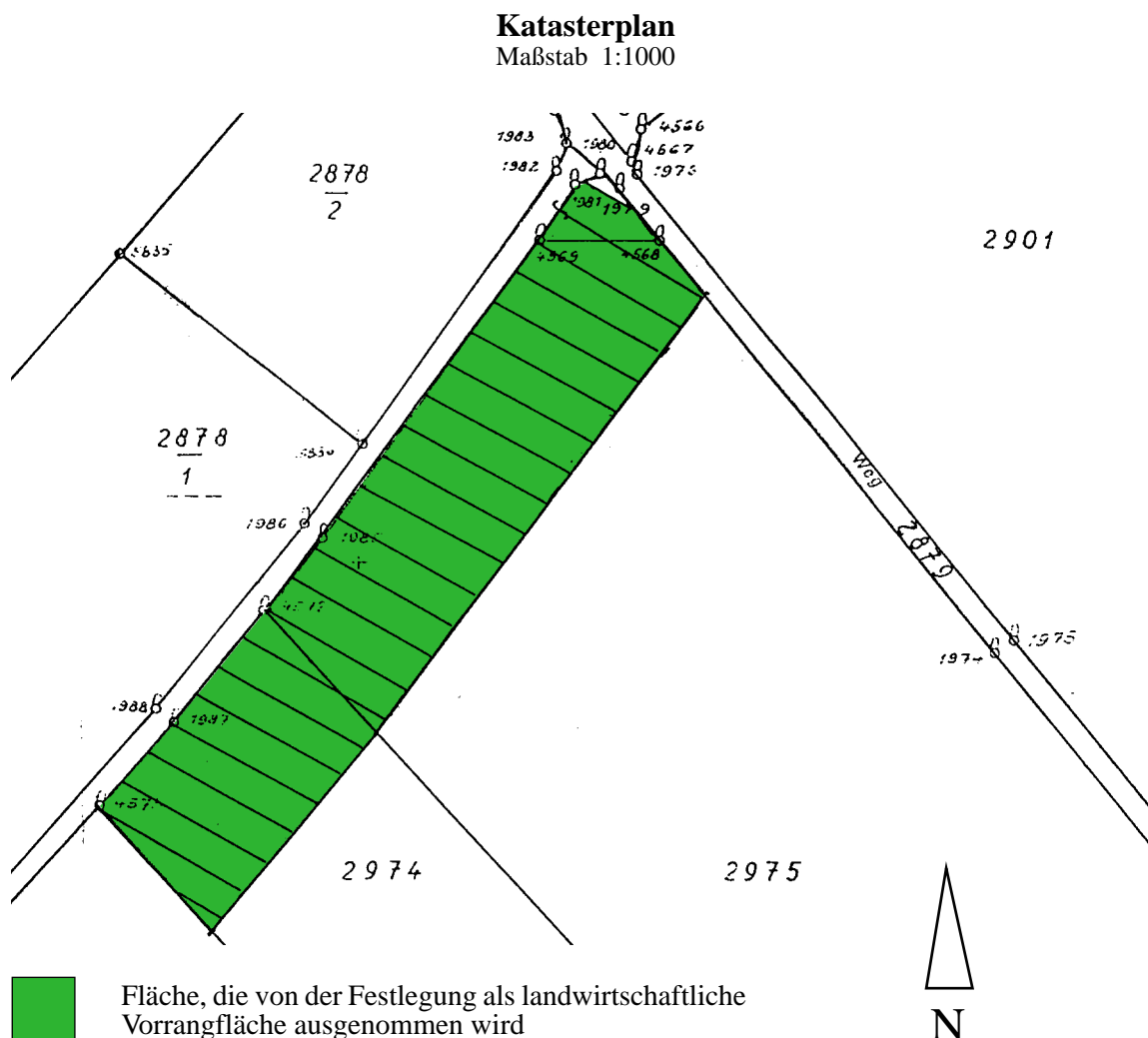
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



89. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Landesbehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – LKGV)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 von den Beteiligten für die von den Landesbehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 200,- Schilling festgelegt.

(2) Die Bauschbeträge nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden.

(3) Der Berechnung der Bauschbeträge ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen und zur Verfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des

Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.

§ 2

Eine Landes-Kommissionsgebühr ist nicht vorzuschreiben, wenn die Gebührenpflicht das Land Tirol trifft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl. Nr. 16, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 39/1976 und 26/1981 außer Kraft.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzten Amtshandlungen außerhalb des Amtes ist die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1969 weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

90. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Gemeindebehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – GKGV)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 von den Beteiligten für die von den Gemeindebehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 160,- Schilling festgelegt.

(2) Die Bauschbeträge nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Gemeindebehörden im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werden.

(3) Der Berechnung der Bauschbeträge ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen und zur Verfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl. Nr. 17, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 40/1976, 51/1976 und 27/1981 außer Kraft.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzten Amtshandlungen außerhalb

des Amtes ist die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1969 weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

91. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Oktober 1995 zum Schutz der Mühlauer Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck genutzten Mühlauer Quellen wird für einen Teil des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, LGBl. Nr. 53/1994, im Gebiet der Gemeinden Absam, Innsbruck, Rum, Scharnitz und Thaur ein engeres Wasserschongebiet (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen) festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage blau abgegrenzte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das in der Anlage grün abgegrenzte, im Abs. 3 näher umschriebene Gebiet.

(2) Die Grenze des Wasserschongebietes verläuft ausgehend vom Ausgang des Hauptstollens beim Wasserschloß auf Kote 1139.90 jeweils geradlinig zunächst 1.500 m südwestwärts parallel zur Südgrenze des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, die in diesem Bereich von der Geraden zwischen dem Gipfel bei Kote 1918 westlich des Haller Zunterkopfes und dem Höttinger Bild (Kote 905) gebildet wird, von dort nordwestwärts zum Kemacher (Kote 2480), von dort nordwärts zur Mittleren Jägerkar Spitze (Kote 2608) und schließlich ostwärts zum Kleinen Gschnier-

kopf (Kote 1899); von da verläuft die Grenze geradlinig südwärts zur Hinteren Bachofenspitze (Kote 2668), weiter entlang der Gemeindegrenze zwischen Thaur und Absam zur Wildangerspitze (Kote 2153) und von dort jeweils wiederum geradlinig südwestwärts zum Thaurer Roßkopf (Kote 1574) und weiter über die Vintl Alm (Kote 1567) zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenze der Kernzone verläuft ausgehend vom Ausgangspunkt nach Abs. 2 jeweils geradlinig zunächst entlang der Südgrenze des Wasserschongebietes 1.000 m südwestwärts, von dort nordwärts zur Hafelekar Spitze (Kote 2334) und von dort ostwärts zur Kote 2243 am Nordkettenkamm östlich der Gleirsch Spitze (Kote 2317); von da verläuft die Grenze entlang der Bezirksgrenze ostwärts zur Rumer Spitze (Kote 2454), von dort jeweils wiederum geradlinig südwärts bis zu jenem Punkt an der Südgrenze des Wasserschongebietes, der 500 m nordöstlich des Ausgangspunktes liegt, und von dort entlang der Südgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 2.500 m u. A.

§ 3 Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die Entfernung von Anstrichen, insbesondere von Rostschutzanstrichen, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dabei anfallender wassergefährdender Stoffe in den Boden getroffen werden;

b) die Verwendung leichtflüchtiger halogener kohlenwasserstoffhaltiger Mittel, insbesondere bei Wartungsarbeiten im Freien, so-

fern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Mittel in den Boden getroffen werden;

c) der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

d) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Deponien;

e) das Vergraben von Tierkadavern;

f) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;

d) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

e) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

f) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die obertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

l) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

m) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

n) die Vornahme von Sprengungen;

o) der obertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) In der Kernzone bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen;

b) das Anlegen neuer Weideflächen und deren Nutzung.

(3) Außerhalb der Kernzone sind von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen:

a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit f, g und h mit einer Ausdehnung von höchstens 1.000 m² an der Oberfläche und von höchstens 5 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. k bis n mit einer Ausdehnung von höchstens 5 m in horizontaler oder vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

c) die konzentrierte Versickerung von Oberflächen- und Schmelzwässern von Dächern, Terrassen und dergleichen.

(4) Die wasserrechtliche Bewilligung für

Vorhaben nach Abs. 1 oder 2 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Mühlauer Quellen nicht zu erwarten ist.

§ 5 Anzeigepflichten

Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

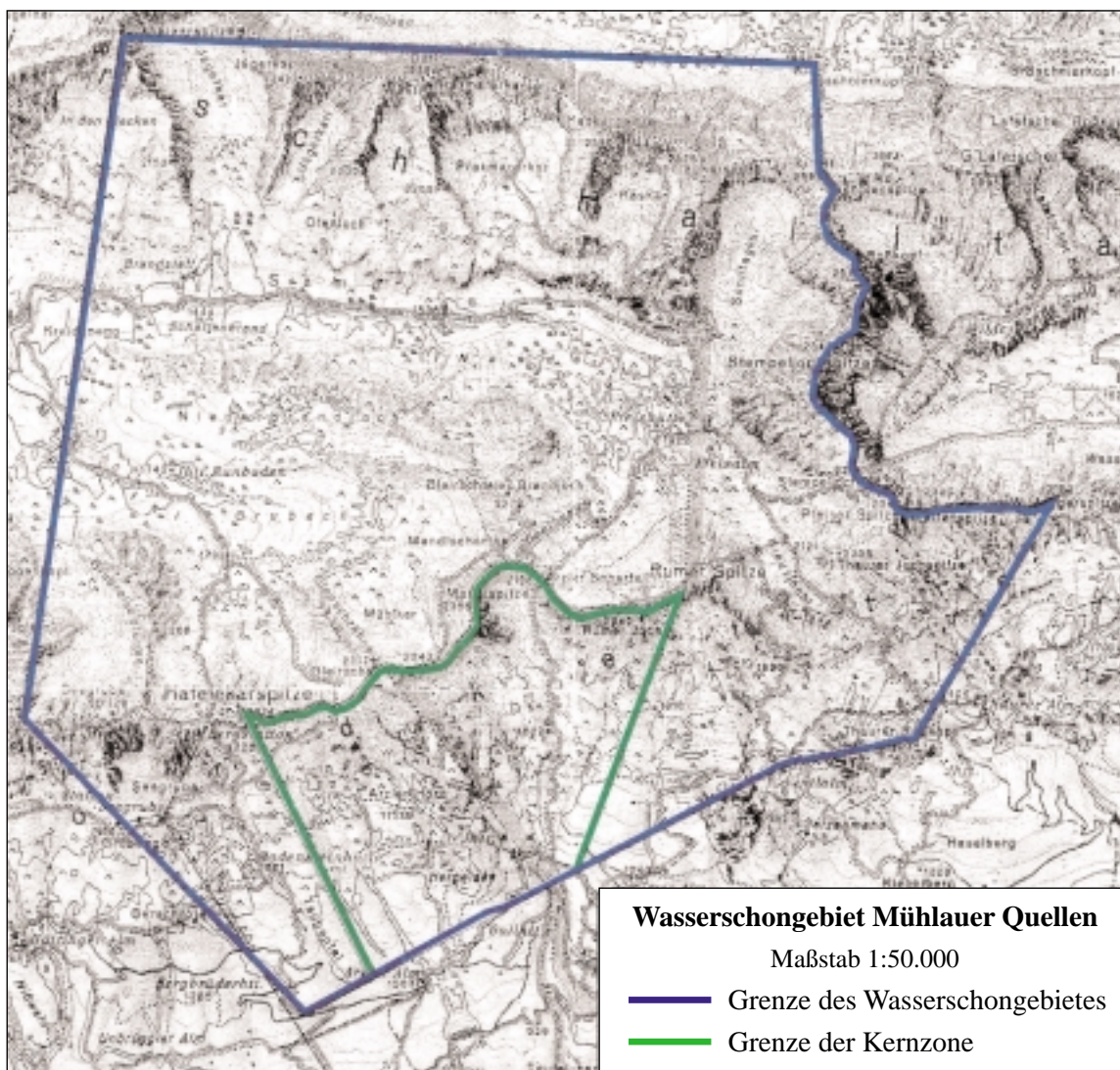
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 27. November 1995

28. Stück

92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 1995 zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage Landeck (Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau)

93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. November 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 1995 zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage Landeck (Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage der Stadt Landeck wird im Gebiet der Stadt Landeck sowie der Gemeinden Grins und Stanz bei Landeck das Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Grundwasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 2 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die planliche Darstellung wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung IIIa1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, beim Stadtamt Landeck und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Grins und Stanz bei Landeck verlautbart.

(2) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Grundwasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 750 Metern über Adria.

§ 3

Verbot

Im Grundwasserschongebiet ist die konzentrierte Versickerung von auf Bundesstraßen anfallenden Oberflächenwässern verboten.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, des Verbotes nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Grundwasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von über 10 m Tiefe verbunden sind;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege sowie von Gleisanlagen;

c) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

d) die Vornahme von Sprengungen;

e) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

f) der obertägige und der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

h) die Durchführung von Naß- und Trockenbaggerungen sowie Geschiebeentnahmen aus dem Flußbett der Sanna;

i) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau nicht zu erwarten ist.

§ 5

Anzeigepflicht

Die beabsichtigte Verwendung von persistenten Pestiziden, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, ist der Bezirkshauptmannschaft Landeck anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. November 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung I die Wortgruppe „und der Lehrer an Landesmusikschulen“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung III d 3 die Wortgruppe „Vermessung für die Gruppe III d“ angefügt.

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IV d die Wortgruppe „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen“ aufgehoben.

4. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Nachstehende Abteilungen werden zu Gruppen zusammengefaßt:

Gruppe Präsidium: Präsidialabteilungen I, III, IV, V und Präsidialabteilung II/EU-Recht;

Gruppe Wasser und Landwirtschaft: Abteilungen III a 1, III a 2, III b 1, III b 2, III c und III e;

Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung: Abteilungen III d 1, III d 2, III d 3 und III d 4;

Gruppe Landesforstdirektion: Abteilungen III f 1, III f 2 und III f 3;

Gruppe Gesundheit und Soziales: Abteilungen Va, Vb, Vc, Vd und Vf;

Gruppe Wirtschaft und Verkehr: Abteilungen Id, IIa, IIb 1, IIb 2 und Europäische Integration;

Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt: Abteilungen Umweltschutz, Ic, III b 3, Ve 1 und Ve 2;

Gruppe Schule, Kultur und Sport: Abteilungen If, IVa, IVd, IVe und Abteilung IVb - Tiroler Landesarchiv;

Gruppe Gemeinde, Finanzen und Tourismus: Abteilungen Ia, Ib, IIc, VII und Buchhaltung;

Gruppe Landesbaudirektion: Abteilungen VIa, VIb 1, VIb 3, VIb 4, VIb 5, VI d 2, VIe 1, VIe 3, VIg und VIh.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 11. Dezember 1995

29. Stück

94. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird
95. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
96. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
97. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1995 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996)

94. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl.Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 40/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 7) und auf die Wahlpflicht (§ 10) hinzuweisen.“

2. Im Abs. 1 des § 7 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jeder Unionsbürger“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist.“

4. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Wahlausschließungsgründe

(1) Vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ist ausgeschlossen, wer

durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

6. Nach der Überschrift des 3. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 23a angefügt:

„§ 23a

Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindevählerevidenz für Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die sich an den Wahlen in Organe der Gemeinde beteiligen wollen, zu führen (Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindevählerevidenz

für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 505/1994, sinngemäß.

(2) In die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, auf ihren schriftlichen Antrag einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde hat den Antragsteller über die Erledigung seines Antrages (Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger) schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(4) Ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, ist auf seinen schriftlichen Antrag von der Gemeinde aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen.

(5) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in dieser vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist dieser von der Gemeinde aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser

Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(6) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, so ist er aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen. Weiters ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(7) Verlegt ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, seinen Hauptwohnsitz von einer anderen österreichischen Gemeinde in eine Gemeinde Tirols und erhält die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes von der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes die Mitteilung, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war, so ist der Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz unverzüglich von Amts wegen in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger einzutragen. Die Gemeinde hat den Unionsbürger von der Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(8) Die Gemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3, 5 und 7 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28 gelten, zu führen.

(9) Für die Einbringung schriftlicher Anträge und Einsprüche gilt § 28 Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

(10) Die Gemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger herzustellen.“

7. Der Abs. 3 des § 24 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindewählerevidenz für sonstige Uni-

onsbürger nach dem Stand zum Stichtag. In die Wählerverzeichnisse sind jedoch nur jene Personen aufzunehmen, die am Stichtag die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen.“

8. Im Abs. 1 des § 28 wird das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Unionsbürger“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 35 wird das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

10. Der Abs. 6 des § 35 hat zu lauten:

„(6) In den Wahlvorschlag darf ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeindevahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, daß er nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“

11. Der bisherige Abs. 6 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

12. Im Abs. 2 des § 42 hat die lit. c zu lauten:

„c) bei Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung nach § 35 Abs. 6,“

13. Im Abs. 2 des § 42 erhalten die bisherigen lit. c und d die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

14. Im Abs. 3 des § 44 hat die lit. c zu lauten:

„c) von Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, eine Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht oder nur unvollständig vorliegt.“

15. Im Abs. 3 des § 44 erhalten die bisherigen lit. c und d die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

16. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

Mangel der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand

Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, und Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden, dürfen nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes gewählt werden.“

17. Im § 84 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die im § 23a Abs. 3, 5 und 7 vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

18. Im § 87 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahrheitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu ahnden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

95. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 11) und auf die Wahlpflicht (§ 5) hinzuweisen.“

2. Im Abs. 1 des § 11 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jeder Unionsbürger“ ersetzt.

3. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Wahlausschließungsgründe

(1) Vom Wahlrecht zum Gemeinderat ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

4. Im § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und der noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, daß er nach dem Recht

seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist.“

5. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

„§ 15

Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In der Stadtgemeinde ist eine Gemeindewählerevidenz für Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die sich an der Wahl des Gemeinderates beteiligen wollen, zu führen (Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, sinngemäß.

(2) In die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, auf ihren schriftlichen Antrag einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben. Auf Verlangen der Stadtgemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(3) Die Stadtgemeinde hat den Antragsteller über die Erledigung seines Antrages (Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger) schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(4) Ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger ein-

getragen ist, ist auf seinen schriftlichen Antrag von der Stadtgemeinde aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen.

(5) Die Stadtgemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in dieser vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist dieser von der Stadtgemeinde aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(6) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, so ist er aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen. Weiters ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(7) Verlegt ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, seinen Hauptwohnsitz von einer anderen österreichischen Gemeinde in die Stadtgemeinde und erhält die Stadtgemeinde von der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes die Mitteilung, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war, so ist der Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz unverzüglich von Amts wegen in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger einzutragen. Die Stadtgemeinde hat den Unionsbürger von der Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch

gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(8) Die Stadtgemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3, 5 und 7 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18 gelten, zu führen.

(9) Die Stadtgemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger herzustellen.

§ 16

Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Stadtgemeinde.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind sprengelweise nach Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger nach dem Stand zum Tag der Wahlausschreibung. In die Wählerverzeichnisse sind jedoch nur jene Personen aufzunehmen, die am Tag der Wahlausschreibung die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllen.“

6. § 17 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 18 wird das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Unionsbürger“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 26 wird folgender Satz angefügt:

„In der Kundmachung sind weiters die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen nach den Abs. 3 bis 6 bekanntzugeben.“

9. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) In den Wahlvorschlag darf ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Hauptwahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmit-

gliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, daß er nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“

10. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

11. Im neuen Abs. 6 des § 26 wird im zweiten Satz der Klammerausdruck „(Abs. 6)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 7)“ ersetzt.

12. Im neuen Abs. 8 des § 26 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 30 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 6)“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 32 wird in der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) von Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, eine Erklärung nach § 26 Abs. 5 nicht oder nur unvollständig vorliegt.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

15. Nach § 58 wird folgende Bestimmung als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen nicht zum Mitglied des Stadtsenates gewählt werden.“

16. Im Abs. 1 des § 64 wird im ersten Satz das Wort „Stadtmagistrat“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

17. Im § 64 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling wird bestraft, wer in einer Erklärung nach § 26 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

18. Im § 65 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die im § 15 Abs. 3, 5 und 7 vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

96. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten gliedern sich in folgende Besoldungsgruppen:

- a) Beamte der allgemeinen Verwaltung,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung,
- c) Kindergärtnerinnen und Erzieher an den städtischen Kindergärten und Horten und
- d) Erzieher an den Städtischen Kinderheimen.“

2. Im Abs. 3 des § 2 haben die lit. d und e zu lauten:

„d) Verwendungsgruppe P 4, angelernte Arbeiter,

e) Verwendungsgruppe P 5, ungelernte Arbeiter einschließlich der Reinigungskräfte.“

3. Im Abs. 3 des § 2 wird die lit. f aufgehoben.

4. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Der Dienstzweig der Erzieher an den städtischen Kinderheimen wird der Verwendungsgruppe L 3 zugewiesen.“

5. Im § 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzungen für die Anstellung sind:

- a) bei Verwendungen nach § 6a die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern;

b) ein Lebensalter von mindestens 18 und höchstens 40 Jahren;

c) ein ehrenhaftes Vorleben;

d) die für die vorgesehene Verwendung notwendige fachliche und körperliche Eignung.“

7. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d umfaßt auch die Beherr-

schung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

8. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verwendungsbeschränkung

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zur Republik Österreich voraussetzen, das nur von österreichischen Staatsbürgern erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

a) die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und

b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

9. In den §§ 7 Abs. 1 und 2, 20, 37 Abs. 2 und 52 Abs. 2 wird jeweils der Klammerausdruck „(Personalausschusses der Stadtwerke)“ aufgehoben.

10. Im Abs. 2 des § 8 werden die Klammerausdrücke „(Personalausschuß der Stadtwerke)“ und „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

11. Im Abs. 5 des § 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Magistratsdirektor wird jedoch ohne Mitwirkung des Personalausschusses und der Personalvertretung ernannt.“

12. Im Abs. 4 des § 14 wird das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Landesbeamte“ ersetzt.

13. Im Abs. 9 des § 16 werden im ersten Satz die Wortfolge „und bei den Stadtwerken“ und im zweiten Satz jeweils der Klammerausdruck „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

14. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Eine mehr als drei Monate dauernde dienstliche Verwendung außerhalb des Innsbrucker Stadtgebietes, bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG außerhalb des Versorgungsgebietes, ist nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.“

15. Im Abs. 1 des § 23 werden die Wortfolge „und Unternehmungen“ und der Klammerausdruck „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

16. Im § 33 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 lit. a wird jeweils das Wort „Landesinvalidenamt“ durch das Wort „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

17. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Für Beamte, die Mitglied des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einer gesetzgebenden Körperschaft, die Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder Bürgermeister – ausgenommen der Landeshauptstadt Innsbruck – sind, gelten die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 obliegt dem Stadtssenat.“

18. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Außerdienststellung für die Wahlwerbung

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder im Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

19. Im § 42 haben die Überschrift und die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 42

Personalausschuß

(1) Der Personalausschuß (Personalausschuß für den Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II) besteht aus der gleichen Anzahl von Gemeinderäten und Personalvertretern. Die Anzahl der Mitglieder jeder entsendungsberechtigten Gruppe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

(2) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Verhandlungen des Personalausschusses (Personalausschusses für den Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II) mit beratender Stimme und mit dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen.“

20. Die §§ 46 und 47 haben zu lauten:

„§ 46

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

a) durch Tod;

b) durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses;

c) durch Dienstsentsagung;

d) durch Entlassung.

(2) Das Dienstverhältnis wird weiters aufgelöst:

a) bei Verwendung nach § 6a durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) bei sonstigen Verwendungen

1. durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes gegeben ist,

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.

§ 47

Verlust der Staatsangehörigkeit

In den Fällen des § 46 Abs. 2 geht der Beamte aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.“

21. Im Abs. 1 des § 51 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 Z. 4 und 7 des Landesbeamtengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 2 lit. d Z. 1 und lit. g des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

22. § 55 hat zu lauten:

„§ 55

Allgemeine Bestimmungen

Auf das Besoldungsrecht der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck finden folgende Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) § 2 lit. c mit Ausnahme der Z. 1 sublit. aa des Landesbeamtengesetzes 1994, mit folgenden Abweichungen:

1. Die 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, und die 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, finden zur Gänze Anwendung.

2. Die §§ 15 bis 20c, 30b, 30c und 38a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, finden keine Anwendung.

3. Der Vorrückungszeitraum von der sech-

sten in die siebte Gehaltsstufe der für Lehrer vorgesehenen Verwendungsgruppen kann um ein Jahr verkürzt werden, sofern die Gesamtbeurteilung dies rechtfertigt.

b) Die §§ 10, 11 und 11a des Landesbeamtengesetzes 1994.

c) § 55 Abs. 1 und § 56 des Gehaltsgesetzes 1956.“

23. § 55a hat zu lauten:

„§ 55a
Kinderzulage

Die Kinderzulage nach § 4 des Gehaltsgesetzes

Der Landtagspräsident:
Mader

setzes 1956 beträgt monatlich 320,- Schilling.“

Artikel II

Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß Anwendung.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Art. I Z. 6, 7, 8 und 20 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

97. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1995 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

**§ 1
Entgelt**

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche S 2,15

2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche S 4,18

**§ 2
Materialkostenersatz**

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Mate-

rialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

**§ 3
Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

**§ 4
Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

§ 5
Begünstigungsklausel

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6
Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1995, LG-

Bl. Nr. 106/1994, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1	3,37 v. H.
§ 1 Z. 2	3,47 v. H.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1995, LGBl. Nr. 106/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 14. Dezember 1995

30. Stück

98. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
99. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
100. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
101. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 1995 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols

98. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Pfl egling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 4.290,-
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 2.600,-
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 3.000,-
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 2.230,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 3.900,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 3.300,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl	S 3.900,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 3.400,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 2.900,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 3.500,-
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 3.200,-

A. ö. Krankenhaus

„St. Vinzenz“, Zams

S 2.900,-

(2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pfl egetage pro Pfl egetag und Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Lungen- und Nierentransplantationen

S 29.000,-

b) bei Herz- oder Pankreastransplantationen

S 34.000,-

c) bei Knochenmarktransplantationen

S 48.000,-

d) bei Lebertransplantationen ...

S 64.500,-

Ab dem elften Pfl egetag gilt bei Knochenmarktransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.

(4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pfl egetag pro Pfl egling wie folgt festgesetzt:

- a) bei Koronardilatationen S 53.000,-
 b) bei Herzuntersuchungen
 mit Ventrikulogrammen S 20.000,-
 c) bei Behandlungen
 mit dem Nierenlithotripter S 27.000,-
 Ab dem zweiten Pflgetag gilt die im Abs. 1
 festgesetzte Pflegegebühr.

(5) Für das allgemeine öffentliche Landes-
 Krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wer-
 den die in der allgemeinen Gebührenklasse und
 in der Sonderklasse bei nachfolgenden Lei-
 stungen zu entrichtenden Pflegegebühren für
 die ersten drei Pflgetage pro Pflgetag und
 Pflegling wie folgt festgesetzt:

- a) bei Einsetzen von Femurschaftprothesen,
 Knieprothesen, Schulterprothesen, Hüftpro-
 thesen, Gefäßprothesen oder DKS-Zielke-Wir-
 belsäulenimplantaten S 15.500,-
 b) bei Einsetzen von Herzklappen oder
 Herzschrittmachern S 25.000,-
 c) bei Einsetzen von Medikamentenpumpen,
 Femurspezialprothesen, Cochlearimplan-
 taten oder Sofamor-Wirbelsäulenimplan-
 taten S 55.000,-

Ab dem vierten Pflgetag gilt die im Abs. 1
 festgesetzte Pflegegebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landes-
 Krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wer-
 den die in der allgemeinen Gebührenklasse und
 in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer
 Intensivpflege an den folgenden Universitäts-
 kliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro
 Pflgetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:

- a) Univ.-Klinik für Anästhesie
 und allgemeine Intensivpflege S 23.100,-
 b) Univ.-Klinik
 für Neurochirurgie S 11.400,-
 c) Univ.-Klinik
 für Neurologie S 8.900,-

(7) Für das allgemeine öffentliche Landes-
 Krankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird
 die in der allgemeinen Gebührenklasse und in
 der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer
 Antilymphytenglobulintherapie zu entrich-
 tende Pflegegebühr mit S 11.400,- pro Pflgetag
 und Pflegling festgesetzt.

(8) Für das Psychiatrische Krankenhaus des

Landes Tirol wird die in der allgemeinen Ge-
 bührenklasse und in der Sonderklasse zu ent-
 richtende Pflegegebühr pro Pflgetag und
 Pflegling wie folgt festgesetzt:

- a) für Langzeitpflegefälle S 1.800,-
 b) für den forensischen Bereich ... S 2.850,-

(9) Die Pflegegebühren sind um die anfan-
 nende Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 2

(1) Die für das Jahr 1996 kostendeckend er-
 mittelten Pflegegebühren werden, soweit im
 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt
 festgestellt:

- A. ö. Landeskrankenhaus
 (Univ.-Kliniken) Innsbruck S 4.292,-
 Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –
 Anna-Dengel-Haus S 2.599,-
 Ö. Landeskrankenhaus Natters S 2.998,-
 Ö. Psychiatrisches Krankenhaus
 des Landes Tirol S 2.230,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 Hall i. T. S 3.897,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 Schwaz S 3.295,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 Kufstein-Wörgl S 3.950,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 St. Johann i. T. S 3.395,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 Lienz S 2.974,-
 A. ö. Bezirkskrankenhaus
 Reutte S 3.500,-
 A. ö. Krankenhaus
 der Stadt Kitzbühel S 3.192,-
 A. ö. Krankenhaus
 „St. Vinzenz“, Zams S 2.902,-

(2) Die im § 1 Abs. 2 bis 8 festgesetzten Pfl-
 egebühren gelten jeweils auch als für das Jahr
 1996 kostendeckend ermittelte Pflegegebüh-
 ren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in
 Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die
 Festsetzung der Pflegegebühren in den öffent-
 lichen Krankenanstalten, LGB1. Nr. 104/
 1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

99. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 67,-

Schilling pro Pflage-tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 116/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

100. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 116/1993 und 105/1994 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 3 bis 5 des § 1 haben zu lauten:

„(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflage-tag:

1. im Psychiatrischen Krankenhaus des Lan-

des Tirol 220,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 440,- Schilling;

2. in den anderen Landeskrankenanstalten 460,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 920,- Schilling.

(4) Die Hebammengebühr beträgt 780,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.170,- Schilling.

(5) Die Gebühren nach den Abs. 3 und 4 sind um die anfallende Umsatzsteuer zu erhöhen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

101. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 1995 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols

Auf Grund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten werden wie folgt festgesetzt:

Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück S 270,-
Verpflegungsgebühr

je Mittagessen S 70,-
je Abendessen S 50,-
(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind um die anfallende Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols, LGBl. Nr. 33/1991, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995 Herausgegeben und versendet am 21. Dezember 1995 31. Stück

- 102.** Verordnung der Landesregierung vom 28. November 1995, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird
- 103.** Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)
- 104.** Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Imst
- 105.** Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung
- 106.** Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1995/1996)
- 107.** Kundmachung der Landesregierung vom 28. November 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Vomp und der Gemeinde Stans

102. Verordnung der Landesregierung vom 28. November 1995, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 118/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende S 4.950,-
2. für Haushaltsvorstände S 4.240,-

3. für Haushaltsangehörige ohne

Anspruch auf Familienbeihilfe ... S 2.950,-

4. für sonstige Haushaltsangehörige S 1.640,-“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.110,-“ durch den Betrag „S 1.140,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

103. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1991, wird verordnet:

§ 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflege-

kindes), dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden

für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

	Unterhalt	Erziehungsgeld	Summe
a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich	S 1490,-	S 2.360,-	S 3.850,-
b) vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich	S 1920,-	S 2.360,-	S 4.280,-
c) vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr monatlich	S 2.490,-	S 2.360,-	S 4.850,-
d) vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich	S 2.870,-	S 2.360,-	S 5.230,-
e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich	S 3.400,-	S 2.360,-	S 5.760,-

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten April und September eines jeden Jahres gebührt den Pflegeeltern (Pflegerpersonen) für jedes Pflegekind Unterhalt und Erziehungsgeld in der Höhe des Zweieinhalbfachen des monatlich zur Auszahlung gelangenden Unterhaltes und Erziehungsgeldes.

(3) Pflegeeltern (Pflegerpersonen) ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von S 2.970,- zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverordnung, LGBI. Nr. 123/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

104. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Imst

Auf Grund des § 69 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBI. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/1994 wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter, der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden und der Bezirksschulräte Imst und Landeck verordnet:

§ 1

Für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Imst wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

die Gemeindegebiete von Imst, Arzl i. P.,

Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Nassereith, Roppen, St. Leonhard i. P., Tarrenz und Wenns sowie der Gebietsteil Piller der Gemeinde Fließ des politischen Bezirkes Landeck.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

105. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBI. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 111/1994, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch sowie der Tourismusverbände Innsbruck-Igls und Umgebung und Patsch verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen #Innsbruck-Igls und Umgebung# und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Innsbruck-Igls und Umgebung betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Innsbruck-Igls und Umgebung und Patsch betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Patsch betrifft, und

d) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 8/1965, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

106. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1995 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1995/1996)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBI.Nr. 50/1992, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 6. Jänner 1996 bis einschließlich 6. April 1996 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt:

Stadtteil Igls der Landeshauptstadt Innsbruck

b) im Bezirk Imst:

Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mießing, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns

c) im Bezirk Innsbruck-Land:

Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubai-

tal, Trins

d) im Bezirk Kitzbühel:

Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf

e) im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kramsach, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau

f) im Bezirk Landeck:

Fiss, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus

g) im Bezirk Lienz:

Kals am Großglockner, Kartitsch, Matri in

Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian

h) im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim

i) im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hainzenberg, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal,

Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 6. Jänner 1996 in Kraft und mit dem Ablauf des 6. April 1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

107. Kundmachung der Landesregierung vom 28. November 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Vomp und der Gemeinde Stans

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Vomp vom 12. Oktober 1995 und des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 25. September 1995, mit denen nachstehende Änderung der Gemeindegrenze vereinbart wurde:

1. Das der Gemeinde Stans zugehörige Grundstück Nr. 517/1 im Ausmaß von 1007 m² wird aus dem Gebiet der Gemeinde Stans ausgeschieden und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Vomp eingegliedert.

2. Das der Gemeinde Vomp zugehörige Grundstück Nr. 3252/3 im Ausmaß von 1005 m²

wird aus dem Gebiet der Gemeinde Vomp ausgeschieden und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Stans eingegliedert.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Stans und der Gemeinde Vomp aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Vomp und der Gemeinde Stans getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. Dezember 1995

32. Stück

108. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird
109. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1995 zum Schutz der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol (Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen)
110. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird
111. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der die Tiroler Gasverordnung geändert wird
112. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
113. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill
114. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz

108. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1995, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBl. Nr. 44/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 107/1994, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage haben im Teil »A. Bezirk Imst« die lfd. Nrn. 1 und 2 zu lauten:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| „1 | Haiming-Inntal | Haiming mit Ausnahme des Ortsteiles Ochsegarten (=Nedertal) und der Teilwälder der Fraktion Haimingerberg-Höpperg in EZ 265 KG Haiming |
| 2 | Haiming-Ochsegarten | Haiming, Ortsteil Ochsegarten (=Nedertal) und die Teilwälder der Fraktion Haimingerberg-Höpperg in EZ 265 KG Haiming“ |

2. In der Anlage wird im Teil »D. Bezirk Kitzbühel« die lfd. Nr. 2 aufgehoben.

3. In der Anlage haben im Teil »H. Bezirk Reutte« die lfd. Nrn. 11, 12, 16 und 17 zu lauten:

- | | | |
|-----|-----------|---|
| „11 | Holzgau | a) Holzgau
b) Gp. 1961/1, 1961/8, 2261/25 und 2395 KG Bach |
| 12 | Kaisers | Kaisers mit Ausnahme der zu den Forstaufsichtsgebieten Bach (Nr. 1 lit. b) und Steeg (Nr. 21 lit. b) gehörenden und bei diesen Forstaufsichtsgebieten angeführten Grundflächen der KG Kaisers |
| 16 | Reutte I | die im Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft Reutte ausgewiesenen Abteilungen 15 bis 30 |
| 17 | Reutte II | a) die im Waldwirt- |

schaftsplan der Agrargemeinschaft Reutte ausgewiesenen Abteilungen 1 bis 14
b) alle im Privateigentum stehenden Waldgrundstücke der KG Reutte, mit Ausnahme der zum Forstaufsichtsgebiet Ehenbichl gehörenden Grundstücke“

4. In der Anlage wird im Teil »H. Bezirk Reutte« die lfd. Nr. 18 aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

109. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1995 zum Schutz der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol (Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Scharnitz und Seefeld in Tirol genutzten Kreidegraben- und Eppzirlerquellen wird im Gebiet dieser Gemeinden das Wasserschongebiet Kreidegraben- und Eppzirlerquellen festgelegt. Dieses Wasserschongebiet liegt zum Teil innerhalb des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, LGBl. Nr. 53/1994.

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage blau dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenze des Schongebietes verläuft ausgehend vom Gipfel des Seefelder Joches (Kote 2.060) geradlinig zur Ostseite der Eisenbahnbrücke bei Kote 1.097 in Brückenmitte, von dort entlang der Ostgrenze des Bahngrundstückes Nr. 897 KG Scharnitz zur Eisenbahnbrücke über den Gießenbach in Brückenmitte, von dort wiederum geradlinig zur Südseite der am Ostende von Scharnitz nahe der

Abzweigung des Fahrweges ins Karwendeltal gelegenen Straßenbrücke über die Isar in Brückenmitte (Kote 971), von dort entlang dem orographisch linken Ufer der Isar zur Einmündung des Gleirschbaches in die Isar in Bachmitte, von dort jeweils geradlinig zum Zunkerkopf (Kote 1.661), weiter zum Brunstkopf (Kote 1.930) und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3 Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

b) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

c) die Errichtung und Erweiterung von unternünftigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Ka-

vernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

d) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

e) die Vornahme von Sprengungen;

f) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die obertägige und untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen und untertägigen Deponien;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege.

(2) Im Umkreis von 300 m um die Brunnenstuben der Kreidegraben- und Eppzirlerquellen bedürfen weiters die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildfutterstätten einer wasserrechtlichen Bewilligung.

(3) Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b bis e mit einer Ausdehnung von höchstens 10 m in horizontaler oder vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. h und i mit einer Ausdehnung von höchstens 1.000 m² an der Oberfläche und von höchstens 10 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(4) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den Abs. 1 und 2 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergebigkeit der Kreidegraben- und der Eppzirlerquellen nicht zu erwarten ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



110. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Planungsgebiet ist die Kleinregion Westliches Mittelgebirge, bestehend aus den Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens, Grinzens, Mutters und Natters.

(2) Die Luftbilder mit der Darstellung der Gebiete nach § 3 Abs. 1 sind Bestandteile dieses Raumordnungsprogrammes. Sie werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung verlautbart.

§ 2

Ziel

Jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere im Interesse der Sicherung

der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und als Erholungsraum zukommt, sind in den für diese Funktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten.

§ 3

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die in den Luftbildern nach § 1 Abs. 2 dargestellten Gebiete (Freihaltegebiete) dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, sofern der festgelegte besondere Verwendungszweck dem Ziel nach § 2 nicht widerspricht.

(2) Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit sie zu den mit dieser Verordnung festgelegten Freihaltegebieten im Widerspruch stehen.

(3) Die Freihaltegebiete sind in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

111. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der die Tiroler Gasverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 des Tiroler Gasgesetzes, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Gasverordnung, LGBl. Nr. 69/1976, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1982 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Verbindlicherklärung von Vorschriften

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Gasanlagen gelten, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist:

a) die technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW-TR Gas

1985) in der Fassung 10/1994, herausgegeben von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14;

b) die technischen Richtlinien für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen (ÖVGW-TR Flüssiggas 1968), herausgegeben von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14;

c) die Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994, mit Ausnahme der §§ 1, 60, 61 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 67 und 68.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

112. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1995, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellte Teil der Grundstücke Nr. 582/1 und 582/4 KG Fügenberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

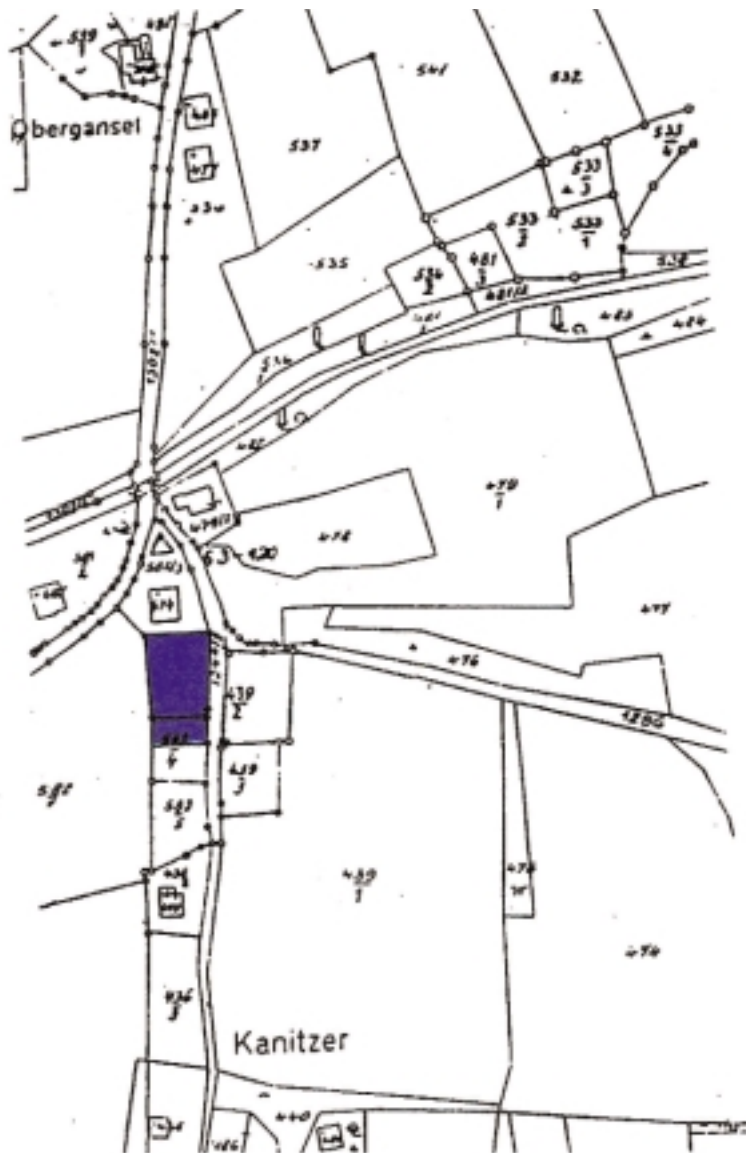
Artikel II


Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

113. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pians vom 7. Dezember 1995 und der Gemeinde Tobadill vom 16. November 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pians und der Gemeinde Tobadill vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pians und Tobadill wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 108, 109, 126, 112, 111, 125, 124, 123, 122, 128 und

127 entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Pfeifer Peter, Zams, vom 22. Dezember 1993, GZ 1302/93, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Pians und Tobadill aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der Grenzänderung werden von der Gemeinde Tobadill getragen.

§ 4

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

114. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 14. Dezember 1995 und des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 30. November 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz vereinbart wurde:

Der Verlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Haiming und der Gemeinde Silz wird durch die ge-

radlinige Verbindung der im Lageplan der Abteilung IIIId3 des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16. Februar 1960, Zl. IIIId3-86/976, ausgewiesenen Grenzpunkte in folgender Reihenfolge gebildet:

2166, 2167, 3570, 2168, 26004, 2169, 2170, 25377, 2171, 2172, 25379 (25397 alt), 2173, 2174, 13953, 26011, 3578 (14075 alt), 3577 (14078 alt), 3092 (6545 alt), 3091 (6544 alt), 394 (14083 alt), 3090 (6543 alt), 393 (14084 alt), 2017 (6541 alt), 3579 (17189 alt), 3766, 3765, 2596, 3764, 3512, 2591, 2590, 2037, 1574, 2862, 723, 2863, 2866, 2865, 2864, 2867, 28336, 8215, 2868, 28375, 28376, 2808, 2796, 28383, 15845, 28384 (15844 alt), 1262, 28385, 2795, 14547, 14548, 2794, 1264, 2793, 2792,

3972, 2791, 2790, 3967, 2694, 2788, 2378, 1358, 3983, 14545, 2215 (14544 alt), 1973 (6707 alt), 3778 (6602 alt), 6290 (6603 alt), 2272 (14581 alt), 2273 (14582 alt), 2274 (6706 alt), 1972 (7056 alt), 1971 (7037 alt), 1970, 1969, 14549, 1968, 1967, 1966, 14550, 2276, 2277, 3376, 3378 (14739 alt), 3411, 3380 (17183 alt), 3858 (17177 alt), 3779, 2288, 1505, 6291 und 2192.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Haiming und Silz aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens von der Gemeinde Haiming getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**